# Verordnungen

über die

# Sonntags-Feier

im

# Königreiche Bayern,

gesammelt und herausgegeben

von

**Dr. Johann Konrad Irmischer,**
k. zweitem Pfarrer an der Neustadtkirche zu Erlangen.

---

Erlangen
Verlag von Carl Heyder.
1840.

# Staats-

und

# Kirchen-Verordnungen

über die

# christliche

# Sonntags-Feier,

gesammelt und herausgegeben

von

**Dr. Johann Konrad Irmischer,**
k. zweitem Pfarrer an der Neustadtkirche zu Erlangen.

**II. Abtheilung.**

Von den Zeiten der Reformation bis auf unsere Tage.

**1. Heft.**

Die im Königreiche Bayern bestehenden Verordnungen
enthaltend.

Erlangen
Verlag von Carl Heyder.
1840.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

## Inhaltsverzeichniß der II. Abtheilung.

# Uebersicht

der im Königreiche Bayern bestehenden Verordnungen, die Sonntagsfeier betreffend.

### A.

### Vor der Vereinigung der einzelnen Gebietstheile zum jetzigen Königreiche.

I. Oberbayerische Verordnungen.


| | | Seite |
|---|---|---|
| §. 1. | Mahlen an Sonn- und Feiertagen betr. v. 22. Dec. 1626 . . . . . . . . . . . . | 3 |
| §. 2. | Von der Arbeit an Sonn- und Feiertagen 27. Feb. 1649 . . . . . . . . . . . . . | 4 |
| §. 3. | Mahlen an Sonn- und Feiertagen betr. 23. Dec. 1651 . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5 |
| §. 4. | Hofberichters Instruction von 1655 . . . . | 6 |
| §. 5. | Excesse der Beamten u. Unterthanen. 8. Apr. 1701 | 6 |
| §. 6. | Gegen Kauf- und Verkauf, Schenkwirthe ꝛc. 14. Dec. 1772 . . . . . . . . . . . . | 8 |
| §. 7. | Erläuterung des Vorhergehenden. 12. Jan. 1773 | 8 |
| §. 8. | Das ohnerlaubte Arbeiten an Sonn- und Feiertägen betr. v. 2. Nov. 1776 . . . . . . . . | 9 |
| §. 9. | Geistliche Rathsordnung von 1779 . . . . . | 10 |
| §. 10. | Aus der Taglöhner- und Ehehaltenordnung von 1781 für Bayern und die obere Pfalz . . . . | 10 |
| §. 11. | Vom verbotenen Tanzen an denen bestimmten Feiertagen v. 4. Juni 1782 . . . . . . . . | 12 |

Seite

§. 12. Beiwohnung der Beamten bei öffentlichen Gottesdiensten, v. 17. Juli 1790 . . . . . . . 12
§. 13 Hunde in der Kirche betr. Vom 9. März 1795 14
§. 14. Vom Fleischessen an den verbotenen Tagen. Vom 8. Hornung 1796 . . . . . . . . . . . . 14
§. 15. Wegen denen abgewürdigten Feiertagen, v. 4. Dec. 1801 . . . . . . . . . . . . . . . 15
§. 16. Die abgewürdigten Feiertage betr., v. 25. Jan. 1802 . . . . . . . . . . . . . . . . . 16
§. 17. Die Verlegung aller Kirchweihen auf einen Sonntag betr., vom 28. Juni 1802 . . . . . 16
§. 18. Handel und Wandel an Feiertagen während dem Gottesdienste betr., v. 14. Juli 1802 . . . . 17
§. 19. Die zweckwidrigen Ceremonien am Himmelfahrts- und Pfingst-Sonntage betr., v. 24. April 1803 18

II. Niederbayerische Verordnung.

§. 20. Viehhüten unter dem Gottesdienste, v. 6 Juni 1746 20

III. Pfälzische Kirchenordnungen vom J. 1543 u. 1570.

§. 21. Von der christlichen Freiheit . . . . . . . . 21
§. 22. Desgl. u. Ordnung der Feyertag . . . . . . 22

IV. Oberpfälzische Verordnungen.

§. 23. Von Haltung der Feiertag, Besuchung der Christenlehren und Schulen, v. 18. Dec. 1725 . . . 23
§. 24. Besuchung der Gottesdienste, Christenlehren und Schulen im Sulzbachischen, v. 30. Juni 1779 25

V. Oberfränkische Verordnungen.

§. 25. Ausschreiben, die Abschaffung der sogenannten Bittschnitter, durch deren Schwelgereien der Sabbath entheiligt wird, v. 12. Aug. 1652 . . 27
§. 26. Erneuerte u. vermehrte Polizei-Ordnung unter Markgr. Christ. Ernst publicirt nach d. J. 1662. Tit. I. Von der Gottesfurcht, Besuchung der Kirchen und Anhörung göttlichen Wortes . . 29
§. 27. Derselben Polizei-Ordnung Tit. XXXIII. Von Jahr- u. Wochenmärkten, auch deren Feilschaften 33

Seite

§. 28. Rescriptum Principis ad Regimen wegen der Sabbathsfeier, v. 4. Juli 1683 . . . . . . . 34
§. 29. Rescriptum, daß die Prediger ihre Zuhörer von der Profanirung des Sabbaths nach Gelegenheit der Texte beweglich abmahnen sollen, v. 23. Jan. 1686 35
§. 30. Rescriptum (desselben Betreffs) v. 25. Nov. 1686 36
§. 31. Ausschreiben wegen Fressens, Saufens, Spielens, Fluchens und Gotteslästerns, absonderlich bei den Kirchweihen, vom 29. Nov. 1686 . . . . . . 37
§. 32. Ausschreiben, die Profanirung des Sabbaths betr. vom 19. Nov. 1689.
§. 33. Hofordnung des Markgr. Christian Ernst, vom 8. Febr. 1698. Num. I. Von der Predigt und Anhörung göttlichen Worts . . . . . . . . 40
§. 34. Polizei-Ordnung der Stadt Christian-Erlangen vom 11. März 1705. Kap. 2. Von der Polizei insonderheit, und Kap. 4. Von Gastgebern und Wirthen . . . . . . . . . . . . . . . . 42
§. 35. Verlegung der Jahrmärkte von den Sonn- auf die Feier- und andere Täge (1708) . . . . . 43
§. 36. Consistorial-Ausschreiben, daß vom I. Adventssonntage bis zum neuen Jahre, dann vom Sonntage Invocavit an bis nach Ostern ohne Dispensation keine Hochzeiten gehalten werden sollen, vom 16. März 1718 . . . . . . . . . . . . 45
§. 37. Regierungsrescript ad Consistorium, daß alle Tänze an Sonntägen bei 10 Rthlr. Strafe sollen abgestellt werden, vom 12. Juli 1724 . . . . . 46
§. 38. Verordnung wegen der Sabbathsfeier, vom 3. März 1727 . . . . . . . . . . . . . . 47
§. 39. Rescriptum ad Consistorium, daß die Sabbathsschänder, wenn sie von der Kanzel öffentlich genennet und zum zweitenmale auf dergleichen Sünden betreten werden, zur Kirchenbuße anzuhalten, und nicht ehe, bis sie solche prästiret, ad sacra zu admittiren, vom 1. Nov. 1727 . . . . . . 50

Seite

§. 40. Rescriptum Regiminis ad Consistorium, daß hohe Fest- und Feiertage eben so wenig, als die Sonntage mit Haltung der Spielleute und anderer Ueppigkeiten entheiligt werden sollen, vom 7. Febr. 1728 . . . . . . . . . . . . . 51

§. 41. Immediates Rescript an das Stadtvogteiamt zu Bayreuth wegen Heiligung des Sabbaths, vom 18. Aug. 1730 . . . . . . . . . . . . 52

§. 42. Fernerweite Verordnung wegen der Sabbathsfeier, vom 24. Oct. 1730 . . . . . . . . . . 52

§. 43. Immediates Ausschreiben wegen Heiligung des Sabbaths, vom 25. Aug. 1733 . . . . . . 56

§. 44. Immediates Rescript an die Regierung, daß Sonntags nicht vor Abends sechs, und nur bis neun Uhr Gäste zu setzen, alle Lustreisen aber gänzlich verboten sein, v. 20. Febr. 1736 . . . 57

§. 45. Revidirte u. verbesserte Polizeiordnung d. Markgr. Friedrich, vom 1. Sept. 1746. Tit. I. Von der Gottesfurcht, Heiligung des Sonntags, Besuchung der Kirchen und Anhörung des göttlichen Wortes . . . . . . . . . . . . . . . 58

§. 46. Derselben revid. Pol. Ord. Tit. XXVI. Von Jahr- Wochen- u. Viehmärkten, auch deren Feilschaften . . . . . . . . . . . . . . . . 61

VI. Mittelfränkische Verordnungen.

§. 47. Fürstl. Brandenb. Onolzbachische Verordnungen, Kirchweihen, Sonn- u. Festtage betr., v. 2. März 1705. — 7. Sept. 1723. — 11. Dec. 1765. — 20. März 1766. u. 21. Juli 1779 . . . . . . 62

§. 48. Kgl. Preuß. Verordnung, die Kirchweihen betr., vom 24. Sept. 1796 . . . . . . . . . . 64

§. 49. Die Jahrmärkte an den Kirchweih-Sonntagen betr., v. 2. März 1798 . . . . . . . . . 65

§. 50. Die Abstellung des Flurumrittes am Himmelfahrtstage oder am Pfingstfeste betr., v. 4. Mai 1804 . . . . . . . . . . . . . . . . . 66

Seite

VII. Unterfränkische und Aschaffenburgische Verordnungen.

§. 51. Das Tanzen an Sonn- u. Feiertagen betr., v. 20. Juli 1804 . . . . . . . . . . . . . 67

§. 52. Die Feier der Sonn- u. Feiertage betr., v. 9. Juni 1806 . . . . . . . . . . . . . . . . 69

VIII. Schwäbische Verordnung.

§. 53. Die Feiertage der evangelischen Kirchen u. Gemeinden in Schwaben betr., v. 7. Nov. 1803 . 71

IX. Nürnbergische Verordnungen.

§. 54. Nürnbergische Kirchenordnung von 1533. Art. vom Gesetz und Art. von christlicher Freiheit . 75

§. 55. Mandat vom 27. März 1537 . . . . . . . 76

§. 56. Mandat vom 17. Mai 1537 . . . . . . . . 85

§. 57. Mandat vom 1. Febr. 1628 . . . . . . . . 86

§. 58. Mandat vom 23. Mai 1635 . . . . . . . . 89

§. 59. Mandat vom 13. Oct. 1648 . . . . . . . . 93

§. 60. Mandat vom 7. Aug. 1673 . . . . . . . . 96

§. 61. Mandat vom 26. März 1685 . . . . . . . 99

§. 62. Mandat vom 15. Apr. 1704 . . . . . . . 101

§. 63. Mandat vom 4. Juli 1710 . . . . . . . . 103

§. 64. Mandat vom 15. Nov. 1760 . . . . . . . 105

X. Fürstlich Oettingen'sche Verordnung.

§. 65. Fürstl. Oetting. Verordnung für die römisch-kathol. Ortschaften, die bessere Feier des Sonntags betr., vom 23. Juli 1773 . . . . . . . 107

XI. Gräflich Pappenheimische Verordnungen.

§. 66. Mandate v. 3. Sept. 1708 — v. 27. März 1717 u. 6. Dec. 1731 . . . . . . . . . . . 109

XII. Freiherrl. von Muffel'sche u. von Künßbergische Verordnungen für Ermreuth.

§. 67. Ermreuther Gemeinde-Ordnung von 1537. Nr. 2. Verbotene Schenk- und Zechzeit. Nr. 3. Heiligung des Sabbaths. Nebst Zusätzen von 1698 116

## B.

## Seit der Vereinigung der einzelnen Gebietstheile zum jetzigen Königreiche.

### XIII. Königlich Bayerische Verordnungen.

#### a) Allgemein gültige.

Seite

§. 68. Den Verkauf des Fleisches an Feiertagen betr. vom 11. Juli 1806 . . . . . . . . . . . . 119
§. 69. Den Kirchweihschutz im Fürstenthume Bamberg betr. vom 27. Sept. 1806 . . . . . . . . 119
§. 70. Den Hirtenbrief des bischöflichen Ordinariats zu Konstanz wegen Arbeiten an Feiertagen im Nothfalle betr., v. 24. Dec. 1809 . . . . . . . 120
§. 71. Den Hirtenbrief des bischöflichen Ordinariats zu Freysing wegen Arbeiten an Feiertagen im Nothfalle betr., v. 24. März 1810 . . . . . . . 123
§. 72. Das Handeln der Juden an Sonn- und Feiertagen betr., v. 31. Dec. 1811 . . . . . . 124
§. 73. Auszug aus der allerh. Entschließung v. 13. Nov. 1812, die Instruction für die Polizei-Inspectoren der Haupt- u. Residenzstadt München betr. . . 126
§. 74. Die Kirchweih-Feste betr., v. 23. Sept. 1813 . 127
§. 75. Die geschlossenen Zeiten u. Kirchweihfeste betr., v. 21. Sept. 1813 . . . . . . . . . . . 128
§. 76. Die Störung der Sonntagsfeier betr., v. 21. Juli 1818 . . . . . . . . . . . . . . . . 128
§. 77. Das Zechen und Spielen während des Gottesdienstes an Sonn- u. Feiertagen betr., v. 26. Febr. 1820 . . . . . . . . . . . . . . 129
§. 78. Das Tanzmusikhalten in den geschlossenen Zeiten betr., v. 9. Dec. 1823 . . . . . . . . . . 130
§. 79. Den irreligiösen und unsittlichen Zustand auf dem Lande betr., v. 16. Juni 1824 . . . . . . . 131
§. 80. Die Unterstützung der Geistlichen in Ausübung ihrer Berufspflichten betr., v. 15. Juni 1824 . 131

Seite

§. 81. Die Berathungen bei den vorjährigen General-Synoden über die Kirchen- u. Gottesdienst-Ordnung betr., v. 14. Juni 1824 . . . . . . . 132
§. 82. Denselben Gegenstand betr., v. 28. Nov. 1824 133
§. 83. Die Kirchenparaden an Sonn- Fest- u. gebotenen Feiertagen betr., vom 10. Febr. 1825 . . 134
§. 84. Das Oeffnen der Läden der Lottokollecteurs an Sonn- u. Feiertagen während des Gottesdienstes betr., v. 31. Mai 1826 . . . . . . . . . 135
§. 85. Die Feier der Sonn- u. Festtage betr., v. 31. Dec. 1826 . . . . . . . . . . . . . . . 136
§. 86. Die Feier der Sonn- u. Festtage betr., v. 17. Dec. 1826 . . . . . . . . . . . . . . . 137
§. 87. Die Störung der Christmette zu N. betr., vom 7. März 1827 . . . . . . . . . . . . . 137
§. 88. Allerhöchste Entschließung. Feier der Sonn- u. Festtage betr, vom 22. März 1828 . . . . 138
§. 89. Das Mahlen an Sonn- und Feiertagen betr., v. 6. Febr. 1829 . . . . . . . . . . . . 140
§. 90. Auszug aus dem Abschiede für den Landrath des Unterdonaukreises, v. 11. Mai 1830 . . . . 140
§. 91. Auszug aus dem Abschiede für den Landrath des Oberdonaukreises, v. 31. Jänner 1831 . . . 141
§. 92. Die General-Synoden vom J. 1827 betr., v. 17. März 1831 . . . . . . . . . . . . . 141
§. 93. Die Abhaltung der Kram- oder Jahr-, dann Viehmärkte betr., v. 24. Nov. 1832 . . . . 142
§. 94. Desselben Betreffs, v. 3. Jan. 1833 . . . . 144
§. 95. Ministerialentschließung, die Feier der Sonn- und Festtage im Rheinkreise betr., vom 6. März 1833 . . . . . . . . . . . . . . . . 145
§. 96. Die Abhaltung der Kram- u. Viehmärkte betr., v. 14. März 1833 . . . . . . . . . . . . 146
§. 97. Die Verlegung der an Sonn- u. Feiertagen bestandenen Getraidemärkte betr., vom 10. Nov. 1833 . . . . . . . . . . . . . . . . . 147

Seite

§. 98. Sperren der Kaufläden an Sonn- u. Feiertagen betr., v. 14. Nov. 1835 . . . . . . . . . . 148
§. 99. Die Vorstellung des Vereins der Bierbräuer von München wegen der Sonntagsfeier betr., vom 22. Jan. 1836 . . . . . . . . . . . . 149

b) Besondere Verordnungen.

α) Für Oberfranken.

§. 100. Die öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen betr., v. 20. März 1809 . . . . 149

β) Für Mittelfranken.

§. 101. Publicandum vom 30. Dec. 1810 . . . . . . 150
§. 102. Desgl. vom 9. Dec. 1811 . . . . . . . . . 151
§. 103. Desgl. vom 13. Febr. 1812 . . . . . . . . 153
§. 104. Die Treibjagden an Sonntägen betr., vom 6. Jan. 1824 . . . . . . . . . . . . . . . 153
§. 105. Die Störung der Sonntagsfeier durch Treibjagden betr., vom 14. Jan. 1828 . . . . . . . 154
§. 106. Störung der sonntäglichen Gottesverehrung betr., vom 12. Juli 1830 . . . . . . . . . . . . 154
§. 107. Aus dem Landrathsabschiede für den Rezatkreis vom 19. Oct. 1832, Jahrmärkte u. Volksbelustigungen betr. . . . . . . . . . . . . . . 155
§. 108. Aus dem Landrathsabschiede für den Rezatkreis und Isarkreis vom 1. Mai 1833, Sonntagsfeier und Verlegung der Vieh- und Getraidemärkte an Sonn- u. Feiertagen betr. . . . 156
§. 109. Polizeiverordnungen über Sonntagsfeier betr., v. 12. Jänner 1837 . . . . . . . . . . . . 157
§. 110. Die Störung der Sonntagsfeier durch Treibjagden betr., v. 7. Dec. 1838 . . . . . . . . 158
§. 111. Die Störung der Sonntagsfeier betr., vom 7. März 1839 . . . . . . . . . . . . . . . 160

Seite

§. 112. Die Feier der s. g. geschlossenen Zeiten, resp. des Buß- und Bettages betr., vom 15. Mai 1839 . . . . . . . . . . . . . . . . 161

§. 113. Die Entheiligung der Sonn- u. Feiertage betr., vom 16. Juli 1839 . . . . . . . . . . . . 162

γ) Für die Pfalz.

§. 114. Regierungsentschließung, die Feier der Sonn- und gesetzlichen Festtage betr., vom 20. Juni 1836 . . . . . . . . . . . . . . . . 164

Zugabe zur ersten Lieferung der II. Abtheilung.

I. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern in den Jahren 1825. 1831. 1834 u. 1840, die Sonntagsfeier betreffend.

§. 1. Antrag des Abgeordneten Mätzler, die Erneuerung und Vollziehung der bayerischen Landesgesetze und Mandate, welche die Sonntagsfeier bewangen, betr., vom 10. März 1825 . . . 165

Vortrag des dritten Ausschusses über diesen Antrag, Meinung und Beschluß . . . . . . 175

§. 2. Vorstellung der protestantischen Geistlichkeit des Dekanats Frankenthal um eine würdige Feier der Sonn- und Festtage, von dem Abgeordneten Dr. Schultz als sein Antrag übergeben. Sitzung vom 21. Juli 1831 . . . . . . . . 181

§. 3. Vorstellung des Pfarrers Wilhelm Lehmus in Marktbreit, die Aufhebung der Sonntagsmärkte betreffend, welche sich der Abgeordnete Thomasius als Antrag aneignete. Sitzung vom 7. Sept. 1831 . . . . . . . . . . . . . 182

§. 4. Antrag des Abgeordneten von Auns, die Vieh- und Jahrmärkte auf dem platten Lande betr., vom 12. März 1834 . . . . . . . . . . . 183

Seite

§. 5. Vortrag im dritten Ausschuß über diesen Antrag. Den 5. April 1834 . . . . . . . . . . . . 185

§. 6. Berathung und Schlußfassung über den Antrag des Abgeordneten v. Auns, die Vieh= und Jahrmärkte auf dem platten Lande betr. Den 10. April 1834 . . . . . . . . . . . . . . . 194

§. 7. Referat über den Antrag des Abg. Pfr. Lambert, Verlegung der Märkte auf dem Lande von Sonn= und Feiertagen auf Werktage betr. Den 25. Jänner 1840 . . . . . . . . . . . 219

II. Schilderung der Sonntagsfeier in Schottland . . . . . . . . . . . . . . . . . . 220

# Quellen.

1) Sammlung der Churpfalz = Bayerischen allgemeinen und besondern Landesverordnungen. Herausgegeben von Georg Karl Meyer. München 1784 bis 1802. 8 Bände in Folio.
2) Wagners, F. B. M., churpfalz = bayerisches gelehrt = decisives Universal = Gesetz = Lexicon. München 1800. 1801. 5 Bände. 8.
3) Die churpfalz = bayerischen und königlich bayerischen Regierungsblätter von 1799 bis 1839.
4) Regierungsblatt für die churbayerischen Fürstenthümer in Franken. Würzburg 1803. 4.
5) Churfürstl. Regierungsblatt für Pfalzbayern von 1800—1805. 4.
6) Regierungsblatt für die churpfalzbayerische Provinz Schwaben 1803.
7) Fuldaisches Intell. Blatt vom J. 1804. Aschaffenburger Intell. Blatt v. J. 1808.
8) Heuber, J. Ph., Real=Index oder Extractus der Hochfürstl. Brandenb. Onolzbachischen in Foro et Praxi üblich= und gültigen, das Jus statutarium Onoldinum ausmachenden Landes = Constitutionen und Ordnungen ꝛc. Schwabach (1784). 4.
9) Ansbacher Intell. Zeitung vom J. 1796. Intell. Blatt von 1798.
10) Intelligenzblatt für den Rezatkreis, vom Jahre 1811. 1812. 1824. 1828. 1830. 1837. 1838. Int. Bl. für Mittelfranken 1839.
11) Corpus constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium oder vollständige Sammlung der vornehmsten sowohl allgemeinen als besondern in dem Markgrafthume Brandenburg = Culmbach in Ecclesiasticis und Politicis Theils einzeln gedruckten, Theils noch nicht gedruckten Landes= Ordnungen und Gesetze, welche auf Hochfürstlichen Spe=

cial=Befehl aus den Archiven und Registraturen colligirt, und dem Publico mitgetheilt werden sollen. Erster Theil. Bayreuth 1746. Zweiten Theils erster Band, ib. 1747. Zweiten Theils zweiter Band, ib. 1748. 4.

12) Döllinger, G., Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet. München 1835—1839. 20 Bde. 4.

13) Amtshandbuch für die protest. Geistlichen des Königreichs Bayern. Sulzbach (I. Band. 1821.) Des II. Bandes 1. Abth. ib. 1838. 8.

14) Kirchenordnung, wie es mit der christlichen Lehre, heiligen Sacramenten &c. in Ottheinrichs, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs in Nieder= und Oberbayern &c. Fürstenthum gehalten wird. 1543. Fol. Am Ende: Gedruckt zu Nürenberg, durch Johann Petreium, Anno MDXLIII.

15) Kirchenordnung des Fürsten Wolfgang, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs in Bayern &c. erstlich zu Zweibruck Anno 1557, und hernach zu Neuburg an der Donau 1560 ausgangen und publicirt, jetzt aber durch die Fürsten Philipps Ludwigen und Johannsen, Gebrüder, beide Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Bayern &c. in Druck gegeben, im Jahr 1570. Fol. Am Ende: Gedruckt zu Nürnberg durch Dieterich Gerlatz.

16) Zwölf theol. Schriften, sowohl alter als jüngerer Lehrer. Zu Nutz der studirenden Jugend und junger angehenden Kirchendiener, zusammengedruckt &c. Nürnb. 1646. 4. A. u. d. T. Dodekas scriptorum theolog. tum veterum tum recentiorum recensita pro studiosa juventute et candidatis ministerii.

17) Geschichte der Familie Künßberg=Thurnau. Als Manuscript gedruckt. München 1838. gr. 8. Von Uso Baron Künßberg, Th. L., Dr. jur. und Mitglied der Forst= und Jagd=Societät zu Dreißigacker.

18) Acta historico-ecclesiastica, 120 Thle. u. 2 Anhänge in 20 Bänden. Weimar 1734—1758. 8.

19) Nova acta hist. eccl., 96 Stücke in 12 Bden. Ebend. 1759—1774. 8.

20) Acta hist. eccl. nostri temporis, 100 Stücke in 13 Bdn. Ebend. 1774—1790. 8.

21) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern in den Jahren 1825. 1831. 1834 u. 1840. München. 8.

# Zweite Abtheilung.

## Von den Zeiten der Reformation bis auf unsere Tage.

---

### 1. Heft.

**Die im Königreiche Bayern bestehenden Verordnungen enthaltend.**

---

# A. Vor der Vereinigung der einzelnen Gebietstheile zum jetzigen Königreiche.

## I. Oberbayerische Verordnungen.

### §. 1.

### Mahlen an Sonn- und Feiertagen betr. 1626.

L. G. Nachdem Wir mit Mißfallen in Erfahrung kommen, daß die Mühlen in Städt und Märkten, auch auf dem Land an heiligen Sonn- und Feiertagen ihre Mahlwerke so Tags, als Nachts gehen lassen: wann aber dieß ärgerlich, und dem Gebot der christlichen Kirchen zugegen ist; Wir dahero nicht gemeint sind, verstandenes Mahlen fürtershin zu verstatten; als wollen Wir solches Mahlen an Sonn- und Feiertägen, sonderlich Vormittags unter währenden Gottesdienst hiemit durchgehend ernstlich abgeschafft, und verboten, nach fürgangener Kirchzeit aber, da durch Gefrier, oder anderer Ursachen halber das Wasser klein, und des Mahlens unumgänglich vonnöthen ist, zu mahlen verwilliget haben, doch daß es mit Vorwißen jedes Orts ordentlicher Obrigkeit geschehen solle, und da sich ein Müller dawider vergreifen thäte, hat man dem seinem Verschulden nach wohl, und nach

Beschaffenheit der reiterirten Verbrechens durch rentmeisterische Vorschreibung exemplarisch zu bestrafen, auch dieses Unser zuverläßiges General-Geschäft, damit sich mit der Unwissenheit niemand zu entschuldigen, der Publikations halber an die in eurem gnädigst anvertrauten Regiment gelegenen Pfleg- und Landgerichten, die es folgends denen darin vorhandenen Städt und Märkten, und Hofmärken zu notifiziren haben, zuzuschreiben 2c.

München den 22. Dezember 1626.

(M. G. S. v. J. 1788 Bd. 4. Nr. 12. S. 731. — Döllinger VIII. Th. 2. S. 1092. §. 1192.)

§. 2.

Von der Arbeit an Sonn- und Feiertagen. 1649.

L. G. Uns ist beglaubt vorgekommen, was gestalten die Bauerschaft Unserer Landen sich an Sonn- und Feiertagen ihrer Bauernarbeit nachzugehen, in Hölzern und Wäldern das Holz zu hacken, item die Wägen zuzurichten, solche zu beladen, und damit an ermelten Tagen über Land auszufahren anmaßen thun. Wann aber dergleichen Arbeiten dem Gebot der christlich katholischen Kirche allerdings zuwider sind, und hierdurch Gott sonderbar beleidigt wird, so wir weiters zuzusehen und zu verstatten keineswegs gemeinet sind: als befehlen Wir dir hiemit zuverlässig, daß du obverstandene und andere dergleichen Bauernarbeiten an Sonn- und Feiertagen durch öffentlichen Ruf in ganz deinen anvertrauten District ernstlich verbieten lassest, und gegen den Uebertretern exemplarische Strafe vornehmest, wie auch solches denen Hofmarksherrschaften, Städt und Märkten ermelt deines Districts um gleichmäßiger Verfügung willen alsobalden communicirest. Wollten Wir dir nachrichtlich nicht verhalten,

und vollziehest daran Unsere endliche Meinung. Datum München, den 27. Februar 1649.

(M. Gen. Samml. Bd. IV. Th. 6. S. 738. No. XXIV.)

## §. 3.

### Mahlen an Sonn- und Feiertägen betr. 1651.

L. G. Du erinnerst dich noch unterthänigst, was gestalten Unsere den 22. Dezbr. 1626 in Unseren Landen ausgefertigte Generalbefehl, kraft deren den Müllern sowohl in Städt und Märkten, als auf dem Land an heiligen Sonn- und Feiertägen, sonderlich aber Vormittags unter währendem Gottesdienst das Mahlen durchgehends ernstlich abgeschafft und verboten, nach vorgegangener Kirchenzeit aber, da durch Gefröhr, oder anderer Ursach halber die Wasser so klein, und das Mahlen unumgänglich vonnöthen wäre, verwilliget, doch daß es mit Vorwissen jeder Orts Obrigkeit geschehe, und da sich ein Müller darüber vergreifen würde, selbiger seinem Verschulden nach wohl — und nach Beschaffenheit des reiterirten Verbrechens durch rentmeisterische Vorschreibung exemplarisch bestraft werden solle, unterm dato 11. August nächsthin in besagt Unsern Landen repetirt worden.

Wann Uns aber seithero zu Gemüth gegangen, daß oftermalen der unversehens einfallenden großen Kälte halber das Mahlwerk auch an Sonn- und Feiertägen unter währendem Gottesdienst und Kirchenzeit keinen Anstand leide, weniger die Mühlen auf dem Lande in solch unversehenen Vorfällen sich bei denen Obrigkeiten, sonderbar da sie weit davon entlegen, derentwegen vorhero füglich anmelden können; als wollen Wir vorig obangezogene ausgefertigte Generalbefehl dahin erläutert und anbefohlen haben, daß auf solchen Fall der unfürsehenen einfallenden

Kälte, und so hoch nothwendigen Mahlens die Müller hernach sich bei den Obrigkeiten solch ihres gepflogenen Mahlens halber an Sonn= und Feiertägen anmelden, und die Ursachen, so sie zu den Mahlen bewegt, anzeigen, und da die Obrigkeiten die vorgebrachte Ursachen für genugsam erheblich halten wurden, sie es dabei bewenden lassen, im widrigen aber gegen den Uebertretern exemplarische Strafe wirklich vornehmen sollen. Wollten Wir dir ꝛc.

München den 23. Dezbr. 1651.

(M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. S. 732. — Döllinger VIII. Th. 2. S. 1093. §. 1193.)

## §. 4.

### Aus der Hofberichters=Instruction von 1655.

— Was dann ferner zu Pflanzung der Gottesfurcht und Abstellung aller Laster und Aergerniß betrifft, ist darunter sonderlich allhier auf das Essen und Trinken, so an Feiertägen unter der Kirchenzeit unserer Erfahrung nach geschehen soll, gut Achtung zu geben, also hergegen zur Erzeigung Ehr und Ehrbarkeit, zu Verhütung Frevel und Ungebühr, die bevorab nächtlicherweil auf der Gassen geübt werden, dienstlich sein mag, wie auch daß kein Inwohner der Stadt allhier sich über den Hußaus in keinem Wirthshause betreten lasse, darauf solle er Hofoberrichter nicht weniger sein ernstlich Aufsehen haben, und verstandnermaßen zu prozediren befelcht sein.

(M. G. S. Bd. V. Th. 8. S. 725.)

## §. 5.

### Excesse der Beamten und Unterthanen. 1701.

L. G. Was für verschiedne Beschwerde theils wi=

der Unsere, wie auch die hofmarchische Beamte, theils auch wider die Unterthanen selbst, wegen Nachlässigkeit in denen Gottesdiensten und Haltung der Feiertage, nicht weniger der mit denen armen Presthaften harten Procedur halber eingekommen, habt ihr ab nebenliegenden Extract des mehreren zu ersehen, und aller Orten sowohl bei Unseren, als den Hofmarchsgerichten die ernst= und verfängliche Remedur zu verfügen. Dessen wir Uns versehen, und seind euch dabei mit Gnaden. München den 8. April 1701.

Extract.

rc. rc. rc.

3) „Ist es bei denen Bauern und Handwerkern auf dem Land eine allgemeine Gewohnheit, ihr Fuhrwerk und Arbeit auf Fest= und Feiertag anzustellen. Will der Bauer in und aus der Mühl, oder auf die Schrannen fahren rc. rc. so geschiehet es an Fest= und Feiertagen, und zwar meistens unter der Kirchenzeit, denn Nachmittag läßt sich der Knecht nicht brauchen, sondern muß zum Tanz gehen. Wie dann in specie am aller Heiligen Fest anno 1699 unter dem heil. Gottesdienst in einer unweit entlegenen Weinpreße eine ganze Fuhr bayerischen Weins aufgeladen, und solenniter mit viel Schnalzen der Orten durchgeführt worden. Will der Bräu sieden, der Beck backen, der Metzger ein Rind schlagen et sic de caeteris, so muß alles auf den Feiertag angestellt sein, daß also bei denen gemeinen Dorfs= und Marktsleuten die Gebote der christ=katholischen Kirche für nichts geachtet und nur verlacht werden. Wäre nur um einen Aufwiegler zu thun, der da den christlichen Gehorsam von sich würfe, so würde ein solcher auf dem Lande Anhang genug finden.“

(M. Gen. S. Bd. IV. Th. VI. S. 759.)

## §. 6.

## Gegen Kauf und Verkauf, Schenkwirthe ꝛc. 1772.

7) Daß nach nunmehriger Feiertagsverminderung die Andacht und Auferbauung an den Sonntagen und übrigen noch beibehaltenen Kirchenfesten nur desto größer und eifriger sein werde, zu dem Ende Wir auch hiermit ernstlich befehlen, daß während vor- und nachmittägigem pfärrlichen Gottesdienst, alles Kaufen und Verkaufen sowohl in Städten, als auf dem Lande gänzlich unterlassen, auch alle Schenk-, Caffe-, Meth-, Brantwein- und Kochhäuser sammt den Wirthsgärten durchaus und ohne Ausnahm verschlossen bleiben sollen, und zwar unter 24. Reichsthaler Strafe wider die Uebertreter zum ersten Mal, zum zweiten Mal mit 50, und dann zum dritten Mal mit Verworchung der Gerechtigkeit, wovon allemal ein Drittel dem Aufbringer mit Verschweigung seines Namens, ein Drittel der Obrigkeit, und der Ueberrest einem von Uns noch zu bestimmenden pio Fondo verbleiben soll.

Nur bei fremden Reisenden wollen wir gnädigst zugeben, daß solchen auch währendem Gottesdienste, um nicht in ihrer Reise aufgehalten zu werden, die Gastung gereichet werden dürfe. Gegeben in unserer Residenzstadt München, den 14. Dezember 1772.

(M. Gen. S. Bd. II. Th. 6. S. 1106. No. LXXIV.)

## §. 6.

## Erläuterung des Vorhergehenden. 1773.

Das wegen der Sonn- und Feiertage ergangene Generalmandat (No. 74) hat die Meinung nicht, daß an diesen Tagen unter dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste gar alles Gewerb cessiren sollte, sondern es verstehet sich solches nur von jenem Gewerb, welches mit

Tumult oder großen Zusammenlauf vollbracht wird, dahero auch den Wirthsleuten, Bräuern, Bierzäpflern und anderen dergleichen ihr Gewerb zu bemeldeter Zeit so weit ungesperrt bleibt, daß sie solches über die Gassen oder auch zu Haus, jedoch bei halberöffneter Thüre oder Laden exerciren mögen, sofern man sich nur des Spielens, Tanzen, Schreien und anderen Tumulten hierunter enthält. Sig. in Int. den 12. Jänner 1773.

(Ib. S. 1109. No. LXXV.)

## §. 8.

### Das ohnerlaubte Arbeiten an Sonn- und Feiertägen betr. 1776.

Nachdeme vorkommt, daß an den Sonn- und gebotenen Feiertägen in der Stadt allhier an verschiedenen Orten sogar unter dem Gottesdienst gearbeitet, auch allerhand Gewerb und Handel getrieben werde; so hat der Pol.Rath diese Ungebühr abzustellen, mithin zu verfügen, daß der Sonn- und Feiertag hinfüro besser als dermal, und auf geziemende Weise gehalten und geheiligt werde.

Sig. in int., den 2. Nov. 1776.

An

den Polizeirath also ergangen.

Fiat copia zum Hofrath zur Nachricht mit dem Anhang, daß auch den donnerstäglichen Prozessionen von Seite des Hofraths um so fleißiger hinfüro beigewohnt werden solle, als man die abwesende beobachten lassen, und geziemende Ahndung wider sie vorkehren würde.

(Döllinger VIII. Th. 2. S. 1077. §. 1169.)

## §. 9.

### Geistliche Rathsordnung vom Jahr 1779.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

b.) Vi decret. de annis 1617, 1625. 26 = 41 = 49 = 51 = 77 sind an gebotenen Sonn= und Feiertagen die Schwelgerei in Wirthshäusern, das Mahlwerk auf Mühlen, die Translation der Märkte, die knechtliche Bauernarbeit, die vormittägige Tänze ꝛc. abgeschafft.

c.) Vi decret. de annis 1628 u. 1639 sollen die Obrigkeiten Obsicht tragen, daß die Eltern ihre Kinder in die Christenlehren schicken, auch Dienstboten, und Hausgenossen dahin kommen, und ob sie die Seelsorger fleißig halten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(M. G. S. Bd. II. Th. 6. S. 1127. No. XCIX.)

## §. 10.

### Aus der Taglöhner= und Ehehaltenordnung von 1781 für Bayern und die obere Pfalz.

32. In Ansehung der feierlichen Tänze auf dem Lande ist ebenfalls eine Zeit her allerhand Unfug eingeschlichen. Wir verordnen daher, daß künftig auf dem Lande alle Tänze um ein Uhr Nachmittag anfangen, und vom ersten Mai bis letzten August um 10 Uhr, vom ersten September bis letzten April um 9 Uhr sicher geendet werden sollen. Wo eine Vesper gehalten, oder der Rosenkranz in der Kirche abgebetet wird; ist das Tanzen unter solcher Zeit allerdings zu unterlassen. Vom ersten Juni bis letzten August bleibt außer den Kirchweih= und Hochzeitfesten, dann Markttägen alles Tanzen gänzlich verboten. In den Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer hiesigen Resi=

denzstadt, dann der Hauptstädte, Amberg, Burghausen, Landshut, Straubing und Ingolstadt, wird das Tanzen ebenfalls vom ersten Mai bis letzten September bis 10 Uhr, vom ersten October bis letzten April bis 9 Uhr, an den Kirchweihfesten aber, bei Hochzeiten, an Handwerksdinzltägen, Markttägen, Katharinenfest und in der letzten Faschingswoche am Sonn- und Montage die ganze Nacht hindurch, am Faschingsdienstage aber nur bis 12 Uhr erlaubt: unter der Vesperzeit ist auch in Städten und Märkten mit dem Tanzen auszusetzen.

33. An den von der katholischen Kirche aufgehobenen Feiertägen wird alles Tanzen und alle Musik, sowohl auf dem Lande, als in Städten und Märkten in öffentlichen und Privathäusern vollkommen abgeschafft und verboten. Annebens darf an solchen Tagen keinen Bauern- oder zu landwirthschaftlichen Arbeiten gebrauchenden Dienstboten beiderlei Geschlechts in ein Wirthshaus oder Schenk zu gehen gestattet, noch einem solchen von dem Wirth ein Trunk verreichet werden. Auch in Privathäusern Zusammenkünfte an sothanen Tagen zu halten, oder zu spielen, ist den Ehehalten keineswegs erlaubt. Gegen die Uebertreter der in gegenwärtigen und vorhergehend 32. Artikel gemachten Verordnungen haben die Obrigkeiten mit aller Schärfe, und zwar gegen die Dienstboten nach Maaßgabe des 11. Artikels, gegen die Wirthe, Schenkleute und Hausherren hingegen nach Inhalt des 6. Artikels zu verfahren. Nur wird bei den obbenannten sechs Hauptstädten in so weit eine Ausnahme gemacht, daß in diesen an den aufgehobenen Feiertägen zwar eine Musik aufzuführen, keineswegs aber einen Tanz zu halten erlaubt ist.

(M. G. S. II. 5. S. 971.).

## §. 11.

## Vom verbotenen Tanzen an denen bestimmten Feiertagen 1782.

Liebe Getreue! Wir wollen euch von der hier unterm 4. Juni vorigen Jahres dießfalls gemachten Verordnung hierneben eine Abschrift mit dem gnädigsten Auftrage kommuniciret haben, daß ihr hierinwegs gleiche Verfügung treffen und die Behörden darnach gehorsamst anweisen sollet. München den 11. April 1783.

Dem Churfürstl. Hofoberrichteramt wird gnädigst anbefohlen, selbes habe an den schon seit langen Jahren her bestimmten Festtägen, nämlich: am neuen Jahrstag, Mariä Lichtmessen, heiligen Ostertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, heilig Dreifaltigkeitssonntag, Frohnleichnahmsfest, Allerheiligen, heiligen Christtag, das Tanzen sowohl in, als um die Stadt verfänglich abzustellen, vorläufig auch gegenwärtig erneuerte Verordnung sämmtlichen Wirthen mittels offenen Patent kund zu machen. München den 4. Juni 1782.

(M. G. S. Bd. II. Th. 5. S. 1008. No. CXCIII.)

## §. 12.

## Beiwohnung der Beamten bei öffentlichen Gottesdiensten.

So heilig und verehrungswürdig unsere christkatholische Religion in sich selbst ist, so wesentlich sind ihre Einflüsse auf das Glück des Staates. Wir würden Uns also als Schutzherr wider die Kirche, und Landesherr wider den Staat versündigen, wenn Wir Uns gegen den täglich mehr um sich greifenden Unglauben und die daraus entspringende Irreligiosität zum Aergerniß auch des gemeinen Volkes gleichgültig hielten. Da Wir aber durch die traurige Erfahrung überzeugt sind, daß sich dieses doppelte

Uebel durch böse Beispiele der Vorgesetzten auch nach und nach auf einzelne Gemeinden ausbreitet, und sich vorzüglich in Geringschätzung und Vernachlässigung des äußeren Gottesdienstes zeiget: so versehen Wir Uns von unsern gnädigst aufgestellten Orts=Obrigkeiten, denen Wir einen Theil Unseres Kirchenschutzes und Unserer Landeshoheit zu Beglückung Unserer lieben Unterthanen anvertrauet haben, daß sie durch diese doppelte Pflicht aufgerufen, ihren Untergebenen mit den besten Beispielen einer ungeheuchelten Frömmigkeit vorleuchten werden. Um nun dieses desto sicherer zu bewirken, befehlen Wir hiermit gnädigst, daß alle Unsere Beamte nach den heilsamsten Kirchenverordnungen dem öffentlichen Pfarrgottesdienste, den Predigten und dem Hochamte an Sonn= und Festtägen beiwohnen, und daß von nun an alle Privatgottesdienste, welche nur zur Gemächlichkeit Unserer Beamten, und zum Nachtheil des Pfarr=Gottesdienstes, in Oratorien und sogenannten Schloßkapellen bisher gehalten wurden, nach Erforderniß der Umstände entweder gar aufgehoben, oder zum Behufe derjenigen, welche wegen Krankheit, oder anderer Hinderniß dem Pfarrgottesdienst nicht beiwohnen können, wenigst auf eine andere Stunde verlegt werden sollen. Gleichwie Wir aber auf jene, welche den Gesetzen der Kirche und diesem Unserem Befehle gehorsamst nachkommen, bei weiteren Beförderungen gnädigste Rücksicht nehmen wollen; so werden Wir auch wider die ungehorsamen Verächter mit aller Schärfe, ohne Rücksicht der Personen und des Standes zu verfahren wissen. Wir befehlen daher, daß diese Unsere Entschließung zu gehorsamster Befolgung öffentlich bekannt gemacht werde. München, den 17. July 1790.

(M. G. S. Bd. V. Th. 6. S. 451. No. LVIII. — Döllinger VIII. 2. S. 1065.)

## §. 13.

### Hunde in der Kirche betr. 1795.

Obschon Jedermann selbst leicht einsehen kann, wie unschicklich und unanständig es sei, Hunde in die Kirche mitzunehmen; so hat jedoch dieser Unfug seit einiger Zeit zu besondern Mißfallen wieder sehr überhand genommen, daher man auf Churfürstlichen allerhöchsten Befehl das dießfallsige Verbot anmit nochmalen wiederholt und erneuert, dabei Jedermann ernstlich gewarnt haben will, sich des Mitnehmens der Hunde in die Kirchen um so gewißer zu enthalten, als, wer immer mit einem Hunde in der Kirche angetroffen wird, sich der öffentlichen Ausschaffung, und noch anderweit ermessener Ahndung unausbleiblich aussetzet.

Wornach sich also gehorsamst zu achten.

München, den 9. März 1795.

(M. G. S. v. J. 1795. Bd. V. N.o. CXXXVIII. S. 315. Döllinger VIII, Th. 2. S. 1064. §. 1153.)

## §. 14.

### Vom Fleischessen an den verbotenen Tagen. 1796.

rc. rc. rc.

Eben so mißfällig haben Wir ferneres vernehmen müßen, daß auch die Sonn= und Feiertäge gegen die vorhandenen Landesgesetze durch vormittägiges Spielen und Tanzen entheiliget werden.

Wir verbieten also hiermit sämmtlichen Unterthanen, überhaupts, und vorzüglich aber den sämmtlichen Wirthen, welche hierzu Gelegenheit haben, die Gestattung alles Kegelschiebens, Spielens und Tanzen an Sonn= und Feiertagen Vormittags und bis nach der Vesperzeit hiermit

ernstlich, und unter den oben festgesetzten nämlichen Strafen im Uebertretungsfalle.

Es haben daher alle Unsere Regierungen, Gerichts- Hofmarks- auch Städte- und Marktsobrigkeiten diese Unsere gnädigste Verordnung nicht allein mit Bestellung guter Amtsaufsicht auf die Uebertreter genau zu beobachten, sondern gleich nach Empfang derselben, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, öffentlich publiziren und zu Jedermanns Wissenschaft, wie gewöhnlich, affigiren zu lassen, nicht weniger auch bei unausbleiblicher Strafe ernstlich hierauf zu halten. Gegeben in München den 8. Hornung 1796.

(M. G. S. Bd. V. Th. 6. S. 511. No. CLXVII.)

## §. 15.

### Wegen denen abgewürdigten Feiertagen. 1801.

ꝛc. ꝛc.

Da Uns endlich vorzüglich daran liegt, daß Unsere Unterthanen in reinen Religionsbegriffen und in ächter Gottesfurcht sich immer mehr ausbilden mögen; so ermahnen Wir sie mit landesväterlicher Liebe

14.) an den Sonn- und übrigen noch beibehaltenen Feiertagen dem Gottesdienste und dem christlichen Volksunterrichte fleißig beizuwohnen, und während dieser Zeit alle jene Geschäfte zu unterlassen, wodurch die öffentliche und allgemeine Erbauung gestört werden könnte. Weswegen wir den 7. §, der unter dem 14. Dezember 1772 erlassenen Verordnung, und die hierauf erfolgte Leuteration vom 12. Jänner 1773 hierher ausdrücklich wiederholen. München den 4. Dez. 1801.

(M. G. S. Bd. II. Th. 6. S. 272. No. LVI.)

## §. 16.

### Die abgewürdigten Feiertage betr. 1802.

M. J. Ch.

Das durch euern Bericht vom 13. ds. M. an Uns eingesendete Antwortschreiben des Consistoriums zu N. in Betreff der abgewürdigten Feiertage, hat Uns zur Nachricht gedient; der darin bemerkte Anstand, wegen Verlegung der Patrociniensfeste kann ohne Beantwortung auf sich beruhen, und soll auf die Vollziehung Unseres Mandats keinen Einfluß haben.

Uebrigens sollen aber die strengsten Polizei-Maßregeln verfügt werden, damit an den Sonntägen und bleibenden Feiertägen der vorgeschriebene Gottesdienst auf keine Art gestört, und alle Unfugen vermieden werden.

München den 25. Januar 1802.

An

die Generallandesdirektion also ergangen.

(Döllinger VIII. Th. 2. S. 1061. §. 1148.)

## §. 17.

### Die Verlegung aller Kirchweihen auf einen Sonntag betr.. 1802.

M. J. Ch.

Wir kommunizieren Unserer General-Landesdirektion in der Anlage ein Schreiben des Herrn Fürstbischoffs von N., worin dieselbe verschiedene Wünsche äußert, die sich auf die leichtere Vollziehung Unserer unter dem 4. Dezbr. v. J. erlassenen Verordnung wegen der abgewürdigten Feiertage beziehen, und ertheilen gedachter Landesdirektion den gnädigsten Auftrag: so viel den Antrag betrifft, alle Kirchweihen auf einen Sonntag zu verlegen, denselben benehmlich

lich mit Unserm geistlichen Rathe, der beiden Landesdirektionen zu N. und N., und den sämmtlichen Ordinariaten in reife Ueberlegung zu ziehen, und sonach ihr Gutachten an Uns hierüber zu erstatten.

Zugleich ist in Betreff der Märkte auf den Vorschlag, sie auf Werktage zu verlegen, die geeignete Rücksicht zu nehmen, insoferne nicht bereits unabänderliche Verfügungen getroffen sind.

Auch versteht sich von selbst, daß Pfarrer und Seelsorger nicht nur für ihre Person, sondern auch in Hinsicht ihrer wohl hergebrachten Einkünfte gegen allen Nachtheil kräftig geschützt werden müßen, welche ihnen die Befolgung Unserer höchsten Verordnungen desfalls zuziehen könnten.

München, den 28. Juni 1802.

An

die Churfürstl. Generallandesdirektion also ergangen.

(Döllinger VIII. 2. S. 1119. §. 1230.)

## §. 18.

## Handel und Wandel an Feiertagen während dem Gottesdienste betr. 1802.

M. J. Ch.

Nachdem schon den 13. Januar 1773 die Bestimmung über Handel und Verkehr während dem Gottesdienste an Feiertägen dahin getroffen worden ist, daß den Wirthsleuten, Bierbräuern, Bierzapflern, Brandweinbrennern, Kaffeeschenken und dgl. ihr Gewerbe zu solcher Zeit so weit ungesperrt sein solle, daß sie solche über die Gassen, oder auch zu Hause, jedoch bei halb eröffneten Thüren und Laden exerciren mögen, so ferne die Gäste sich nur

des Spielen, Tanzen, Schreien und andern Tumults sich darunter enthalten. — Nachdem ferner eben diese Verfügung in dem über die abgewürdigten Feiertäge erlassenen Mandat vom 4. Dezbr. verflossenen Jahres ausdrücklich angezogen und bestättigt worden ist, so hat Unsere General Landesdirection auf die hier mitfolgende Beschwerde des hiesigen Magistrats der Polizeidirektion zu bedeuten, daß dieselbe zwar keine Störung des pfarrlichen Gottesdienstes an den Feiertägen gestatten, doch aber in Befolgung dieses Auftrags die bestehenden General-Verordnungen zu beobachten, und nur die Tumult und Lärmen erregenden Zecher, oder diejenigen, welche sonst durch ihr Gewerbe zu Störung des öffentlichen Gottesdienstes Anlaß geben würden, zur Ordnung zurückführen solle.

München, den 14. Juli 1802.

An

die Churfürstl. Landesdirektion also ergangen.

(Döllinger VIII. 2. S. 1079. §. 1172.)

## §. 19.

### Die zweckwidrigen Ceremonien am Himmelfahrts- und Pfingstsonntage betr. 1803.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Gebräuche und Ceremonien, welche der Würde Unserer heiligen Religion, und dem Geiste ihrer erhabenen Wahrheiten nicht entsprechen, entehren die Kirche, und geben den Feinden der Wahrheit neuen Stoff zu spotten, zu lästern und das Christenthum selbst verächtlich zu machen.

Unter diese zweckwidrigen Gebräuche gehören vorzüglich

a) die in vielen Dörfern, Märkten und Städten bis-

her gewöhnliche sogenannte Himmelfahrt, wo eine hölzerne Statue oder ein Bild Christi an Stricken unter lärmendem Gedränge des herbei strömenden und gaffenden Volkes in die Höhe gezogen wird; — und

b) der nur an einigen Orten noch herrschende Mißbrauch, wo die Ankunft des heiligen Geistes am Pfingstfeste durch eine herabgelassene Taube sinnlich dargestellt, die stille Andacht unterbrochen und das Haus Gottes durch unanständige Schauspiele entweiht wird.

Diese geistlosen und zweckwidrigen Ceremonien werden daher hiermit nachdrücklich verboten, und allen Pfarrern wird aufgetragen, ihre Gemeinden über das Unschickliche des alten Gebrauches, über den Zweck der kirchlichen Feierlichkeiten und über den Geist der ächten Andacht zu belehren.

Sämmtliche Obrigkeiten und Behörden aber haben über die Beobachtung dieser landesherrlichen Verordnung bei schwerer Verantwortlichkeit zu wachen und jede Widersetzlichkeit nicht nur mit einer unnachläßigen Strafe zu ahnden, sondern auch der unterzeichneten Stelle gehorsamst anzuzeigen.

München, den 24. April 1803.

Churfürstl. General Landes Direction.

Churpfalzbaier. Regbl. v. J. 1803. St. XVII.

(Döll. VIII. 2. S. 1258. §. 1366.)

## II. Niederbayerische Verordnung.

---

### §. 20.

### Viehhüten unter dem Gottesdienste. 1746.

L. G. Uns hat das Consistorium in Regensburg erst kurzhin mit mehrerem berichtet, was maßen auf dem Land an Sonn= und Feiertägen unter den heil. Gottes=diensten wider die vorhin erlassene gnädigste Generalia das Vieh auf die Weide ausgetrieben, und andurch viele Leute von schuldiger Anhörung der heil. Meß verhindert werden: daß bei denen Bauersleuten die Liegerstätte der Dienstboten beiderlei Geschlechts sehr verdächtig seien, auch daß die Sommerbäder von beiderlei Geschlecht ver=mischter besucht zu werden pflegen. Gleichwie Wir aber dergleichen Ungebühr, und zu schwerer Beleidigung Gottes höchst gefährlichen Anlaß gebende Gelegenheiten hinkünftig ferners zu gedulden keineswegs gedenken: als befehlen Wir dir hiermit gnädigst, jedoch ernstlich, alsogleich die Ver=fügung dahin zu machen, daß hinfüro keine Ochsen oder anderes Vieh, so nicht pfleget unter die Gemeindsherd getrieben, sondern durch sonderbare Hüter oder der Bau=ern Kinder gehütet zu werden, an Sonn= und Feierta=gen vor dem Gottesdienst ausgetrieben werden, auch zu=gleich zu veranstalten, daß die Gemeindshüter abwechs=lungsweise wenigst über den andern Sonn= und Feiertag dem heil. Gottesdienst beiwohnen können. Nicht minder hast du die Liegerstätten der Bauersöhn und Töchter, dann der Ehehalten durch deine dir untergebene Amtleut fleißig, wenigstens des Jahres zweimal, und wo einiger Verdacht vorkommen will, öfters visitiren zu lassen; falls

einige gefährlich erfunden werden sollten, die ernstliche Abstellung und Separirung zu verfügen, und auf nicht erfolgenden Verfang die Hausväter sowohl an Leib, als Geld, wohl empfindlich abzustrafen. 2c.

Straubing, den 6. Juni 1746.

(M. G. S. IV. 5. S. 613. LXXI.)

---

## III. Pfälzische Kirchenordnung.

---

### §. 21.

Kirchenordnung, wie es mit der christlichen Lehre, heiligen Sacramenten 2c. in Ottheinrichs, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs in Nieder- und Oberbayern 2c. Fürstenthum gehalten wird. 1543. fol.

Erster Theil. Art. von der christlichen Freiheit fol. 30. b.

„Die andere Ordnung sein gemacht, nicht darmit Gnad zu erwerben, oder für die Sünd genug zu thun, auch nicht daß es von Nöthen sei dieselben zu halten, sondern daß sie nützlich sein, als: daß man den Sonntag, Ostern, Pfingsten, Weihnachten feire, welche Zeit geordnet ist, daß die Leut wissen, wann sie zusammenkommen vnd Gottis Wort lernen sollen. Nicht daß es von Nöthen sei, eben solche Zeit zu halten, sonder dieweil Jedermann solche Zeit weiß, ist gut, daß mans halte, zusammen zu kommen vnd Gottis Wort zu hörn vnd zu lernen.“

Am Ende: Gedruckt zu Nürenberg, durch Johan Petreium, Anno M. D. XLIII.

§. 22.

Kirchenordnung des Fürsten Wolfgang, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs in Bayern ꝛc. erstlich zu Zweibruck Anno 1557, und hernach zu Neuburg an der Donau 1560 ausgangen und publicirt, jetzt aber durch die Fürsten Philipps Ludwigen und Johannsen, Gebrüder, beide Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Bayern ꝛc. in Druck gegeben, im J. 1570. fol. Am Ende: Gedruckt zu Nürnberg durch Dieterich Gerlatz.

Fol. XXXIX. b.

„Und sollen die Leute von andern Menschengeboten in der Kirchen auch recht unterricht werden, daß sie wissen, daß allein diese Werk Gottesdienst sind, die Gott geboten hat, und also allein so sie im rechten Glauben zum Herrn Christo geschehen, und mag man die unnützen Ceremonien ganz unterlassen.

Aber Sonntagsfeyer und etliche andere Fest und Ordnung der Historien der Zeit nach, im Lesen, Singen Predigen, als von der Geburt Christi, Leiden, Auferstehen, Himmelfahrt, Sendung des heiligen Geistes ꝛc. halten wir, damit offentliche, ehrliche Versammlung bleiben zu Erhaltung des offentlichen Ministerii und Predigambts.“

Fol. CXIV. b. Ordnung der Feyertag.

„Wiewol vor Zeiten sich der Feyertag halben allerlei Unrichtigkeit in der Kirchen zugetragen, jedoch so haben die heiligen Apostel und ihre Nachkommen klärlich und genugsam dargethon, daß die christliche Kirche an keinen levitischen Feyertag gebunden sei, sondern hab hierin Freyheit, was nützlich und zu Erbauung des Glau-

bens in Christum dienstlich, nach Gelegenheit jedes Landes und Volks zu ordnen und zu gebrauchen.

Dieweil dann die Ordnung der Feyertag gemeiner Kirchen dahin dienstlich, daß sie bestimmbte Zeit wisse, die Predig und die Austheilung der heiligen Sacramente zu besuchen, und die gemeine weltlichen Recht, zu Beweisung ihres gehorsamen Dienst gegen Christo dem Sohn Gottes und seiner Kirchen, ihre besondere Freyheit den fürnehmsten Feyertagen geben: so wöllen Wir, daß hernachbenannte Tag zu Feyertagen verkündiget und christlicher Gebühr nach gehalten werden.

Ueber die gemeine Sonntag sollen gefeiert werden die hohen Fest des Herrn Christi, als da sind: rc.

(Diese Stelle kommt auch in der Herzogl. Würtemb. Kirchenordnung von **1559. 1582** und **1660** und in **Mosers corp. jur. evangl. eccl. T. II. p. 118.** vor.)

---

## IV. Oberpfälzische Verordnungen.

---

### §. 23.

### Von Haltung der Feiertag, Besuchung der Christenlehren und Schulen. 1725.

Geben hiermit männiglich zu vernehmen, was massen Wir mißfälligst in Erfahrung gebracht, wie wenig und schlecht Unseren ehemals ergangenen Generalien wegen Haltung der Feiertage, Beiwohnung der christlichen Lehre, dann Abschickung der Jugend in die Schule und anderen nachgelebt, auch sonsten was für ärgerlich und sündhaftes

Leben auf allerhand Weise unter denen jungen Leuten einzuschleichen beginne, wodurch dann der gerechte Zorn des Allerhöchsten erwecket, mithin zu allgemeinen schweren Strafen verleitet wird: zumalen Uns aber von Landesherrschaft wegen obgelegen sein will, diesem einschleichenden Uebel möglichst vorzubiegen, und deme abhelfliche Maaß zu setzen: als wird dann all und jeden Unseres Fürstenthums der oberen Pfalz, wie auch Landgrafschaft Leuchtenberg aufgestellten Beamten, dann Städten und Märkten, nicht minder und besonders auch denen Hofmarktsherrschaften in Kraft dieses General-Mandats hiermit ernstlich und zuverläßig gnädigst befohlen, daß sie vor allem von selbsten mit einem guten Exempel vorgehen, mithin

1) in ihren untergebenen Districten die möglichste Veranstaltung machen sollen, damit die Gott geheiligte Sonn- und Feiertage bestens gehalten, mithin alle knechtliche Arbeit unterlassen, besonders dahin gesehen werde, daß durch das Viehhüten Unseren derentwillen allschon erlassenen Generalien gemäß das Volk von dem Gottesdienste nicht abgehalten werde: wobei

2) dieselbe sonderbare Obacht haben sollen, daß wider Unsere schon gnädigst erlassene Befehle an denen allbereits ausgezeigten Festen das Tanzen völlig unterlassen, an jenen aber, da es erlaubt, über die in Unserem Landrecht gesetzte Zeit nebst denen Zechen längers nicht gestattet werde; nebstdem so werden auch

3) alle Hausväter und Mütter verfänglich dahin angehalten, daß selbe ihre Kinder sowohl, als Dienstboten fleißig in die christliche Lehr jedesmal abschicken sollen; zu dem Ende jemand bei jeder Kirchen von Obrigkeits wegen zu bestellen ist, welcher hierüber mittels einer Specification aller Eingepfarrten genaue Obsicht habe, und von Zeit zu Zeit die Ausbleibende fleißig aufzeichne, und

Unseren Aemtern des Ends übergebe, damit dieselbe sodann ohne Unterschied mit einer Straf, so der Kirchen zuzuwenden, angesehen werden mögen. 2c.

Amberg, den 18. Dezember 1725.

(M. G. S. IV. 0. S. 768. No. LXXII.)

## §. 24.

### Besuchung der Gottesdienste, Christenlehren und Schulen im Sulzbachischen. 1779.

Wir erinnern Uns zwar verschiedener in älteren und jüngern Zeiten schon ergangener Generalien und Gebote, wodurch die Heiligung gebotener Sonn- und Feiertage, die fleißige Besuchung der Gottesdienste nicht nur alleinig so nachdrücklich anbefohlen, sondern daß die in dergleichen zu feiern gebotenen Tagen auf dem Lande eingerissene, sowohl in der Frühe, als auch Nachmittags mehrentheils den Kindern überlassene einzelne Hut des Viehes, so ernstlich untersagt, und verboten worden. Weilen Wir aber bei alle dem doch sehr mißfällig wahrnehmen müssen, daß diese zum eignen Besten des Unterthans vorgeschriebenen Ordnungen noch sehr wenig befolgt werden; so wollen Wir zu Abstellung aller dergleichen vor Uns sehender Widersetzlichkeiten, und zwar mit Wiederholung aller ehevorigen in dieser Sache und Gegenständen schon erlassener Generalien ernstlich befohlen haben, daß alle Unsere Unterthanen, besonders auf dem Lande, ihre Religionsgottesdienste fleißiger als bisher besuchen, vornehmlich aber ihre Kinder und Dienstboten zu denselbigen, insonderheit zu den christlichen Lehren und Unterricht anhalten, und die Kinder fleißiger, als bisher in die Schule schicken, und dieselbe hierzu mit allem Ernst vermögen, sich aber hier=

nächst nicht mehr unterstehen sollen, an Sonn- und Feiertagen in der Frühe oder Nachmittags unter den Gottesdiensten ihr Vieh einzelweis, oder dasselbe auch nur zu Abends von ohnerwachsenen Kindern außer dem Ort hüten zu lassen. Im Fall aber wider besseres Verhoffen auf diese wiederholte so ernstliche Verbot und Gebot, als auf welche Erhaltung sämmtliche Obrigkeiten sowohl, als die Pfarrer selbsten gute Obsorge zu tragen haben, nichts destoweniger übertreten werden sollten; so ordnen und befehlen wir weitershin gnädigst und ernstlich, daß, was das Viehhüten selbst anbelangt, so oft solches wird angezeigt werden, die ordentliche des Frevlers Obrigkeit mit ohnnachläßiger Strafe verfahren, und bei öfters fruchtlos angewendeter Bestrafung dergleichen incorrigible Unterthanen bei Unserer Regierung selbsten zur empfindlichen Ahndung anzeigen sollen. Und wann bei fleißiger Besuchung der Gottesdienste, Christenlehren und Unterricht, auch bei Frequentirung der Schulen sich abermal ein Ungehorsam wider dieses Gesetz finden sollte, und dergleichen die Pfarrkinder auf die vorläufig geschehende Ermahnung der Pfarrer sich nicht fügen werden, daß diese sodann ihren Obrigkeiten angezeigt, und dergleichen widersetzliche Leute nicht alleinig ernstlich bestrafen, sondern Kinder und Dienstboten selbst zu ihrer Prostitution auf Kosten der Eltern und Dienstherren durch die Gerichtsdiener zur Besuchung des Gottesdienstes, der Unterrichten und Schulen bringen und damit so lange continuiren sollen, bis sich selbige der hierinfalls vorgeschriebenen Ordnung gefügt haben werden. Wie denn insbesondere den jungen Leuten niemal weder zum Besitz eines Anwesens, weder zum Heirathen, weder zu Aufdingung eines Handwerks, noch weniger aber zu einer Freisprechung die Bewilligung und Consens bei der ansonst an den Obrigkeiten selbst erfol-

gender Bestrafung mehr ertheilt werden solle, welcher nicht von seinem ordentlichen Pfarrer das gute Gezeugniß erhalten, daß er durch fleißige Besuchung, sonderbar der Christenlehren und Unterrichten die Hauptstücke und Regeln seines Christenthums wohl begriffen, und darin mit Grund und Bestand unterrichtet seie. Wornach sich dann jedermann zu achten, sein eigenes Bestes zu beobachten, und sich vor Strafe zu hüten wissen wird. Sulzbach den 30. Juni 1779.

(M. G. S. IV. 6. S. 782. No. XCVI.)

---

## V. Oberfränkische Verordnungen.

---

### §. 25.

**Constitutionum ecclesiasticarum Cap. I. Sect 1. Num. X.**

Ausschreiben, die Abschaffung der sogenannten Bittschnitter, durch deren Schwelgereien der Sabbath entheiligt wird, d d. 12. Aug. 1652.

Christian, M. z. B. E.

Lieber Getreuer, Wir sind glaubwürdig berichtet, welcher gestalt neben andere Unordnungen auch diese einreißen will, indem an Sonn- und Feiertägen, sowohl bei hellem Tage, als nächtlicher Weile und Mondenschein Bittschnitter meistentheils von ledigem Gesinde angestellt werden, denen man nach vollbrachter Arbeit Essen und Trinken geben, und einen Tanz halten muß, bei welchem eine ganze Nacht ein Juchzen und Geschrei verübt, und

große Aergerniß gegeben wird. Und ob zwar dergleichen Entheiligung des Sabbaths von der Geistlichkeit auf den Kanzeln gerühret und gestraft wird; solches doch von dem unbändigem Gesinde wenig geachtet, und also eigenen Willens auch hierin verfahren werden wolle.

Wann aber Gott die Nacht den Menschen zur Ruhe erschaffen, und wie die Erfahrenheit bezeuget, daß viel Schand und Sünde bei solchen nächtlichen Zusammenkünften vergehen, die Ehehalten in ihrer Widerspenstigkeit gestärket, auch die Herrschaft an ihrer folgenden Tagsarbeit gehindert werden, welchem gottlosen üppigen Wesen Wir nicht also länger nachsehen, und dem ganzen Lande dadurch Gottes Zorn und Strafe zuziehen lassen können; als wollen Wir hiermit befohlen haben, auf dergleichen unchristliches Wesen ein wachendes Aug zu haben, und überall in der Hauptmannschaft ernstlich und dergestalt zu verbieten, daß, wo ferne jemand solch Mittel zu Einheimsungerndt gebrauchen wird, derselbe um 10 fl., diejenigen aber, so sich zu dergleichen Arbeit verleiten lassen, jede Person um einen Ortsgulden abgestraft werden solle. So ihr bei noch währender Erndtezeit allenthalben öffentlich verkünden zu lassen, und darüber nach Unserer Polizeiordnung sub tit. I. steif und fest zu halten, dessen Wir Uns also versehen wollen. Dem ꝛc. Datum Baireuth, den 12. Aug. 1652.

(Corp. Const. Brand. Culmb I. S. 129.)

## §. 26.

Erneuerte und vermehrte Polizeiordnung unter weiland Herrn Markgrafen Christian Ernsts g. m. Regierungszeiten publicirt, (nach dem J. 1662. Die ältere Polizei-Ordnung ist v. 3. Nov. 1622 datirt.)

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

## Tit. I.

### Von der Gottesfurcht, Besuchung der Kirchen und Anhörung göttlichen Wortes.

Und zwar anfänglich, dieweil die Gottesfurcht zeitliche und ewige Verheißung hat, darauf auch der Grund alles gedeihlichen Segens bestehet; so wollen wir alle und jede Unsere Unterthanen und Eingepfarrten zuvörderst zu derselben, so lieb ihnen ist Gottes und Unsere Hulden, dieser Lande Aufnahme, auch eines Jeden selbst eigene Wohlfahrt, dann zeitlicher und ewiger Strafe zu entgehen, treulich ermahnet, auch hiermit allen Unseren Superintendenten, Dechanten, Pfarrern, Diaconis und Substituten samt und sonders anbefohlen, und dieselbe erinnert haben, daß sie ihr Amt und anvertraute Seelensorge treulich und fleißig in Acht nehmen, das Volk zur Gottesfurcht, Gebet, bußfertigem Leben und christlichen Wandel emsiglichen anmahnen, auch für ihre Personen den Pfarrkindern gute Exempel geben, und in allem, beides in der Lehre, Leben und Wandel, sich also erzeigen, wie Gottes Wort und Unser Befehl, ihr Gewißen, Beruf und geleistete Pflicht mit sich bringen und erfordern: ingleichen daß auch die Eltern, Vormünder und Hausherren ihre Kinder, Mündlinge, Gesinde und Hausgenossen ebener Gestalt zum Gottesdienste anweisen, und sie daran keines Weges hindern, absonderlich aber an den Sonn- und Festtagen die Kirchen für sich selbst fleißig besuchen, und die Ihrige dazu anhalten, wie Wir dann auch zugleich, und bevorab alle und jede Unsere Räthe, Hauptleute, Amtmänner, Befehlshaber, Kästner und Verwalter, Vögte, Richter, Schultheisen, Burgermeistern und Räthe, rc. dahin insonderheit befehligt haben wollen, daß sie fleißige Achtung hierauf haben, an den Sonn- und Festtagen

alle Vorbescheide, Tagsatzungen und Verhöre in weltlichen Sachen gänzlich abstellen, auch ihre Amtsanbefohlene mit Jagden, Frohnen oder sonsten in andern, dadurch sie an dem Gottesdienste verhindert werden, nicht beladen, sondern vielmehr Amts wegen gute Aufsicht haben, daß an Sonn- und Festtagen unter der Predigt in den Städten und verschloßenen Märkten die Thore zu und versperrt gehalten, auch außer dem Nothfalle nicht geöffnet, dann alle Handthierungen, sie haben Namen, wie sie wollen, Feldarbeit und Hausgeschäfte, die zu anderer Zeit verrichtet werden können, es müßte dann aus unumgänglicher Noth und zu Abwendung großer Gefahr und Schadens geschehen, welches doch mit Erlaubniß Unserer Beamten und Vorbewust jedes Ortspfarrers vorgehen soll, vermieden werden und nachbleiben mögen, Gestalt dann ein Jeder, der außer gedachten Nothfällen sich an Sonn- und Festtagen, bevorab unter den Predigten, im Felde mit Ackern und andern Handarbeiten betreten läßt, um willkührliche Geldbuße von ein bis auf fünf Gulden, auch nach Gelegenheit der Personen oder Verbrechung um mehres, oder wohl gar mit dem Gefängniße gestrafet werden soll. Jedoch wollen Wir den Feilhabern der nothdürftigen Victualien und dergleichen nach verrichtetem Gottesdienste hierdurch nichts verboten, und es sonsten der auf den Dörfern gebräuchlichen Kirchweihen halben, bei alter Gewohnheit, jedoch, daß ebener Gestalt hierunter die Amts- und Vesperpredigten nicht versäumt werden, gelassen, die auf die Sonntage aber sowohl in Städten als Flecken angestellte Jahrmärkte abgeschafft und gänzlich verboten, und dagegen dieselbe auf den darauf folgenden Mittwochen, wie in dem absonderlichen tit. CXXXIII. unten befindlich, verleget haben. Insonderheit aber verbieten Wir hiermit ernstlich, daß Keiner, der süße Getränke, Branntwein,

Wein oder Bier schenket, weder in den Städten, Märkten oder Dörfern, Wirths- oder anderen Häusern unter den Predigten einiges Getränke verkaufe, noch Zechen halte oder verstatte. Und sollen obgedachte Unsere Hauptamtleute und Befehlshaber, Stadtvögte nebst Burgermeistern und Räthen in Städten gute Anstalt machen, auch durch jedes Orts Gerichtsknechte oder andere dergleichen Personen fleißige Kundschaft und Nachforschung halten, auch wohl je zuweilen die Unterbeamte selbsten herumgehen, und zusehen, ob dergleichen Verächter der Predigten und dieser Unserer Verordnung sich betreten lassen. Und da Jemand also befunden würde, so soll beedes der Wirth und Gast, jeder mit fünf Gulden, auch nach Gelegenheit der Personen höher, oder mit Gefängniß und Abspeisung Wasser und Brods gestraft werden. Da auch ein oder der ander sich also unchristlich erzeigen und nicht nur für seine eigene Person den Gottesdienst vorsätzlich und aus Verachtung versäumen, sondern auch andere, die sich dabei einfinden, durchziehen, oder spöttlich von ihnen reden würde, der- oder dieselben sollen nach Befindung und Erkenntniß ebenmäßig zu gebührender Strafe gezogen werden. Nachdem auch zeither die Handwerksleute, Taglöhner und Unterthanen auf dem Lande die böse Gewohnheit eingeführt, daß sie nicht allein ihr Handwerks- oder Taglohn auf die heiligen Zeiten einzufordern, und derentwegen die Amtsobrigkeiten zu behelligen, wie nicht weniger allerhand Klag und Zankhändel, und deren Austragung bis auf die Fest- und Feiertage zu versparen gepflogen; als ist Unsere ernstliche Befehlsmeinung, daß dergleichen dem Gottesdienste verhinderliche Zusammenkunft auch Anlaufen künftig allerdings eingestellet, und die Nothdurft zu anderen Werktägen beobachtet und vorgebracht, widrigenfalls die Verbrecher mit einer Strafe von ein bis fünf Gulden

ebenmäßig beleget werden sollen. Wir wollen aber hierbei eilfertig Reisende und Wandersleute (die zwar, wo möglich, in die Kirche zu gehen, von dem Wirthe zu vermahnen,) dann die Kranken und Kindbetterinnen, denen man ihrer unumgänglichen Nothdurft nach ein Ziemliches wohl reichen mag, ausgenommen haben.

Dieweil auch das Büchsen- und Armbrustschießen, auch andere Spiele der Jugend und gemeinem Volke nicht geringe Hinderung und Ursach geben, sich von dem Catechismo, Kinderlehre und Vesperpredigt abzuhalten; so wollen Wir, daß diejenige, so über das gewöhnliche bürgerliche Schießen zu Büchsenmeistern verordnet sind, hinfüro, wann man das andere Zeichen zur Vesper läutet, das Schießen und dabei vorgehende Lustspielen abstellen, und Niemanden gestatten, weiter zu schießen, zu spielen, oder sonsten darinnen zu verharren, sondern zusperren, und nicht ehe wieder öffnen, fortschießen oder spielen lassen, es sei dann die Vesper allerdings vollendet und verrichtet, abermalen bei Strafe fünf Gulden, die der Büchsen- oder Schützenmeister, und jeder Schütze, so das Spielen oder Schießen forttreibt, und ein Jeder, der zusiehet und die Kirche versäumt, einen Ort eines Guldens unnachläßig zu bezahlen, oder im Gefängniße zu büßen, schuldig sein soll.

(Corp. Const. Brand. Culmb. II. 1. S. 559.)

§. 27.

## §. 27.

## Tit. XXXIII. derselben Polizeiordnung.

### Von Jahr- und Wochenmärkten, auch deren Feilschaften.

Nachdem es auch die Nothdurft erfordert, daß die Jahr- und Wochenmärkte nicht allein erhalten, sondern auch, so viel möglich, in mögliche Aufferung gebracht werden; als sollen alle Unsere Beamte, Burgermeister und Räthe in Städten mit sonderlichem Fleiße darob sein, daß dieselbe, wo sie hergebracht, oder durch Kaiserliche, Königliche, dann Unserer hochgeehrten Herren Vorfahren, auch Unsere Privilegien vergönnet, oder künftig verordnet würden, keines Weges in Abgang kommen mögen.

Weil aber die Jahrmärkte in den Städten und Marktflecken gemeiniglich diese Zeit her auf den Sonntagen gehalten, und dabei verspürt worden, daß dadurch dem Gottesdienste ein merklicher Abbruch geschehen, indem die Kirchen nicht mit solchem Ernste und Anzahl besuchet, absonderlich aber die Vesperpredigten versäumt werden, und die Pfarrer den leeren Stühlen predigen müßen, welches Gottes Gebote zuwider, indem der Sabbath entheiliget wird, dagegen bei der Krämerei zu Zeiten liederliches Schwören vorgeht, das zum öftern mit unterlaufende Saufen und Spielen zu geschweigen, wodurch aber Gottes Zorn und Strafen erwecket, auch über Unser Land und Fürstenthum ein Unsegen geführt wird; als sind Wir verursacht worden, durch ein gemeines Ausschreiben solches abzuschaffen, auch besorgende unfehlbare Strafen von Uns, Unseren Fürstenthume und Unterthanen abzuwenden. Befehlen demnach, daß fürohin die auf den Sonntagen in Unsern Städten und Flecken gehaltene Jahrmärkte auf den Mittwochen hernach, wie oben im ersten Artikel schon an-

geführet, verleget werden sollen. Wir wollen auch über dieser Unserer gethanen Verordnung steif und feste gehalten haben: und da Jemand aus Verwegenheit dawider handeln und auf den Sonntag eine Krambuden aufschlagen, seine Waaren auslegen, und öffentlich feil haben würde; soll er das erste Mal mit zehn Gulden, das andere Mal aber mit Abnahme und Confiscirung seiner Waaren gestraft werden.

(Ib. S. 638.)

## §. 28.

## Num. XI. (ibid.)

### Rescriptum Principis ad Regimen wegen der Sabbathsfeier d. d. 4. Juli 1683.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Liebe Getreue, aus dem beiliegenden Extractu unterthänigsten Consistorialberichts habt ihr zu ersehen, wie über unterschiedliche Arten der Profanation des Sabbaths von Unserm Consistorio Klage geführet und um Abstellung derselben gebeten wird.

Wenn dann durch Schließung der Thore unter währendem Gottesdienste, sowohl Vor- als Nachmittags ein ziemlich Theil davon kann gehoben und abgethan werden; als ist Unser ernstlicher Befehl, daß künftighin jederzeit, sobald man das Dritte zu dem Gottesdienst geläutet, an Sonn- und Werktagen die Thore verschloßen, und Vormittags nicht eher, es sei denn der Gottesdienst, sowohl bei Hofe, als in der Stadt zu Ende gebracht, aufgemacht werden, die Metzger auch sowohl bei Hofe, als in der Stadt, bei unausbleiblicher Strafe unter währendem Gottesdienste Vieh zu treiben oder zu hetzen, keineswegs sich unterstehen sollen. Die Braukarren aber betreffend,

weil sie nicht fahren können, wann sie wollen, sondern warten müßen, bis die Würz zum Abführen sich schicket, das Aussetzen aber des Brauens oder Auslöschen auch seine Incommoda hat, und sich nicht wohl thun läßt; habt ihr Erkundigung einzuziehen, ob nicht die Sache bei diesem Punkte dahin könnte disponiret werden, daß das Anbrennen und Abkochen der Würz also von dem Braumeister, wenn es gegen einen Sonn- oder Feiertag kommt, einzurichten, damit der Braukärner mit Abführung derselben bis zum Zusammenschlagen könnte fertig werden? Und nachdem andere zu Entheiligung des Sabbaths tendirende Excessen wegen in Unserer Polizeiordnung die abstellende Versehung geschehen, befehlen Wir gnädigst sowohl Unserem Advocato pro interesse, als Stadtvogten ernstlich zu injungiren, daß sie ein wachsames Auge vorkehren und sorgfältig auf die Verbrecher inquiriren, damit sie zu gebührender Strafe gezogen werden können, anzeigen, oder, so sie conniviren würden, von ihnen die Strafe gedoppelt gefordert werden solle. Wornach ꝛc. ꝛc. Datum Neustadt an der Aisch, den 4. Jul. 1683.

(Corp. C. B. C. I. S. 130.)

§. 29.

Num. XII. (ibid.)

Rescriptum, daß die Prediger ihre Zuhörer von der Profanirung des Sabbaths nach Gelegenheit der Texte beweglich abmahnen sollen. d. d. 23. Jan. 1686.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Unsern ꝛc. ꝛc. Wir haben aus eurem unterthänigsten Berichte vom 9. hujus verlesen hören, was vor Anzeige ihr wegen des im Schwange gehenden Gotteslästerns,

Spielens, Saufens und Duellirens, gethan, und wie ihr dessen allen Abstellung Unserer gnädigsten Verordnung anheim gegeben. Gleich wie Wir nun hierauf an den Stadtvoigt, dann Bürgermeister und Rath allhier, gemessene Verfügung ergehen lassen; die Nothdurft aber erfordert, daß solche Laster von den Geistlichen pro concione nachdrücklich angeregt und die Feier des Sabbathes den Zuhörern sorgfältig inculciret, auch die in Gottes Worte darauf angedräuete Strafe wohl eingeschärfet werde; also habt ihr an das Ministerium allhier deswegen Verordnung zu thun. Nachdem ihr aber in eingangsgedachten euerm unterthänigsten Berichte unterschiedliche Casus angeführet, daß es das Ansehen gewinnet, als ob auch von einem und anderem in specie etwas bewußt; als habt ihr davon unterthänigste Anzeige zu thun, damit Wir allenfalls anderweite Verordnung ergehen lassen können. Denen rc. Datum Baireuth den 23. Januar 1686.

(Ib. I. S. 131.)

## §. 30.

## Num. XIII. (ibid.)

Rescriptum, daß die Prediger ihre Zuhörer von der Profanirung des Sabbaths nach Gelegenheit der Texte beweglich abmahnen sollen. d. d. 26. Nov. 1686.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Unsern rc. Demnach Wir mißfällig vernehmen, welcher gestalt wider Unsere so vielfältig ergangenen Verordnungen, Policey und andere scharfe Mandate die Sonn- und Festtage absonderlich bei den Jahrmärkten mit Freßen und Saufen, Spielen, Fluchen und Gotteslästern profanirt, und dadurch Gott im Himmel höchstens beleidigt wird: Wir aber dergleichen Unwesen zu Abwendung gött-

lichen Zorns und daher befürchtenden Landesstrafe abgestellt wißen wollen, auch deshalben durch allgemeine ins ganze Land, an die Haupt- und Amtleute, auch Beamte und Burgermeister und Räthe ergangene gemessene Rescripte solches anderweit ernstlich wiederholt; als befehlen Wir hiermit gnädigst, ihr wollet nicht allein den Geistlichen allhier, sondern in Unserem ganzen Lande und Fürstenthume anfügen, daß sie zu desto eherer dereinstigen Erreichung dieses christlich abzielenden Endzwecks ihre Zuhörer von dergleichen großen Lastern unnachläßig abmahnen und denselben die deswegen von Gott angedrohte schwere Strafe vorstellen und einschärfen sollen. Hieran ꝛc. Den ꝛc. Datum Baireuth den 26. Nov. 1686.

(Ib. I. S. 132.)

## §. 13.

### Constitut. polit. Cap. VII. Sect. II. Intersect. V.

Vom Gotteslästern ꝛc. ꝛc.

### Num. III.

Ausschreiben wegen Fressens, Saufens, Spielens, Fluchens und Gotteslästerns, absonderlich bei den Kirchweihen. 1686.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, demnach Wir mißfällig vernehmen müßen, wasmaßen die heiligen Sonn- und Feiertage, absonderlich bei den einfallenden Jahrmärkten, nicht allein allhier, sondern fast aller Orten in Unserm ganzen Lande und Fürstenthume wider Unsere ergangene vielfältige Verordnungen, Polizei- und andere scharfe Mandate mit Fressen und Saufen, Spielen, Fluchen und Gotteslästern, um einhaltender Fortsetzung der Wochenarbeit bei einigen Hand-

werkern dergestalt profanirt werden, daß öfters unter den Predigten und Gottesdienste sowohl die offene, als andere Winkelwirthshäuser ganz angefüllt sein, und dabei allerhand ärgerliche Ueppigkeiten vorgehen: Wir aber dergleichen ferner als ungestraft hingehen zu lassen, nicht gemeinet, um so mehr, dieweil es dem andern und dritten Gebote Gottes schnurstracks entgegen, und die göttliche Majestät deren Uebertreter schwere Strafe angedrohet, auch allerhand gemeine verderbliche Landplagen darob zu verhängen pfleget; als habt ihr die Verfügung zu thun, damit nicht allein an gedachten Sonn- und Feiertagen unter den Predigten die Stadtthore; außer wann Postillionen und andere fremde Personen durchreisen, welche man passiren zu lassen, fleißig versperrt, die Wirthshäuser, auch andere Handwerkstätte, durch eine Abordnung und Herumschickung jezuweilen unvermerkt visitiret, den Wirthen aber, daß sie weder unter den Predigten, noch des Abends nach dem Zapfenschlage, oder sonsten über die bestimmte Zeit keine Gäste mehr im Hause dulden, noch ihnen einiges Getränke hernach abreichen, die Handelsleute bei Einfallung der Kirchweihen oder Jahrmärkten vor der Nachmittagspredigt in der Stadtkirchen keine feilbringende Waaren auslegen oder aussetzen lassen, oder allen Falls erwarten, daß die Verbrecher gebührend abgestraft werden mögen. Hieran ꝛc. Datum Baireuth, den 29. Nov. 1686.

(Corp. C. B. C. II. 1. S. 816.)

§. 32.

Constitut. eccles. Cap. I. Sect. 1. Num. XIV.

Ausschreiben d. d. 19. Novemb. 1689, die Profanirung des Sabbaths betr.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Liebe Getreue, was massen zeit Unserer Regierung verschiedene Rescripta wegen Entheiligung der Sonn- und

Feiertage emaniret, solches werden die Amtsacta ausweisen. Nun haben Wir Uns zwar gnädigst versehen, es würde sowohl berührten Rescripten, als Unserer publizirten Polizeiordnung in diesem passu gehorsamst nachgelebt werden, alle verbotene Handarbeit unterlassen, das üppige Wesen eingestellt, der Sabbath, nach Ausweis göttlichen Worts, gebührend gefeiert, und dadurch die angedrohten göttlichen Strafen abgewendet werden. Nachdem aber der leidige Ausgang ein anderes und dieses bezeuget, daß die Entheiligung des Sabbaths mit Handarbeit, üppigem Leben, Spielen, Freßen und Saufen, Tanzen, Schlagen und Balgen, auch anderm gottlosen Leben, dadurch dann Gottes Zorn gehäufet, die Strafen mit Krieg, Brand und allem Unsegen vermehret, und alles Unglück über Land und Leute aus dem gerechten Gerichte Gottes verhängt wird, fast gemein werden wolle; als wollen Wir alle und jede Unsere Unterthanen hiervon treulich ab- und zu einem bußfertigen Leben, dann andächtiger Begehung der heiligen Sonn- und Festtage angemahnt, euch aber hiermit gnädigst anbefohlen haben, auf die Uebertreter und Entheiliger des Sabbaths ein wachsames Auge zu haben, die Thore unter währendem Gottesdienste fleißig schließen zu lassen, unvermuthete Visitationes, absonderlich in den Wirthshäusern, oder auf gewöhnlichen Spielplätzen und anderen verdächtigen Orten anzustellen, und bei Unserer Hofrathsstuben anzuzeigen, daß sie jedesmals zu gebührender Strafe gezogen werden können, maßen ihr dann auch dahin zu sehen, daß dieser Unserer gnädigsten Verordnung, samt dem, was dießfalls in Unserer Polizeiordnung constituiret, in allem treulich nachgelebt werde. Wornach ꝛc. Dem ꝛc. Datum Baireuth den 19. Novemb. 1689.

(Corp. C. B. C. I. S. 132.)

## §. 33.

## Hof-Ordnung unter weil. Hrn. Markgrafen Christian Ernsts Regierungszeiten publicirt d. d. Bayreuth 8. Febr. 1698.

### I.

### Von der Predigt und Anhörung göttlichen Wortes.

Diese Unsere Ordnung soll fürnehmlich bestehen in der Anweisung zur wahren Gottesfurcht und der christlichen Uebungen, auch sich ein jeder Unserer Hofdiener zu Unserer christlichen evangelischen Religion der ungeänderten Augsburgischen Confession bekennen, und derselben von Herzen zugethan sein. Da er sich aber davon zu einer andern Meinung wenden wollte, oder derselben allbereit zugethan wäre, solches soll er Uns pflichtmäßig anzeigen, und Fürstlicher Verordnung wegen seines Dienstes gewarten. Sonsten aber sowohl bei als außer dem Gottesdienste sich also verhalten, damit Niemanden kein Aergerniß gegeben werde. Es sollen auch Unsere Bediente kein ander Gesinde ohne Unsern gnädigsten Vorbewußt in ihren Diensten haben, als welches gleicher Gestalt der Evangelischen Religion sei.

Dem öffentlichen Gottesdienste und Predigt göttlichen Worts, die jeder Zeit Vormittags um 10½ Uhr und Nachmittags nach Gelegenheit ihren Anfang nehmen werden, sollen sie bei Unserm wesentlichen Hoflager und auf den Reisen, zu gebührlicher Stund und Tagen, oder, wie Wir es noch schaffen werden, beiwohnen, und sich alle Unser Hofgesind, edel und unedel, vornehmlich aber Unsere Kapellmusici, darzu einfinden, und den Gottesdienst ia nicht versäumen. Es sollen auch Unsere Bediente sich in der Kirchen in den ordentlichen (darzu verfertigten und

assignirten) Stühlen, und nicht, wie bis anhero geschehen, auf den Gängen einstellen, absonderlich aber der heiligen Kommunion sich (mit und neben Uns) öfters gebrauchen, die Ihrigen zu den Informationen in christlicher Lehre und zu den täglichen Kirchenactibus schicken, und selbst darbei erscheinen, auch zu Hause mit christlicher Andacht im Lesen, Singen, Wiederholung der Predigten und anderer gottseliger Uebung andern zum guten Exempel sich erweisen. Da aber Jemand Gottes Wort verachten, Gotteslästerung und öffentliche Untugend begehen, und darmit andere ärgern würde; so soll Unser Oberhofmarschall dieselbe davon abhalten, oder, da keine Besserung folget, die Verbrecher in gebührliche Strafe nehmen. Und wenn Wir in Sonn= und Feiertägen oder Wochenpredigten den Gottesdienst besuchen; sollen jedesmals Unsere adeliche Bediente, Kammer= und Hofjunker zu rechter gewöhnlicher Zeit in Unserm Tafelgemache aufwarten, und Uns in die Kirchen und wieder herausbegleiten, und also mit Uns den Gottesdienst, ihre ordentliche Stühle einnehmende, besuchen helfen. Es sollen auch Unsere Edelknaben nebenst dero Hofmeistern, ehe der Gottesdienst angehet, vor Unserm Gemache aufwarten, in ordentlicher Reihe, wenn Wir in die Kirche oder herausgehen, sich präsentiren, und ohne sonderbare erhebliche Ursache, die einer oder der andere zuvor anzudeuten haben wird, aus der Kirche nicht bleiben.

(Corp. const. Brand. Culmb. II. 1. S. 2.)

## §. 34.

**Constitutionum politicarum Cap. VIII. Sect. II. Was jede Stadt besonders angeht. Intersectio VI. Von der Hauptstadt Erlang (11. März 1705).**

**Nr. III. Policei=Ordnung der Stadt Christian-Erlangen.**

### Chapitre II.

### De la Police en particulier.

1) Un chacun s'attachera à servir Dieu religieusement et particulierement le jour du Dimanche et de fête, en frequentant les saintes assemblées, aux quels jours les jeux, cabarets et lieux de caffé sont defendus.

2) Les marchands tiendront leur boutiques fermées le jour de dimanche, et ne vendront ce jour la ny en gros ny en detail, à moins d'un cas extraordinaire.

### Cap. II.

### Von der Polizei insonderheit.

1) Soll ein jeder Gott herzlich dienen und für Augen haben, besonders an Sonn= und Festtagen die Gottesdienste fleißig besuchen; wie auch an besagten Tagen alle Ueppigkeit, Doppeln und Spielen, auch die Caffeehäuser verboten sein.

2) Die Kaufleute sollen ihre Läden verschloßen halten, und am Sonntage im Geringsten nichts verkaufen, es sei dann ein Nothfall verhanden.

(Ib. Tit. II. 2. p. 647.)

## Cap. IV.

### Von Gastgebern und Wirthen.

etc. etc.

§. 4.

Les jeux d'instrumens sont defendus les jours de Dimanche et les jours de fêtes, dans toute la ville pendant, qu'on est à l'église des deux nations, à peine de cinq florins d'amande pour chaque fois.

§. 4.

Es werden auch alle Spiele an Sonn- und Festtagen dieser ganzen Stadt hiermit nachdrücklich verboten, daß sich Niemand gelüsten lassen solle, ehe und bevor die Gottesdienste beider Nationen Vor- und Nachmittags vollzogen, einige Spiele oder Musikanten zu dulden, bei Strafe fünf Gulden.

(Ib. S. 657.)

etc. etc. etc.

§. 35.

Constit. polit. Cap. VII. Sect. II. Intersect. XXVI. Num. II.

Verzeichniß der Jahrmärkte, wie solche in den hochfürstlichen Landen des Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebirges befindlichen 6 Hauptstädten und derselben incorporirten Orten von den Sonn- auf die Feier- und andere Täge verlegt werden. (1708)

etc. etc. etc.

Wobei aber zu wißen:

1) daß, wann obgedachte Apostel= oder andere Festtäge an einem Sonntage fielen, der Markt bis Dienstags darauf verschoben bliebe.

2) Sollte auch unter den Jahrmärkten der Sonntag einfallen; so blieben die Buden und Kramläden daran verschloßen, und gehet der übrige Markt Tages hernach fort.

3) Sollen alle sowohl in= als ausländische Handwerksleute und Krämer ihre Buden und Stände jeder Zeit Abends vor den Fest= oder Markttägen zeitlich aufbauen und nach der Vormittagspredigt oder sonst gewöhnlicher Zeit auslegen; in Nachbleibung jenes der Aufbauung der Stände aber des Marktrechtes verlustig sein.

4) Mit den Viehmärkten verbleibt es, wie Zeit her üblich gewesen, und ist Keinem verwehrt, den Abend vor dem Markte, wie ingleichen am Markttage, auch bei den Hauptmärkten, die drei Tage über, das Vieh feil zu haben und zu verkaufen, nur daß etwa bei einfallendem Sonntage dergleichen unterbliebe.

5) Das heimliche Vor= und Verkaufen, so von den Ausländischen Abends vor dem Markte, sowohl in Häusern, Winkeln und vornehmlich unter den Thoren, sogar auch unter der Predigt, an Flachs, Garn, leinen Tuch, Schmalz, Unschlitt, Wachs und andern, wie das Namen haben mag, bisher vorgenommen worden, soll bei Hinwegnehmung und Verluste der Waaren und empfindlicher Strafe derer, so dergleichen in ihren Häusern verstatten, ernstlich verboten sein, und die Ueberführten unnachläßig bestraft werden. Baireuth, 1708.

(Corp. C. B. C. II. 1. S. 1211. 1217 u. 1218.)

## §. 36.

### Constitut. eccles. Cap. VII. Sect. II. Num. IV.

### Consistorial=Ausschreiben, daß vom ersten Advents=sonntage bis zum neuen Jahre, dann vom Sonntage Invocavit an bis nach Ostern ohne Dispensation keine Hochzeiten gehalten werden sollen. (1718).

Lieber Herr und Freund, es ist leider! zu beklagen, daß diejenige Zeit, welche von dem gottseligen Alterthume gewidmet worden, die Menschwerdung und das theure Leiden und Sterben unseres Erlösers Jesu Christi andächtig zu betrachten, und daraus sowohl rechtschaffene Besserung des Lebens, als auch Unterricht und Trost zur Beständigkeit im Guten bis an das Ende zu schöpfen, vielfältig von Christen und Juden mit öffentlichen Hochzeiten, Tänzen, Gelagen und andern sündlichen Eitelkeiten entheiliget, Gott zum Zorn gereizet, Sündenschulden auf das Land gehäufet, fromme Gemüther in ihrer Andacht gestöret, auch geärgert und von Herzen betrübt werden. Gleich wie nun die höchste Nothwendigkeit erfordert, alle solche Greuel und Hindernisse der Weihnachts = und Passions=Andacht abzustellen, auf daß dem Herrn unsern Heilande die Ehre gegeben, vor sein Leiden und Tod herzinbrünstig gedanket, auch fürnehmlich die Ursache desselben bußfertig betrachtet, mithin die rechte Frucht und Wirkung im Glauben und Leben erreichet, und Erbauung des Christenthums geschafft werde; also habt ihr in Kraft dieses Ausschreibens von öffentlicher Kanzel euerer Gemeinde zu verkündigen, daß weder vom ersten Sonntage des Advents bis zum neuen Jahre, noch von dem Sonntage Invocavit an bis nach Ostern, Niemanden mehr erlaubt sein solle, öffentliche Hochzeit zu halten, vielweni-

ger allerhand Lustbarkeiten, Gelage oder Tänze anzustellen, sondern bei Vermeidung schwerer Strafe Jedermann sich der Stille und christlicher Ehrbarkeit befleißigen solle, es wäre dann, daß von hoher Landes-Obrigkeit besondere Dispensation vorhanden. Immassen ihr dann auch alle eure Capitulares durch ein eilfertiges Circulare dahin zu instruiren, und daß sie auf gleiche Art die sichern rohen Weltmenschen von oberwähnten Sünden und Ueppigkeiten nachdrücklich warnen mögen, anzuweisen. Den ꝛc. Datum Baireuth den 16. Merz 1718.

(Corp. C. B. C. I. S. 577.)

## §. 37.

## Constit. eccles. Cap. I. Sect. 1.

## Num. XXXV.

### Regierungsreskript ad Consistorium, daß alle Tänze an Sonntägen bei 10 Rthlr. Strafe sollen abgestellt werden. (1724.)

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Unsern ꝛc. Es ist zwar in der bereits anno 1672 erneuert und vermehrten Polizeiordnung tit. I. besonders von Feierung des Sabbaths ein und anders heilsamlich verordnet. Nachdem aber einige Zeit her zu Unsern größten Misfallen die Erfahrung gezeiget, daß an den ordentlichen Sonntägen nicht nur gemeine Arbeiten vorgenommen, sondern auch sogar sothane lediglich zum Gottesdienst und Ruhe von Gott selbst verordnete Tage durch allerhand üppige Tänze ungebührlich profanirt werden, welchem höchstärgerlichen Wesen Wir länger keineswegs nachzusehen gemeinet, und dahero geordnet, daß forthin nicht nur alle in obigem Titel bemerkte Arbeiten, sondern auch vornehmlich alle und jede Tänze an den Sonntägen

bei zehn Thaler Strafe, vor jede Person nämlich des Wirths und der Tänzer, verboten sein, sothane Strafe auch gleich des andern Tages von den Uebertretern ohnnachlässig exigiret werden solle; als befehlen Wir euch hiermit gnädigst, ihr wollet sothane Unsere ernste Willensmeinung in Unserm ganzen Lande und Fürstenthume von den Kanzeln verkündigen, und darneben männiglich vor Schaden nachdrücklich verwarnen lassen. Woruach 2c. Denen 2c. Datum Baireuth den 12. Juli 1724.

(Corp. C. B. C. I. S. 207.)

## §. 38.

## Num. XX. (ibid.)

### Verordnung wegen der Sabbathsfeier. d. d. 3. Merz 1727.

Georg Friedrich Karl, M. z. B. C.

Entbieten allen und jeden, Unsern lieben Getreuen, Räthen, Landes= und Amts=Haupt= auch Oberamtleuten, denen von der Ritterschaft, Superintendenten, Pfarrern, Diaconis, wie auch Amtleuten, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheißen, Bürgermeister und Rath, Viertel= und Dorfmeistern, dann Gemeinen in den Städten und auf dem Lande, auch insgemein allen Unsern Dienern, Unterthanen und Schutzverwandten Unseres Landes und Fürstenthums, des Burggrafthums Nürnberg und aller darein gehöriger Aemter Unsere Gnade und alles Gutes, und geben ihnen samt und sonders hiermit zu vernehmen: Demnach Uns unterthänigst referirt worden, Wir auch zum Theil selbst wahrgenommen, was maßen zwar, wegen der von Gott so ernstlich anbefohlenen Feier= und Heiligung des Sabbaths oder Sonntags, nebst der Polizei auch sonst unterschied-

liche heilsame Verordnungen von Unseren Herren Vorfahren am Regimente, in diesem Unseren Lande und Fürstenthume erlassen, darüber aber wenig und im mindesten gehalten, sondern mit Entheiligung des Herren Tages, einmal wie das andere fortgefahren worden, gestalten dann nicht nur die Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes in den Kirchen von vielen unterlassen, sondern auch unziemlich und verbotene, auf den Sonntag gar nicht gehörige Arbeiten, Reisen, mit Gehen, Reiten und Fahren über Land, Hochzeit= Kindtauf= Kirchweih= Handwerks= und andere Freudenmahle, Handel und Wandel mit Kaufen, Tauschen und dergleichen, allerlei Zechen, Tänze, unkeusch= sünd= und ärgliches Gewäsch, sowohl in Privat= als auch in den öffentlichen Wein= Bier= und Brantweinhäusern, Scheibenschießen, Kugel= Karten= und dergleichen zum Fluchen und Zanken Anlaß gebende Spiele, Jagden, Fischereien und was sonst mehr von der, am Sonntage gehörigen Stille, Besuchung des Gottesdienstes, Lesung der heiligen Schrift, Erbauung in dem Christenthume, vermittelst des Gebetes und Haltung geistreicher Gespräche, abziehen und daran hindern kann, vorgenommen werden. Gleichwie nun dieses alles und jedes den Geboten Gottes zuwider ist, bei den Benachbarten ein großes Aergerniß verursachet, den Unsegen und die schwere Bestrafung über das Land ziehet; also haben Wir Uns in Unserem Gewissen, und nach dem Uns von Gott anvertrauten Regentenstande, verbunden erachtet, solch sündlich= ärgerlich= und strafbares Unwesen mit allem Ernste und hinlänglichem Nachdrucke abzuschaffen. Wir verordnen und befehlen demnach gnädigst und ernstlich, daß alle und jede Unterthanen und Inwohner Unseres Landes und Fürstenthums, ohne Unterschied, wer und wes Standes sie auch seien, den Sabbath= und Sonntag,

als

als des Herrn Tag, heilig und feierlich begehen, denselben in aller Stille zubringen, sich zum öffentlichen Gehör des göttlichen Wortes, absonderlich des Vormittags einfinden, fleißig in der heiligen Schrift lesen, von aller Arbeit, wo es nicht die unumgängliche Nothwendigkeit und der unvermeidliche Dienst des Nächsten erfordert, abstehen, sich aller Reisen über Land, des Jagens und Fischens, ferner alles Handels und Wandels enthalten, alle Handwerkszusammenkünfte, Gastereien, Zechen, Tänze und Spiele, es sei in Privat- oder öffentlichen Häusern, auch was sonst auf einigerlei Weise zur Entheiligung des Sonntags gereichen, desselben Feierung entgegen sein, und die Betrachtung Unseres Schöpfers, seiner Güte und Allmacht hindern kann, unterlassen sollen, als lieb ihnen sein wird, die göttliche Strafe, Unsere Ungnade und das ernstliche Einsehen zu vermeiden. Und weil dieser Unserer ernstlich gemeinten Verordnung nicht so leicht zuwider gehandelt werden kann, woferne Unsere Beamte, Richter und Vögte, wie auch Burgermeister und Rath in den Städten, und dann die Dorfsrichter und Schultheißen ein fleißiges Aufsehen haben; als wollen Wir ihnen dieses ins Besondere anbefehlen, mit der angehängten Bedrohung, daß Wir ihre hierunter zu Schulden kommende Connivenz oder Nachlässigkeit, das erste Mal mit einer empfindlichen ad pios usus destinirten Geldstrafe, das andere Mal aber mit der Remotion ab officio ansehen werden. Wornach sich also männiglich seines Orts zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Baireuth den 3. Merz 1727.

(Ibid. I. S. 142.)

## §. 39.

### Constit. eccles. Cap. I. Sect. II. Num. I.

**Rescriptum ad Consistorium, daß die Sabbathsschänder, wenn sie von der Kanzel öffentlich genennet und zum zweiten Male auf dergleichen Sünden betreten werden, zur Kirchenbuße anzuhalten, und nicht ehe, bis sie solche prästiret, ad sacra zu admittiren. (1727.)**

Georg Friedrich Karl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, euch wird erinnerlich beiwohnen, was Wir vor einiger Zeit vor eine nachdrückliche Verordnung wegen der Sabbathsfeier erlassen. Wann nun Unsers dabei bezeigten Ernstes und der von einer Zeit zur andern wider die Entheiligung des Herrn Tags vorgekehrten Animadversion ungeachtet die vollkommene Gelebung des von Uns Unseren Unterthanen so nachdrücklich eingeprägten göttlichen Gebots bis dato noch nicht zu erhalten gewesen, und Wir dahero bewogen worden, auf ein adäquates Medium, wenigstens zur äusserlichen Ruhe und Enthaltung von leiblicher Arbeit und noch vielmehr von sündlicher Ueppigkeit an Sonntagen, Unsere Unterthanen zu adigiren, bedacht zu sein, auch hierunter eine Censuram ecclesiasticam sowohl überhaupt, als insonderheit ratione der adelichen Hintersassen vor dienlich angesehen: als wollen Wir gnädigst, daß die Uebertreter des dritten Gebots in Zukunft namentlich von den Kanzeln ohne einige Ansehung der Personen abgelesen, und die von ihnen zu Schulden gebrachte Sabbathsentheiligung öffentlich gerüget, auch, wo sie sich daran nicht kehren, und zum zweiten Male auf dergleichen betreten lassen, zur Kirchenbuße angehalten, und nicht eher, bis sie solche

wirklich prästiret, ad sacra admittiret werden sollen. Ihr habt dahero von solcher Unserer Willensmeinung an sämmtliche Superintendenten mit dem Befehle Eröffnung zu thun, zu derselben Befolgung sämmtliche Geistlichkeit in eines jeden Diöces anzuweisen. Daran ꝛc. Denen ꝛc. Datum Baireuth; den 1. Novbr 1727.

(Ib. I. S. 225.)

## §. 40.

### Ib. Cap. I. Sect. I. Num. XXXVI.

### Rescriptum Regiminis ad Consistorium, daß hohe Fest- und Feiertage eben so wenig, als die Sonntage mit Haltung der Spielleute und anderer Ueppigkeiten entheiligt werden sollen (1728).

Georg Friedrich Carl, M. z. B. C.

Unsern ꝛc. Aus eurem unterthänigsten Bericht vom 29. pass. und dessen adjunctis ist zu ersehen gewesen, was vor Excesse auf die Weihnachtsfeiertage und Neujahr in den Wirthshäusern zu Berg mit Haltung Spielleute und andre Ueppigkeiten vorgegangen, und wie das gemeine Volk die Feste und Feiertage von der Sonntagsfeier zu eximiren scheine, wannenhero ihr, daß eine Declaration hierüber ertheilt werden möge, vor nöthig erachtet. Befehlen darauf gnädigst, ihr wollet die Superintendenten bedeuten, daß sie die ihnen untergebene Geistlichkeit dahin anweisen sollen, dergleichen auf die Fest- und Feiertage begehende Ueppigkeiten pro concione scharf zu beeifern, und dem gemeinen Volke durch dienliche Vorstellungen beizubringen trachten, daß dergleichen Tage eben sowohl, als die Sonntage mit heiligen Uebungen zugebracht, und nicht durch allerhand Excesse und Laster entheiliget werden müßten. Hieran ꝛc. Denen ꝛc.

Datum Baireuth den 7. Februar 1728.

(Ib. I. S. 208.)

§. 41.

Num. XXXVII. (ibid.)

Immediates Rescript an das Stadtvogteiamt zu Baireuth wegen Heiligung des Sabbaths (1730).

Georg Friedrich Carl, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, die Originalnebenfuge besagt in mehrern, was Unser Consistorium allhier wegen ruchloser und freventlicher Entheiligung des Sabbaths unterthänigst angezeigt. Und weil auch ausserdem die tägliche Erfahrung leider! bezeiget, daß fast nirgends weniger, als in Unserer Residenz die bisherige Generalia wegen Heiligung des Sonntags gehalten werden; als wird dir hierdurch alles Ernstes anbefohlen, dem bishero am Tage des Herrn im Schwange gegangenen Spatzierenreiten und Fahren, dann Zechen und Musikhalten in den Wirthshäusern, nebst anderen Ueppigkeiten, nach Maßgab Unserer dießfalls emanirten Verordnung möglichsten Einhalt zu thun, und die Uebertreter zur behörigen Strafe zu ziehen, gestalten du dann auch, warum zeithero hierinnen connivirt worden, deine Verantwortung zu erstatten hast. Wornach :c.

Baireuth den 18. Aug. 1730.

(Ib. I. S. 209.)

§. 42.

Ib. Cap. I. Sect. I. Num. XXII.

Fernerweite Verordnung wegen der Sabbathsfeier. d. d. den 24. October 1730.

Georg Friedrich Carl, M. z. B. C.

Entbieten allen und jeden, Unsern lieben Getreuen, verordneten Räthen, Landes= und Amtshaupt= auch Oberamtleuten, denen von der Ritterschaft, Superintendenten,

Pfarrern, Diaconis, wie auch Amtleuten, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheißen, Burgermeistern und Räthen, Viertel- und Dorfmeistern, dann Gemeinen in den Städten und auf dem Lande, auch insgemein allen Unsern Dienern, Unterthanen und Schutzverwandten Unseres Landes und Fürstenthums, des Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebirgs, und aller darein gehörigen Aemter, Unsere Gnade und alles Gutes und geben ihnen samt und sonders zu vernehmen, wasmaßen Wir mit ungnädigstem Mißfallen ver- und zum Theil selbst wahrnehmen müßen, daß, obwohl Wir wegen der in dem göttlichen Worte ernstlich anbefohlenen Heiligung des Sabbaths, über die von unserm Herren Vorfahren am Regimente erlassene Policeiordnung und andere heilsame Verordnungen unterm 3. Merz 1727 männiglich bekannt gemacht, wie Wir während Unserer Landesregierung jederzeit ernstlich darauf zu sehen und zu dringen gemeint sind, damit des Herrn Tag allenthalben in Unserem Fürstenthume behörig gefeiert, und durch leibliche Arbeit, Handel und Wandel, Reisen über Land, Handwerkszusammenkünfte, Gastereien, Tänze, Zechen und Spielen nicht entheiliget, sondern in aller Stille und geistlichen Uebungen, Anhörung göttlichen Wortes und sonst auf gottgefällige Weise zugebracht werden solle, darwider gleichwohl bishero vielfältig gröblich gehandelt, und Unserer bei ein und anderen Fällen bezeigten ernstlichen Displicenz ohngeachtet, der Sonntag entheiliget, hierinnen auch sich so weit vergangen, daß von ein und anderen Personen auf dem Lande sogar an Sonntagen Feldarbeit verrichtet, und deshalb sich darauf bezogen worden, daß von den Bauersleuten ihren Dienstmägden je zuweilen anstatt des Lohnes einige Feldbeete zum Flachsbauen über-, jedoch an den Werktagen nicht so viele Zeit gelassen würde, als zu Bestellung der-

selben erforderlich sein will. Wann Wir nun aber Unserer fürstlichen Regentenpflicht gemäß zu sein erachten, hierunter Unseren wahrhaften Eifer zu Tag zu legen, und, so viel bei Uns bestehet, auf die Feierung des Sabbaths mit allem Nachdruck um so mehr zu dringen, da solche sich nicht auf ein bloßes Gebot weltlicher Obrigkeit, sondern auf den klaren Buchstaben des göttlichen Moralgesetzes gründet, und unter Androhung schwerer, sowohl particular= als Landstrafen, anbefohlen ist; als können wir nicht umhin, die Eingangs allegirte allgemeine Verordnung vom 3. Merz 1727 nach ihrem ganzen Inhalt anhero zu wiederholen, sondern auch die darinnen überhaupt angedrohte Strafe zu determiniren. Verordnen und befehlen demnach hierdurch nochmals gnädigst und ernstlich, daß alle und jede Unterthanen und Inwohner Unseres Landes und Fürstenthums, ohne Unterschied des Standes, den Sonntag heilig und feierlich begehen, in aller Stille zubringen, sich zum öffentlichen Gehör des göttlichen Wortes einfinden, auch zu Hause in demselben sich üben, hingegen von aller leiblichen Arbeit, wo es nicht die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, abstehen, alles Reisens über Land, Jagens, Fischens, dann alles Handels und Wandels sich enthalten, alle Handwerks= und andere Zusammenkünfte, Gastereien, Tänze, Zechen und Spielen, es sei in Privat= oder öffentlichen Häusern, Musik auf den Gassen und in den Häusern, auch was sonst auf einigerlei Weise zur Entheiligung des Sonntags gereichen, desselben Feierung entgegen sein, und die Betrachtung Unseres Schöpfers, seiner Güte und Allmacht hindern kann, unterlassen, auch insonderheit jeder Hausvater die Seinigen zu christlicher Begehung des Herrn Tages anhalten, keineswegs aber selbe zu leiblicher Arbeit, außer was zur Zubereitung der nothdürftigen und mäßi=

gen Speise erforderlich, veranlassen, folglich auch in dem obbezielten Falle, da Bauersleute ihrem Gesinde anstatt ihres Liedlohns Feldbeete eindingen, zu deren Bestellung ihnen an den Werktagen, bei Vermeidung der nachgesetzten Strafe, Zeit lassen, ingleichen die Gastwirthe Unsere dortmals gnädigst gethane Erklärung, daß die nothdürftige Speise und Trank sonderlich den Reisenden gereichet werden dürfe, nicht mißbrauchen, und unter dem Prätexte der Nothdurft Excesse zu Schulden kommen lassen, und überhaupt männiglich das göttliche Gebot hierunter vor Augen haben soll, als lieb einem jeden sein wird, des Höchsten Strafe und Unsere Ungnade und ernstliches Einsehen zu vermeiden. Und gleichwie dieser Unserer Verordnung so leichtlich nicht entgegen gehandelt werden kann, wenn nicht nur die Geistlichkeit auf den Canzeln männiglich seiner Schuldigkeit gegen Gott und Uns fleißig erinnert, sondern auch Unsere Ober- und Unterbeamte, Richter und Vögte, wie auch Burgermeister und Räthe in den Städten und Märkten, dann auf dem Lande die Dorfrichter und Schultheißen ein fleißiges Aufsehen haben, also befehlen Wir ihnen ein solches hiermit ernstlich an, und wollen, daß die Contravenienten nach Befinden entweder mit einer Geldbuße von 2, 3, 5, 10, 20, 30 oder nach Unterschied des Standes von 50 und mehr Gulden, jedesmal halb zum Zucht- und halb zum Waisenhause angesehen, oder an dessen Statt von der Canzel namentlich abgelesen, oder auch bei wiederholter Uebertretung zur wirklichen Kirchenbuße angehalten, ja bei gröblicher Beharrung nicht zu dem Beichtstuhle gelassen, die Beamte aber, wo sie entweder selbst sich hierunter vergehen, oder einige Nachlässigkeit und Connivenz zu Schulden kommen lassen, das erste Mal mit einer empfindlichen Geldstrafe, das andere Mal aber mit der Remotion ab officio ange-

sehen werden sollen. Wornach sich also männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Baireuth den 24. October 1730.

(Ib. I. S. 145.)

§. 43.

Ib. Cap. I. Sect. I. Num. XXIII.

Immediates Ausschreiben wegen Heiligung des Sabbaths d. d. 25. Aug. 1733.

Georg Friedrich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir haben Uns kurz nach Antritt Unserer Regierung bewogen gefunden, wegen Heiligung des Sabbaths ein allgemeines Edict ergehen zu lassen, darinnen unter andern das öffentliche Bierschenken in so ferne durch Zechen und Gelagen, Spielen, Tanzen und dergleichen Unruhe und Tumult erregt wird, verboten worden. Nun lassen Wir es zwar bei bemeldetem Edicte allenthalben verbleiben. Alldieweilen aber vorgekommen, daß Unsere Beamte dasjenige, so das Bierschenken betrifft, allzu strenge genommen, und darüber Beschwerung geführet worden; als haben Wir gnädigst resolviret, die hierunter vergangene Verordnungen dahin zu mildern, daß an den Sonntagen nach vollbrachtem Vespergottesdienste den Wirthen und Bierschenken hinwiederum erlaubt sein soll, Gäste zu setzen, jedoch ohne Musik, Gesang, Spielen, Gelag und Tumult, auch Sommerszeit nicht länger, als bis Nachts um 10 Uhr und im Winter bis 9 Uhr. Ihr habt dahero solches allen in der euch gnädigst anvertrauten Hauptmannschaft befindlichen Beamten zu eröffnen, mit der Anweisung, daß sie solcher gestalt zwar conniviren, dabei aber genau darauf sehen sollen, daß alle Excesse, sonderlich von den Wirthen und Bierschenken, welche oft=

mals die Gäste verbergen und über die gesetzte Zeit aufhalten, abgestraft werden sollen.

Datum Baireuth den 25. August 1733.

(Ib. I. S. 148.)

## §. 44.

### Constit. polit. Cap. VII. Sect. II. Intersect. XXXI. Num. II.

Immediates Reskript an die Regierung, daß Sonntags nicht vor Abends sechs und nur bis neun Uhr Gäste zu setzen, alle Lustreisen aber gänzlich verboten sein. (1736).

Friedrich, M. zu B. C.

Lieber Getreuer, Wir haben misfällig vernommen, was Gestalten die von Unsers Hochseligen Herrn Vaters Gnaden wegen Feierung des Sabbaths emanirte Edikte einige Zeit her von Unsern Unterthanen außer Augen gesetzet, und sträflich übertreten werden. Wann Wir nun deswegen nöthig finden, sothane Befehle in der Masse erneuern zu lassen, daß am Sonntage Abends vor 6 Uhr keine Gäste in den Schenken gesetzet, diese auch nicht länger als 9 Uhr geduldet, das unnöthige Lustreisen am Sonntag aber gänzlich inhibirt werden soll; als habt ihr hierunter durch ein allgemeines Ausschreiben das Nöthige zu verfügen, dem ꝛc. Datum Baireuth den 20. Februar 1736.

(Ib. II. 1. S. 1267.)

## §. 45.

## Revidirte und verbesserte Polizeiordnung des Markgrafen Friedrich, v. 1. Sept. 1746.

### Tit. I.

### Von der Gottesfurcht, Heiligung des Sonntags, Besuchung der Kirchen und Anhörung des göttlichen Wortes.

§. 1. Dieweil die Gottesfurcht zeitliche und ewige Verheißung hat, darauf auch der Grund alles gedeihlichen Segens bestehet; so wollen Wir alle und jede Unsere Unterthanen, eingesessene und eingepfarrte, zuförderst zu derselben, so lieb ihnen Gottes und Unsere Huld, dieser Lande Aufnahm, auch eines Jeden selbst eigene Wohlfahrt sein mag, dann zeitlich und ewiger Strafen zu entgehen, treulich ermahnet, und hiermit allen Unsern Superintendenten und Inspectoren, Pfarrern, Diaconis und Adjunctis, samt und sonders anbefohlen und dieselbe erinnert haben, daß sie ihr Amt und anvertraute Seelensorge treulich und fleißig in Acht nehmen, das Volk zur Gottesfurcht, Lesung der heiligen Schrift, zu einem andächtigen Gebete, bußfertigem Leben, christlichen und exemplarischen Wandel eifrig anmahnen, und sich allenthalben beides in der Lehre und im Wandel also erzeigen, wie Gottes Wort, Unser Befehl, ihr eigen Gewissen, Beruf und geleistete Pflicht mit sich bringen und erfordern.

§. 2. Ingleichen, daß auch die Eltern, Vormünder und Hausherren ihre Kinder, Mündlinge und Pflegsanbefohlene, Handwerksgesellen und Lehrjungen, Knechte, Mägde und Hausgenossen ebener Gestalt nicht nur zum Gottesdienst alles Ernstes anweisen, sondern auch daran keines Weges hindern, absonderlich aber an den Sonn- und Festtägen die Kirchen und Catechismuslehren für sich

selbst fleißig besuchen, und die Ihrige dazu anhalten, den Sonntag, als des Herrn Tag, heilig und feierlich begehen, denselben in aller Stille mit Lesung der heiligen Schrift und andern geistreichen Büchern nebst den Ihrigen zubringen, daran von aller Arbeit, wo es nicht die unumgängliche Nothwendigkeit und der unvermeidliche Dienst des Nächsten erfordert, abstehen, aller und jeder Reisen über Land, des Jagens und Fischens, auch alles Handels und Wandels, der Jahrmärkte in den Städten und Marktflecken, wie auch der Kirchweihen in den Dörfern und Weilern, sich enthalten, alle Handwerkszusammenkünfte, Einforderung der Hand= Werks= Jahr= Wochen= oder Taglöhner, das Büchsen= und Armbrustschießen nach der Scheiben und sonsten die Gastereien, Tänze, Zechen und Spielen, es sei in Privat= Wirths= oder anderen öffentlichen Häusern, das Zusammenlaufen, Schreien, üppige und ärgerliche Wesen der Kinder und jungen Bursche, und was sonst auf einigerlei Weise zur Entheiligung des Sonntags gereichen, desselben Feier= und Heiligung entgegen, mitfolgbar der Betrachtung Unseres Erschaffers, seiner Güte und Allmacht hinderlich sein kann, unterlassen sollen.

§. 3. Wie Wir dann nebst den Geistlichen jedes Ortes, auch die von Adel, Unsere Civilbediente, nicht minder Burgermeister und Rath in den Städten, dahin ermahnet haben wollen, daß sie auf die Feier= und Heiligung des Sonntags fleißige Aufsicht haben, gerichtliche Verhören einstellen, die Unterthanen mit Botengehen, Jagd und andere Frohnen gänzlich verschonen, auch darob sein sollen, damit an Sonn= und hohen Festtagen in den Städten und verschloßenen Marktflecken unter der Predigt die Thore zu= und versperrt gehalten, ausser dem Nothfalle nicht geöffnet, alle Feld= und andere Handarbeiten außer der unumgänglichen Noth und zu Abwendung großer

Gefahr und Schadens, welches jedoch mit Erlaubniß Unserer Beamten und Vorbewußte jedes Ortspfarrers geschehen soll, nachbleiben und vermieden werden mögen: Gestalten dann ein Jeder, der außer gedachten Nothfällen an den Sonntagen obangezogener Unserer Verordnung entgegenhandeln wird, um eine willkührliche, nach Gelegenheit der Personen und des Verbrechens, empfindliche Geldbuße, oder auch mit einer Gefängniß- oder Zuchthausstrafe angesehen werden soll.

§. 4. Jedoch wollen Wir den Feilhabern der nothdürftigen und unentbehrlichen Victualien, besonders den Kindbetterinnen, Kranken, eilfertig Reisenden und Wandersleuten selbe nach verrichtetem Frühgottesdienste abzugeben, nicht verwehren.

§. 5. Und weilen dieser Unserer zu Gottes Ehren und seines Gebots abzweckenden Verordnung so leichtlich nicht zuwider gehandelt werden kann, woferne Unsere Beamte, Richter und Vögte, wie auch Burgermeister und Rath in den Städten und Marktflecken, dann die Dorfrichter und Schultheißen in den Dörfern, ein fleißiges Aufsehen haben; so wollen Wir und befehlen hiermit, daß sie jedes Orts durch die Gerichtsknechte oder andere aufgestellte Personen fleißige Kundschaft und Nachforschung halten, auch je zu Zeiten selbst nachsehen, und auf die Verbrecher und Uebertreter wohl Achtung geben, so folglich von selbigen zu deren gebührenden Bestrafung an Unsere nachgesetzte Regierung den schleunigen unterthänigen Bericht erstatten sollen, als lieb ihnen ist, Unsere Ungnade, eine ad pios usus destinirte empfindliche Geldbuße und bei nicht verspürter Besserung die Remotion ab officio zu vermeiden.

(Corp. Const. Br. Culmb. II. 1. S. 670.)

## §. 46.

### Tit. XXVI derselben revid. Pol. Ordnung.

### Von Jahr- Wochen- und Viehmärkten, auch deren Feilschaften.

1) Nachdem es auch die Nothdurft erfordert, daß die Jahr- und Wochenmärkte nicht allein erhalten, sondern auch, so viel möglich, in mehrere Aufferung gebracht werden; als sollen alle Unsere Beamte, Burgermeister und Rath in Städten, mit sonderm Fleiße darob sein, daß dieselben, wo sie hergebracht, oder durch Kaiserliche, Königliche, dann Unserer hochgeehrten Herren Vorfahrer, auch Unsere Privilegia vergönnet, oder künftig verordnet würden, keines Weges in Abgang kommen, sondern dem Publico zum Besten erhalten und in Aufferung gebracht werden mögen.

2) Wir lassen es aber anförderst bei der Verordnung, daß keine Jahrmarkte an den Sonntagen gehalten werden sollen, wie oben unter dem ersten Titel schon vermeldet, damit der Tag des Herrn nicht entheiligt werde, bewenden, und wollen über solche Verordnung steif und feste gehalten wissen. Da aber ein Sonntag in einen etliche Tage nach einander fortwährenden Jahrmarkt einfällt; soll anstatt dessen noch ein Werketag über die ordentliche Anzahl der Tage dazu genommen werden, und das Jahrmarktrecht demselben beigelegt sein. Würde sodann Jemand aus Verlegenheit dawider handeln, und auf den Sonntag eine Krambuden aufschlagen, seine Waaren auslegen und öffentlich feil haben; soll er das erste Mal mit zehn Gulden, das andere Mal aber mit Abnahme und Confiscirung seiner Waaren gestrafet werden.

(Ib. S. 741.)

## VI. Mittelfränkische Verordnungen.

---

### §. 47.

### Fürstlich Brandenburg Onolzbachische Verordnungen.

Kirchweihen,

Jahrmärkte und Tänze sind an Sonn- und Feiertagen verboten worden. Weil aber die benachbarten Herrschaften die Kirchweihen und Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen fortgehen lassen; als wurde, auf Suppliziren der diesseitigen Unterthanen, verwilliget, daß in diesem Fürstenthum an den Aposteltägen Jahrmärkte und Kirchweihen celebriret, dann, letztern Falls, die Tänze auf dem Plan aufgeführt werden dürfen. Hingegen ist dem, was wegen der Sonn- und Festtage befohlen worden, stricte und ohnabweichlich nachzukommen.

2. Juli 1709.

Sonn- und Festtage.

An diesen, wie auch bei Landestrauern, sind alle öffentliche und privat Lustbarkeiten, Karten- Kugel- Würfel- und andere Spiele, so wie auch das Gastsetzen unter währendem Gottesdienste, verboten. Die Uebertreter sollen arretirt und zur Straferkenntniß berichtlich angezeigt werden. Nach geendigtem Gottesdienst wird zwar denen Wirthen, ihren Gästen zur Sommerzeit bis Nachts um 10 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr einen Trunk Wein oder Bier, jedoch ohne alle Uebermaas, zu reichen erlaubt; es soll sich aber dabei aller Stille, Bescheidenheit

und Ehrbarkeit, in Worten und Werken beflissen werden. Weiter wird an Sonn- und Festtagen bei hoher Strafe, alle Handarbeit untersagt: es sollen keine Kram- und Handelsläden geöffnet, alle Feilschaften unterlassen, keine Fuhren passirt und aller unnöthige Handel unter Christen und Juden gänzlich aufgehoben werden. Besonders sollen sich die Juden nicht erkühnen, sothane Tage mit Pferde-Vorreuthen, Viehvortreiben, auch Feiltrag- und Verkaufung sonstiger Waaren, bei 10 fl. Strafe zu profaniren. Die Unterthanen sollen ihr Vieh, während des Gottesdienstes und der Kinderlehre, nicht auf die Weide treiben, und ihre Kinder und Gesind nicht von dem Unterricht in der Religion abhalten. Ingleichen ist das Loosen in der Christ-Nacht, auch Segensprechen, und andere abergläubische Händel, sammt Fluchen, Gotteslästern, hoch und schwer verpönt. Es soll gegen die Verbrecher Inquisition angestellet, und von dem Ergeben Bericht erstattet werden.

2. März 1705. 7. Sept. 1723. 11. Dez. 1765. 20. März 1766.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Juden kein Gewerb oder Handelschaft auf öffentlichen Plätzen und Straßen treiben.

21. Jul. 1779.

(Heubers Real-Index oder Extractus der hochf. Brand. Onolzb. in Foro et Praxi üblich- und gültigen, das Jus statutarium Onoldinum ausmachenden Landes-Constitutionen und Ordnungen ꝛc. Schwabach (1784.) 4. S. 286. 290. 437.)

§. 48.

## Königl. Preuß. Verordnung v. 1796.

### Die Kirchweihen betr.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc.

Wir haben Uns gelegenheitlich die verschiedenen Gebräuche und Gewohnheiten vortragen lassen, welche in dem hiesigen Fürstenthum bei den Kirchweihen herkömmlich sind, und finden, euch dabei für die Zukunft Folgendes zu euerer Nachachtung zu eröffnen, für nöthig: 1) In denjenigen Orten, wo ein Landes Insasse, es sei ein Fürst, Graf, ein Reichsstand oder ein Eingesessener von Adel, den sogenannten Kirchweihschutz hergebracht hat, bleibt demselben dessen Ausübung ferner ganz unbenommen; nur darf keine fremde regulirte Miliz dabei zugezogen werden. 2) Muß das polizeiwidrige Schießen durchaus, auch bei dem Planaufführen, bei Vermeidung einer empfindlichen Leibesstrafe, unterbleiben; obgleich 3) der Kirchweihtanz und das Planaufführen selbst, als ein altes National-Vergnügen, bei denjenigen Gemeinden, die es nicht um der damit für das Gesinde und die Dienstherrschaften verbundenen Kosten willen selbst freiwillig abschaffen wollen, fortdauern kann. 4) Muß diejenige Herrschaft, welche den Kirchweihschutz hergebracht hat, die erforderlichen Sicherheits-Anstalten und Aufsicht auf Sittlichkeit und gute Ordnung am Kirchweihtage ferner treffen, und in Absicht des Bestrafungsrechts der an diesem Tage vorfallenden Frevel gilt die bisherige wohlerworbene Observanz. Auch können 5) die an den Kirchweihen hier und da gehalten werdenden Märkte ferner bestehen. Nur finden Wir 6) das sogenannte Friedgebotausrufen bei dem Planaufführen und in den Wirthshäusern

häusern, nebst allen damit verbundenen Feierlichkeiten in dem jetzigen Zeitalter von gar keinem Nutzen, und wollen es daher, sowohl an denen Orten, wo Unsere unmittelbaren Aemter den Kirchweihschutz in Unserm Namen ausüben, als auch in solchen, wo dieses Recht unter Unserer landesherrlichen Aufsicht von Insassen hergebracht ist, kurz, in Unserm ganzen Gebiete des Untergebirgischen Fürstenthums, von nun an hierdurch abgeschafft wissen, indem es nur Kosten verursacht, und ein Ueberbleibsel solcher Zeiten ist, wo es durch die Rohheit der Sitten nothwendig wurde, und wo die bürgerlichen und peinlichen Strafgesetze noch nicht in gehörigem Ansehen stunden, deren schuldige Beobachtung, und im Uebertretungsfalle die erfolgende Bestrafung, sich jedoch jetzt am Kirchweih-, so wie an jedem andern Tage im Jahre von selbst versteht, und also keiner besondern jährlichen erneuerten Ankündigung mehr bedarf. Hiernach haben sich daher, sowohl Unsere unmittelbaren Aemter, als diejenigen Patrimonialgerichte, deren Gutsherrschaften den Kirchweihschutz hier oder da rechtmäßig hergebracht haben, unfehlbar zu achten.

Ansbach den 24. September 1796.

Königl. Preuß. Kriegs- und Domainenkammer.

Generale an alle unmittelbare Aemter und Patrimonialgerichte.

(Ansb. Int. Ztg. v. J. 1796 No. 40. — Döll. VIII. 2. S. 1118. §. 1229.)

## §. 49.

## Die Jahrmärkte an den Kirchweih-Sonntagen betr. 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc.

Wir haben aus bewegenden Ursachen beliebt, die ei-

nigen Orten unsers Untergebirgischen Fürstenthums in Franken schon vorhin bewilligte Verlegung der Jahrmärkte von den Feiertagen auf die nächstfolgenden Sonntage allgemein zu verfügen, und, um die etwa zu besorgende Störung der Nachmittags = Gottesdienste zu verhüten verordnet, daß jene Märkte nicht eher als nach geendigtem Nachmittags=Gottesdienste ihren Anfang nehmen sollen. Damit aber die zur Haltung dieser Märkte erforderliche Zeit, besonders in den kurzen Wintertagen, nicht zu sehr beschränkt, und auf der andern Seite der Religionsunterricht nicht verkürzt werde, so ist Unser ernstlicher Wille, daß an solchen Tagen die Kinderlehre spätestens um 12 Uhr ihren Anfang nehme, und wo sie etwa nicht zahlreich genug besucht würde, dieses durch verdoppelten Eifer der Geistlichen in ihren Schulbesuchen wieder eingebracht werden solle. Hiernach haben sich daher alle und jede Dekanen und übrige geistlichen Behörden dieses Fürstenthums allergehorsamst zu achten, und jene die ihnen untergeordneten Pfarrämter zur Befolgung dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung so schleunig als genau anzuweisen.

Ansbach den 2. März 1798.

Königl. preuß. Regierung als Consistorium.

Ausschreiben an alle Dekanen und übrige geistliche Behörden des untergebirgischen Fürstenthums in Franken.

Ansb. Int.Bl. v. J. 1798. No. 10. Döll. VIII. 2. S. 1079. §. 1171.)

## §. 50.

### Die Abstellung des Flurumritts am Himmelfahrtstage oder am Pfingstfeste betr. 1804.

Nachdem bereits auch in mehreren andern Landen, wo die katholische öffentliche Religionsübung hergebracht

ist, aus sehr vernünftigen und guten Gründen die sonst gewöhnlichen Flurumritts am Himmelfahrtstage, oder am Pfingstfest abgestellt und dagegen sogenannte Bittgänge zu Fuß angeordnet worden sind, so haben alle k. Kreisdirectionen und Aemter genau darauf zu sehen, daß weder in den bisher schon, unter k. Landeshoheit gestandenen, noch neuerdings darunter gekommenen katholischen Gemeinden ein solcher mit vieler Gefahr und Unordnung verbundene Flurumritt gehalten werde, wogegen aber jeder katholischen Gemeinde einen Bittgang zu Fuß anzustellen, unbenommen ist.

Ansbach am 4. Mai 1804.

Die zur Vollziehung des Preußisch Baier. Hauptvertrages angeordnete k. Kommission.

(Döllinger VIII. 2. S. 1239. §. 1368.)

## VII. Unterfränkische und Aschaffenburgische Verordnungen.

### §. 51.

Das Tanzen an Sonn- und Feiertagen betr. 1804.

Seine Hoheit unser gnädigster Fürst und Herr, höchstwelche sich die Aufrechthaltung der Religion in ihrer Wesenheit und besonders die Heiligung der Sonn- und Feiertage jederzeit eifrigst angelegen sein lassen, halten jedoch, obgleich die Verordnung vom 16. August 1770 das Tanzen auf Sonn- und Feiertagen untersagt hat, das Musikhalten und Tanzen an diesen Tagen für ein an sich unschuldiges Vergnügen, und eben deshalb für eine erlaubte

und besonders den untern Ständen um so mehr zu vergönnende Sache, als dieselben bei ihren manchfaltigen und schweren Arbeiten gewiß der Erholung bedürfen, und sich dieselbe eben wegen ihrer beständigen Geschäftigkeit nur allein an jenen der Ruhe gewidmeten Tagen verschaffen können.

In Erwägung dieser Gründe haben daher Seine Hoheit, von dem landesväterlichen Bestreben, nicht allein Zufriedenheit, sondern auch Freude unter ihre Unterthanen wo möglich zu verbreiten, beseelt, die oben erwähnte Verordnung dermassen wieder aufzuheben und resp. dahin zu beschränken sich gnädigst bewogen gefunden, daß

1) das Tanzen und Musikhalten an Sonn- und Feiertagen, jedoch mit Ausnahme der Advents- und Fastenzeit, wie auch des ersten Christ-, Oster- und Pfingsttages und des Frohnleichnamsfestes, zu welcher Zeit und Tagen das Tanzen und Musikhalten nach wie vor verboten bleibt, inskünftige allgemein gnädigst gestattet sein, dabei aber

2) das Tanzen und Musikhalten von den Wirthen und Unterthanen der betreffenden Polizeibehörde vorher jedesmal bei Strafsvermeidung von 1 fl. angezeigt und die deshalb schuldige Abgabe entrichtet werden, übrigens nicht eher als bis nach geendigtem Gottesdienste, nämlich nach vier Uhr Abends und bis zur Zeit, wo den bestehenden Polizeiverfügungen zufolge die Wirthshäuser ohnehin geschloßen werden müßen, erlaubt sein soll.

Sämmtliche Polizeibehörden werden demnach angewiesen, diese vorstehende höchste Verfügung auf die schicklichste Weise bekannt zu machen, zugleich aber auch auf die bestmöglichste Ordnung, um sowohl Schlägereien als auch das übermäßige Saufen zu verhindern, durch ernst-

liche Befehle an die Wirthe, Schultheißen, Ortsvorsteher und Tag= und Nachtwächter genauest zu wachen, und die etwaigen Frevler so nächst gehörig bestrafen lassen.

Fulda den 20. Juli 1804.

Fürstl. Oranien Nassau= und Fuldaisches Oberfinanzkollegium.

(Fuldaisches Int. Bl. v. J. 1804 St. 31. — Döll. VIII. 2. S. 1096. §. 1197.)

## §. 52.

### Die Feier der Sonn= und Feiertage betr. 1806.

Die über die Feier der dem Dienste des Herrn gewidmeten Tage ergangene hohe Directions=Verordnung vom 9. Juni 1806 wird im Gefolg hohen Reskripts vom 23. Mai l. J. zu Jedermanns Nachricht, vorzüglich Gast= und Straußwirthen, Kaffee= Bier= und Brandweinschenken, in und außerhalb der Stadt zur genauen Bemessung unter Vermeidung unnachsichtlicher Bestrafung wiederholt hiermit bekannt gemacht.

Die Feier der dem Dienste des Herrn gewidmeten Tage ist schon durch ältere Verordnung nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besondern mit allen jenen Bestimmungen vorgeschrieben worden, durch welche die Landesobrigkeit die Entweihung des Sonntags und der noch bestehenden Festtage vor jenen Handlungen verwahren zu können glaubte, in denen sie Störung des hohen Zwecks fand. Ruhe, Eingezogenheit, vorzügliche Ausübung der Tugend und Andacht sollten diese Tage auszeichnen, nur allzuoft aber wurden dieselben durch Ausgelassenheit, Unruhe und andere Mißbräuche entheiligt. Wir erneuern daher die erlassenen Verfügungen und verordnen:

1) An Sonn= und Feiertagen bleiben knechtische Ar-

beiten, Handthierungen, Mahlen und Backen ausgenommen, bei schwerer Strafe verboten.

2) In allen Wein=, Kaffee=, Bier= und Brandweinhäusern werden lärmende, Aufsehen erregende Zusammenkünfte verboten. Spielen findet vor geendigter Vesper keine Statt.

3) Bleiben die Zusammenkünfte auf der Zunftstube bis nach geendigter Vesper strenge verboten.

4) Darf an Sonn= und Festtagen kein Laden geöffnet, nichts ausgestellt und nichts ausgehängt werden, auch nicht einmal das Brod.

5) Ist das Führen der Früchte zur Mühle, oder des Mehles und Schrotes daher an diesen Tagen verboten.

6) Haben die F. P. Aemter allenthalben mitzuwirken, damit nach den bestehenden Verordnungen die Jugend der christlichen Lehre aufmerksam, fleißig und unausgesetzt beiwohne. Wo etwa noch Kinder zum Hüten des Viehs gebraucht werden müßen, sind um die zur christlichen Lehre bestimmten Stunden erwachsene Personen einzustellen, damit die Jugend dem Religionsunterricht nicht entzogen werde.

7) Bleibt das Scheibenschießen an Sonn= und Feiertagen bis nach geendigter Vesper untersagt.

8) Haben die Juden auf Sonn= und Feiertage sich alles Handthierens zu enthalten, bei den an diesen oder anderen Tagen vorkommenden öffentlichen Feierlichkeiten sich keine zudringliche Neugierde oder andere Unbescheidenheiten der Art zu erlauben, sich an diesen Tagen nicht auf den Straßen und öffentlichen Plätzen zu versammeln, um die Unterthanen, besonders die in die Städte kommenden Landleute zum Handel zu reitzen, denselben an solchen Tagen kein

Vieh, bei Konfiskationsstrafe vorzuführen, und sich überhaupt so zu betragen, wie es die Gebräuche einer jeden im Staate bestehenden und geduldeten Religion erfordern.

9) Schärfen Wir der Polizei ein, durch strenge Aufsicht und alle in ihrer Gewalt sich befindenden Mittel diese Verfügung aufrecht zu halten.

Gegenwärtige Verordnung ist allenthalben zu publiziren, bei jeder Zunft insbesondere bekannt zu machen, jedem Ortsvorstande aber ein Exemplar hievon zuzustellen.

Aschaffenburg den 9. Juni 1806.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landesdirektion.

(Aschaffenburger Int. Bl. v. J. 1808 Nro. 52. — Döll. VIII. 2. S. 1097. §. 1198.)

---

## VIII. Schwäbische Verordnung.

---

### §. 53.

### Die Feiertage der evangelischen Kirchen und Gemeinden in Schwaben betr. 1803.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Der ehemalige Zustand der christlichen Gemeinden hatte es zum dringenden Bedürfnisse gemacht, mehrere kirchliche Feste und Feiertage anzuordnen, theils um an die, dem Christen wichtige Begebenheiten, deren Andenken an solchen Tagen erneuert wurde, lebhaft erinnert, theils durch die Beispiele der Tugend, der Frömmigkeit und des

Heldenmuths zur Nachahmung ermuntert, theils durch die vervielfältigten Mittel zu Belehrungen und Tröstungen im christlichen Sinne und Wandel gestärkt zu werden.

Dieser erhabene Zweck hat nun zwar weder seinen Einfluß, noch seinen Werth für die christlichen Gemeinden verloren, und die Mittel, eine so edle Absicht zu erreichen, sind noch nicht entbehrlich geworden. — Allein da schon seit langer Zeit, durch zweckmäßigere Einrichtungen des Schulunterrichts, die Verbreitung reiner und richtiger Religionskenntnisse befördert worden ist; da die Mittel, sich in den Wahrheiten des christlichen Glaubens zu belehren, und durch seine Tröstungen zu beruhigen, für den eifrigen Christen in hinreichender Menge vorhanden sind; da sich endlich dem ächten Religionsverehrer nach der ausdrücklichen Lehre des wahren Christenthums überall und täglich die manchfaltigsten Veranlassungen zur wahren Andacht darbieten; so bedarf eine wahrhaft christliche Gemeinde nicht mehr so vieler Tage, welche man ehemals zum öffentlichen Unterrichte und zur gemeinschaftlichen Kirchenandacht ausschließlich bestimmen zu müssen glaubte.

Diese Gründe sind es vorzüglich, durch welche bereits in mehreren evangelischen Ländern und Herrschaften und zum Theile auch in einigen Städten des schwäbischen Kreises die Verminderung der Feiertage zweckmäßig bewirkt worden ist. — In Erwägung eben dieser Gründe wird hiermit für alle evangelische Kirchen der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben gnädigst verordnet:

1) daß ausser den Sonntägen künftig nur nachfolgende Festtäge gefeiert werden sollen:

a) der Neujahrstag. Januar 1.

b) das Fest der drei Könige. Jan. 6.

c) der Charfreitag.

d) der Ostermondtag.

e) das Fest der Himmelfarth Jesu.
f) der Pfingstmondtag.
g) das hohe Weihnachtsfest. Dez. 25.
h) Stephanstag als der zweite Weihnachtsfeiertag. Dec. 26.
i) der grüne Donnerstag kann in einer jeden Gemeinde, nach der bisher üblichen Partikularobservanz, gefeiert werden.

2) Alle übrige bisher gewöhnliche Feiertage und Feste sollen ohne Ausnahme auf den nächsten Sonntag verlegt werden.

3) Das Andenken an die Apostel des Herrn kann dadurch feierlich und dankbar erhalten werden, daß an jedem Sonntage vor dem Gedächtnißtage derselben in dem Vor- oder Nachmittagsgottesdienste das für diese Festtage bestimmte Evangelium verlesen und erklärt wird.

4) Außerdem soll noch besonders gefeiert werden:
a) das Schulfest am ersten Sonntage nach Epiphaniä. — An diesem Feste soll nämlich eine Predigt über die Wichtigkeit und Wohlthätigkeit öffentlicher Schulen, und über die Pflicht der Eltern, durch gute Kinderzucht zur Veredlung der Menschheit nach Kräften mitzuwirken, gehalten werden.
b) das Kirchweihfest am zweiten Sonntag nach Trinitatis;
c) das Erndtefest am ersten Sonntag im October.

5) Seine Kurfürstliche Durchlaucht hegen zu ihren geliebten Unterthanen das gegründete Vertrauen, daß sie in dieser Verlegung mehrerer Feiertage auf die Sonntage die wohlgemeinte Absicht zur Beförderung der Arbeitsamkeit und des allgemeinen Wohlstandes nicht mißkennen, sondern sich hingegen bestreben werden, an den Sonntägen überhaupt, besonders aber auch an jenen, an welchen das

Gedächtniß der Apostel und Bekenner des Christenthums gefeiert wird, dem öffentlichen Gottesdienste mit desto größerem Eifer beiwohnen werden.

6) Endlich ermahnen Seine Kurfürstliche Durchlaucht Ihre getreue Unterthanen, daß sie alle Sonntage und die noch übrigen Feiertage mit anständiger Stille begehen, und sich vorzüglich während des kirchlichen Gottesdienstes aller Geschäfte enthalten werden, wodurch die öffentliche und allgemeine Erbauung gestört werden könnte.

7) Um jedem Vorwande von Mißverstand oder Unwissenheit vorzubeugen, soll die gegenwärtige Verordnung in allen evangelischen Kirchen öffentlich von der Kanzel verkündet, und die Verlegung der Feiertage in allen protestantischen Kalendern der Provinz gehörig bemerkt und eingetragen werden.

8) Sämmtliche Landgerichte, Aemter, Magistrate und Vorsteher aber, werden hiermit aufgefordert, die nöthigen Einleitungen zur Vollziehung dieser höchsten Verordnung zu treffen.

Ulm, den 7. November 1803.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz, Sekr.

(Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz Schwaben 1803, S. 105.)

# IX. Nürnbergische Verordnungen.

## §. 54.

### Nürnbergische Kirchenordnung von 1533.

Art. vom Gesetz.

„Wiewol wir auch die zehen Gebot nicht darum annehmen, daß sie von Mose herkommen, wir müßten sonst das ganze Gesetz Mosis annehmen, sondern darum allein, daß Moses das Gesetz der Natur, darzu alle Menschen zugleich verpflicht seyn, aufs allerfeinst hat angezeigt, und daß uns Christus und die Apostel darauf weisen. Dann was nicht aus dem Gesetz der Natur ist, und Christus oder die Apostel uns dasselbig anzeigen und für unnöthig erklären, das lassen wir auch fahren, als dann Christus thut mit dem Sabbath, Matth. am 12 u. Luc. am 13. Derohalben seind wir mit dem Gebot vom Sabbath nicht verbunden wie die Juden. Darum sollen die Diener des Worts sich fleißig hüten, daß sie nicht unter dem Schein des Gebots Gottes wiederum aus dem Mose herfürziehen solche Stück, davon uns Christus gefreiet hat, als etlich unverständige Prediger die vergangene Zeit sich unterstanden haben. Das werden sie aber zu thun fein wissen, wann sie die Schrift des Neuen Testaments fleißig lesen." (Moser corp. jur. ev. eccl. II. p. 685. u. Dodekas scriptor. p. 1077. 78.)

Art. von christlicher Freiheit.

„Die andern Ordnungen sind gemacht, nicht damit Gnad zu erwerben, oder für die Sünd gnug zu thun, auch nicht, daß vonnöthen sei dieselbigen zu halten, sondern daß sie nützlich sind, als daß man Sonntag, Ostern,

Pfingsten, Weihnachten feyre, welche Zeit geordnet ist, daß die Leute wissen, wenn sie zusammenkommen und Gottes Wort lernen sollen, nicht daß vonnöthen sei, eben solche Zeit zu halten, oder daß Sünde sei, daran Handarbeit zu thun, sondern dieweil jedermann solche Zeit weißt, ist gut, daß mans halte und zusammenkomme, Gottes Wort zu hören und lernen.“ (Ib. p. 715 und Dodekas scriptor. p. 1117.)

## §. 55.

## Mandat vom 27. März 1537 *).

Wiewol Ein Erber Rathe dieser Stadt Nürnberg hievor, aus christlichen guten Ursachen, der boshaftigen Laster, Gottsschwür und Zutrinkens als billig abzustehen, allen ihren verwandten Unterthanen und Inwohnern dieser Stadt Nürmberg und auf dem Land in allen ihren Städten, Schlössern, Dörfern und Gebieten fleißig Warnung thuen, darzu die ausgekündten Verbot weiland des allerdurchläuchtigisten großmächtigisten Fürsten, unsers allergnädigisten Herrn Kaiser Maximilians hochlöblichster Gedächtnuß, so derhalb ausgangen, eröffnen und dem zu gehorsamen gebieten lassen haben, der Zuversicht, ein jeder sollte sich das Wort Gottes, das in diesen Zeiten etwas fürtreffenlich und genadenreich erscheinet, hierin selbs regieren und weisen lassen: so langt doch dieselben etwas stattlich an, daß bei vielen den Ihren, Jung und Alt, auch den Inwohnern ihrer Stadt Nürnberg und ander ihrer Flecken und Gebiet sollichs schwerlich übertreten und ihr

---

*) Obwohl nur der letzte Abschnitt dieser Verordnung hieher gehört, so haben wir doch dieselbe, ihrer Merkwürdigkeit und ihres Alters wegen, ganz geben zu müssen geglaubt.

getreue väterliche Warnung und Ermahnung wenig betracht werd. Aus dem sie in Kraft ihrer befohlen Oberkeit, so viel ihnen Gott der Allmächtig verleihet, entschlossen, die berührten Laster an allen denen, die sich das Wort Gottes nicht ziehen lassen wöllen und gegen dem Nächsten ärgerlich und gottlos leben, also und mit solchem Ernst zu strafen, daß zuvorderst bei ihnen die Handhabung Gottes Ehre, und ihr Gemüth, solchen Lastern zu begegen, gespüret werden soll. Und nämlichen welcher eins Raths Burger, Inwohner, Gast, Unterthan und Verwandter in der Stadt Nürmberg, oder auf dem Lande in eins Raths Flecken und Gebieten, Gott den Allmächtigen lästert und mit solchen Worten antastet, die seiner göttlichen Majestat und Gewalt nicht bequem, oder dasjene, so Gott als unser aller Erlöser und Seligmachern zustehet, abschneiden wollt, als ob Gott nicht alle Ding vermöcht, oder nit gerecht wäre, oder Gott seiner heiligen Menscheit oder Thron flucht, oder sunst dergleichen frevenliche und gegen Gott verächtliche Lästerwort ohnmittel in oder wider Gott, sein heilige Menscheit, oder das heilig göttlich Sacrament des Altars Leibs und Bluts Christi redet, der- oder dieselben sollen in der Stadt Nürmberg aus Befelch je zu Zeiten der Burgermeister, oder auf dem Land in andern eins Raths Flecken und Gebieten durch ihre Pfleger, Ambt- und Hauptleut, da solch obberührt oder dergleichen Gottslästerung geschehen, das Gott gnädigklich verhüten wölle, von Oberkeit wegen gefänglich angenummen und auf Erfahrung des rechten Grunds, wie hernach folgt, an ihrem Leben und Benehmung etlicher Glieder, wie sich das nach Gelegenheit geübter Gottslästerung und Ordenung der Rechten eigent und gebührt, so fern der Gottslästerer seines Gottslästerns geständig, oder zu Recht gnug uberwunden ist, peinlich gestraft werden. Item wo jemand

der Junkfrauen Marien und Mutter Christi unsers Seligmachers lästerlichen nachredet, als ob sie nit Christum den Suhne des Allerhöchsten, das ist Gottes, als ein reine Junkfrau geborn hätt, oder sunst dergleichen Wort, so ohnmittel der Junkfrauen Marien zu Schmälerung oder Abbruch der Ehren, damit sie von Gott nach Laut der heiligen göttlichen Geschrift, begabt ist reichen, reden würde, der soll wie oben angezeigt, nach Gelegenheit der Lästerung und Verwürkung, an Leib, Leben, Gliedern oder Gut gestraft werden. Und nachdem leider eine gemeine böse Gewohnheit bei Jung und Alten, Manns- und Weibspersonen einwurzeln will, bei der Kraft und Macht Gottes, item bei dem Leib und Gliedern, Wunden, Marter, Sterben und Sacramenten unsers lieben Herrn Erlösers und Seligmachers Jesu Christi leichtfertigklich, frevenlich und böslich zu schwören, auch sunst den Namen Gottes, in dem doch allein unser aller Seligkeit steht, eitel und unnütz zu nennen und darbei unchristlich wider göttlich und des Nächsten Lieb, einander mancherlei Plag und andere üble Ding zu wünschen und fluchen, dadurch der Zorn Gottes gegen uns bewegt würdet: damit dann ein jeder sich vor solchem dest baß zu hüten wiß, hat ein Erber Rathe nachfolgende Unterschied der Strafen solchergestalt gesetzt. Wann jemand, es sei von eins Raths Burgern oder verwandten Inwohnern der Stadt Nürmberg oder anderer eins Raths Städt, Schloß, Märkt, Dörfer und Gebiet, Manns- und Weibspersonen, muthwillig bei der Kraft und Macht Gottes, oder bei dem Leib, Gliedern, Wunden, Marter, Sterben und Sacrament unsers lieben Herrn Erlösers und Seligmachers Jesu Christi leichtfertigklich, frevenlich, fürsätzlich und böslichen schwören würde, daß der- oder dieselben, sie seien Manns- oder Weibspersonen, wie vor gemeldt nach Ge-

legenheit ihrs Muthwillen, frevenlichen oder leichtfertigen Schwörens, an ihrem Leib, Leben und Gliedern oder Gut härtigklich und unnachlässig gestraft werden sollen. Wann aber jemand nit fürsätzlich, frevenlich oder muthwilligklich, wie oblaut, sunder aus Hitz des Zorns, oder anderer dergleichen Bewegnuß oder aus böser Gewohnheit obgemeldter Gottsschwüre einen thät, oder sunst den Namen Gotts eitel oder unnütz nennet, oder darbei üble Ding fluchet, der sollt von denen, die solchs hören würden, brüderlich und christenlich gestraft und ihme angezeigt werden, daß solchs wider Gott, seinem Gebot entgegen, christenlicher Pflicht widerwärtig, auch vor Gott und den Menschen ärgerlich, darzu wider der Oberkeit Befelch gehandelt sei, mit dem getreuen Ermahnen, sich dergleichen Leichtfertigkeit führohin zu enthalten, oder ihnen würd' als Christenleuten und gehorsamen Burgern ihren Pflichten nach gebührn, solchs einem Erbern Rathe als der Oberkeit anzuzeigen. Wo dann jemand uber solche Warnung nachmaln ferrer als ein Schuldiger betreten oder fürbracht würd', der soll auf sein Bekanntnuß, oder so er solcher Leichtfertigkeit und Verachtung überwiesen würd', zum ersten Mal zween Tag, zum andern Mal seins Verbrechens vier Tag auf ein Thurn, so er das dritt Mal solchergestalt betreten würd', acht Tag in das Loch, oder wo es in andern eins Raths Flecken beschähe, in ein andere und gewöhnliche Fängknuß mit dem Leib zu vollbringen ohn Genad gestraft werden. Ob dann einer oder mehr derselben Verbrecher diese anfängkliche brüderliche und christenliche Warnung und Straf der Zuhörenden mit allein dergestalt, als es beschiecht, nicht annehmen, sunder dieselben verachten und die, so ihne warnten, schmähen, lästern oder sich sunst als diejenen, so einiger dergleichen christenlichen Warnung und Straf nicht gedulden wollten,

mit Worten oder That erzeigen würden, der= oder dieselben sollen alsdann von ihres leichtfertigen Verbrechens und dazu umb ihres Verachtens willen dieser beschehen Warnung, die acht Tag in das Loch, wie jetz gemeldt, ohn Gnade gestraft werden. Es möcht' sich auch jemand auf offen Spielplätzen, oder andern Orten mit leichtfertigen Schwören und Fluchen so ungeschickt erzeigen, ein Rathe wollte den= oder dieselben ohn einige vorgehende Warnung durch ihre Diener, den sie deshalben ernstlichen Befelch gethun, zu Stund annehmen, in das Loch führen und darumb nach Gestalt seiner Verhandlung, einer andern Gestalt, dann wie jetzt gemeldt, und zum ernstlichsten strafen lassen. Und dieweil die jungen Kinder, von Manns= und Weibspersonen, zuvor aber die Lehrjungen der Handwerk, auch die Schäfer= und Mezgerknaben, wie man täglich sicht und höret, leider in solcher Leichtfertigkeit aufgezogen werden, daß sie dergleichen täglichen Gottslästerns, Schwörens, Scheltens und Fluchens, so sie von den Alten hören, gewohnen und das unverschämbt üben und treiben, welchs aber je unter Christen zu hören schändlich, ärgerlich und nicht allein den Aeltern, auch den Meistern und Herrschaften, die solchs hören und gedulden, sunder auch der Oberkeit, die diesen schändlichen unchristlichen Mißbrauch nit straft, gegen Gott und der Welt verkehrlich und nachtheilig ist, solchem zu begegnen und die Jugend in ein rechte kindliche Forcht und Zucht zu bringen: so läßt ein Erber Rathe hiemit männiglich aus ihren Burgern, Burgerin und Inwohnern zum ernstlichsten warnen, daß sie umb göttlicher Ehre, auch ihrer selbs Seligkeit und Seelenheils willen, ihre Kinder, Dienstehalten*), Lehrjungen und andere, so in

*) Dienst=Ehalten st. Dienst=Ehehalten, s. v. a. verehelichte Untergebene.

ihrer Verwaltung, Brod und Fürsehung sein, zu der Forcht Gotts und rechtlicher kindlicher Gehorsam und Unterthänigkeit getreulich und mit Fleiß ziehen, ihnen dergleichen unverschämbte Leichtfertigkeit offentlichs Gottslästerns, Fluchens und Schwörens, auch grober schamberer Lieder und Wort nit gestatten, sunder das mit billiger Strafe, Warnung, Urlaubung oder in andere Wege zum stattlichsten fürkummen und sich also halten, daß Gott und ein Rathe als ihr Oberkeit daraus spüren möge ein christenlich Gemüth, und daß sie die getreuen väterlichen Fürsehung, so ihnen als den Ältern und Hausvätern von Gott dem Allmächtigen uber die Ihren, bei dem Heil ihrer Seelen, zum ernstlichsten befohlen ist, vor Augen haben. Würd' aber jemand aus eins Raths Burgern, Verwandten und Inwohnern sich gegen ihren Kindern, Ehhalten, Hausgenossen und Lehrjungen hierin versäumlich erzeigen, dieselben von solcher offentlichen Leichtfertigkeit des täglichen Schwörens, Gottslästern, Fluchens und schambarn Redens und Singens nit ziehen, sunder das wissentlich gestatten und gedulden, gegen denen gedenkt ein Rathe mit billigem und solchem Ernst zu handeln, daß daraus ihr schuldiger Mißfall und Straf nit minder, dann gegen den Verbrechern selbs, mit der That soll gespürt werden. Daneben hat ein Rathe nit allein ihren Dienern, sunder auch denen, so sie herzu insunders verordnet und bestellt haben, zum stattlichsten befohlen, auf dieselben jungen Knäblein und Maidlein, auch die Lehrjungen, Mezkersbuben und Schäfer ihr fleißig Aufsehen zu haben. Also wo der einer bei Tag oder Nacht in dergleichen Ubertretung des Gottslästerns, Scheltens, Fluchens und schändlichen Liedersingens und Redens auf der Gassen oder in den Häusern betreten würden, daß dieselben, deßgleichen auch die Alten, wo sie dergleichen schambare, ungeschickte

Lieder singen würden, in das Loch geführt, die Jungen darin gezüchtigt und gegen den Alten sunst mit billiger Straf Einsehens gethan werden, wie ein Rathe nach Gestalt ihrer Verwürkung je zu Zeiten zu Rathe würden.

Item nachdem viel Laster aus dem schändlichen Mißbrauch des Zutrinkens kummen und erwachsen, zusammt dem, daß solchs Gott dem Allmächtigen mißfällig ist, der auch sein erschrockenliche Straf, umb daß seine zeitliche Güter, die zu des Menschen Heil sollen mit Danksagung gebraucht werden, also und mehr dann viehisch verösigt*) und mißbrauchet, gewißlich, wo nit Aufhören da sein will, noch beschwerlicher senden würdet: ist ein Erber Rath, wie vor gemeldt, umb der Ehre Gottes willen, auch daß sie solchs in Kraft ihrer Oberkeit zu thun schuldig sein, solch Ubel in ihrer Stadt und ihren Gebieten auszureuten beschlossen, und darumb, welcher eins Raths Burger, Inwohner, Gast, Unterthan oder Verwandter einem Andern zu Wohlgefallen, viel oder wenig, mehr dann sein Nothdurft erfordert, oder auch einig gemessen Getrank, es sei ein Ganz, Halbs, Drittheil, Viertheil, oder wie sich das zutragen möchte, trinkt, so oft er das thut, soll er zween Tag auf ein Thurn oder ein versperrt Gefängknuß mit Wasser und Brot, oder für jeden derselben Tag ein Ort eins Gülden zu geben, ohn Nachlassung, gestraft werden. Welcher sich volltrinkt also, daß er seiner Vernunft mißbraucht, der soll fünf Tag auf ein Thurn, oder in ein versperrt Gefängknuß mit Wasser und Brod, oder umb das Geld als vorstehet, das ist, für ein jeden Tag ein Ort eins Gülden zu geben gestraft, und dasselbig Strafgeld alles, wie vorgemeldt, in Kasten oder Stock

---

*) verösen oder veräsen (von asen oder ätzen) s. v. a. verschlucken oder verschlingen.

durch unser Verordnete und Amptleut gelegt, und den armen Dürftigen gereicht werden. Würd' sich auch zutragen, daß einer oder mehr in vorgemeldten Lastern der Gottslästerung, oder Zutrinkens mehr dann einmal betreten und auf ihne kündliche bracht würd', soll dem= oder denselben die Straf das erst Mal, wie vorgemeldt, einfach, das ander Mal aber zwiefach, und das dritt Mal driefach aufgelegt werden. Und es möcht sich auch einer darin also halten, ein Rath würde die Straf noch weiter erhöhen und fürnehmen, wie sie zu Rath würden. Item ein jeder eins Raths Burger und Verwandter, er sei in der Stadt oder auf dem Land, soll bei seinem Eid, damit er einem Rath verwandt, verpflicht sein, wie sie auch einem jeden insunderheit hiemit einbinden, solche eins Raths Ordenung und Gebot seinen Kindern, Ehehalten, Knechten, Magden und Hausgesind, die er jetzt hat und künftiglich haben würd', anzuzeigen und ihnen einzubinden, sich deß also zu halten. Und welcher eins Raths Burger und Verwandter das nit thät, den will ein Rath durch ihre verordente und Amptleut, so solchs an sie langte, strafen. Es behält ihme auch ein Erber Rath hiemit bevor, dieses Verbot, Ordenung und Satzung ihrs Gefallen zu ändern, zu mindern und zu mehren, und die Straf gegen den Verbrechern jedes Mal fürzunehmen und zu gebrauchen, wie sie nach Gestalt der Verwürkung je zu Zeiten für noth und billig erkennen und ansehen werden.

Wiewohl vor etlichen Jahren von einem Erbern Rathe dieser Stadt Nürmberg Gebot ausgangen und öffentlich verrüft worden sein, daß einig Wein=, Meth= oder Bierschenken an etlichen sundern Festen und Feiertagen vor Mittags= und Tischzeit niemand in ihren Häusern setzen oder zu trinken geben sollen ꝛc. so würdet doch einem Erbern Rathe gelaublich fürbracht und angezeigt, daß solchs

bißhere zu vielen Maln verbrochen und insunders durch etlich Wein=, Methschenken und ander ohn Scheuen dawider gehandelt werde. Darumb ein Erber Rath nit unzeitig, und aus christenlichen Bewegnussen zu Fürderung der Ehre Gotts und seiner göttlichen Gebot verursacht ist, obgemeldte Gebot und Satzung wiederumb zu erneuen, und läßt demnach hiemit ernstlich gebieten, daß hinführo kein Wein=, Meth=, Bierschenk, Koch noch Gastgebe an den Festen und Feiertägen, daran man das heilig Evangelion und Wort Gotts predigt und verkündiget, jemand in ihren Häusern oder Wohnungen Zechens, Ortens oder ander Weis vor verbrachter Predig und göttlicher Ämpter allhie in dieser Stadt setzen, zu essen oder zu trinken geben soll, ausgenummen ob einiger Wein=, Meth=, Bierschenk, Koch oder Gastgebe frembde Gäste bei ihnen zu Herberg hätten, die an solchen Festen und Feiertägen vor verbrachter Predig und Gottsdienst ihren Wege aus Nürmberg zu reisen vorhätten, den mag ein jeder derselben auf ihr Begehrn umb ihr Geld, und sunst keinem Andern aus ihren Burgern und Inwohnern, zu essen und zu trinken geben, damit sie in ihrem Vorhaben und Reisen nit verhindert werden. Dagegen und herwiederumb soll auch niemand aus eines Erbern Raths Burger, Inwohner oder ihren Unterthanen auf dem Land sich solchermassen und an vorbestimbten Tägen, wie gemeldt, vor verbrachter Predig und göttlicher Ämpter bei den Wein=, Meth=, Bierchenken oder Gastgeben niedersitzen, zechen, essen oder trinken. Dann ob jemand solchs verbrechen und darumb gerügt oder fürbracht würde und sich deß mit seinem Eide als unschuldig nit benehmen möcht, so müßt' der Wein=, Meth=, Bierschenk, Koch oder Gastgebe von einem jeden Verbrechen darumb auf das Rathhaus einem Erbern Rathe zu Buß geben vier Pfund neuer Heller, und ein Je=

der, der also vor verbrachtem Gottsdienst, wie hievor gemeldt, gezecht, geessen und getrunken hätt, zwei Pfund neuer Heller ohn Genad bezahlen; welche Buß ein Erber Rathe von den Verbrechern, unverschont männigklichs nehmen will. Darnach wiß sich männigklich zu richten.

Renovatum in Senatu. 27. Martij. 1537.

## §. 56.

## Mandat vom 17. Mai 1537.

Nachdem ein Erber Rathe der Stadt Nürmberg glaublich bericht werden, daß sich die Unterthanen auf dem Lande an den Feyer- und andern Tagen, so man das heilig göttlich Wort in der Kirchen verkündigt, mehr dann zu andern Zeiten unterstehen, auf den Kirchhöfen und vor den Kirchen Versammlung zu haben, zu hauffen, zu schreien, und Unzucht zu üben, dadurch nit allein die Diener der Kirchen an Verkündigung des göttlichen Worts, sunder auch diejenigen, so dasselbige zu hören begierig, verhindert werden, deß aber ein Rathe billig ein Mißfallen hat; und läßt demnach alle ihre Unterthanen auf dem Lande hiemit zum ernstlichsten ermahnen und gebieten, daß hinführo keiner unter der Predig und vor Vollendung derselben und des göttlichen Ampts, vor den Kirchen oder auf den Kirchhöfen mehr zusammen kummen, Versammlung haben, oder ander leichtfertig Händel austragen, sunder die Prediger an Verkündung des göttlichen Worts unverhindert lassen, daß auch keiner eins Raths Unterthan oder Verwandter, auch derselben Knecht und Ehehalten unter den Ampten der Meß und vor verbrachter Predig in einigem Wirthshaus nit zechen, trinken, auch niemand auf den Kirchhöfen, oder vor den Kirchen brennten Wein oder anders nicht feil haben soll; dann welcher oder welche das in

einem, oder mehr Stücken übertreten, einem Rathe mit Rüg fürgebracht, und sich deß mit seinem Eide und Rechten nit benemen könndt, der jeder soll einem Erbern Rathe darumb zu Buß verfallen sein, und ohn Nachlassung bezahlen vier Pfund Alt. Und es möcht sich jemand hierinnen so ungehorsam, verächtlich oder ungeschickt halten und handeln, ein Rathe wollte gegen denselben dermassen mit ander gebührlicher Straff, nach Gestalt der Sachen Einsehen haben, handeln und fürgehen, daß eins Raths Mißfallen soll vermerkt werden.

Decretum in Senatu 17. May 1537.

## §. 57.

## Mandat vom 1. Febr. 1628.

Ob wohl ein Edler, Ehrnvester Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Nürmberg in christlicher Erinnerung ihres oberkeitlichen Ampts, so wohl in längst, als nächst verwichenen Jahren, zu unterschiedenen Malen, sonderlich aber in Anno 1614. 24. und 26. ihr höchstes Mißfallen wider die grausame, erschröckliche Sünd des verdammlichen Gottslästerns, abscheulichen Fluchens und leichtfertigen Schwörens durch Verruff- und Anschlagung scharpfer Verbott, auch Abstraffung etlich erfundener Verbrecher, treueifferig sehen, und im Werk verspüren lassen, und dahero nicht unbillig verhofft, es solten alle und jede dero Burger, Inwohner, Unterthanen und Verwandte in der Stadt und auf dem Land solche wohlgemeinte Verordnung gebührlich in Acht nehmen, und derselben mit allem schuldigen Gehorsam treulich nachsetzen: so erfahren doch ihre Herrlichkeiten ganz schmerzlich und mit besonderm Mißfallen, daß ihrer viel unter vorgedachten Burgern und Unterthanen solche väterliche Vermahnung und ohne das-

allen Christen obliegende Schuldigkeit, ganz verkehrter Weis, schändlich verachten, und mit sehr großem Ärgernus allerdings aus den Augen und Herzen setzen, dardurch dann der gerechte, feuerbrennende Zorn Gottes, dessen allerheiligster Namen so schröcklich mißbraucht und verunehret, vermittelst allerhand schweren Straffen und Plagen über das ganze Land erweckt und angezündet wird, also daß im End, da solcher höchst ärgerlichen Sünde nicht bei Zeiten, und mit allem Ernst nochmals gewehret wird, nichts anders, als zeitlich und ewiges Unheil zu befahren.

Damit nun die fernere Gebühr hier wieder in Acht genommen, und die vorstehende schwere Landstrafen durch Unterlassung solches Uebels, und ernstliche Abstrafung der muthwilligen Verbrecher mögen verhütet und abgewendet werden: als will ein Edler, Ehrnvester Rath zuvörderst obgedachte ihre vorige Warnungen und Verbot hieher wiederholt, und darauf das schändliche Mißbrauchen und vergeblich Führen des Hochheiligen Namen Gottes und seines Worts, wie auch alles Gottslästerliche Fluchen und leichtfertige Schwören bei Gott, seiner heiligen Marter, Tod und Wunden, Kraft und Macht, wie auch bei der allerheiligsten Menschheit unsers HErrn und Seligmachers Jesu Christi, seinen hochwürdigen Sacramenten und allen andern Werken, Wohlthaten und Eigenschaften Gottes, hiermit und in Kraft dieß nochmals alles Ernsts und solcher Gestalt verboten haben, daß fürohin, da wider bessers Verhoffen, dergleichen Gottes, ihrer eigenen Seelen und der vorgesetzten Obrigkeit vergessene Ubertreter (auf welche fleißige Aufsicht gemacht werden solle) sich ereignen würden, daß alsdann dieselbe, es sey Manns- oder Weibsperson, groß oder klein, ohne Ansehung der Person, alsbalden in die Lochgefängnuß eingezogen, und darauf, nicht

nur mit Aufstellung vor die Kirchen, Landsverweisung oder Abschneidung der Zungen, sondern auch nach Beschaffenheit des muthwilligen Verbrechens, gleich andern Malefiz-Personen, vermög geist- und weltlicher Recht, an Leib und Leben, als hochsträfliche Beleidiger der unendlichen allerhöchsten göttlichen Majestät, Andern zum Abscheu, unnachlässig gestraft werden sollen.

Und dieweil sich in alleweg gebührt, daß zu den angestellten Betstunden jedermänniglich mit nüchterner Mäßigkeit erscheine, und alle Unordnung im Essen und Trinken vermieden werden: als will ein E. Rath allen Wirthen, Gastgeben, Garköchen, Wein- und Bierschenken hiemit ernstlich und bei Straff 25 Gulden verboten haben, daß sie die ganze Bettäg, so wohl vor- als nachmittag, ausser frembden durchreisenden Personen, sonsten niemand von Burgern oder Inwohnern, Manns- und Weibspersonen, weder Essen noch Trinken auftragen, sonder sie diese Tag von sich ab- und zur Nüchternkeit und Mässigkeit anweisen sollen.

Und ob wohl auch in allweg sich gebühren thät, daß unter währender Betstund alle Läden und Kräme gesperret, und männiglich dardurch ohne Verhinderung desto mehr angehalten wurde, sich in die Kirchen zu dem Gebet zu finden; dieweil aber solches aller Orten ohn Ungelegenheit füglich nicht geschehen mag, so ist doch eines E. Raths ernstlicher Will und Meinung, daß unter den Betstunden alle Handthierungen, auch Kaufen und Verkaufen, so wohl am Mark allhie, als anderswo, in- und ausserhalb der Stadt, so viel immer müglich, eingestellt werden sollen, bei eines E. Raths ernstlicher Straf. Darnach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten.

**Decretum in Senatu, 1. Februarii 1628.**

## §. 58.

### Mandat vom 23. Mai 1635.

Demnach umb der großen, von Tag zu Tag zunehmenden Sünden willen, durch Gottes gerechte Verhängnuß allerhand schwere Strafen hiesige Stadt und Landschaft je mehr und mehr uberfallen, und dahero einem E. E. Rath, als der Obrigkeit, Ampts halben gebühren will, solchem Sündenübel nach allem Vermögen zu remidirn, und vorzubauen, darbey aber Ihre Herrlichkeiten zuvorderst nicht ohne sonderbare Wehmuth eine geraume Zeit hero sehen und erfahren müssen, wie unter andern Lastern sonderlich die Verachtung des Gottesdienst, und der angestellten so hochnöthigen christlichen Betstunden bey Vielen dergestalt überhand genommen, daß der mehrer Theil zu solcher Zeit und an Statt schuldiger Abwartung des Gottesdienst und offentlichen Buß-Gebets, ihren Geiz, Wucher und andern weltlichen Händeln nachgehen, Andere aber allein zum Schein sich zwar den Kirchen nähen, jedoch bis zum Anfang der Predigten, oder des Gebets, die Zeit auf den Kirchhöfen, oder gar vor den Kirchen-Thüren und andern Plätzen mit allerhand unnützem Geschwätz zubringen, und dardurch Andern, bevorab jungen Leuten, böses und ärgerliches Exempel geben, welches dann ein E. E. Rath hiemit ernstlich verboten und abgestellt, auch ihre liebe Burgerschaft und Angehörige, aus rechtmässigem oberkeitlichem Eifer hiemit treulich, und wohlmeinend erinnert, wie nicht weniger alles Ernsts zugleich geboten haben will, daß alle und jede fürohin die Besuchung des Gottesdiensts, der Predigten und Betstunden mit mehrerem und geziemendem Eifer, auch herzlicher Andacht, ihnen angelegen seyn lassen, und zu solcher Zeit, so wohl an Sonn-, als andern

Tägen sich alles Handelns, Wandelns, Arbeitens, Kaufens und Verkaufens, auch Reitens und Fahrens (darunter dann so wohl die Müller, Bierbrauer, Fuhrleut und Karner, als sonsten männiglich solle verstanden seyn) gänzlich enthalten, auch alle Kräm, Werkstatten, Wirths- und Zechhäuser versperrt halten, und vor den Predigten und Betstunden solche keineswegeS eröffnen; darbey auch sich zu allem Gottesdienst zeitlich und zu Anfang desselben einstellen, und dieß bishero gewohnten ärgerlichen Geschwätzes vor den Kirchen gänzlichen lassen sollen; weiln auch überdieß der leidige Geiz und Eigennutz, Schind- und Wucherei in hiesiger Stadt so weit eingewurzelt, daß beinahe Niemand Bedenkens träget, bei diesen ohnedas höchst schweren und theuren Zeiten, seinen Nächsten und Mitchristen, wider die christliche Lieb, bis auf das Blut auszusaugen, und zu übernehmen: als gebeut ein E.E. Rath hiemit ernstlich und will, daß ein jeder sich solcher Ungebühr bei ernstlicher Strafe soll enthalten, im Kaufen und Verkaufen, sonderlich der täglichen und unentbehrlichen Nothdurft, niemanden unbillich vervortheilen, und übersetzen, sondern vielmehr hierbey die Billigkeit und christliche Liebe in schuldige und gebührende Obacht nehmen. Nicht wenigers haben Ihre Herrlichk. tief zu Gemüth gezogen, daß bey jetzigem großen Mangel des Getraids und anderer Victualien, (da dieselbe auf das höchste gestiegen, und nicht allein fast nicht mehr zu bekommen, sondern auch, bevorab von dem gemeinen armen Mann, nicht zu erschwingen und zu bezahlen seynd,) aller Uberfluß im Essen und Trinken noch stetigs gebrauchet, die Gaben Gottes bei täglich vorgehenden Gastereien und Banqueten unchristlich verschwendet und den Armen Nothleidenden ungütlich entzogen, sonderlichen aber die von Ihren Herrlichkeiten, sowohl der ehrbarn als anderer verlegter und

Zahlhochzeiten halben publicirte gute Ordnungen, fast von männiglichen ganz verächtlich überschritten, und aus den Augen gesetzet werden. Es gebieten demnach Ihre Herrlichkeiten hiemit ernstlich, und wollen, daß hinfüro, und bis auf anderweite Verordnung, bei allen, sowohl ehrbarn, als andern, verlegten und unverlegten Hochzeiten, beedes in der Stadt und auf dem Land, mehr nicht als ein einiger Tisch von zwölf Personen auf das meinste, mit Auftragung allein zweier Gerichten, ohne einige Nebentrachten, abgespeiset, darbei auch die Musica und alles Tanzen, nochmals gänzlich abgeschaffet, und mit solcher Ordnung der Anfang auf den ersten Junii nächstkommend ohnfehlbar gemacht werden, auch solcher also in allem gehorsamlich nachzukommen, sowohl den Wirthen, als den Hochzeitern hiemit bei Straf 100 Gulden unnachlässig auferlegt seyn soll.

Gleicher Gestalt sollen aus obangeregten Ursachen alle Gastereien, sowohl privatim, als in den Wirthshäusern und Schenkstätten hiemit abgestellet, und allen Wirthen und Weinschenken, keinen Uberfluß zu gestatten, bey meiner Herren unausbleiblichen ernstlichen Straf, geboten, und dabey männiglich zu einem christlichen, gottseligen, eingezogenen, nüchtern und mäßigen Leben hiemit erinnert und angemahnet sein. Und weiln ferner auch die schändliche Hoffahrt insgemein, vornemlich aber bey den Weibspersonen, mit Tragung der guldenen Ketten, Armbänder, Perlen, guldenen Buckeln und Borden auf den Hauben, und sonsten, über alle massen zugenommen, dergestalt, daß sie solchen Pracht nicht allein die Sonn- und Feyertäg in den Kirchen und sonsten, sondern auch noch wohl die ganze Wochen durch täglich ungescheucht treiben, darob dann der vorhin hocherzürnte Gott einen sonderba-

ren Greuel hat, deme doch viel mehr jederman, nach dem Exempel der Niniviten, mit Hintansetzung alles Prachts, Hoffahrt und Ubermuths, mit einem bußfertigen und demüthigen Leben in seine Zornruthen fallen, und seine Allmacht umb Abwendung dern uns obliegenden schweren Strafen je mehr und mehr andringenden großen Gefahr und gnädige Verleihung des lieben werthen Friedens inbrünstig und von Herzen anrufen sollte: Derowegen will mehr wohl ermeldter E. E. Rath solchen unziemlichen Hoffahrts=Pracht und Uebermuth gänzlichen hiemit abgestellet und ernstlich verboten haben, auch zu solchem Ende die vorige Hoffahrts=Ordnung wiederumb von neuem, und zu männiglichs Nachrichtung, mit ehistem wiederumb drucken und publiciren lassen.

Schließlichen will ein E. E. Rath zu ihrer lieben Burgerschaft, und allen Angehörigen sich ungezweifelt getrösten und versehen, es werde ein jeder an seinem Ort, neben einem insgemein christlichen gottseligen Leben, zu Erlangung Gottes Huld und Abwendung der uns obliegenden und je mehr und mehr zunehmenden schweren Strafen, obgesetztem Allem gehorsamlich nachzukommen und darwider ja nichts zu verhandeln, ihme angelegen sein lassen, dann da solches nicht geschehen, und deßwegen Klag vorkommen würde, seind ihre Herrlichkeit resolvirt und entschlossen, solche muthwillige Verächter und frevelhafte Delinquenten mit ernstlicher unausbleiblicher Straf dergestalt anzusehen, daß Andere sich darfür zu hüten Ursach haben sollen. Und damit ja niemand dießfalls der Unwissenheit sich behelfen könne, ist dieses Mandat, nach offentlicher Verrufung, auch männiglichen zu mehrer Nachrichtung in den offenen Druck zu geben decretirt worden, damit ein jedweder seine Schuldigkeit und Gebühr daraus

in Acht zu nehmen, und auf allen Fall desto weniger Entschuldigung haben möge.

Decretum in Senatu 23. May 1635.

## §. 59.

### Mandat vom 13. Octob. 1648.

Eines Edeln, Ehrnvesten Raths der Stadt Nürnberg wiederholtes Mandat wider einreissende Sünd und Aergernissen, und sonderlich die Entheiligung des Sabbaths oder Sonntags betreffend.

Bey Jeremia Dümlern.
1648.

Was ein Edler, Ehrnvester Rath dieser Stadt ehe dessen zu verschiedenen Malen, bey denen langwierigen, betrübten und gefährlichen Kriegszeiten, für unterschiedliche Mandata, in der Stadt und auf dem Land, neben der christlichen Gebühr eines gottsfördtigen bußfertigen Lebens, auch andere gute Policey-Ordnungen und heilsame Gesetz betreffend, von obrigkeitlichen Ampts wegen, wohlmeinend ausgehen und verrufen lassen, und insonderheit erst vor vier Jahren, den 30. Martii Anno 1644 umbständig wiederholet haben, das ist zweifelsohne noch Stadt- und Landkundig.

Wie nun besagte Gesetz und Ordnungen billig jederzeit gehorsamlich in Acht zu nehmen, und beständig dabey zu verharren, also will es insonderheit auch dießmal die Nothdurft, durch welche Ihre Herrlichk. zu jetziger Wiederholung bewogen worden, umb so viel mehr erfordern, weil nicht allein die Erfahrung bezeugt, wie gering und schlecht berührte Mandata von etlichen bishero beobachtet, und die christliche Gebühr, wie es sein sollen,

im Werk nicht erwiesen worden: da doch bey dem leidigen Kriegsjammer auch die Gefahr und Noth allein, ohne weitläuftiges Erinnern und Befehlen, einen jeden dazu hätte anweisen und bewegen können und sollen, wie noch: sondern auch, weil solcher Gestalt nicht wenig zu besorgen, da dergleichen Unfug, bey den unerträglichen Kriegspressuren, fast in Schwang kommen, es werde forthin, da durch Gottes Gnad der so lang gewünschte allgemeine Friedensschluß, der geschöpften Hoffnung nach, endlich erfolgen wird (darumb der Allerhöchste noch ferner mit beständigem Eifer anzurufen) bei Vielen der schuldige Dank, mit Bezeugung einer rechtschaffenen wahren Buß und Führung eines eingezogenen christlichen Lebens und Wandels, nit erfolgen, sondern der böse Wohn sich ereignen, als ob man aufs neu in die vorigen Fußstapfen treten, mit ungescheuten Sünden in Tag hinein leben, und des lieben Friedens zu allerlei Ueppigkeit mißbrauchen möge: Solche ungleiche Einbildung nun gebührlich zu benehmen, allem sündlichen Wesen, dardurch der Fried fürnehmlich gehindert wird, umb so viel mehr ernstlich zu begegnen, und von Gott die gedeihliche Beförderung des völligen Friedenschlusses beständig zu erlangen, will ein Edler Ehrnvester Rath, als die von Gott verordnete Obrigkeit; neben dem, was in den täglichen Predigten, aus Gottes Wort andächtig geprediget, treulich gewarnet, eiferig bedrohet, und umb Gottes Barmherzigkeit und eines jeden selbst eigener Seelen Seligkeit willen, inbrünstig erinnert und vermahnet wird, auch ihres Theils hiemit alle und jede ihre Burger, Inwohner, Schutzverwandte und Unterthanen in der Stadt und auf dem Land zu aller christschuldigen Gebühr, nach der ersten und andern Tafel der heiligen zehen Gebote Gottes, treuherzig angewiesen: so dann dabey insonderheit das abscheuliche gottslästerliche Flu=

chen und Schwören, die muthwillige Entheiligung des Sabbaths, die landesverderbliche Hurerei und Unzucht, das übermäßige Fressen und Saufen, Schwelgen und Prassen, die schändliche Hoffart, und den unziemblichen Kleiderpracht, das gottlose Zanken, Hadern und Balgen, das schinderische Geizen und Wuchern, und was dergleichen unverantwortlichen, und den Christen ganz nicht geziemenden sündlichen Lebens und Wesens mehr seyn mag, hiemit ernstlich und dergestalt allerdings verboten haben, daß die muthwilligen Uebertretere an Leib, Ehr und Gut, nach Beschaffenheit eines und des andern Verbrechens, den göttlich- und weltlichen Rechten gemäß, Andern zum abscheulichen Exempel, empfindlich sollen angesehen und abgestrafet werden: zu welchem End ein Edler, Ehrnvester Rath die vor diesem gebräuchliche offentliche Aufstellung vor die Kirchen auch noch ferner in Acht zu nehmen entschlossen. Und weiln unter andern fürnehmlich auch die obgedachte Entheiligung des Sabbaths oder Sonntags mit nicht geringem Aergernuß überhand nehmen will, als soll hiemit nicht allein das unzeitige Arbeiten am Sonntag unter währendem Gottesdienst, vor und nach Mittag, bey allen und jeden Handwerkern (ausser dem unvermeidlichen Nothfall, und was zuvörderst die christliche Lieb erfordert), sondern auch nnd vor allen Dingen das Zechen, Kugeln, Spielen und andere Kurzweil, unter der Predigt, Kinderlehr und Vesperzeit, allerdings verboten, und benebenst ein jeder auch seine Kinder und Gesind zu dem am Sonntag verordneten offentlichen Gottesdienst fleißig anzuhalten, und denenselben mit gutem Exempel vorzugehen schuldig und verbunden sein. Worzu dann gewisse Aufseher von der Obrigkeit verordnet, die auch der Spielplätz halber gewissen Befehl haben. Wie nun verhoffentlichen alle und jede der christlichen Gebühr sich wer-

den erinnern, und dem vielfältigen Vermahnen und Warnen der getreuen Seelsorger freiwillig nachkommen, auch dabey erinnerlich zuruck gedenken, was für mannigfaltige schwere Strafen und Plagen der gerechte Gott in nächstverwichener Zeit durch den dreyßigjährigen Krieg umb der mannigfaltigen Sünden willen verhängt und sehen lassen, zu deren Abwendung und endlicher Beförderung des lieben Friedens billig alle Sünd, Schand und Laster zu vermeiden und dargegen ein recht bußfertig, christlich gottseliges Leben von männiglich zu führen, und die schuldige Gebühr gegen Gott und dem Nächsten von allen und jeden, im Werk zu erweisen: also will ein Edler, Ehrnvester Rath, auch an ihrem gebührenden Ampts-Eifer, mit gehöriger Execution der verwirkten Strafen, alles Unheil dardurch von gemeiner Stadt und Landschaft, vermittelst göttlichen Beistands, umb so viel mehr abzuwenden, noch ferner nichts erwinden lassen. Darnach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten.

Decretum in Senatu 13. Octobr. 1648.

## §. 60.

## Mandat vom 7. August 1673.

Ein Wohledler, gestrengfürsichtiger und hochweiser Rath dieser Stadt Nürnberg hat mit obrigkeitlichen Mißfallen vernommen, daß dero Herrl. wohlgemeinte und bereit zu unterschiedenenmalen publicirte Mandata, darinnen Sie männiglich zu einem nüchtern mäßigen Leben und christlichem Wandel ermahnet, der Gebühr nach nicht beobachtet, sondern denselben in viel Weg zuwider gehandelt worden, indeme, wie die tägliche Erfahrung bezeuget, das überflüssige Zechen und Schwelgen in den Wirthshäusern und Weinkellern allhier in der Stadt aufs neu überhand

überhand nimmt, benebens auch an den Sonn-, Feyer- und andern Tägen in der Wochen das Volk in großer Anzahl, von Manns- und Weibspersonen, vornehmlich aber jungen Leuten, mehrern Theils nur aus Fürwitz, wegen Zechens und allerhand Ueppigkeit, in die nahe der Stadt gelegene Flecken und Dörfer, auch solche Ort, so fremder und nicht hiesiger Herrschaft zugehörig, und des Ausschenkens und Gastsetzens, (wie hernach gemeldet werden solle) nicht befugt, fahren, reiten und gehen, sogar Nachhochzeit, Handwerks-Vortheil und andere Mahlzeiten dahin verlegen und anstellen, und mit übermäßigen Essen und Trinken großen Ueberfluß gebrauchen, nachmals in Füllerei und Trunkenheit, wider die Gebot Gottes und der Obrigkeit gute Gesetz und Ordnung, mit Büberei, Unzucht, Raufen, Schlagen, Fluchen, Schwören und greulichen Gottslästern, auch allerhand Sünd, Schand und Lastern daselbsten und auf den Strassen sich beflecken und Andern Aergernuß geben, wodurch der allerhöchste Gott noch mehr zum Zorn und Verhängniß allerhand Plagen und Strafen bewegt wird: Solches nun zu verhüten und alle Ungebühr abzustellen, wollen Ihre Herrl. dero vormals ergangene Verbot hiemit nochmals ernstlich wiederholt, auch alle und jede dero angehörige Burger, Inwohner und Schutzverwandte, Mann- und Weibspersonen, und also jederman ins Gemein, aus getreuer väterlicher Vorsorge, nicht allein zu einem gottseligen nüchtern Leben und Wandel ermahnet, sondern auch dabei so wohl die unberechtigte angemaßte Wirth, als Zechende, gewarnet, auch bei Straf fünf Gulden verboten haben, sich dergleichen unnöthigen Landlaufens, Reiten und Fahrens, ingleichen Besuchung hernach benannter unberechtigter Schenkstätt, vornehmlich aber des überflüßigen Zechen und Schwelgens, der Füllerei, Trunkenheit und anderer

Sünd, Schand, Laster und Ungebühr, wie das Namen haben mag, zu enthalten.

Nach deme auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß an solchen Orten, da man des Ausschenkens und Gästsetzen gar nicht befugt, dergleichen Ungebühr meinstentheils verübet, und noch ferner mit Verführen, Verschleichen und Haustren des Weins und Biers auf Kammer- und andern Wägen, auch Schubkärren, in Milchkrügen, auch andere Weis' und Weg, in der Stadt und in den beeden Vorstädten und Gärten, sodann auf dem Land hin und wieder sehr geschalket und dem Umgeld-Ambt, sonderlich auch durch die Kindbetterin und andere dergleichen Zusammenkunften, durch Einlegung des Getranks, die gebührende hochnothwendige Gefäll entzogen werden, als wollen Ihr Herrl. solches gleichfalls dergestalt verboten und abgestellet haben, daß alles dergleichen Getränk, so nicht in Umgeld oder sonsten behöriger Orten angezeigt worden, es sey viel oder wenig, alsobalden abgenommen werden, und samt dem Faß oder Geschirr verfallen sein solle.

Es möchte sich auch jemand so sträflich und freventlich erzeigen, daß Ihre Herrl. den- oder dieselbe, Andern zum Abscheu und Exempel, mit einer offenen Schand, oder gar am Leib abzustrafen Ursach hätten. Und damit niemand, es seye gleich Wirth oder Gast, sich dießfalls mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, welches die unberechtigte Ort und Schenkstätt seien; als werden dieselbe benannt, wie folget: Schweinau, Süntersbühl, Hoefen, Mugenhof, zum Thon, Schoppershof, Erlastegen, Groß- und Kleinreuth hinter der Vestung, auch Groß- und Kleinreuth vor dem Spittler Thor, zur Lohe, Ziegelstein, Ziegelhütten, Lauffenholzer Hammer, Ober- und Unterbürg, Feilhof, Tulnau, Gleishammer, Zabels-

hof, Tutschenteich, Glockenhof, Galgenhof, Tafelhof, Liechtenhof, Hummelstein, Gibitzenhof, Steinbühl, Hadermühl, Weidenmühl, Deumenten, Judenbühl, Himpelshof, Dörrenhof, Wetzendorf, Teutsch-Herren-Bleich, wie auch die Siech-Köbel und Gärten um hiesige Stadt, und dergleichen Ort. Darnach wisse sich männiglich zu richten, auch für Straf und Schaden zu hüten.

**Decretum in Senatu den 7. Augusti, Anno 1673.**

## §. 61.

## Mandat vom 26. März 1685.

Ein Wohledler, gestrenger und hochweiser Rath, unsere gebietende großg. Herren, haben abermal mit sonderbarem Mißfallen vernehmen müssen, wasgestalten, ohnerachtet Dero Herrlichk. ehedessen zum öftern publicirten wohl erwogenen Mandaten und Verboten, gleich wohl an Sonn- und Feyer-Tägen zu Zeiten einige gewinnsüchtige Leute dero Feilschaften nicht nur heimlicher Weise in denen Häusern umtragen, sondern auch sogar solche offentlich feil haben, worüber Kaufer und Verkaufer oftmals zu Zank und Hader, oder anderm Geschrey veranlasset, hiedurch aber nicht allein selbige, sondern auch Andere von der Andacht bey dem Gottesdienst abgehalten werden; nicht weniger auch, daß die erschreckliche Sünd des verdammlichen Gottslästern, abscheulichen Fluchens, und leichtfertigen Schwörens hin und wieder, vornehmlichen aber bei denen gewöhnlichen Wochen- und Viehe-Märkten, in- und außerhalb der Stadt, von Einheimisch- und Frembden verübet, wie ingleichen eine Zeit hero das in allen Rechten verbotene allzuhohe und kostbare Spielen zu grosser Aergernus und Verführung der Jugend, dann zeitlichen Verderb eines und des andern solchen leichtsinnigen Men-

schen, getrieben worden, und jetzo, einige Zeit hero, je länger je mehr überhand nehmen und allzugemein werden wolle, welches dann nicht allein gefährliches Zanken, Hadern und Schlägereien, sondern auch gottslästerliches Fluchen und leichtfertiges Schwören unausbleiblich nach sich ziehet; um aber diesem ärgerlichen Unwesen möglichst zu steuren, Ihro Wohladl. Herrlichk. als einer christlichen Oberkeit, hohen Amts halber, obgelegen sein will: Solchem nach wollen Dieselben Dero Burgern, Unterthanen und Anverwandten in der Stadt und auf dem Land Ihres Gebiets hiemit abermaln ernstlichst anbefohlen haben, daß, so viel das erste, nemblich die ehedessen verbotene Feilschaften betrifft, ermeldte Dero Burgere, Unterthanen und Anverwandten sich hinfüro an Sonn- und Feyer-Tägen des Verkauf- und Einkaufens der grünen Waar, Naschwerks und dergleichen, auf offenem Markt, oder in denen Häusern, wie auch des Metzelns, Würsthauens, Waschen und Wäschaufhängens, oder was sonsten von Handarbeit Namen haben mag, nicht weniger des Brod- und Fleischhausirens, Milchausschreiens unter der Predigt, und Fahrens mit denen raßlenden Bierbräu-Wägen, auch des Getöß der Kutschen und dergleichen vor denen Kirchenthüren währender Frühmeß, Predigt, Kinderlehr oder Vesper, gänzlich zu enthalten: Sodann auch von dem andern, als gottslästerlichen Fluchen und Schwören, wie nicht weniger von dem allzuhohen und kostbaren Spielen hinfüro allerdings abzustehen, und hingegen sich, zumalen bei noch immer anhaltenden bösen Läuften und Zeiten, eines christlichen, ehrbaren und mäßigen Wandels, auch sparsamen Haushaltens zu befleißen, und auch widrigen Fall nicht Ursach zu geben, daß wider dergleichen boshafte Ubertreter, leichtsinnige Spieler und nichtswürdige Verschwender ihres Vermögens, wie nicht weniger diejenige Burger und

Inwohner, so solche verbotene spitzbübische Spiel in ihren Häusern, Herbergen und Wohnungen gestatten, nach Inhalt der hiesigen wohl bedächtig verfaßten Policei-Ordnung, und denen mehrmals ergangenen und offentlich verrufenen Mandaten und Verboten, mit der darauf gesetzten Geld-, auch nach Befinden würklichen und wohl empfindlichen Leibs-Strafen, ohne Ansehen der Person, Andern dergleichen ruchlosen Gottesverächtern, schädlichen Leuten, auch gewinnsüchtigen Müssiggängern zum Abscheu und Exempel, unnachläßig verfahren werden möge. Wornach männiglich sich zu richten und vor Straf und Schaden zu hüten.

**Decretum in Senatu, 26. Martii, An. 1685.**

## §. 62.

## Mandat vom 15. April 1704.

Obwoln Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg, unsere Herren, sich gänzlich versehen, es werde ein jeder christlich- und gewissenhafter Burger und Inwohner, in der Stadt, und in anderen Ihrer Hochadel. Herrlichk. Flecken und Städten, auch alle Ihre Unterthanen und Verwandte auf dem Land, die geschwinde und höchst-gefährliche kriegerische Zeiten, einfolglich die besorgliche Verderbung Land und Leute, auch Sperrung Handels und Wandels, bevorab die grosse Noth, und den unsäglichen Jammer, worein viele unsere Mitchristen durch feindlichen Gewalt gerathen sind, tief zu Herzen ziehen, und von selbsten wohl erwägen, wie nöthig es seye, GOTT dem Allmächtigen, vermittelst eines bußfertig-christlichen Lebens, eifrigen Gebets, und fleißiger Besuchung des Gottesdienstes, und derer angestellten täglichen Betstunden, hingegen mit Un-

terlassung alles üppigen Verfahrens, auch der Tanz- und Spielleuten-halten, und deren Besuchung, insonderheit aber der Entheiligung derer zu des Allerhöchsten alleinigen Ehren gewidmeten Sonntägen, in Dessen über uns bereits gezuckte schwere Zornruthe zu fallen, und um Verschon- und Abwendung alles Stadt- und Land verderblichen Unheils inbrünstiglich zu bitten, als wozu Ihre Hochadel. Herrlichkeiten sie in verschiedenen ehemaligen Mandaten, zumaln aber in dem, so den 9. Oct. 1702 *) durch öffentlichen Druck publicirt worden ist, oberherrlich angewiesen, und väterlich ermahnet, und sich des schuldigen Gehorsams hierinnen um so mehr versehen haben, alldieweiln obberührte Gefahr in dem Heil. Röm. Reich nicht abnimmt, sondern leider! sich immer mehres und mehres vergrössert: So muß doch Hochedel gedachter Rath mit höchstem Mißfallen vernehmen, daß nichts desto minder von einigen ruchlosen Leuten mit solchen freimüthigen Uppigkeiten, Freudenbezeugungen, auch allerhand gottlosen Wesen, ingleichen bei einigen gewinnsüchtigen Wirthen, in der Stadt und auf dem Land, mit Tanzen und Springen, mithin mit verächtlicher Hintansetzung solcher oberherrlichen heilsamen Verboten vermessentlich fortgefahren werde. Dahero dann Ein Hochedler und Hochweiser Rath, als eine christl. Obrigkeit, tragenden Amts und Gewissens halber, sich bemüssiget befindet, die mehrmalig-wolgemeinte Erinnerung nochmals hiemit zu wiederholen, auch solchem noch immer fortsetzenden Unwesen und Gottlosigkeiten nachdrücklich zu steuren: ist demnach Dero obrigkeitlicher Will und ernstliche Meinung, daß alle

*) Das Mandat vom 9. Oct. 1702 ist im gegenwärtigen ganz mitenthalten, daher dessen besonderer Abdruck hier füglich unterlassen werden konnte.

Tänze und das Spielleut=halten, nicht allein in hiesiger Stadt und in denen Vorstädten, sondern auch auf dem Land, in Dero ganzen Gebiet, es seye an Sonn= und Fest= oder auch an Werkel=Tägen, bei Handschlägen, Hochzeiten, oder Nach=Hochzeiten, Gastereyen, und anderen Zusammenkunften, auf denen Handwerks=Herbergen und sonsten, wie die Namen haben mögen, beedes in Privat= und Wirths=Häusern gänzlich abgestellet, und bei einer Straf von Fünf und Zwanzig Gulden verboten seyn, und mit solcher Strafe sowol die Wirthe und Mahl=haltende= oder in ihren Häusern solche Uppigkeit verstattende Personen, als die Tanzende, Musicanten und Spielleute, neben Zerbrechung dero musicalischen Instrumenten unfehlbar angesehen werden sollen; mit der einigen Ausnahm, daß in der Stadt, bei ehrlichen Copulationen und Hochzeit=mahlen, und so lang dieselbe währen, sich einer christlichen Music zu gebrauchen, auf den Land aber noch dazu mit denen Spielleuten und Aufmachung geistlicher Lieder, in die Kirchen über die Strassen zu gehen, jedoch mit Enthaltung alles Tanzens erlaubt bleiben möge. Es wollen auch Ihre Hochadel. Herrlichkeiten, daferne jemand sich hierinnenfalls hartnäckig und widerspenstig erzeigen würde, diese Straf, nach Befindung des Verbrechens, auch sogar auf die Leibesbuß zu extendiren, hiemit ausdrücklich sich vorbehalten haben. Wornach sich männiglich zu achten und zu richten, mithin vor Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

**Decretum in Senatu den 15. Aprilis 1704.**

## §. 63.

## Mandat vom 4. Juli 1710.

Nachdeme Ein Hochedler und Hochweiser Rath des Heyl. Reichs Freyer Stadt Nürnberg mit höchstem Miß=

fallen erfahren müssen, daß der heilige Sabbath des Herrn, von theils Dero Burgern und Schutzverwandten, auch Unterthanen, in Ihrer Hochadel. Herrlichkeiten Gebiet auf dem Land, auf verschiedene Weise, sonderlich aber dardurch entheiliget werde, indeme die Christen theils mit denen Juden, theils auch unter sich selbsten, mancherlei Handelschaften, Krämereien und Gewerbe, des Kaufens und Verkaufens, zu schwerer Aergernuß so wol anderer ihrer Mitchristen, als auch der Judenschaft selbsten, treiben; solchem sündlichen, und den Zorn Gottes auf Land und Leute nach sich ziehenden Unwesen aber nicht länger nachzusehen, sondern vielmehr alle nöthige obrigkeitliche Verordnung dargegen zu thun, sich allerdings gebühren will: Solchem nach will Hochedel gedachter Rath allen ihren Burgern, Schutzverwandten und Unterthanen, sowoln in der Stadt, als auch in Dero Gebiet auf dem Land, wie auch denen unter Ihrer Herrl. Botmäßigkeit sich befindenden Juden hiemit ernstlich befohlen haben, daß Christen und Juden an denen Fest- und Sabbath-Tägen des Herrn derer Feilschaften und Kramereien sich gänzlichen enthalten, und, ausser was die blosse Leibes-Nothdurft erfordert, sonsten alles und jedes Kaufens und Verkaufens, auch anderer Contrácten, wie sie immer Namen haben mögen, durchaus müßig gehen, und sich vor der Juden betrüglichen Handlungen, Wechselbriefen und dergleichen, dem am 25. October nächst abgewichenen Jahrs ergangenem Mandat gemäß, mit allem Fleiß hüten, und sich deren entschlagen sollen. Gestalten diejenige, welche diesen oberherrl. Befehl zu übertreten wider Verhoffen sich unterstehen werden, mit einer namhaften Geldbuße, auch nach befindlichen Umständen, mit einer Leibesstrafe beleget, denen Juden aber ihre bei sich habende Waaren ab- und hinweg genommen, und das vierte Theil darvon

deme, der solches gehöriger Orten anzeigen wird, nächst Verschweigung seines Namens zugeeignet, das Uebrige aber confiscirt werden solle. Wornach sich Jedermann zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu, den 4. Julii 1710.

## §. 64.

## Mandat vom 15. November 1760.

Es hat Ein Hochlöbl. Rath dieser des Heil. Römischen Reichs freien Stadt Nürnberg, Unsere Herren, schon vor vielen Jahren wegen der sündlichen Entheiligung des Sabbaths ein oberherrliches Mandat publiciren lassen, ob schon dessen ohngeachtet, jedoch leider! noch immer zu beklagen, daß zu allgemeinen großen Aergerniß das heilige Gebot GOttes: Gedenke des Sabbaths, daß du ihn heiligest, je länger, je mehr aus den Augen gesetzet wird. Nur allein das Unglück, welches so viele Länder bisher betroffen, nebst den anhaltenden gefährlichen Zeiten, sollte die frechen Sabbaths-Verächter erwecket haben, dem barmherzigen GOtt, der bei allen solchen Trübsalen, gleichwol noch unter mancherlei unverdient-erzeigten großen Wohlthaten hiesiges Gebiet, für dergleichen Elend, Noth und Jammer, als andern Orten wiederfahren, gnädig behütet, in die Ruthe zu fallen, und seinen wohl verdienten Zorn, womit Er diejenige, so seine heilige Gebote freventlich übertreten, heimzusuchen gedrohet, abzuwenden, hergegen auf dem Weg seiner Befehle, deren Beobachtung zeitlich und ewigen Segen nach sich ziehet, aufrichtig einher zu gehen: Alleine es zeiget die betrübte Erfahrung, daß die mehresten solchen Tag des Herrn gröblich entheiligen, und GOttes Ordnung und Befehl schlechterdings verachten. Alle hiesige Burger und Inwohner werden dahero hiedurch abermals, von obrigkeitlichen Amts wegen

ernstlich erinnert, um ihrer eigenen Seligkeit, und zeitlichen Wohlfart willen, von solchem unverantwortlichen Wesen, woran auch sogar Ungläubige geärgert werden, abzulassen, und nicht sich selbst und ihren Nachkommen göttlichen Fluch und Unsegen, der ohnausbleiblich hierauf folget, zuzuziehen, mithin weder für ihre Person sich länger solcher schweren Sünde theilhaftig zu machen, noch auch, wie zumalen in den Wirthshäusern oder sonst geschiehet, daß dergleichen begangen werden, geschehen zu lassen; Und nachdeme Ein Hochlöbl. Rath insbesondere, daß sogar unter währenden Gottesdienst allerhand Personen, besonders Knechte und Mägde zusammen laufen, und die Zeit mit eitlen Geschwätz, üppigen Geberden und sündlichen Reden zubringen, mit großen Mißfallen vernehmen müssen, diesem der Ehre GOttes und äusserlichen Wohlstand schnurstracks zuwider laufenden Unfug nachdrücklich zu steuern, allerdings erforderlich seyn will, als wird hiemit nicht nur das Stehen und Plaudern vor den Kirchen nochmals geschärftest untersaget, und jedermann durch Ungehorsam sich nicht öffentlicher Hinwegschaffung auch allenfalls weiterer empfindlicher Bestrafung auszusetzen, hiedurch wohlmeinend verwarnet; sondern auch noch überdieß das ärgerliche Ausschreien der Feilschaften an Sonntägen unter dem Gottesdienst alles Ernstes verboten, als widrigenfalls und auf Betreten denenjenigen, so darwider handeln, ihre Feilschaften durch Schützen öffentlich hinweg genommen, und wo sie sich daran nicht kehren, sondern abermals ihre Feilschaften ausschreyen, mit willkührlicher Leibesstrafe angesehen werden sollen. Wornach sich dannenhero männiglich zu richten, und für Schaden, Schimpf und Schande zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu den 15. Nov. 1760.

## X. Fürstlich Oettingen'sche Verordnung.

### §. 65.

Fürstl. Oettingische Verordnung für die römisch katholischen Ortschaften, die bessere Feyer des Sonntags betreffend 1773.

Wir Johann Aloysius, des heil. röm. Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc.

Nachdem die christkatholische Kirche wegen der gar zu großen Zahl der nach und nach angewachsenen Feyertage für gut befunden, selbige zur mehrern Ersprieslichkeit des arbeitsamen Landmanns aufzuheben, und vollkommen zu dispensiren: Wir aber anbei gar wohl einsehen, daß der vorgesetzte Zweck nicht erzielt werden dürfte, wenn wir nicht gleichfalls von landesfürstl. Obrigkeit dieses heilsame Unternehmen unterstützen, und alles dasjenige eliminiren, was immer zur Entheiligung und Entehrung der Octaven und übrigen beybehaltenen Feiertage gereichen könnte; als befehlen wir unsern sämmtlichen Ober- und Unter-Aemtern hierdurch so ernstlich als gnädigst, gleich nach Empfang dieser unserer gnädigsten Verordnung in den derselben Gerichtssprengel untergebenen katholischen Ortschaften, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, verkünden und verrufen zu lassen, daß von nun an und in Zukunft an allen Sonntägen des Jahrs und übrigen noch beibehaltenen Feyertagen

1) alle knechtliche Arbeit, sie mag Namen haben, wie sie will, ohne Ausnahme verboten, und nicht einmal an diesen Tagen das sonst und besonders im Sommer bei Abendzeit gewöhnliche Zubereiten der Feld-Instrumenten, z. B. das Dinglen, gestattet: wie denn auch

2) an solchen Tagen alle öffentliche Lustbarkeiten, als Tänze, Schauspiel, Schlemmerey, Spielen sowohl in Privat = als Wirthshäusern u. a. dgl. Ergötzlichkeiten, gleichwie auch das sonst gewöhnliche Scheibenschiesen, gänzlich und ohne Unterschied abgestellt; eben so wie auch

3) der bisher im Schwang gegangene öffentliche Handel und Wandel, Hausiren sowohl in der Stadt als auf dem Land, und besonders von Juden das vielfältige Herumlaufen in den Dörfern, wo dieselben nicht ansäßig sind, nimmermehr geduldet und eben so wenig das Einfahren der Mühlwagen erlaubt seyn soll, und endlich

4) ist unsere ernstliche Willensmeinung, daß sowohl während vormittägig = als nachmittägigen Gottesdienst alle Wirthshäuser, Kauf = und Krämers = Läden gesperrt und Niemand, ausser Fremden, der Eingang darein verstattet, in der übrigen Zeit aber darinnen sich so verhalten werden solle, daß Niemanden durch Schreyen und Lärmen einige Aergerniß gegeben wird; auch sollen die Tänze der Kirchweyhen eben so wenig als andere Lustbarkeiten an diesen Tägen gestattet, sondern auf einen Werktag verschoben werden. Im übrigen versehen Wir uns auch zu Unsern lieben und getreuen Unterthanen hiemit gnädigst, dieselben werden sämmtlich ihren Dienstboten und Gesind mit gutem Beyspiel in Anhörung der Predigten und Besuchung der übrigen Gottesdienste, so viel möglich vorangehen, und selbige auch darzu fleißig anhalten, die Widerspänstigen aber bey dem vorgesetzten Amt alsogleich anzeigen, damit sie ihres Vergehens halber richterlichen Ermessens nach gehörig bestraft werden können.

An den übrigen Tagen aber soll jedermann gestattet seyn, alle Arbeiten, wie sie Namen haben, zu verrichten, auch hiemit Gewalt haben, seine untergebene Gesellen und Dienstboten darzu anzuhalten, und wenn dieselben diesen Befehl nicht Folge leisten

sollten, ihnen so viel an ihrem Lohn und Verdienst abzuziehen, als in einem solchen Tag von einer Person versäumt worden, auch solle nicht einmahl ein Hausvater gehalten seyn, dergleichen Müssiggängern die gebührende Kost und Nahrung an einem solchen Tag zu reichen. Würde sich jedoch ein oder der andere, welches wir auch nicht verhoffen, unterstehen, dieser Unserer emanirten gnädigst und zu alleiniger Wohlfahrt Unserer lieben und getreuen Unterthanen abzielenden Verordnung, aus einer geflissentliche Bosheit zuwider zu handeln, dieser soll alsogleich nach vorfallenden Umständen mit einer willkührlichen Strafe nach Proportion des Vergehens belegt und von selbigem ohne Rücksicht eingehoben werden.

Dat. Oettingen, den 23ten Jul. 1773.

(Acta hist. eccl. nostri temporis T. I. p. 919 — 922.)

---

## XI. Gräflich Pappenheimische Verordnungen.

---

### §. 66.

„Wegen der Sonntagsfeyer sind sonderlich von dem damals ältesten Herrn Reichserbmarschal und regierenden Grafen zu Pappenheim Herrn Christian Ernsten, christmilden Andenkens, die nachdrücklichste Mandate herausgekommen, sonderlich eines vom 3. Septbr. 1708., in welchem nicht nur alles Kirchweihhalten und die Jahrmärkte an den Sonntägen, alle werktägliche Hand = Roß = und andere Vieharbeit; das ärgerliche Fahren und Tragen in und aus der Mühle; das Gehen und Reiten und Fahren über Feld, ausser, was zuvörderst die christliche Liebe,

sodann die unvermeidliche Noth erfordert; ingleichen alles Handeln und Wandeln und aller Umgang mit den Juden; die Oeffnung der Kramläden und Werkstätte, das Fleischhacken, verkaufen und holen, Bierbrauen, Backen, Dengeln der Sensen und Sicheln, alles Gästesetzen, Spielleutehalten, alles Kögel=, Karten= und Würfelspiel; die Jahrtäge der Handwerker, derselben Auflagehalten, Meister und Gesellen machen, Lehrjungen ein und ausschreiben und dergleichen ernstlich und unter empfindlicher Geld= und Leibesstrafe verbothen; sondern auch alle Hausväter und Hausmütter nachdrücklich ermahnet worden, sammt ihren Kindern und Hausgenossen dem Gottesdienste andächtig beizuwohnen, und sonderlich ihre Kinder zur Katechismus=Lehre fleißig anzuhalten. Von eben gedachtem hochsel. Herren wurde 1717 vom 27. Merz weiter ein geschärftes Mandat publicirt, dadurch allen Unterthanen aufs nachdrücklichste verbothen worden, an denen Gott geheiligten und zu der Christen Seelenwohlfahrt gewidmeten Sonn= und Festtägen, mit den einheimischen und fremden Juden zu handeln, zu rechnen oder denselben mit Fuhren an die Hand zu gehen, als wodurch, wie die Worte nachdrücklich lauten, die Judenschaft unverantwortlich geärgert, und zu noch mehrerer Verspottung der christlichen Religion veranlasset würde. Die Juden, so sich unterstehen würden, an Sonn= und Festtagen auf dem Land in die Häuser der Unterthanen zu kommen, sollten gehöriger Orten angezeiget, und wider sie, was sich hierauf gebühret, vorgekehret werden. Diese und andere christlöbliche Mandata sind von dem jetzigen regierenden Herrn nicht nur confirmirt, sondern auch mit noch mehreren Zusätzen, sonderlich was die Katechismuslehren anlanget, und daß dabei alle, auch erwachsene junge Leute, sich zum Examen von der Emporkirche her=

unter an den gewöhnlichen Ort begeben müßen, erweitert worden: welches letztere Mandat alljährlich zweimal von allen Kanzeln muß abgelesen werden.

## Beilage.

### Hochgräfl. Pappenheimisches Kirchenmandat, verschiedene gute Anordnungen betreffend.

Wir Friedrich Ferdinand, des heil. röm. Reichs ältester Erbmarschal, und regierender Graf zu Pappenheim, Herr auf Rothenstein, Balden und Bellenberg ꝛc.

Obwohlen ein jeder sich aus Gottes Wort und dem Catechismo seines Christenthums und dahero obliegender Pflicht und Schuldigkeit von selbsten erinnern und an denen, dem Gottesdienst und andern Uebungen der Gottseligkeit, gewidmeten Sonn- Fest- und Feyertägen, von aller ungebührlichen Arbeit, Handeln und Wandeln, Fressen, Saufen, Spielen, Fluchen und Schwören, enthalten, hingegen dieselbe vornehmlich den von Gott so ernstlich gebotenen und in der heiligen Schrift gar oft mit ernstlicher Bedrohung wider Land und Leute wiederholten Sabbath oder Sonntag, durch fleißige und eifrige Besuchung der Gottesdienste, Beten, Lesen, und Betrachten göttl. Worts, auch Uebung allerhand gebührender Liebeswerke gegen den Nächsten, heiligen und gottgefällig feyren sollte, zu welchem Ende denn Unsere in Gott ruhende Herren Vorfahren vielfältige Mandata und Verordnungen verfaßen und publiciren laßen: Wir haben aber seit Unserer Regierung mit äusserstem Mißfallen selbsten wahr- und durch eingebrachte Klagen und Beschwerden vernehmen müssen, daß man keiner einzigen Verordnung bishero gehorsamlich nachgelebet, sondern vielmehr die

unverantwortliche Entheiligung der Sonn = Fest = und Feyertäge, besonders durch nächtliches Gästsetzen in denen Wirthshäusern, verbotene Eichelklauben, Herumlaufen in denen Wäldern auch unter denen öffentlichen Gottesdiensten, fürnehmlich wann Gott einen Seegen giebt an Kirschen, Erdbeeren, Aepfeln und Birn, Haselnüssen, Adelsbeeren, endlichen auch durch Anweisung und Verkaufung des Holzes und die Körblöffelmacher und andere, durch Hinwegtragung ihrer wöchentlichen Arbeit, Bierfassen s. v. Schweinkaufen und Schauen, welches schon unter denen Catechisationen und Kinderlehren geschehen, und sonst auf allerhand Art und Weise allgemein und vor keine Sünde mehr gehalten werden wollen. Gleichwie aber aller und jeder Obrigkeit dasjenige, so den wahren Dienst und Ehre Gottes, mithin dero Unterthanen zeitlich und ewige Wohlfahrt verhindert, nach allem Vermögen abzustellen oblieget: Also verordnen Wir in Kraft Unsers tragenden Amts und gegenwärtigen Mandats, daß an denen Sonn=Fest= und Feyertägen, neben dem Brandweinzechen vor dem Gottesdienst, alle werktägliche Handarbeit, wie sie Namen haben mag, absonderlich das Mühlfahren, Zechen und Spielleuthalten in denen Wirthshäusern, ausser an denen sonst erlaubten Feyertägen, jedoch nicht über die vorgeschriebene Zeit und mit so erschrecklichem Tumult und Geschrei, aller Handel, der Umgang mit denen Juden, Oefnen der Kramläden und Werkstätte, gänzlich verbothen, dahingegen ein jeder Hausvater und Hausmutter sammt ihren Kindern und Hausgenossen, denen angestellten Gottesdiensten andächtig beywohnen, auch so lange bis der Gesang nach der Predigt vorbei, in der Kirchen bleiben, fürnehmlich die Kinder zur Catechismuslehre fleißiger als bishero, anhalten solle: Sonderheitlich befehlen Wir ernstlich, daß in der Stadt alle junge und

ledige Mannsleute in denen Kinderlehren künftig dahin, wo der Mößner stehet, das ledige Weibsvolk aber auch an ihren gebührenden Ort, auf dem Land hingegen sich jene von der Emporkirche herab in die Männerstühle, diese aber vor denen Weibern, wie bishero gewöhnlich, stellen. Es wird auch hiermit das zum Schwelgen und andern Lastern, zumahlen bei jungen rohen Purschen, Anlaß gebende Spielleuthalten, nicht weniger alles Kegeln, Karten- und Würfelspiel an mehrerwähnten Sonn- und Festtagen und in der Wochen, die Sünd- Schand- und ärgerlichen Rockenlichter, auch alle andere verdächtige Zusammenkünfte in der Nacht, allerdings verboten.

Allermaßen nun hierin Unsere endliche und ernstliche Willensmeinung vollzogen wird: Als befehlen Wir Unsern Beamten, sammt und sonders, in Gnaden, ob solch Unsern Mandat steif und fest zu halten, seynd jedoch nicht sonder Hofnung, es werden alle und jede dieser Herrschaft Unterthanen, Innwohner und Beysassen, diesem allen, um der Ehre Gottes und selbsteigenen Seelen- und Leibeswohlfarth willen, gehorsamlich nachzukommen von selbsten geneigt seyn, da im Gegentheil denen muthwillig und boshaften Uebertretern dieses Unsers Mandats ohnverhalten bleibet, daß man sie auf Betreten mit empfindlicher Geld- und Leibesstrafe ansehen, auf nicht erfolgte Besserung aber mit öffentlicher Kirchenbuße ohnnachläßig verlegen, nicht weniger diejenigen Wirthe, so obbemeldte Unordnungen dulden, zur gedoppelten Strafe ziehen werde.

Nachdeme auch zum öftern, und erst dieser Tagen, die leidige Erfahrung gezeiget, daß der schon vielfältig ergangenen und vorgeschriebenen Verordnung ohngeachtet, in Ansehung des Frühetrunks und des Kirchgangs bei den Hochzeiten, die schuldig geziemende Folge bishero nicht geleistet worden: Als ist Unser ernstlicher Will und

Meinung, daß der Frühetrunk künftighin bei ermeldten Hochzeiten, und die gar üble Gewohnheiten, da Weiber und Kinder unter währender Kirche zum Brandwein in der Braut Haus gehen, gänzlich abgeschaffen und der Kirchgang präcise um 10 Uhr seinen Anfang nehmen, und die Hochzeit des Nachts längstens um 10 Uhr ein Ende haben, unter der ausdrücklichen Verwarnung und Bedrohung, daß, auf fernere Continuation dieser auf lauter Bosheit und muthwilligen Vorsatz gegründeter Verbrechen, die Strafe wider die Uebertreter empfindlich geschärfet werden solle.

Demnach auch sich keiner der öffentlichen geistlichen Uebungen und Gebrauch der heiligen Sacramenten, oder darinnen vor andern seinen Nebenchristen zu schämen Ursach hat, gleichwohlen aber Wir misfällig wahrnehmen müssen, daß hierunter ausser dem Nothfall großer Mißbrauch eingerissen: Als befehlen Wir hiermit ernstlich, daß niemand, wer er auch seye, ohne Unsere Specialdispensation einigen **actum privatim** in seinem Haus, oder in der Kirchen exerciren zu lassen, befugt seyn, sondern sie hierinnen jederzeit der öffentlichen Gotteshäuser bedienen solle, und werden Unsere Geistliche hiermit angewiesen, über diesen Unsern Befehl bei Vermeidung willkührlicher Ahndung steif zu halten, wie Wir denn auch diese Unsere Verordnung auf die bei Unserer evangelischen Kirchen eingeführte Confirmation derer zum Gebrauch des heiligen Nachtmals tüchtig befundenen Kinder extendiren, und gesetzet haben wollen, daß keines von solchen vor hingelegtem 13ten Jahr, bis dahin solche Kinder auch von den Eltern, oder denen die an ihrer statt seyn, fleißig- und ordentlicher als leider! bishero geschehen, und zwar von dem 6ten oder längstens 7ten Jahr an zur Schule angehalten werden, zu dem Ende sie von Walburgis bis Michaelis

die Sommerschul oder Information auf dem Lande, weil es an einem jeden Ort der Heiling und die Gemeinde bezahlen, frey und ohne Entgelt geniesen, von Michaelis hingegen bis wider Walburgis, nur vor 2. Quartal und zwar das Quartal vor eines, das nur lesen ꝛc. lernet, 12, und vor ein schreibendes 15 kr. bezahlen, und sodann, wann sie das 13te Jahr überstiegen haben, zu solchem heiligen Werk admittirt, die Kinder nach genugsam ertheilendem Unterricht öffentlich in der Kirche zum Examine vorgestellet, und sodann nach abgelegter Probe ihrer im Christenthum erlangter Wissenschaft vor dem Altare confirmiret, und zu würdiger Geniesung des heiligen Abendmahls gelassen werden, das heilige Abendmahl selbst aber, die hohe Festtäge ausgenommen, künftig nur alle 14 Tage in der Stadt, auf dem Lande hingegen, nachdem die Gemeinde gros oder klein, längstens alle 4. oder 5. Wochen öffentlich in der Kirche gehalten werden solle. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille und unveränderliche Meinung, und damit fürohin niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; als solle gegenwärtiges Mandat in Zukunft ohne weitere Anfrag und Verordnung alle Jahre um Ostern und Michaelis, öffentlich vor- und abgelesen werden. Zu dessen mehrer Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser gräfl. Insiegel beydrucken lassen.

So geschehen Pappenheim am sechsten **Decembris**, des Ein Tausend Siebenhundert und Ein und dreisigsten Jahrs.

**(L. S.)**

Friederich Ferdinand,
ältester Reichserbmarschall, Graf zu Pappenheim.

(**Acta hist. eccl. T. III. p. 882 — 892.**)

## XII. v. Muffel'sche und v. Künßbergische für Ermreuth.

### §. 67.

Ermreuther Gemeinde-Ordnung von 1537, verfasset von den Herren v. Muffel, neu confirmirt, verbessert und vermehrt im J. 1698 von Herrn v. Künßberg.

„Ich Georg Friedrich von Künßberg, Herr zu Ermbreuth, Thurnau, Hagenbach ꝛc. Hiermit thue kund ꝛc.

### 2. Verbotene Schenk- und Zechzeit.

„Es sollen auch die Wirth und die, so gebrannten Wein feil haben, an Sonn- und Feiertägen, so bald man das Andere geläutet hat, kein Wein mehr geben, oder weiter zu zechen gestatten, bei Straf zwei Gulden; ausgenommen kranken Personen und denjenigen, so ungefähr hier möchten durchreisen. Und derjenige, so hierwider freventlich und muthwillig wird handeln, soll gleichen des Wirths Strafe sein; deßgleichen derjenige, so solch Übertreten sehn oder innen wird und der Herrschafts nichts vermeldet."

### 3. Den Sabbath heiligen.

„Weiter auch, dieweil man augenscheinlich Gottes Verachtung dieser Zeit spürt und siehet, als nämlich: wann man zu Gottes Wort gehen und dasselbig hören soll, daß Etliche flugs der mehrer Theil im Felde dem Genäsch und Früchten unter und uff den Bäumen nachziehen, darzu an End und Orten es ihnen nicht gebühret; oder aber, dieweil man Gotteswort in der Kirchen handelt, uff den

Kirchhof, den Leuten zum Ärgerniß und Verhinderung Anhörung göttlichen Worts, einen Schwatz und tollen Markt anfangen, darob die Herrschaft ein nicht gering Mißfallen trägt: so verbeut sie hiermit ernstlich solches, bei Vermeidung ihrer schweren an Leib und Gut Strafe, und will solches mit Fleiß gehalten haben."

## Zusätze vom J. 1698.

### I.

„Was die Gottesfurcht und ein christlich ehrbares Leben betrifft.

Soll jedermänniglich so Vor= als Nachmittag sich die Sonn= und Feyertäg zu Anhörung Gottes Worts fleißig zu rechter Zeit zu Kirche einfinden und andächtig den Gottesdienst mit Anhörung der Predigt und Andern vollbringen helfen, und ja nicht im Geringsten, ausser der unumbgänglichen Noth, weder zu Haus noch im Feld, werktägige Verrichtungen handeln, oder durch die Seinigen oder Andere ausüben lassen, bei Vermeidung ehemalen schon uff öffentlicher Kanzel verlesen lassenden Strafe zwanzig Reichsthaler.

Im Uebrigen Jung und Alt sich eines frommen ehrbaren Lebens und Wandels befleißigen, alles Hadern, Zankens und andern Üppigkeit müssig gehen, dasselbe ernstlich fliehen und vermeiden, besonders aber die jungen Pursche das nächtliche Gassenstreunen, Fenstern und öfters daher entstehende grausame Blöcken, Jauchzen und Schreien unterlassen; welches alles ihnen bei ernstlichen Einsehen und gutbefindender Strafe der Herrschaft soll gänzlich verboten sein."

## XV.

### Sonn= und feyertägliche Tages=Wacht

soll darumb angeordnet und gehalten werden, weilen, wann die Leute in der Kirchen, umbstreichend los's Gesind und Quartierbrüder sodann Gelegenheit haben, ein Bubenstück verüben zu können. Dahero so Vor= als Nachmittag ein Wächter aller Orten im Schloßhof und ganzen Flecken fleißig ohne Unterlaß unter den währenden Gottesdienst mit einem Gewehr, als Spieß oder Partisan, umbhergehen und dergleichen Leute weder in Häusern noch uff denen Gassen oder anderwärts dulden, sondern solche entweder in die Kirche weisen oder gar fortschaffen, auch ausser den Hirtenhaus, Niemand sothane Leute zu herbergen sich unterstehen solle, bei Strafe Ein Gulden."

(Geschichte der Familie Künßberg=Thurnau. Als Manuscript gedruckt. München 1838. 8. Von Uso Baron Künßberg. Th. L., Dr. jur. etc. Pagg. 82. 83. 85. 86. 98.

# B. Seit der Vereinigung der einzelnen Gebietstheile zum jetzigen Königreiche.

## XIII. Königlich Bayerische Verordnungen.

---

### a) Allgemein gültige.

§. 68.

Den Verkauf des Fleisches an Feiertagen betr. 1806.

M. J. K.

Wir genehmigen die Verfügung Unserer Landesdirektion zu München, wegen Feilhalten des Fleisches an allen Tagen der Woche, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage, und wollen zugleich die unterm 8. Februar 1796 ergangene Verordnung, wodurch das Fleischessen und die Bewirthung mit Fleischspeisen an Festtagen unter Bedrohung von Geld- und anderen Polizeistrafen verboten worden ist, bei nunmehr veränderten Populations- und anderen Verhältnissen außer Wirkung setzen.

München den 11. Juli 1806.

(Reg. Bl. v. J. 1806. St. XXX. S. 258. Döll. VIII. 2. S. 1132. §. 1253.)

§. 69.

Den Kirchweihschutz im Fürstenthume Bamberg betr. 1806.

M. J. K.

Als ein Ueberbleibsel aus dem Mittelalter hat sich in mehreren Gegenden von Franken die Gewohnheit erhalten,

daß am ersten Tage der Kirchweihen unter verschiedenen Ceremonien der Kirchweihschutz und das Friedgebot öffentlich ausgerufen wird.

Da die milderen Sitten Unserer Zeit diese Vorsicht überflüssig machen, und die Unterbrechung der öffentlichen Ruhe auch bei größeren Volksversammlungen durch die Maßregeln der Polizei selbst abgehalten werden kann, auch diese Proklamationen mehrmals, anstatt die Ruhe zu sichern, Anlaß zu unangenehmen Auftritten zwischen den Gerichts = Obrigkeiten selbst gegeben haben; so haben Wir Uns bewogen gefunden, wie hiermit geschieht, dieses Ausrufen des Kirchweihschutzes und Friedgebotes allgemein abzustellen.

Indessen wollen Wir hierdurch dem Volke dasjenige, was hierbei zu seiner öffentlichen Belustigung dient, nicht benehmen, sondern das zugleich übliche sogenannte Planaufführen, jedoch ohne Theilnahme von Gerichtspersonen, als feierliche Eröffnung jenes Volksfestes ferner fortbestehen lassen.

München den 27. Septbr. 1806.

(Reg. Bl. v. J. 1806. St. XXXXIII. S. 386. Döll. VIII. 2. S. 1120. §. 1232.)

## §. 70.

### Den Hirtenbrief des bischöfl. Ordinariats zu Konstanz wegen Arbeiten an Feiertagen im Nothfalle betr. 1809.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine kgl. Majestät haben den nachstehenden Hirtenbrief des bischöflichen Ordinariats zu Konstanz vom 2. Jäner l. J. in Betreff des nöthigen Arbeitens an Sonn=

und Feiertagen, als eine sehr zweckmäßige Maaßregel zur Beseitigung der bedeutenden Nachtheile, welche durch die Zeitversäumniße an Feiertagen während der Erndte entstehen, für den kgl. bayer. Antheil des Bisthums Constanz allergnädigst genehmiget, und wollen, daß derselbe durch das allgemeine Regierungsblatt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 24. Dezember 1809.

Graf v. Montgelas.

Durch den Minister der Generalsekretair F. Kobell.

## Hirtenbrief
in
Betreff der Dispense wegen nöthiger Arbeit an Sonn- und Feiertagen für den k. bayer. Antheil des Bisthums Konstanz.

Die katholische Kirche hat zu allen Zeiten aus wichtigen sittlich-religiösen Gründen die gewissenhafte Beobachtung des Verbots, an Sonn- und gebotenen Feiertagen der körperlichen Arbeit obzuliegen, mit Nachdruck empfohlen.

Die Sonn- und gebotenen Feiertage sind nach der Absicht der Kirche wesentlich dem christlichen Unterrichte und der gemeinsamen Erbauung und Gottesverehrung gewidmet. Durch Beschäftigung mit körperlichen Arbeiten aber würde diese heilsame Absicht größtentheils vereitelt.

Indessen können zuweilen Fälle sich ereignen, wo die Kirche es für zuläßig und rathsam erachtet, ohne wesentlichen Abbruch jenes Verbots von demselben eine Dispense zu bewilligen.

Dieser Fall ist vorzüglich dann vorhanden, wenn bei anhaltendem Regenwetter zur Zeit der Heu= oder Fruchterndte ein Sonn= oder gebotener Feiertag dazwischen einfällt, an denen das Wetter zum Einsammeln und zur Einführung der Erndte geeignet ist.

Die Früchte des Feldes und die gute Witterung sind wichtige Gaben Gottes, deren vernünftige Benützung zu hindern das Verbot, an Sonn= und Feiertagen zu arbeiten, keineswegs die Absicht hat.

Für solche Fälle, wo die Feldfrüchte dem Verderben ausgesetzt sind, geben Wir daher den Seelsorgern nachstehende Weisungen.

1) So oft anhaltende Witterung zur Zeit der Heu= oder Fruchterndte einfällt, hat aller Orten der Seelsorger den sämmtlichen Pfarrgenossen vorläufig die Erlaubniß zu ertheilen, an dazwischen kommenden Sonn= und gebotenen Feiertagen, an welchen das Wetter der Erndte günstig sein würde, nach geendigtem Gottesdienste die Erndtegeschäfte sowohl, Vor= als Nachmittag besorgen zu dürfen.

2) Der Seelsorger hat diese Erlaubniß in solchen Fällen jedesmal im Einverständnisse mit dem Beamten, oder in Abwesenheit eines solchen nach erfolgter Rücksprache mit dem Ortsvorgesetzten zu ertheilen, und durch diesen letztern der Gemeinde ohne Verzug kund machen zu lassen, wenn die Kundmachung nicht gerade schicklich von der Kanzel geschehen kann. Auch ist an solchen Sonn= und Festtagen der vormittägige Gottesdienst zu einer früheren Stunde abzuhalten, die öffentliche Vesper= oder Abendandacht aber ganz zu unterlassen.

3) Den Seelsorgern empfehlen Wir, ihre Pflegbefohlenen über die christliche Pflicht zu belehren, von der kirchlichen Dispense, so oft sie in Gemäßheit Unserer

obigen Anordnungen ertheilt wird, den zweckmäßigen Gebrauch zu machen, indem es in solchen Fällen pflichtwidrige Nachlässigkeit wäre, Gottes Segen in den Feldfrüchten unbenützt zu lassen, und diese Früchte dem Verderben Preis zu geben.

Die HH. Seelsorger werden beauftragt, diese von Seiner Majestät dem König von Bayern genehmigte bischöfliche Anordnung künftig im Jahre am ersten Sonntage nach der Bittwoche von der Kanzel zu verkünden, und dieselbe gleichförmig zu beobachten.

Konstanz am 2. Jänner 1809.

(L. S.)

Ignaz Heinr. Frhr. v. Wessenberg,
geistl. Regierungspräsident und Generalvikar.

(K. B. Reg. Bl. 1810. S. 7.)

## §. 71.

### Den Hirtenbrief des bischöfl. Ordinariats zu Freising wegen Arbeitens an Feiertagen im Nothfalle betr. 1810.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der mit Bericht vom 9. d. M. in Abschrift vorgelegte Hirtenbrief des bischöflichen Ordinariats zu Freising wegen Arbeitens an Feiertagen im Nothfalle stimmt in der Hauptsache mit dem von Seiner Königlichen Majestät genehmigten Hirtenbriefe des Ordinariats zu Konstanz in gleichem Betreffe überein, enthält aber die in demselben §. 2 ausgesprochene, sehr zweckmäßige Bestimmung nicht, daß an den der Arbeit zu widmenden Sonn- oder Feiertagen in der Erndte der vormittägige Gottesdienst zu einer früheren Stunde abzuhalten sei.

Das k. General-Kreiskommissariat hat demnach das bischöfliche General-Vikariat auf die Beifügung dieses Umstandes aufmerksam zu machen, nach dessen Ergänzung sofort die Publikation des Hirtenbriefes vor sich gehen kann.

München den 24. März 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das k. Generalkommissariat des Isarkeises
also ergangen.

(Döll. VIII. 2. S. 1091. §. 1190.)

## §. 72.

### Das Handeln der Juden an Sonn- und Feiertagen betr. 1811.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die an das k. Generalkommissariat des Rezatkreises in Betreff des Handelns der Juden an Sonn- und Feiertagen heute erlassene Entschließung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 31. Dezember 1811.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister der Generalsekretair F. Kobell.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Auf den Bericht des k. Generalkommissariats des Rezatkreises vom 8. April l. J. wegen des Handelns der Juden an Sonn- und Feiertagen wird beschloßen:

1) An hohen Festen, wohin auch Buß= und Bettage und das Erndtefest zu rechnen sind, wird durchaus aller Handel der Juden mit Christen untersagt.

2) An Sonn= und Feiertagen wird den Juden keine andere Art von Handelsverkehr mit Christen gestattet, als:

a) auf öffentlichen Märkten, wenn solche auf dergleichen Tage obrigkeitlich angeordnet sind, und von jüdischen Handelsleuten bezogen werden;

b) in ihren ordentlichen Handelsläden und Kaufgewölben, wo sie solche haben;

c) an beiden Orten nur zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise nach geendigtem Gottesdienste, wie es den christlichen Handels= und Gewerbsleuten polizeilich vorgeschrieben ist.

3) Vor Allem soll das Verbot des Viehhandels an solchen Tagen außer dem öffentlichen Marktplätze und der angeordneten Zeit streng beobachtet werden.

4) Soll das die Würde christlicher Sonn= Fest= und Feiertage entweihende Schachern, den sowohl im Orte als auswärts wohnenden Juden an diesen Tagen untersagt sein.

Das k. Generalkommissariat hat für die Bekanntmachung und die Beobachtung dieser Vorschrift zu sorgen.

München den 31. Dezember 1811.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas.

Auf k. allerhöchsten Befehl
der Generalsekretair
F. Kobell.

(K. B. Rggbl. 1812. St. IV. S. 194. Döll. VIII. 2. S. 1080. §. 1173.)

## §. 73.

### Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung vom 13. November 1812.

### Die Instruktion für die Polizei-Inspektoren der Haupt- und Residenzstadt München betr.

§. 30. Die Polizei-Inspektoren haben zu wachen, daß sich nirgends besondere nicht obrigkeitlich autorisirte Conventikeln, Brüderschaften oder sonstige Körperschaften bilden, sei es nun wirklich in religiöser Absicht, oder bloß unter dem Vorwande derselben, daß alle sogenannten Andachten, welche durch landesherrliche Verordnungen aufgehoben sind, unterbleiben; daß keine unerlaubten Prozessionen, Wallfahrten und Umgänge statt finden, daß rücksichtlich abergläubischer oder zweckwidriger Ceremonien, die bestehenden Vorschriften eingehalten, und daß keine gottesdienstlichen Handlungen in den Kirchen zur Nachtzeit vorgenommen werden.

Auf der andern Seite haben die Inspectoren dafür zu sorgen, daß der kirchliche Gottesdienst und jede religiöse Feierlichkeit gegen alle Störungen sicher gestellt, und dabei eine anständige Ordnung beobachtet werde. Es ist darauf zu halten, daß an den Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes, früh von 8 bis 11 Uhr alle lärmenden und störenden Beschäftigungen in den Häusern und auf den Straßen eingestellt bleiben.

§. 32. Unmoralische skandalöse Auftritte auf den Straßen, auf öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Versammlungsorten sind auf der Stelle zu unterdrücken. Berauschte Personen sind nach Hause zu schaffen.

Ganz vorzüglich nehmen Kuppler und Kupplerinnen und lüderliche feile Dirnen die Aufmerk-

samkeit der Inspektoren in Anspruch, und es darf durchaus nicht geduldet werden, weder daß die letzten auf eigene Faust leben, noch sich von den ersteren und anderen schlechten Wirthen heimlich und ohne polizeiliche Aufsicht unterhalten lassen.

Auch sonstige lüderliche Familien sind genau zu beobachten, damit durch dieselben weder das Sittenverderbniß verbreitet, noch die öffentliche Sicherheit gefährdet werde. Alle Beobachtungen hierüber sind der Polizeidirektion zu rechter Zeit mitzutheilen.

(Reg. Bl. v. J. 1812. St. 65. S. 1965. Döll. VIII. Th. 2. S. 1062. §. 1149.)

## §. 74.

### Die Kirchweihfeste betr. 1813.

M. J. K.

Um die Verschiedenheit zu beseitigen, welche in der Observanz rücksichtlich der Zeit der Feier des Kirchweihfestes in den einzelnen Theilen Unsers Reiches nach der Verschiedenheit der ehemaligen Provinzen statt findet, haben Wir Uns bewogen gefunden, die Provinzial-Verordnungen, nach welchen dieses Fest allgemein an einem Tage, nämlich am dritten Sonntage im Oktober begangen werden soll, hierdurch aufzuheben, und zu gestatten, daß dasselbe jeglichen Orts an dem herkömmlichen Kirchweihtage, und wenn dieser ein Werktag sein sollte, an dem nächst vorhergehenden Sonntage gefeiert werde.

München den 23. Septbr. 1813.

An

sämmtl. General-Kommissariate und die Stadtkommissariate Augsburg und Nürnberg also ergangen.

(Döll. VIII. 2. S. 1121. §. 1235.)

## §. 75.

### Die geschloßenen Zeiten und Kirchweihfeste betr. 1813.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da, nach einem Berichte des k. Generalkommissariats des Regenkreises, in dem Rezatkreise nur die Charwoche für geschloßene Zeit angesehen, und in den übrigen Fastenwochen Tanz und Musik gestattet ist, wodurch in dem benachbarten Oberdonaukreise, worin es anders gehalten wird, mancherlei Inconvenienzen entstehen, so wird andurch dem k. Generalkommissariate des Rezatkreises eröffnet, daß außer der Adventszeit auch die ganze Fasten zu den geschloßenen Zeiten gehöre, worin zwar Trauungen, aber nicht Musik und Tanz gestattet sind. Wornach sich das k. General-Kommissariat zu achten hat.

Was die nach dem nämlichen Bericht obwaltende Verschiedenheit der Kirchweihfeste betrifft, so wird hierüber demnächst eine eigene Entschließung erfolgen.

München den 21. Septbr. 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

das k. Generalkommissariat des Regenkreises also ergangen.

(Döll. VIII. 2. S. 1130. §. 1249.)

## §. 76.

### Die Störung der Sonntagsfeier betr. 1818.

M. J. K.

Wir haben die von Unserer Regierung des Rezatkreises als Generaldekanat vorgelegten Verhandlungen mit Unserer Regierung des Untermainkreises über die Störung der Sonntagsfeier, mit der diesem Gegenstande gebührenden Aufmerksamkeit gewürdigt, und wenn Wir gleich nicht

gemeint

gemeint sind, den herbeigebrachten öffentlichen Verkehr an den Sonn- und Feiertagen, und die öffentlichen Vergnügungen, so lange sich dieselben in den Gränzen der Ordnung halten, durch allgemeine Verbote beschränken oder aufheben zu wollen; so ist es doch Unseren Absichten und der Achtung, welche jede Obrigkeit den religiösen Institutionen beweisen soll, ganz entgegen, daß an den gesetzlich geheiligten Tagen Unsere Behörden und Stellen öffentliche Verhandlungen, Versteigerungen, Verpachtungen u. dgl. vornehmen; und Wir befehlen, daß dieser Mißstand für die Zukunft unterbleibe.

Hiernach habt ihr euch zu richten, und die untergeordneten Behörden anzuweisen.

Baden den 21. Juli 1818.

An

die k. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

(Döll. VIII. 2. S. 1081. §. 1174.)

## §. 77.

### Das Zechen und Spielen während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen betr. 1820.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die hierneben mitfolgende Vorstellung des Stadtmagistrats zu Augsburg wollen es Seine Königliche Majestät bei der mit derselben vorgelegten Entschließung der k. Regierung des Oberdonaukreises d. d. 30. Dzbr. v. Js. um so mehr bewenden lassen, als durch die in dieser Entschließung enthaltene Bestimmung, daß während der Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen lärmendes

Zechen und Spielen, so wie alles das, wodurch die Ruhe des Gottesdienstes gestört werden könnte, bei angemessener Polizeistrafe zu untersagen sei, der Absicht des Magistrats genügend entsprochen ist.

Wornach der Magistrat zu verbescheiden ist.

München den 26. Februar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die k. Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

(Döll. VIII. 2. S. 1098. §. 1199.)

## §. 78.

### Das Tanzmusikhalten in den geschloßenen Zeiten betr. 1823.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Magistrats der Stadt N., das Tanzmusikhalten in den geschloßenen Zeiten betr., folgt im Duplikate unter Anschluß der Beilagen und der magistratischen Acten mit der Eröffnung, wie Seine Königliche Majestät in Berücksichtigung des vieljährigen Herkommens und der obwaltenden besonderen Lokalverhältniße ausnahmsweise gestatten wollte, daß an dem Thomastage wie bisher Tanzmusik in N. gehalten werde; wobei jedoch die (k. Reg.) im Uebrigen auf den genauen Vollzug der über die geschloßenen Zeiten bestehenden Verordnungen zu wachen wissen wird.

München den 9. Dezember 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die k. Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.

(Döll. VIII. 2. S. 1131. §. 1251.)

## §. 79.

### Auszug.

Den irreligiösen und unsittlichen Zustand auf dem Lande betr. 1824.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3) Ist es Seiner Königlichen Majestät zu wiederholten Malen erklärter Allerhöchste Wille, daß die Gelegenheiten und Reize zur Unsittlichkeit durch möglichste Einschränkung der so sehr vervielfältigten und zur Ungebühr verlängerten Tanzmusiken und Gelagen in den Wirthshäusern vermindert werden sollen, und die k. Regierung wird beauftragt, die äußeren Polizeibehörden desfalls mit erneuerten strengen Weisungen zu versehen, so wie auch das Verbot der lärmenden Belustigungen während der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes von Neuem einzuschärfen.

München den 16. Juni 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die k. Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

(Döll, VIII. 2. S. 1098. §. 1200.)

## §. 80.

Die Unterstützung der Geistlichen in Ausübung ihrer Berufspflichten betr. 1824.

M. J. K.

Die Erfahrung, daß die Wirksamkeit der Geistlichen zur Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit größtentheils von dem Grade der Unterstützung abhängt, welche

dieselben in Ausübung ihrer Berufspflichten bei den weltlichen Behörden finden, veranlaßt Uns, Unserer Regierung des Rezatkreises aufzutragen, sämmtliche untergebene Polizeibehörden ernstlich anzuweisen, den Geistlichen aller Confessionen in der Erfüllung ihrer Berufspflichten, zur Abwendung aller äußeren Störungen des Gottesdienstes, und zur Steuerung der Unsittlichkeit auf Anrufen alle erforderliche Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen. Wir erwarten von euch, daß ihr diesem Gegenstande, welcher mit der Wohlfahrt Unserer Unterthanen so genau zusammenhängt, alle Aufmerksamkeit widmen werdet, und hiernach habt ihr das Geeignete zu verfügen.

München den 15. Juni 1824.

An

d. k. Rgrg. des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

(Döll. VIII. Th. 2. S. 1063. §. 1151.)

## §. 81.

### Die Berathungen bei den vorjährigen General-Synoden über die Kirchen- und Gottesdienstordnung betreffend. 1824.

Maximilian Joseph ꝛc.

Wir haben auf euern Bericht vom 9. April d. J., die zu entwerfende Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung für die protestantischen Gemeinden Unsers Reiches betreffend, beschlossen, bis dieselbe Uns zur Genehmigung vorgelegt werden kann, vorläufig folgende Bestimmungen festzusetzen:

5) In Ansehung der Sonntagsfeier werden Wir Unsere Regierungen anweisen lassen, diesem wichtigen Ge-

genstande alle Aufmerksamkeit zu widmen, und über den Vollzug der bereits bestehenden Verordnungen zu wachen.

München den 14. Juni 1824.

An das königl. protest. Oberconsistorium ergangen.

(Amtshandbuch für die prot. Geistl. des Kgrchs Bayern, Bd. I. S. 279.)

§. 82.

(Denselben Gegenstand betreffend. 1824.)

Maximilian Joseph ꝛc.

Ihr habt Uns in euerm Berichte vom 25. Junius d. J. die verschiedenen Wünsche und Bitten vorgetragen, welche die im verflossenen Jahre gehaltenen General-Synoden zu Ansbach und Bayreuth euch zur Vertretung übergeben haben. Wir haben dieselbe in reifliche Erwägung gezogen, und ertheilen euch nunmehr hierauf in dem Nachfolgenden Unsere Entschließung:

ꝛc. ꝛc.

7) Dem Wunsche, daß die Heiligkeit des Sonntags aufrecht erhalten, und der einreißenden Unsittlichkeit gesteuert werden möge, sind Wir theils schon durch Unsere Verordnung vom 24. Juni d. J., theils durch neuerliche allgemeine Anweisung der Behörden entgegen gekommen. Da aber dieser, die katholische Kirche eben so nahe berührende Gegenstand mancherlei Vorarbeiten zu Beseitigung der bestehenden Hinderniße erfordert, so kann eine umfassende Verfügung erst später erscheinen, so wie auch die noch auszuarbeitende Kirchenordnung für die protestantische Kirche erst erwartet werden muß, um hierin zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen.

München den 28. Novbr. 1824.

An das königl. Oberconsistorium ergangen.

(Amtshdbch für d. prot. Geistl. d. Kgrchs Bayern. Bd. I. S. 280.)

## §. 83.

### Die Kirchenparaden an Sonn-, Fest- und gebotenen Feiertagen betr. 1825.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, den allgemeinen Bestimmungen, welche bezüglich auf Religion, Gottesfurcht und Kirchenbesuch in den verschiedenen Paragraphen der Dienstesvorschriften enthalten sind, eine speziellere Entwicklung zu geben, und deswegen die Art festzusetzen, wie dieselben hinsichtlich des öffentlichen Gottesdienstes in Anwendung gebracht werden sollen.

Allerhöchstdieselben verordnen deswegen allergnädigst Folgendes:

Die Bestimmungen, welche in dem §. 442 der Dienstes-Vorschriften rücksichtlich der Kirchenparaden an den Allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten ausgesprochen sind, bleiben in voller Gültigkeit.

Außer diesen hier Bezeichneten finden in jeder Garnison künftig an allen Sonn-Fest- und gebotenen Feiertagen Kirchenparaden jedoch in der Art statt, daß die Infanterie und Kavallerie ohne Gewehr, die Kavallerie zu Fuß, von den Kommandeurs, Stabs- und Offizieren geführt und begleitet in die Kirche rückt, wo der allgemeine Gottesdienst für die Gemeinde gehalten wird.

Rücksichtlich der Abtheilungen, bei welchen sich Mannschaft von verschiedenen Glaubensbekenntnißen befindet, wird befohlen, daß da, wo Gottesdienst der entsprechenden Konfessionen ist, die Mannschaft darnach aufgestellt und von den dazu gehörigen Stabs- und Oberoffizieren, wenn dergleichen bei der Abtheilung anwesend sind, im entgegengesetzten Falle durch besonders dazu commandirte Offiziere in die Kirche geführt werden, daß aber, wenn dieses

nicht statt findet, die Mannschaft jener Konfession, bei welcher kein Gottesdienst besteht, zu der Kirchenparade nicht anzuhalten sei.

Daß diese Modifikation auf die feierlichen Kirchenparaden, welche in dem obenerwähnten §. 442 der Dienstesvorschriften bezeichnet sind, keine Anwendung habe, versteht sich von selbst. Jedoch wird zur Vermeidung jedes Mißverständnißes noch ausdrücklich auf die Bestimmung jenes §. hingewiesen, vermöge welchen die ganze Garnison ohne Ausnahme in die Kirche zu rücken hat, wo das Hochamt mit Te Deum gehalten wird.

Das Armee-Kommando ist beauftragt, das Geeignete zu verfügen, damit die Allerhöchste Absicht genau erfüllt wird, und die befohlenen Kirchenparaden durch die Einwirkung und durch das Beispiel der betreffenden Kommandeurs das Gepräge jener Andacht und Gottesfurcht erhalten, welche in §. 3. der Dienstesvorschriften so ernstlich anempfohlen sind.

München den 10. Februar 1825.

Kgl. Kriegsministerium.

An

das Armeekommando also ergangen.

(Döll. VIII. 2. S. 1067. §. 1157.)

## §. 84.

### Das Oeffnen der Läden der Lottokollekteurs an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes betr. 1826.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des Rezatkreises wird bemerkt, daß den Lottokollekteurs das Oeffnen der Läden an Sonn- und

Feiertagen untersagt ist. Die k. Regierung wird sich darnach zu achten wissen.

München den 31. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die k. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

(Döll. VIII. 2. S. 1081. §. 1175.)

§. 85.

Die Feier der Sonn- und Festtage betreffend. 1826.

Auf Befehl ꝛc.

Es ist Seiner Majestät dem Könige zur Kenntniß gekommen, daß die Feier der Sonn- und Festtage nicht mit der geeigneten Würde begangen, sondern das Verbot, der körperlichen Arbeit an diesen, vorzüglich dem christlichen Unterrichte und der Gottesverehrung gewidmet sein sollenden Tagen, obzuliegen, — häufig übertreten, und dadurch noch vielen anderen Mißbräuchen, Spielraum gegeben werde.

Allerhöchstdieselben, welche das Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen aller Orten aufrecht erhalten wissen wollen, haben daher durch Allerhöchst unmittelbares Reskript vom 17. d. M. anzubefehlen geruht, daß die Polizeibehörden zur desfallsigen geeigneten Aufsicht und nachdrücklicher Einschreitung angewiesen werden sollen.

Die Königl. Regierung des NKreises erhält demnach hiermit den Auftrag, an sämmtliche Polizeibehörden ihres Bezirkes unverzüglich das Erforderliche zu erlassen, und

über den Vollzug der Allerhöchsten Willensmeinung zu wachen.

München den 31. Dezember 1826.

An sämmtl. Kreisregierungen ergangen.

(A. H. B. für die prot. Geistl. des Kgrchs Bayern. Bd. I. S. 309. Döll. VIII. 2. 1091.)

## §. 86.

### Die Feier der Sonn- und Festtage betr. 1826.

L. K.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß die Feier der Sonn- und Festtage, besonders in der Haupt- und Residenzstadt, nicht mit der geeigneten Würde begangen, sondern das Verbot, der körperlichen Arbeit an diesen, vorzüglich dem christlichen Unterrichte und der Gottesverehrung gewidmet sein sollenden Tagen, obzuliegen, häufig übertreten, und dadurch noch vielen andern Mißbräuchen Spielraum gegeben werde.

Da Wir nun das Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen aller Orten aufrecht erhalten wissen wollen, so sind die Polizeibehörden zur geeigneten Aufsicht und nachdrücklichen Einschreitung anzuweisen.

München den 17. Dezbr. 1826.

An

das k. Staatsministerium des Innern.

(Döll. VIII. 2. S. 1082. §. 1176.)

## §. 87.

### Die Störung der Christmette zu N. betr. 1827.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Allerhöchstdenselben über die Störung der Christmette zu N. erstattete

Anzeige, in der Erwägung, daß diese Störung vorzüglich durch die Aufführung einer Comödie am Weihnachts-Vorabende von der zu N. anwesenden Schauspielertruppe veranlaßt wurde, die allergnädigste Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben, wie Allerhöchstsie erwarten, es werde künftig an dem gedachten Vorabende eben so wenig, als an dem eines andern solchen hohen Kirchenfestes Schauspiel statt finden, und die Polizeistunde genau gehalten werden.

Dieses wird der k. Regierung des N. Kreises nachträglich zur Entschließung vom 26. v. M. zu dem Ende eröffnet, um die Lokalpolizeibehörden darnach geeignet anzuweisen.

München den 7. Merz 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die k. Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

(Döll. VIII. Th. 2. S. 1064. §. 1152.)

## §. 88.

### Allerhöchste Entschließung. 1828.

### Feier der Sonn- und Festtage.

Ludwig ꝛc.

Wir sind durch mehrere Anzeigen in Kenntniß gesetzt worden, daß die Fest- und Sonntage im NKreise nicht allenthalben mit derjenigen Würde gefeiert werden, welche die hohe Bestimmung dieser Tage und die Vorschrift aller christlichen Kirchen erfordern. Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, Unserer Regierung des NKreises zu befehlen, durch bemessene Aufträge an sämmtliche Polizeibehörden und auf jede andere nach den Gesetzen zuläßige Art kräf-

tigst dahin zu wirken, daß die Sonn- und Festtage mit geeigneter Würde begangen, und Alles entfernt gehalten werde, was die gottesdienstlichen Verrichtungen stören oder herabwürdigen könnte.

Insbesondere verordnen Wir, daß an diesen, vorzüglich dem christlichen Unterrichte und der Gottesverehrung gewidmeten Tagen alle Arbeiten unterlassen werden, welche auf Rechnung und Anordnung des Staates geschehen; daß die Communalarbeiten an diesem Tage ausgesetzt, und die Wochenmärkte in den Städten, wo nicht unabweisbare, auf Lokal- oder andere Rücksichten gegründete Anstände dagegen obwalten, auf andere schickliche Wochentage verlegt werden sollen.

Diese Bestimmung findet jedoch, soviel die Staatsarbeiten betrifft, keine Anwendung auf die allenfalls dermalen in Accord gegebenen öffentlichen Arbeiten, hinsichtlich welcher solche erst für die Zukunft zu gelten hat; desgleichen nicht auf jene Staats- und Communalarbeiten, bei welchen der Drang der Umstände eine Verzögerung nicht gestattet, z. B. wenn wegen drohender Gefahr ein Damm unverweilt aufzuwerfen, oder eine durch Hochwasser oder andere Elementarunfälle unterbrochene Verbindung schleunigst wieder herzustellen ist.

Unsere Regierung des NKreises hat hiernach das Geeignete zu verfügen, gleichzeitig aber durch Mittheilung gegenwärtiger Entschließung das NN zu veranlassen, daß die untergeordneten NPfarrämter zur nachdrücklichen Belehrung ihrer Pfarrgemeinden über die Wichtigkeit der religiösen Pflicht der Fest- und Sonntagsfeier und zur sonstigen geeigneten Mittheilung angewiesen werden.

München den 22. März 1828.

(Amtshdbch für d. prot. Geistl. des Kgrchs Bayern. II. Bd. I. Abth. S. 7.)

## §. 89.

### Das Mahlen an Sonn- und Feiertagen betr. 1829.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Getreidmahlen an Sonn- und Feiertagen im Landgerichtsbezirke N. schon durch ältere Verordnungen verboten, der Vollzug dieses Verbots nach den landgerichtlichen Angaben vom 19. November v. J. ohne besondere Nachtheile nach örtlichen Verhältnißen wohl ausführbar, und das Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach Allerhöchstem Reskripte vom 17. Dezbr. 1826 durch strenge Aufsicht und nachdrückliche Einschreitungen aufrecht zu halten ist, so kann dem Gesuche der Mahlmüller gedachten Bezirks vom 26. Septbr. v. J. um Dispensation von fraglichem Verlust keine Folge gegeben werden: wornach die k. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., das Weitere zu verfügen hat.

München den 6. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die k. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

(Döll. ib. §. 1194.)

## §. 90.

### Auszug aus dem Abschiede für den Landrath des Unterdonaukreises vom 11. Mai 1830.

(V. 2.) Wir weisen Unsere Kreisregierung hierdurch an, auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der hinsichtlich der Tanzmusiken bestehenden Verordnungen strenge zu wachen — und die ihr untergeordneten Polizeibehörden hiernach gemessen zu instruiren.

(Reg. Bl. v. J. 1830. Nr. 17. S. 700. Döll. ib. §. 1201.)

## §. 91.

### Auszug aus dem Abschied für den Landrath des Oberdonaukreises vom 31. Jänner 1831.

9) Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, daß die von der Staatspolizei für den öffentlichen Verkehr an Sonn- und Festtagen vorgeschriebene Ordnung nicht verletzt — dann, daß im Betreffe des Besuchs der schulpflichtigen Jugend beiderlei Geschlechts von Wirthshäusern, Tanzplätzen u. s. f. das längst bestehende Verbot, namentlich vom 5. Oktober 1803 pünktlich und streng gehandhabt werde.

Die von dem Landrathe gleichzeitig als wünschenswerth bezeichnete Verlegung der Märkte auf die abgewürdigten Feiertage finden Wir dagegen weder zweckdienlich noch räthlich.

(Reg. Bl. v. J. 1831. S. 101 u. 102. Döll. ib. §. 1177.)

## §. 92.

### Die General-Synoden v. J. 1827 betreffend. 1831.

### Ludwig ꝛc.

Wir haben Uns über die Ergebnisse der im J. 1827 von den General-Synoden zu Ansbach und Bayreuth gepflogenen Berathungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen und eröffnen euch hierauf Unsere Entschließung, wie folgt:

B. 8) „Dem Wunsche einer strengen Handhabung der bestehenden Verordnungen über die Feier der Sonntage sind Wir mehrfältig entgegengekommen und ertheilen Unseren Kreisregierungen den wiederholten Auftrag, die Vollziehung dieser Verordnungen in steter Wirksamkeit zu erhalten.“

München den 17. März 1831.

An das k. prot. Oberconsistorium ergangen.

(A. H. B. für d. pr. Geistl. des Kgrchs B. B. I. S. 378.)

## §. 93.

### Die Abhaltung der Kram- oder Jahr-, dann Viehmärkte betr. 1832.

### Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König finden sich im Hinblicke auf mehrfache an Allerhöchst dieselben gelangte Beschwerden und insbesondere in Berücksichtigung der von den Landräthen verschiedener Kreise zu verschiedenen Zeiten geäußerten Wünsche bewogen, zu verfügen, wie folgt:

1) die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen ist von nun an, und in allen Theilen der Monarchie durchaus verboten, Märkte der Art dürfen in Zukunft nur an Werktagen statt finden, und die etwa früher an Sonn- und Feiertagen stattgehabten, sind alsbald und zwar auch so viel möglich auf solche Werktage zu verlegen, welche nicht in die Kategorie der abgewürdigten Feiertage gehören.

2) Aus Anlaß von Viehmärkten, unter welchen nicht bloß die Hornvieh- sondern auch die Pferde- Schafe- und Schweinmärkte verstanden werden, dürfen keinerlei Festlichkeiten, Gelage, Freinächte u. s. w. statt finden.

3) Die übrigen Märkte sind an den herkömmlichen Tagen in der hergebrachten Weise zu handhaben.

Seine Majestät erwarten jedoch alles Ernstes, daß die diesfalls bestehenden Vorschriften, namentlich das General-Mandat vom 14. Dezember 1772 §. 7. vom 12. Januar 1773, vom 2. November 1776, vom 14. Juli 1802, vom 21. Mai 1810, vom 21. Juli 1818 und vom 17. März 1831 genau vollzogen, und daß insbesondere das unbedingte Geschloßenbleiben aller Marktbuden wäh-

rend des Vormittagsgottesdienstes, dann das unbedingte Fernbleiben der sonn- und feiertagsschulpflichtigen Jugend von allem Besuche der Tanzplätze und Wirthshäusern (und) an jenen Tagen in wirksamer Weise gehandhabt werde.

Ueberhaupt ist der Wille Seiner Majestät, daß die Königl. Kreisregierung in diesem Punkte, wie in jeder Beziehung der bestehenden Verordnungen, bis in das wirkliche Leben beobachte, daß sie von Amtswegen und zwar durch unvermuthete Visitationen ihres Präsidenten, durch genaue Prüfung der einkommenden Rechenschaftsarbeiten und durch genaue Würdigung jeder Beschwerde, die Thätigkeit der einzelnen Vollzugs-Organe kontrolire und gegen etwa säumige Distrikts- und Lokalpolizeibehörden, namentlich auch gegen die in Erfüllung ihrer Dienstpflichten, in Handhabung der Polizei lauen Gemeinde-Vorsteher in dem vollen Umfange der Kompetenzgewalt einschreite.

Walteten bisher unverkennbare Schwierigkeiten in Anwendung dieses Theils der Regierungssphäre ob, so bürgen verschiedene neuerlich getroffene Maßregeln, insbesondere die den k. Generalkommissären im J. 1832 zum erstenmal dargebotenen Mittel zu vollständigen Beweisung ihres Gesammtverwaltungsbezirks, und die denselben dadurch dargebotene Gelegenheit allseitiger persönlicher Wahrnehmung bei dem so vielfach erprobten Diensteifer dieser Staatsbeamten, für die künftige vollständige Erfüllung der diesfallsigen Erwartungen.

Sämmtliche Kreisregierungen werden von den kgl. Beschlüßen mit dem Auftrage verständigt, hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und die getroffenen Anord-

nungen durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München den 24. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtl. Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

(Döll. ib. §. 1178.)

## §. 94.

### Die Abhaltung der Kram- oder Jahr-, dann der Viehmärkte an Feiertagen betr. 1833.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf die berichtliche Anfrage vom 17. v. M. erwiedert, daß die in der Ministerial-Entschließung vom 24. November v. J. erwähnten und strenge zu vollziehenden Vorschriften vom 21. Mai 1810 lediglich den Vollzug der Verordnungen vom 6. Juni 1746 und 30. Juni 1779 (Maier. Generaliensammlung vom J. 1788. S. 613 u. 782) über das Viehhüten während des Gottesdienstes und den Kirchenbesuch der Gemeindehirten, und die Allerhöchste Entschließung vom 17. März 1831 die Ergebniße der von den Generalsynoden gepflogenen Berathungen betr., den Allerhöchsten Auftrag strenger Handhabung der bestehenden Verordnungen über die Feier der Sonntage enthalte.

Die weitern in der Ministerial-Entschließung vom 24. November v. J. allegirten Vorschriften:

a) vom 2. November 1776, das unerlaubte Arbeiten an Sonn- und Feiertagen betr., und

b) vom 14. Juli 1802, Handel und Wandel an Feiertagen während dem Gottesdienste betr.,

werden der k. Regierung zur Vermeidung etwaigen Miß-

ver-

verständnißes abschriftlich mitgetheilt, hinsichtlich der am 21. Juli 1818 über die Störung der Sonntagsfeier (durch öffentliche Versteigerungen, Verpachtungen und Verhandlungen) dieselbe auf die am 24. Juli 1818 an sie ergangene nachrichtliche Mittheilung des desfalls an die k. Regierung des Untermainkreises erlassenen Allerhöchsten Reskripts aufmerksam gemacht.

Die k. Regierung des Oberdonaukreises wird nunmehr nicht ferner säumen, das Reskript vom 24. November v. J. und dadurch den ausgesprochenen Allerhöchsten Willen zum Vollzuge zu bringen.

München den 3. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

(Döll. ib. §. 1179.)

## §. 95.

### Ministerialentschließung. 1833.

### Feier der Sonn- und Festtage im Rheinkreise.

Auf Befehl rc.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in verschiedenen Gegenden des Rheinkreises die bestehenden Verordnungen über die religiöse Feier der Sonn- und Festtage gänzlich außer Acht gesetzt wird. Seiltänzern, Aufzügen, Bärenführern und andern lärmenden Verrichtungen in den Straßen und selbst in der Nähe der Kirchen, wie auch dem Schacherhandel der Juden soll während des Gottesdienstes kein Hinderniß entgegenstehen. Selbst die Beamten sollen an den Sonn- und Feiertagen mit den ihnen Untergebenen vollkommen verschiebliche Geschäfte vornehmen; ebenso sollen nächtliche Zusammenkünfte und Tanzbelustigungen

(sogenannte Freinächte) nicht mit Maß und Ziel, sondern bis an den hellen Morgen, theils mit, theils ohne obrigkeitliche Genehmigung sehr häufig stattfinden.

Die k. Kreisregierung hat diesen Anzeigen genau auf den Grund zu sehen, die etwa in Handhabung der bestehenden Verordnungen nachläßigen Landcommissariate ernstlich zu Recht zu weisen und strenge Sorge dafür zu tragen, daß die Heilighaltung der Sonn- und Festtage und die Erfordernisse der Sittenpolizei allenthalben pünktliche Befolgung finden.

München den 6. März 1833.

(Amtshdbch. Bd. II, 1. Abth. S. 27.)

## §. 96.

### Die Abhaltung der Kram- und Viehmärkte betr. 1833.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der mit Bericht vom 19. praes. 22. v. M. vorgelegte Antrag des Landgerichts N. wegen Abhaltung mehrerer Viehmärkte ist dadurch veranlaßt, daß genanntes Landgericht in dem Ausschreiben der k. Regierung des Isarkreises, K. d. J. vom 26. Novbr. v. J. Abschn. 1. (Isarkreis-Intelligenzblatt v. J. 1832. St. 48. S. 1185) den Auftrag findet, „alle Viehmärkte, soviel möglich, auf solche Werktage zu verlegen, welche nicht in die Kategorie der abgewürdigten Feiertage gehören.“

Diese Vorschrift ist jedoch weder in dem bemerkten Ausschreiben der k. Kreisregierung, noch in der dasselbe begründeten Ministerial-Entschließung vom 24. Novbr. v. J. gegeben, da in diesen beiden nur angeordnet ist, „die etwa früher an Sonn- und Festtagen, dann an gebotenen Feiertagen stattgehabten Viehmärkte alsbald und zwar auch so viel möglich auf solche Werktage zu verlegen, welche

nicht in die Kategorie der abgewürdigten Feiertage gehören;" durch diese Anordnung ist vielmehr ausgesprochen, daß die Viehmärkte, welche bisher an abgewürdigten Feiertagen statt fanden, an diesen ferner gehalten werden dürfen, daß aber jene, welche bisher an Sonn- und Fest- oder gebotenen Feiertagen gehalten wurden, so viel möglich auf solche Werktage verlegt werden, welche nicht in die Kategorie der abgewürdigten Feiertage gehören. Auf solche Weise ist die Verlegung der von dem Landgerichte M. angezeigten Viehmärkte durch das Ausschreiben der k. Kreisregierung vom 26. Novbr. v. J. nicht geboten und der Antrag jenes Landgerichtes auf deren Belassung an abgewürdigten Feiertagen entübrigt.

München den 14. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die k. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

(Döll. ib. §. 1180.)

§. 97.

(Die Verlegung der an Sonn- und Feiertagen bestandenen Getreidemärkte betr. 1833.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Kreisregierung, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 29. v. M. beauftragt, die Verlegung der auf Sonn- und Feiertage fallenden Getreidemärkte in Gemäßheit des Landrathsabschiedes für den Isarkreis vom 1. Mai l. Js. in Vollzug zu setzen, und bei Verlegung solcher Getreidemärkte, welche nicht zufällig auf bestimmte Sonn- und Feiertage fallen, sondern bisher an denselben ständig abgehalten wurden, die Verkehrs-Verhältniße mit benach-

barten Orten und insbesondere die Schrannentage benachbarter Orte in sorgfältige Berücksichtigung zu ziehen.

München den 10. Novbr. 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die k. Rgg. des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

(Döll. ib. §. 1183.)

## §. 98.

### Sperren der Kaufläden an Sonn- und Feiertagen betr. 1835.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Berücksichtigung der bittlichen Vorstellungen der Stadtgemeinde München und der Vorstadt Au, und der zustimmenden Berichte der k. Regierung des Isarkreises K. d. J. vom 8. v. M., dann des erzbischöfl. Ordinariats und des k. protestantischen Oberkonsistoriums wird gestattet, daß die Kaufläden an Sonn- und Feiertagen in den Morgenstunden von 6 bis 8 Uhr und in den Mittagsstunden von 11 bis 2 Uhr geöffnet werden dürfen; wogegen es außer diesen Stunden bei den bevorstehenden Vorschriften sein Bewenden behält, wornach mit Ausnahme der offen bleiben müßenden Bäckerläden, Baderstuben und Apotheken, sämmtliche Läden geschloßen sein müßen.

Die k. Regierung wird für die geeignete Bekanntmachung dieser Anordnung in der k. Haupt- und Residenzstadt München und der Vorstadt Sorge tragen, und über den Vollzug derselben mit gebührender Strenge wachen.

München den 14. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die k. Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

(Döll. ib. §. 1184.)

## §. 99.

### Die Vorstellung des Vereins der Bierbräuer von München wegen der Sonntagsfeier betr. 1836.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es unterliegt nicht dem geringsten Bedenken, daß die Regierung des Isarkreises, K. d. J., ihre Entschließung vom 8. Oktbr. v. J., die Störung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen durch das Getöse der Müller- und Bierwägen in München betr., auf die mit Bericht vom 10. d. M. entwickelte Weise dahin erläutere, daß das Fahren selbst nicht untersagt werde, so ferne durch geeignete Vorrichtungen an den Wagen überhaupt deren auffallendes Rasseln beseitigt wird, wodurch ein störender Lärm nicht nur von der Kirche, sondern auch von dem Publiko überhaupt fern gehalten, und eine wahre Wohlthat für München erzielt würde.

München den 22. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

d. k. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

(Döll. ib. §. 1185.)

## b) Besondere Verordnungen α) für Oberfranken.

## §. 100.

### Die öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen betr. 1809.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königl. Majestät haben über die öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen folgendes zu verordnen allergnädigst geruht:

„Wir haben vernommen, daß mehrere Aemter die „Versteigerung der zu kaufenden, oder in Pacht zu geben„den Realitäten auf Sonn- und gebotene Feiertage ver„legen, und den Strich zur Zeit des pfarrlichen Früh„gottesdienstes vornehmen lassen. Da dieses Verfahren „unschicklich ist und den pfarrlichen Gottesdienst stört, so „befehlen Wir, daß nie eine öffentliche Versteigerung an „Sonn- und gebotenen Feiertagen vorgenommen werden „solle."

Das unterzeichnete Generalkommissariat macht diese allerhöchste Verordnung dem erhaltenen Auftrage gemäß hiemit öffentlich bekannt, und giebt zugleich sämmtlichen Polizeistellen des Mainkreises auf, über derselben genaue Beobachtung zu machen.

Bamberg den 20. Merz 1809.

Königl. Generalkommissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Stengel.

Friedmann.

(K. B. Rggbl. 1809. S. 586.)

β) Für Mittelfranken.

§. 101.

Publicandum 1810.

Auf höchsten Befehl eines Königl. Generalkommissariats des Rezatkreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß da der öffentliche Gottesdienst, zu welchem eine gebührende Ruhe und Stille erforderlich ist, in denen hiesigen Kirchen bisher öfters durch das Geräusch der schnell vorüber eilenden Wagen und Pferde gestört wurde, dieses für die Folge durch Niemand mehr, ohne Ansehen der Person geschehen darf. Da die unterzeichnete Stelle bei

Verantwortlichkeit über die Beobachtung dieser Verordnung strenge zu haften hat, so ist die Polizeiwache angewiesen, darauf genau zu wachen, und alle Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Ansbach den 30. Dezember 1810.

Königl. Bayer. Polizei = Commissariat.

(Int. Bl. f. den Rezatkreis 1811, S. 25.)

## §. 102.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern rc.
1811.

Da die Anzeige gemacht worden ist, daß an mehrern Orten der sonntägliche Gottesdienst durch das Handeln der Juden mit den Christen in den Wirthshäusern und sogar vor den Kirchthüren, durch Schreien und Lärmen der Viehhändler und durch das an den Sonntagen angestellte Treibjagen gestört und nicht nur die stille Feier des Sonntags entweiht, sondern auch die männliche Jugend von Besuchung des Gottesdienstes und der Sonntagsschule durch das Treibjagen abgehalten werden, und es von hoher Wichtigkeit ist, die zur Ruhe, zum Gottesdienste und zu religiösen Betrachtungen bestimmten Tage auf eine würdige Weise zu feiern, und alle Störungen der innern und äusseren Andacht an solchen Tagen zu beseitigen, so werden die Polizeibehörden des Rezatkreises hiermit angewiesen, jene Störungen des Gottesdienstes und Entweihungen der Feier des Sonntags nicht länger zu dulden, und 1) allen christlichen und jüdischen Handelsleuten an den Sonn = und Feiertagen alles Handeln vor Endigung des Gottesdienstes zu untersagen, 2) allen Wirthen und Branntweinbrennern zu verbieten, vor und während des Gottesdienstes das Zechen und Lärmen in ihren Häusern zu dulden, und

3) sich mit den Forstbehörden darüber zu benehmen, daß die allgemeines Aergerniß erweckenden und für die Unterrichtspflichtige Jugend so nachtheiligen öffentlichen Sonntagsjagden unterbleiben.

Ansbach den 9. Dez. 1811.

Königl. General=Commissariat des Rezatkreises.

Freiherr von Dörnberg.

(Int. Bl. f. d. Rezatkreis 1811. S. 2302.)

## §. 103.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern 2c.
1812.

Seine Königl. Majestät haben mittelst allerhöchsten Reskripts vom 31. Dez. v. Js. rücksichtlich des Handelns der Juden an Sonn= und Feiertägen folgendes zu verordnen geruht: 1) An hohen Festen, wohin auch Buß= und Bettag und Erndtefest zu rechnen sind, wird durchaus aller Handel der Juden mit Christen untersagt; 2) an Sonn= und Feiertägen wird den Juden keine andre Art von Handelsverkehr mit Christen gestattet, als a) auf öffentlichen Märkten, wenn solche auf dergleichen Tage obrigkeitlich angeordnet sind, und von jüdischen Handelsleuten bezogen werden, b) in ihren ordentlichen Handelsläden und Kaufgewölben, so sie solche haben, c) an beiden Orten und zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise nach geendigtem Gottesdienste, wie den christlichen Handels= und Gewerbsleuten polizeilich vorgeschrieben ist. 3) Vor allem soll das Verbot des Viehhandels an solchen Tagen außer dem öffentlichen Marktplatze und der angeordneten Zeit strenge beobachtet werden. 4) Soll das die Würde christlicher Sonn= und Feiertage entweihende Schachern der sowohl im Orte, als auswärts wohnenden Juden an diesen Tagen

untersagt sein. Indem diese allerhöchste Verordnung durch das Kreisintelligenzblatt zur Nachachtung bekannt gemacht wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises den Befehl, darüber zu wachen, daß dieselbe in allen ihren Punkten genau befolgt werde.

Ansbach den 13. Febr. 1812.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

Freiherr von Dörnberg.

(Int. Bl. des Rezatkreises 1812., S. 241.)

## §. 104.

### Die Treibjagden an Sonntägen betr. 1824.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Neuerlich eingekommene Anzeigen veranlassen die unterzeichnete Stelle, das bereits am 19. Dezember 1811 im solchjährigen Kreisintelligenzblatt Seite 2302 bekannt gemachte Verbot des Treibjagens an Sonntagen zu erneuern und die Polizeibehörden zur Bestrafung der Contravenienten hiermit aufzufordern. Insbesondere sind schulpflichtige Kinder nicht zum Treibjagen zu verwenden, insofern sie darüber die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden oder den Gottesdienst versäumen werden; und kommt hier das diesseitige Ausschreiben vom 30. Juli 1822 (Kreisintelligenzblatt S. 1545) das Viehhüten durch schulpflichtige Kinder betr. in analoge Anwendung.

Ansbach den 6. Januar 1824.

K. B. Rgrg. des Rezatkreises, Kammer d. I.

Graf v. Drechsel

Präsident.

v. Lutz Director.

(Int. Blatt f. d. Rez. Kreis 1824, S. 83.)

## §. 105.

### Die Störung der Sonntagsfeier durch Treibjagden betr. 1828.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1811 (Kreis-Intelligenzblatt 1811, S. 2302) ist bereits den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht worden, die zur Störung des öffentlichen Gottesdienstes gereichenden Treibjagden an Sonn- und Feiertagen nicht zu dulden, und sich deshalb auch mit den Forstbehörden zu benehmen.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß gleichwohl dieser Anordnung zuwider Treibjagden neuerlich stattgefunden; so wird obige Bekanntmachung hiermit öffentlich in Erinnerung gebracht, und werden die Polizeibehörden des Kreises, mit Bezugnahme auf die wegen der Feier der Sonn- und Festtage ergangenen allerhöchsten Befehle, angewiesen, das Verbot der Treibjagden an Sonn- und Feiertagen mit Ernst und Nachdruck zu handhaben, sonach gegen die Uebertreter desselben ohne Nachsicht mit angemessener Ahndung einzuschreiten.

Ansbach den 14. Januar 1828.

K. Rgrg. des Rezatkreises, K. d. J.

v. Mieg. Präsident.

(Int. Blatt f. d. Rezatkreis 1828, S. 49.)

## §. 106.

### An sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises. Störung der sonntäglichen Gottesverehrungen betr. 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie der diesseitigen Kreisstelle zur Kenntniß gekommen, wird an manchen Orten der Unfug gestattet, daß an

denjenigen Sonntagen, an welche die Jahrmärkte verlegt worden sind, die öffentlichen Gottesverehrungen durch Packen, Beladen der Wagen und andere dergleichen Geräusch verursachende Verrichtungen gestört werden.

Die Polizeibehörden haben, längst gegebenen Befehlen gemäs, auf das sorgfältigste darüber zu wachen, daß dergleichen Störungen während der Dauer der öffentlichen Andachtsübungen vermieden bleiben.

Ansbach den 12. Juli 1830.

K. Rgrg. des Rezatkreises, K. d. J.

v. Mieg. Präsident.

v. Holzschuher qua Secretär.

(Int. Blatt f. d. Rezatkreis 1830. S. 1089.)

## §. 107.

### Landrathsabschied für den Rezatkreis v. J. 1832. Jahrmärkte und Volksbelustigungen. Rgbl. 1832. S. 881.

Ludwig ꝛc.

14) Die von dem Landrathe gewünschte Verlegung der bestehenden Jahrmärkte von den Sonn- und Feiertagen auf die Werktage scheint mehrfachen Bedenken zu unterliegen. Auf die bestehenden Märkte angewendet, stehen ihr die den betreffenden Städten und Märkten stehenden Bewilligungen und somit wohl erworbenen Rechte entgegen. Ueberdieß würden dem Landmanne Arbeitstage, dem Gewerbsstande ein bedeutender Absatz und der Regierung die Möglichkeit eines kräftigen Entgegenwirkens gegen den Hausirhandel entgehen. So wenig Wir aber in den Antrag Unseres Landrathes eingehen können, so sehr erwarten Wir von dem Eifer Unserer Regierung, sie werde den

gleichheitlichen Vollzug der Verordnungen über öffentlichen Verkehr an Sonn- und Feiertagen, und des Verbotes sonn- und feiertäglicher Viehmärkte, so wie den weiteren von dem Landrathe angeregten Vollzug des der schulpflichtigen Jugend auferlegten Verbotes des Besuches von Wirthshäusern, Tanzplätzen ꝛc. bewachen, und nicht nur gegen etwa nachläßige Distriktspolizeibehörden mit Strenge verfahren, sondern auch bezüglich auf den Wirthshausbesuch der Werk- und Feiertagsschüler die Verordnung in Vollzug bringen lassen, welche Eltern und Lehrmeister nicht nur für den fleißigen Schulbesuch, sondern auch für das Betragen ihrer Kinder, Lehrlinge und Gesellen verantwortlich und hinsichtlich aller von letzteren verwirkter Schulabsent- und Polizeistrafen als Selbstzahler erklärt ꝛc.

München den 19. Oktober 1832.

(Amtshandbuch Bd. II. 1. Abth. S. 19.)

## §. 108.

## Landrathsabschied für den Rezatkreis v. J. 1833.

### Sonntagsfeier.

### Ludwig ꝛc.

b) Ueber die Feier der Sonn- und Feiertage und die Entfernthaltung aller unziemlichen Störungen geben die bestehenden Verordnungen bestimmtes Maß und Ziel. Ebenso ist den Polizeibehörden die Beschränkung öffentlicher Lustbarkeiten mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die nachdrückliche Abstellung vorkommender Mißbräuche durch die ertheilten Vorschriften zur ernstlichen Pflicht gemacht. Die Behörden sind auf die Beobachtung dieser Verordnungen und Vorschriften bereits durch Unsre Entschließung vom 19. Oct. v. J. angewiesen, und haben Wir

durch Unser Staatsministerium des Innern mit Rücksicht auf die Anträge der Landräthe wegen Verlegung der Viehmärkte von Sonn- und Feiertagen auf Werktage weitere Vorsorge eintreten lassen. Es ist Unser bestimmter Wille, daß hierin alles Ernstes verfahren, und den sehr beherzigungswerthen Anträgen des Landrathes die möglichste Folge um so mehr gegeben werde, als das unter der Jugend so sehr einreißende Sittenverderbniß, insbesondere aber die Hinneigung der Dienstboten zu dem Müssiggange und zu unverhältnißmäßigen Ausgaben die nächste Quelle der nur allzusichtbaren Zunahme der Verbrechen und Vergehen bildet.

München den 1. Mai 1833.

(Amtshdbch. II, 1. Abth. S. 32.)

Landrathsabschied für den Isarkreis v. J. 1833.
Verlegung der Vieh- und Getreidemärkte an Sonn- und Feiertagen.

L u d w i g ꝛc.

7) Wir haben in Berücksichtigung früherer Anträge der Landräthe die Verlegung der an Sonn- und Feiertagen bestandenen Viehmärkte angeordnet, und die gleichmäßige Ausdehnung dieser Maaßregel auf die Getreidemärkte verfügen lassen.

München den 1. Mai 1833.

(Amtshdbch. II, Abth. 1. S. 33.)

§. 109.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Rezatkreises.
Polizeiverordnungen betr. 1837.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es besteht darüber Klage, daß namentlich auf dem Lande

1) die Sonntagsfeier durch den Betrieb des Hausirhandels der Juden und den Vieheinkauf der Metzger während der Sonn- und Feiertage, durch das Viehhüten während des Gottesdienstes und durch die zu häufigen Tanzbewilligungen manchfache Störung erleide,
2) die verderblichen Rockenstuben noch hie und da geduldet werden,
3) dem Verbot des Besuchs der Tanzplätze von den Sonntagsschülern der durchgreifende Vollzug ermangle, und
4) die durch höchste Ministerialentschließung vom 12. Juni 1835 wiederholt verbotenen Leichenschmäuße resp. Trünke noch in vielen Gemeinden fortbestehen.

Die Polizeibehörden werden an die pflichtmäßige Handhabung der in den angeregten Beziehungen bestehenden Verordnungen hiermit erinnert und haben für deren Vollzug, insbesondere das Organ der k. Gensdarmerie in Anspruch zu nehmen.

Ansbach den 12. Jänner 1837.

Königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

von Stichaner, Präsident.

Sonnenmayer, Secretär.

(Int. Blatt f. d. Rezatkreis 1837, S. 227.)

## §. 110.

An sämmtliche Districtspolizeibehörden von Mittelfranken. Die Störung der Sonntagsfeier durch Treibjagen betr. 1838.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da dem sichern Vernehmen nach in neuerer Zeit wieder häufigere Störungen der Sonntagsfeier durch Veranstaltung förmlicher Treibjagden vorgekommen sind, so sieht

sich die unterfertigte Regierung veranlaßt, das von dem vormaligen kgl. General-Commissariat des Rezatkreises unterm 9. Dezember 1811 erlassene hierunten wörtlich abgedruckte desfallsige Verbot (Kreis-Int.-Bl. v. J. 1811, S. 2302) zu erneuern, und in dessen Folge die sämmtlichen Polizeibehörden zur rücksichtslosen Einschreitung gegen die Uebertreter hiemit wiederholt anzuweisen.

Ansbach den 7. Dezember 1838.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Graf von Giech.

Sonnenmayer, Secretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Anzeige gemacht worden ist, daß an mehreren Orten der sonntägige Gottesdienst durch das Handeln der Juden mit den Christen in den Wirthshäusern und sogar vor den Kirchthüren durch Schreien und Lärmen der Viehhändler und durch das an den Sonntagen angestellte Treibjagen gestört und nicht nur die stille Feier des Sonntags entweiht, sondern auch die männliche Jugend von Besuchung des Gottesdienstes und der Sonntagsschule durch das Treibjagen abgehalten werden, und es von hoher Wichtigkeit ist, die zur Ruhe, zum Gottesdienste und zu religiösen Betrachtungen bestimmten Tage auf eine würdige Weise zu feiern, und alle Störungen der innern und äußern Andacht an solchen Tagen zu beseitigen, so werden die Polizeibehörden des Rezatkreises hiermit angewiesen, jene Störungen des Gottesdienstes und Entweihungen der Feier des Sonntags nicht länger zu dulden und 1) allen christlichen und jüdischen Handelsleuten an den Sonn- und Feiertagen alles Handeln vor Endigung des Gottesdienstes zu untersagen, 2) allen Wirthen und Branntweinbrennern

zu verbieten, vor und während des Gottesdienstes das Zechen und Lärmen in ihren Häusern zu dulden, und 3) sich mit den Forstbehörden darüber zu benehmen, daß die allgemeines Aergerniß erweckenden und für die Unterrichts-pflichtige Jugend so nachtheiligen öffentlichen Sonntags-jagden unterbleiben.

Ansbach den 9. Dezember 1811.

Königl. General-Commissariat des Rezatkreises.

Freiherr von Dörnberg.

(Int. Bl. f. d. Rezatkreis 1838. S. 688.)

## §. 111.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken. Die Störung der Sonntagsfeier betr. 1839.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem diesseitigen Ausschreiben vom 7. Dezember v. Js. (Int. Bl. für Mittelfranken St. 82. S. 688) sind zwar die Polizeibehörden zunächst nur auf das bestehende Verbot zur Veranstaltung von Treibjagen an Sonn- und Festtagen aufmerksam gemacht worden.

Nachdem es jedoch die kgl. Regierung für ihre besondere Pflicht erachtet, dafür Sorge zu tragen, daß die, nur der Andacht und der anständigen Erholung gewidmeten Sonn- und Festtage in keiner Weise entwürdiget werden, die unterzeichnete Kreisstelle aber gleichwohl die unangenehme Wahrnehmung gemacht hat, daß insbesondere an jenen Tagen auch das Handeln vor Beendigung des Gottesdienstes und das Zechen und Lärmen in den Wirthshäusern vor und während des Gottesdienstes wieder überhandnehmen, und sehr Aergerniß gebende Störungen der Sonntagsfeier herbeiführen, so sieht sich dieselbe veranlaßt,

auch

auch die, in dem deßfallsigen Ausschreiben des vormaligen kgl. General-Commissariats des Rezatkreises vom 9. Dezember 1811 (Int. Bl. v. J. 1811. S. 2302 und v. J. 1838. S. 688) enthaltenen weiteren Anordnungen, — in deren Gemäßheit außer der obigen Bestimmung bezüglich der Treibjagden auch

1) den christlichen und jüdischen Handelsleuten an Sonn- und Festtagen alles Handeln vor Beendigung des Gottesdienstes untersagt, und

2) überdies den Wirthen und Branntweinbrennern strengstens verboten ist, vor und während des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes das Zechen und Lärmen in ihren Häusern zu dulden,

andurch zu erneuern, und in dessen Folge die sämmtlichen Polizeibehörden zur strengen Bestrafung der etwaigen Contravenienten hiermit anzuweisen.

Ansbach den 7. März 1839.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Graf v. Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

(Int. Bl. f. Mittelfranken 1839. S. 196.)

## §. 112.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

Die Feier der sogenannten geschloßenen Zeiten, resp. des Buß- und Bettages betr. 1839.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt allerhöchster Verordnung vom 21. September 1813 (ausgeschrieben im Kreis-Intellig.-Bl. unterm 5. October 1813) gehört außer der Advent- auch die ganze Fastenzeit zu den geschloßenen Zeiten, worin

zwar Trauungen, aber nicht Musik und Tanz gestattet sind.

Indem die unterfertigte Stelle diese ältere Bestimmung in Erinnerung bringt, macht sie zugleich in Folge höchsten Ministerialreskripts vom 6. d. Mts. aufmerksam, daß durch die allerhöchste Verordnung vom 21. September 1813 hinsichtlich der darin nicht speziell benannten Festtage, welche schon vorhin als geschloßene Zeiten gesetzlich bestanden haben, nichts geändert worden sei, und daß zu diesen hohen Festen auch der allgemeine Buß- und Bettag der protestantischen Kirche gehöre, an welchem, wie an den übrigen hohen Festtagen die Einstellung theatralischer Vorstellungen auf öffentlichen Bühnen statt zu finden habe.

Die unterfertigte Stelle vertraut dem regen Pflichteifer der obengenannten Behörden, daß sie diese Anordnungen durchaus pünktlich und gleichmäßig vollziehen werden.

Ansbach den 15. Mai 1839.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Graf v. Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

(Int. Bl. f. Mittelfranken 1839. S. 359.)

## §. 113.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken. Die Entheiligung der Sonn- und Feiertage betr. 1839.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die beiden diesseitigen Ausschreiben vom 7. Dezember v. und 7. März ds. J. die Störung der Sonntagsfeier betr. (Intell. Bl. v. J. 1838. St. 82

und v. J. 1839. S. 20) wird den sämmtlichen Distrikts-polizeibehörden eine, in diesem Betreff neuerlich ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 15. praes. 19. v. M. zum genauesten Vollzuge nachstehend bekannt gemacht, und insbesondere auch den, an dem Donau-Main-Kanal gelegenen Polizeibehörden der Auftrag ertheilt, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß an Sonn- und Feiertagen auch die Arbeiten am Kanalbau ausgesetzt werden.

Ansbach am 16. Juli 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Graf von Giech.

Kahr, Sekretär.

## Ministerium des Innern.

Obwohl die Verrichtung körperlicher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen vorlängst durch wiederholte Verordnungen untersagt wurde, und obwohl Seine Majestät der König unterm 17. Dezember 1826 (vide Döllinger's Verordnungen Sammlung, Bd. VIII, 2, pag. 1082 und 1091. §. 1176 und 1191) die Aufrechthaltung dieser Verbote aller Orten neuerlich angeordnet haben, so scheint dennoch diesen Allerhöchsten Verordnungen ein entsprechender Vollzug nicht zugewendet zu werden, da nach vorliegenden Anzeigen selbst bei öffentlichen Unternehmungen an Sonn- und Feiertagen unausgesetzt gearbeitet wird und wohl gar Feiertagsschulpflichtige zu solchen Arbeiten verwendet werden.

Die kgl. Regierung, K. d. Innern, wird auf diesen Unfug mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, die Polizeibehörden zu dessen Abstellung alles Ernstes anzuweisen und den angemessenen Vollzug mit Sorgfalt zu überwachen,

von dieser Entschließung aber den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten zur Wissenschaft Kenntniß zu geben.

Der kgl. Regierung K. d. J. wird bemerkt, daß namentlich die Arbeiten an dem Donau-Mainkanal und den dazu gehörigen Steinbrüchen nicht ausgesetzt werden sollen, wogegen dieselbe geeignet einzuschreiten wissen wird.

München den 15. Juni 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

(Int. Bl. f. Mittelfranken 1839. S. 505.)

### γ) Für die Pfalz.

Regierungsentschließung 1836.

Feier der Sonn- und gesetzlichen Festtage.

Im Namen ꝛc.

Es ist mit der würdigen Feier der höhern kirchlichen Festtage unvereinbar, daß an diesen, vorzugsweise der Gottesverehrung gewidmeten Tagen, Theatervorstellungen, Productionen von Gauklern und Seiltänzern und Tanzbelustigungen stattfinden.

Die Bezirks- und Local-Polizeibehörden des Kreises werden daher angewiesen, am Charfreitage, ersten Ostertage, ersten Pfingsttage und ersten Weihnachtsfeste, an dem Buß- und Bettage der prot. Kirche und an dem Fronleichnamstage, so wie an den Vorabenden dieser Tage, dergleichen Vorstellungen und Belustigungen nicht zu gestatten.

Speyer, den 20. Juni 1836.

(A. Hd. B. II. S. 128.)

# Zugabe zur ersten Lieferung der II. Abtheilung.

## I. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern in den Jahren 1825, 1831 und 1834, die Sonntagsfeier betreffend.

### §. 1.

Antrag des Abgeordneten Mätzler.
Die Erneuerung und Vollziehung der bayer. Landesgesetze und Mandate, welche die Sonntagsfeier belangen, betr.*) 1825.

Hohe Versammlung!

Die Haltung eines wöchentlichen Ruhetages zum Zwecke der formellen Gottesverehrung, zur Uebung und Belebung des religiös moralischen Sinnes, und auch zur körperlichen Erholung ist göttliche Einsetzung. Als solchen haben die Apostel anstatt des jüdischen Sabbaths aus

*) Da nach Tit. VII. §. 2. der Verfassungs-Urkunde auch dieser Gegenstand als Antrag zur Erlassung gesetzlicher Verfügungen, dem Wirkungskreise der Stände des Reichs zugewiesen wird, so fand der Ausschuß keinen Anstand bei Hinweisung desselben an die Kammer.

sehr wichtigen Gründen bezeichnet den Sonntag, der deshalb vorzugsweise der Tag des Herrn genannt wird. Demselben sind zu gleichem Zwecke nach und nach noch andere Festtage zum Andenken an gewiße für das Heil der Menschen wichtige Begebenheiten und erbauliche Thaten hinzugefügt worden.

Daß die so überhäufte Zahl der Festtage sehr beschränkt wurde, geschah aus weisen Absichten, und ich berücksichtige in dem gegenwärtigen Vortrage einzig nur diejenigen, welche als sogenannte gebotene bestehen, — keinesweges die, welche unter dem Namen abgestellte Feiertage bekannt sind. Für diese ein Wort zu sprechen, wäre meiner Ueberzeugung schnurgerade entgegen.

Würdige, dem Zwecke der Einsetzung entsprechende Feier der Sonn- und Festtage ist allen christlichen Konfessionen gleich wichtig. — Alle bedauern tief den Verfall derselben, weil sie in diesem Verfalle eine vorzügliche Ursache der überhandnehmenden religiös moralischen Entartung des Volkes, und eben daher auch die größten Gefährden des allgemeinen Staatswohls finden.

Die Sonn- und Festtagsfeier hat zum Zwecke:

a) die formelle Gottesverehrung, deren Beseitigung bei jedem Menschen das untrügliche Merkmal des erlischenden, oder schon erloschenen religiös moralischen Sinnes ist; — die religiöse Erbauung, die ein jedes Kirchenmitglied allen andern schuldig, — die Belehrung über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen, insbesondere über die allseitigen Pflichten, und die Ermunterung zur getreuen Erfüllung derselben aus höhern Beweggründen, als die so unhaltbaren, und so oft täuschenden irdischen es sind. — Dahin zielen alle für diese Tage vorgeschriebene liturgische Handlungen;

b) die Ruhe des durch Mühe und Arbeit entkräfteten Körpers;

c) die Erheiterung durch angemessene Ergötzlichkeit, um desto muthiger wieder die kommende Tagslast zu tragen.

Offenbar ist demnach der Zweck der Sonn- und Festtagsfeier zunächst und vorzugsweise auf die höchstgeistige Veredlung des Menschen, dann aber auch für dessen körperliches und irdisches Wohl, — zunächst und vorzugsweise für den Kirchenzweck; aber gerade dadurch auch auf das allgemeine Staatswohl berechnet. — Ohne Religion kann kein Staat bestehen, ihr Band umschlingt und befestigt bürgerlichen Gehorsam und Moralität. Beeinträchtigung oder Beleidigungen derselben beeinträchtigen und beleidigen den Staat, da sie jenes Band lösen, welches sie, die Göttliche, mitknüpfen hilft, und welches die Tugend den Völkern erhält.

Die Geschichte zeugt, daß das Datum des Verfalles der Religion mit dem Datum des Staatsverfalles auf einer Linie stehe. Die Religion allein gewährt ein sicheres Pfand der Unterthanstreue.

Nun ist gerade die Sonn- und Festtagsfeier das dahin abzielende, zweckmäßigste und wirksamste, ja sogar in manchen Beziehungen das einzige Mittel, die Religion zu erhalten, zu beleben, und dem Verfalle der Sitten zu steuern.

Es kann hier der Zweck nicht sein, jene zu widerlegen, welche von Religion ohne äußere Darstellung derselben und deshalb von der Entbehrlichkeit der christlichen Liturgie sprechen. Ich will nur die Worte eines Heiden, des Demokrits, Ihnen zur Ueberlegung geben: „die Frömmigkeit muß man öffentlich zeigen, und die Wahrheit unerschütterlich behaupten.“

Wie enge die christliche Religion selbst mit der Sonntagsfeier verknüpft seie, haben die Häupter der französi-

schen Revolution recht gut eingesehen, und deswegen den Sonntag ausgemerzt, um dadurch der ihnen im Wege stehenden Religion desto schneller los zu werden.

Dem oben angeregten Zwecke der christlichen Sonn- und Festtagsfeier steht im Wege:

1) Alles, was auf den vorgeschriebenen vor- und nachmittägigen öffentlichen Pfarrgottesdienst störend oder lähmend einwirkt, also

a) Märkte — ein empörendes Scandal für jeden Christen, dessen religiöses Gefühl nicht ganz erstorben ist;

b) Verkehr, Zechen und Spielen, Kaufen und Verkaufen in den Wein- und Bierschenken, in den Branntweinhäusern und Wirthsgärten, in den Kauf- und Kramläden, in den Trödelbuden rc. während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes;

c) Wallfahrts-, Ablaß- und andre besondere Kirchenfeste, welche das christliche Volk, zumal das junge, aus den benachbarten Pfarreien an sich locken, und fast immer grobe Ausschweifungen jeder Art im Gefolge haben;

d) Kirchweihfeste, welche mit den vorbenannten auf gleicher Linie stehen und ihren zahlreichen Besuch aus den benachbarten Pfarreien größtentheils ganz anderen Absichten, als dem Eifer nach religiöser Erbauung, zuschreiben müssen.

Es ist sehr zu bedauern, daß die früher bestandene so heilsame Verordnung, in allen Pfarrkirchen das Kirchweihfest an einem und demselben Tage — dritten Sonntag im Oktober — zu halten, wieder zurückgenommen, und erlaubt wurde, diese Feier in jeder Kirche am jährlichen Gedächtnißtage der geschehenen Einweihung zu begehen.

So viele Kirchen, — so viele Kirchweihfeste, und eben so viele Tage der rohesten Ausschweifungen jeder Art!!!

Der durch die besondern Ablaßkirchen und Kirchweihfeste veranlaßten Störung des pfarrlichen Gottesdienstes wurde zum Theile gesteuert durch eine Verfügung der bischöflichen Ordinariate, daß jeder Pfarrer an jedem Sonntage und Festtage den vor- und nachmittägigen Gottesdienst in seiner eigenen Pfarrkirche halten müße, und es ihm nie erlaubt sei, an einem solchen Tage einem Kirchenfeste in einer benachbarten Kirche beizuwohnen.

e) Die Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes von Seite der höheren Stände, zumal der Beamten.

Das Beispiel der Obern wirkt, ich möchte sagen, mit Zauberkraft auf die Untergebenen. **Exempla trahunt!** Mag ein höher Stehender oder Vorgesetzter, sei er, wer er wolle, für sich die Ueberzeugung haben, daß er des öffentlichen Gottesdienstes und der äußerlichen Religionsübungen nicht bedürfe, — so sollte er doch aus Klugheit sich wohl hüten, denselben sich zu entziehen, weil gerade davon, vorzüglich bei dem Landvolke, ein großer Theil der Achtung und des Vertrauens gegen ihn abhängt.

Dem größten Theile des gemeinen Volkes in den Städten und auf dem Lande ist die Religion, und was mit ihr in Verbindung steht, noch ein theures Kleinod, sehr oft das Einzige, was ihn in seiner bedrängten Lage beruhigt, und nicht selten vor Verzweiflung rettet; sollten die höhern Stände, aus denen so viele von dessen Schweiße leben, und sich gütlich thun, ihm nicht, wenigstens aus Gründen der so hoch gepriesenen Humanität, die Freude gewähren, an dem auch Theil zu nehmen, was ihm das Theuerste ist, um so mehr, da der Kurzsichtige ohnehin so geneigt ist, allen Drang und Druck der Zeit der Irreligiosität der höheren Stände, die er aus der Beseitigung äußerlicher Religionsübungen folgert, zuzuschreiben?!!

Dem Zwecke würdiger Sonn- und Festtagsfeier widerstrebt ferner:

2) Alles, was zu den sogenannten knechtlichen Arbeiten gehört, also:

jene Arbeiten, welche theils wegen der innerlichen körperlichen Anstrengung, theils wegen der äußeren damit verbundenen Umstände, z. B. des Geräusches ꝛc. die Sammlung des Geistes und jene ruhige Stimmung des Gemüthes hemmt, die zur Andacht erforderlich ist; so wie alle diejenigen, welche aus bloßer Lohnsucht, ohne Vorhandensein eines vernünftigen Pflichtgrundes unternommen werden, — in specie also — alle Verhandlungen bei den Gerichten jeder Art, insbesondere auch bei den Gemeindevorstehern; — die Arbeiten der Professionisten; — alle Geschäfte des Land-, Brücken-, Wasser- und Straßenbaues; — alles Fuhrwesen u. s. w.

Daß bei diesen und ähnlichen Geschäften und Arbeiten die Fälle der Noth, des Tagsbedürfnißes und der durch die vorwaltenden Umstände begründeten Dringlichkeit nicht gemeint sein können, versteht sich von selbst.

Gerechtigkeit und Liebe machen derlei Arbeiten und Geschäfte an Sonn- und Festtagen oft nothwendig, und daher zur Pflicht, denn wie der Erlöser sagt, der Mensch ist nicht um des Sabbaths, sondern der Sabbath um des Menschen willen da.

Es macht, damit ich nur ein Beispiel über Obiges anführe, einen sehr widrigen Eindruck, wenn man hört, daß an gewissen Orten manche Professionisten an Sonn- und Festtagen bis Mittag in ihren Werkstätten sich, wie an jedem andern Wochentage, oder noch eifriger beschäftigen, und dann Nachmittags ganz der Ergötzung, nicht selten wilden Ausschweifungen sich hingeben, diese bis in

die tiefe Nacht, oder bis zum andern Tage fortsetzen, und so einem schwarzen Sonntag einen blauen Montag beifügen! —

Der wahrhaft christlichen Sonntagsfeier sind endlich entgegen:

3) Alle Arten der Ergötzungen, welche der Hauptabsicht der Einsetzung dieser Tage einen Abbruch thun, oder dem Nebenzwecke zuwider, also so beschaffen sind, daß sie statt den Menschen zu stärken, ihn vielmehr schwächen, und zu seinen Geschäften untauglich machen, also:

Alle Ergötzungen, welche an sich unsittlich, oder für die Tugend gefährlich sind, — Schauspiele, und was immer für andere theatralische Vorstellungen, welche dem Gefühle reiner Sittlichkeit entgegen sind, oder demselben, zumal bei der Jugend, gefährlich werden können, — alle öffentlichen Lustbarkeiten, Gastmahle, Tanzmusik 2c. bevor der nachmittägige Gottesdienst vollendet ist; — Zechgelage, Tänze 2c. in Häusern, welche nicht unter der unmittelbaren Polizeiaufsicht stehen (dieses verdient zumal für die Landgemeinden die reifste Beherzigung) — alle öffentlichen Unterhaltungen und Lustbarkeiten, bei welchen die gesetzlichen Polizeistunden nicht eingehalten werden.

Die Einhaltung der Polizeistunden und die unnachsichtliche Bestrafung der Kontravenienten würde unzählige Frevel aller Art, — sittenlose Ausschweifungen, thierische Völlerei, Raufereien, Körperverletzungen, Todschläge, Familienzwiste, Kränkungen der Eltern und Vorgesetzten von Seite ihrer Kinder und Dienstleute u. s. a. auf die wohlthätigste Weise verhüten, und dem so übel berüchtigten blauen Mondtag ein Ende machen.

Der wichtigste Theil des nachmittägigen Gottesdienstes sind die christlichen Lehren, deren pünktliche Haltung

jedem Pfarrer zur heiligsten Pflicht gemacht ist, und von dem kirchlichen Oberhirten nach der Forderung der tridentinischen Kirchenversammlung strenge bewacht wird, wegen des mächtigen Einflußes derselben auf die religiös moralische Bildung der Jugend, so wie des gesammten ledigen Volkes, insbesondere auch aller Lehrjungen, Handwerksgesellen und Dienstleute. Es darf also wohl erwartet werden die Beseitigung alles dessen, was diesem höchst wichtigen Theile der Sonntagsfeier im Wege steht.

Alle hier aufgeführten Arten der Beeinträchtigung und Störung würdiger Sonn- und Festtagsfeier sind in den älteren und neueren bayerischen Landgesetzen und Mandaten eben so weise als fromm berücksichtigt; in Bezug auf alle sind die bestimmtesten Anordnungen und Verbote erlassen, was ich, wenn es nöthig wäre, nachweisen könnte, und, wenn es verlangt wird, nachzuweisen mich erbiete.

Zur Herstellung würdiger Sonn- und Festtagsfeier, an welcher dem Staate mit Rücksicht auf seine eigenthümlichen Zwecke nicht weniger, als der Kirche in Hinsicht auf die jetzigen, gelegen sein kann, bedarf es also nur der Erneuerung und festen Einhaltung der bestehenden Gesetze und Mandate, und bezüglich auf diese glaube ich den Antrag stellen zu müßen:

Die hohe Kammer wolle Seine Majestät den König ehrfurchtsvollest bitten, die schon bestehenden Landesgesetze und Mandate, welche die würdige Sonn- und Festtagsfeier zum Ziele haben, allergnädigst erneuern, und in deren Folge auf dem verfassungsmäßigen Wege anordnen zu lassen, daß an den Sonn- und gebotenen Festtagen

1) keine Märkte gehalten, und auch sonst kein Kauf und Verkauf, die für diese Tage erforderlichen Lebensbedürfnisse ausgenommen, Statt haben dürfen, somit

auch alle Kauf- und Kramläden, Gewölbe und Buden jeder Art geschloßen bleiben müßen;

2) in den Wein-Bier- und Kaffeeschenken, so wie in allen andern derlei Erfrischungsarten während des öffentlichen vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes den Einheimischen kein Aufenthalt gestattet, und an sie nichts abgegeben werden dürfe, (daß fremde Reisende eine Ausnahme machen, versteht sich von selbst);

3) die besonderen Festlichkeiten, welche das Volk der benachbarten Pfarreien an sich locken, durch strenge Bestrafung der an denselben fast immer Statt habenden Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen möglichst beschränkt werden;

4) das Kirchweihfest in allen Pfarreien an einem und demselben Tage gehalten werden müße, — wozu die bischöflichen Ordinariate gewiß ihre Zustimmung geben werden;

5) alle Kanzleien und Amtsstuben geschlossen sein, und kein Amtsgeschäft, die nöthigen und laufenden Tagsgeschäfte ausgenommen, insbesondere auch keine Partheiabhöre und Verhandlungen von Seite der Gemeindevorsteher geschlichtet werden dürfen;

6) alle Beschäftigungen und Arbeiten an öffentlichen Orten, so wie in den Werkstätten, welche nach der oben gemachten Bestimmung das Merkmal der knechtlichen an sich haben, unterbleiben müßen, wenn nicht dringende Noth oder höhere Rücksichten der Gerechtigkeit und der Liebe sie zur Pflicht machen;

7) alle Arten öffentlicher und geräuschvoller Unterhaltungen und Lustbarkeiten bis zur Vollendung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes ausgesetzt bleiben müssen, und auch dann nur statt haben dürfen an Or-

ten, welche einer unmittelbaren Polizeiaufsicht unterliegen.

8) Unterhaltungen und Lustbarkeiten, theatralische sowohl, als alle andern, durch welche das religiös moralische Gefühl beleidiget, oder — zumal bei der Jugend — gefährdet wird, nicht nur an Sonn= und Festtagen, sondern immer und allzeit bei der schweren Ahndung verboten seien;

9) die Polizeistunden genau eingehalten, alle Kontravenienten ohne Nachsicht bestraft, und keine sogenannte Freinächte — schauervolle Gräber der Sittlichkeit! — gestattet werden sollen.

10) Der Besuch des nachmittägigen Christenlehr=Unterrichts, welcher nur aus sehr wichtigen Ursachen von den Pfarrern unterlassen werden dürfe, auch vom Staate allen Pfarruntergebenen ledigen Standes anbefohlen seie, und dessen Vernachläßigung auf die von den Pfarrern geschehene Anzeige von den Gerichten gebührend geahndet werde.

11) Allen Beamten und Vorgesetzten aufgegeben sei, den Vollzug dieser Anordnungen mit pflichtmäßigem Eifer und unter Verantwortlichkeit zu bewachen, und mit dem eigenen Beispiele genauer Erfüllung der Religionspflichten voranzugehen.

Mit innigster Verehrung geharrt

Der hohen Ständeversammlung

unterthänigst gehorsamster

Ant. Mäzler,

Dechant, Pfarrer, Distrikts=
Schulinspektor und Abgeordneter.

(Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Kgrchs. Bayern im Jahre 1825, II. Beilagenbd., S. 103.)

## Vortrag des dritten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Mätzler, die Sonntagsfeier betr.

Der Abgeordnete Mätzler hat unterm 10. März den Antrag an die hohe Kammer gestellt, daß die bayerischen Landesgesetze, welche die Sonntagsfeier betreffen, erneuert und sodann strenge eingehalten werden möchten.

Er stellt zuerst den Zweck vor Augen, wozu die Sonn- und Festtagsfeier eingeführt worden ist, und findet ihn theils in der formellen Gottesverehrung zur Belebung des sittlich religiösen Sinnes, und in der Belehrung und Ermunterung in Absicht auf die wichtigsten Angelegenheiten und Pflichten, theils in der nöthigen Ruhe des Körpers, und in einer angemessenen Erheiterung des Geistes zum Behufe neuer Thätigkeit.

Aus diesem doppelten Zwecke leitet er den unverkennbaren wichtigen Einfluß ab, den eine würdige Sonn- und Festtagsfeier zunächst auf das höhere geistige Leben (Kirchenanstalt) dann aber auch auf Beförderung des allgemeinen Wohls (Staatszwecks) ausübt.

Dem angegebenen Zwecke der Sonntagsfeier stehe aber entgegen:

1) Alles, was auf den öffentlichen Gottesdienst störend einwirke, also
   a) öffentliche Märkte mit allem dem bunten Volksgedränge und lautem Geräusche, das unzertrennlich damit verbunden sei;
   b) Zechen und Spielen in den Schenken, Kaufen und Verkaufen in den Buden, während in der Kirche der Gottesdienst statt habe;
   c) Kreutzgänge, Abläße, Kirchweihen und andere besondere Festlichkeiten, welche das Volk in fremde

Kirchen locken, und gewöhnlich zu allerlei Ausschweifungen veranlassen;

d) Vernachlässigung des öffentlichen Gotetsdienstes von Seite der höheren Stände, zumal der Beamten, deren Beispiel am mächtigsten auf das Volk einwirke, und die durch Nichtachtung dessen, was dem Volke mit Recht das Heiligste ist, ihr Ansehen und Vertrauen bei demselben, wo nicht untergraben, so doch schwächen.

2) Stehen dem Zwecke der Sonntagsfeier entgegen, alle jene Arbeiten und Geschäfte, die wegen körperlicher Anstrengung, oder wegen des Geräusches die nöthige Sammlung und Ruhe des Gemüthes stören, von der Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung abziehen, und ohne Noth, blos des schnöden Gewinnstes wegen, vorgenommen werden: also

a) alle Verhandlungen bei den Gerichten und Gemeinden,

b) alle Arbeiten des Brücken-Wasser- und Straßenbaues außer den Fällen der Noth,

c) die Arbeiten der Handwerksleute in den Städten bis zum Anbruche des Mittags, um sodann den Nachmittag und die halbe Nacht den Ergötzungen widmen, und dem bunten Sonntage noch einen blauen Mondtag beifügen zu können.

3) Endlich stehen dem Zwecke der Sonntagsfeier im Wege alle Arten von Ergötzungen, die zur Unsittlichkeit verleiten, oder auch den Körper schwächen, also

a) die theatralischen Vorstellungen und öffentlichen Schauspiele, die die Sittlichkeit zumal der Jugend, gefährden,

b) die Zusammenkünfte, Zech- und Spielgelage und Tanzbelustigungen in Häusern auf dem Lande, die keiner unmittelbaren Polizeiaufsicht unterliegen,

c) die

e) die öffentlichen Tanz= und anderen Belustigungen in den Schenken vor Vollendung des nachmittägigen Gottesdienstes, (wozu besonders der so nöthige christliche Unterricht gehöre) und bis nach der gesetzlichen Polizeistunde, woraus besonders Ausschweifungen aller Art, als Raufhändel und Körperverletzungen, thierische Wollust und Völlerei, andauernde Familienzwiste und unsäglicher Kummer guter Aeltern über das sittliche Verderben ihrer Kinder entstehen.

Allen diesen Hindernißen, die den heiligen Zweck der Sonntagsfeier vereiteln, sei durch ältere und neuere Landesherrliche Gesetze begegnet worden; es bedürfe also nur einer Erneuerung und Festhaltung derselben, und er trage demnach darauf an, die hohe Kammer wolle Seine Königlichen Majestät auf verfassungsmäßigem Wege bitten, daß Allerhöchstdieselben die schon bestehenden Landesgesetze zur Beförderung einer würdigen Sonn= und Festtagsfeier im Allgemeinen erneuern, und die oben angegebenen Hindernißße durch ausdrückliche Verbote beseitigen möchten.

ꝛc. ꝛc.

## Meinung.

Referent ist der vollen Ueberzeugung, daß der Gegenstand dieser zwei Anträge die Aufmerksamkeit und die Theilnahme der Kammer im höchsten Grade verdiene. Religion und Sittlichkeit sind die zwei Grundpfeiler, auf denen das Wohl des Staates beruht; und sind diese erschüttert, so ist es hohe Zeit, daß die Gewalten alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, dem Einsturze derselben vorzubeugen; sonst dürften sie zu spät bereuen, daß sie ihre Pflicht nicht erkannt, und selbst ihren eigenen Vortheil nicht verstanden haben.

Bei allen christlichen Confessionen wird die Klage gehört, daß einerseits die kirchlichen Anstalten, und besonders die Feier des Sonntages nicht mehr in jener Achtung stehen, die ihnen gebühret, und zur Erreichung ihrer heilsamen Zwecke nothwendig ist, und daß andererseits in den Sitten der jungen Leute beiderlei Geschlechts jene Scheu der Schamhaftigkeit und jener Anstand der Zucht immer mehr vermißt werden, die die Jugend so sehr zieren, und zur Zeit unserer Väter so gemein waren.

Es ist auch nicht schwer, die eigentliche Ursache dieser Erscheinung aufzufinden; sie liegt, wie der zweite Antragsteller, Abgeordneter Moser, richtig bemerkt, in der zur Mode gewordenen Gleichgültigkeit der Menschen gegen das Heiligthum der Religion, also im Zeitgeiste selbst.

Mit der Ursache des Uebels ist zugleich das Mittel zur Hebung desselben angegeben. Es besteht nämlich darin, daß diesem Auswuchse des Zeitgeistes mit Weisheit und Kraft entgegen gewirkt werde.

Der Gebrauch dieses Mittels gehört zwar zunächst in den Wirkungskreis der Kirche; aber sie allein wird den gewünschten Zweck nie erreichen, wenn sie nicht von der Staatsgewalt kräftig unterstützt wird. Wenn aber beide Anstalten in schöner Eintracht sich zum heilsamen Werke verbinden, dann kann es unter Gottes Segen nicht fehlen: die Denkart der Menschen muß eine andere Richtung nehmen, und die Religion mit ihrem Kultus, und die Sittlichkeit mit ihrer Zucht werden wieder zu jenem Flor gelangen, der zum Glücke einzelner Menschen, so wie zum Wohl ganzer Staaten gleich nothwendig ist.

Referent glaubt nicht, sich dieser Einleitung wegen, die ihm zur Darlegung seiner Ansichten diente, entschuldigen zu müssen, und geht nun zur Begutachtung der beiden Anträge selbst über, die er unter zwei Hauptsätze bringt.

## I.

Beförderung der Religiosität durch Wegräumung der Hinderniße, die der Sonn- und Festtagsfeier im Wege stehen.

## II.

Beförderung der Sittlichkeit durch Verminderung und Beschränkung der Polizei-Freinächte und anderer öffentlicher Belustigungen, zunächst auf dem Lande.

### I. Hauptsatz.

Es ist erfreulich, aus unseren Gesetzbüchern jene eifrige Sorgfalt zu entnehmen, womit die bayerische höchste Regierung von jeher bemüht war, das Ansehen der öffentlichen Gottesverehrung durch die zweckmäßigsten Verordnungen zu erhalten. Referent will nur einige dieser Verordnungen anführen.

a) Während des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen soll das Feilhaben, Kaufen und Verkaufen an den Jahr- und Wochenmärkten nicht gestattet werden: (Verordnung vom 5. November 1638.)

b) Eben so wenig das Zechen in den Wirthshäusern: (Hofoberrichteramts-Instruction 5. August 1655.)

c) der Rath und die Bürgerschaft sollen dem Amte und der Predigt fleißig beiwohnen: (Stadt- und Marktsinstruktion vom Jahre 1748.)

d) die Kauf- und Kramläden sollen während der Kirchenzeit geschloßen sein; (Mandat vom 14. Dezember 1772.)

e) und die Gewerbe über die Gassen nicht anders, als bei halbgeöffneten Thüren und Läden exerzirt wer-

den. (Geheimer Rathsbefehl über vorstehendes Mandat vom 12. Jänner 1773.)

f) die Beamten sollen nicht nur ihre Unterthanen, besonders die jungen Leute zum Besuche des öffentlichen Gottesdienstes, anhalten (Verordnung von den Jahren 1782 u. 1788.) sondern auch selbst bei Vermeidung höchster Ungnade denselben beiwohnen: (Verordnung vom 17. Juli 1790.)

g) den Obrigkeiten ist untersagt, an Sonn- und Festtagen öffentliche Versteigerungen vorzunehmen. (Verordnung vom Jahre 1801.)

Besonders erfreulich ist es aber, aus der neuesten Zeit eine Verfügung wahrzunehmen, die die Beförderung der Religiosität auch auf den Militairstand ausdehnt, und dadurch die gerechte Besorgniß vermindert, daß die Soldaten, der religiösen Bildungsmittel entblößet, nicht nur selbst das Joch des Glaubens und der Sittlichkeit allmählich abwerfen, sondern auch Unglaube und Unsittlichkeit unter das Volk bringen möchten.

Da nun alle jene früheren Verordnungen, die den Geist der Weisheit und Gottesfurcht athmen, bei der zunehmenden Gleichgültigkeit der Menschen gegen das Heiligthum der Religion immer weniger von den Unterthanen beachtet, von den Obrigkeiten vollstreckt werden: so geht das Gutachten des Referenten in Uebereinstimmung mit dem Herrn Antragsteller dahin:

„Die hohe Kammer wolle ihre Theilnahme an dieser „hochwichtigen Sache damit beurkunden, daß sie Seine „Königliche Majestät auf dem gebührenden Wege ehrfurchtsvollest bitte, Allerhöchstdieselben möchten eine „neue allgemeine Ordnung ergehen lassen, wodurch „jene in Erinnerung gebracht, die wichtigsten Punkte „derselben neuerdings sanctionirt, und überhaupt der

„souveräne Wille in Bezug auf die Würde des öffent„lichen Gottesdienstes kräftig ausgesprochen werde.“

Wenn aber der Antragsteller Abgeordnete Mätzler verlangt, daß an Sonn- und Festtagen gar keine öffentlichen Jahrmärkte gehalten, und keine Gemeindeversammlungen zu allenfallsigen Bekanntmachungen und Berathungen von den Gemeindevorstehern veranstaltet werden sollen, so kann Referent nicht mit ihm verstanden sein, weil das Volk an Werktagen der nöthigen Arbeit entzogen würde, und weil der beabsichtigte Zweck schon dadurch erreicht wird, wenn die Märkte und Gemeindeversammlungen erst nach Beendigung des pfarrlichen Gottesdienstes ihren Anfang nehmen dürfen.

(Der II. Hauptsatz betrifft Mosers oben erwähnten Antrag.)

Referent Lechner,
Dekan.

Beschluß:

Einstimmig mit dem Referenten

Endres, Secretär.

(Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im J. 1825, II. Beilagenband, S. 123)

## §. 2.

### Vorstellung der protest. Geistlichkeit des Dekanats Frankenthal um eine würdige Feyer der Sonn- und Festtage, von dem Abgeordneten Dr. Schultz als sein Antrag übergeben. 1831.

Diese Eingabe stellt die Nachtheile der vernachlässigten Feier der Sonn- und Festtage dar, und enthält nachstehenden Antrag: es möge bei Sr. Königlichen Majestät

auf eine gesetzlich zu erlassende Sonn- und Festtagsordnung, wie in dem Großherzogthum Baden, angetragen werden, wodurch an diesen Tagen vor und während des Gottesdienstes die Läden aller Art und die Wirthshäuser und Schenken, mit Ausnahme für Reisende, geschloßen sein müssen, alle Feldarbeiten und lärmende Handwerks-, alle Fabrikarbeiten untersagt sind, alle Jahrmärkte und Kirchweihen auf die Werktage verlegt werden, das Treiben der Viehheerden durch Viehhändler im Lande herum verboten ist, und die Uebertretung mit mäßigen Strafen belegt wird; was hingegen die jeder Confession eigenthümlichen Festtage betrifft, es bei dem §. 82 des Edicts II. über die äußeren Rechtsverhältniße verbleibe. Zugleich wünschen sie dringend, daß die sogenannten Nachkirchweihen verboten werden mögen. Der Ausschuß kann in dem verlangten Gesetze nur eine administrativ polizeiliche Verordnung erkennen, woraus dann folgt, daß dieser Antrag sich nicht zur Competenz der Stände des Reichs eignet. Indessen wurde mit vier gegen eine Stimme das Kammerpräsidium ersucht um Mittheilung des Antrages an das k. Staatsministerium des Innern zu geneigtester Würdigung.

(Verhandlungen der II. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im J. 1831. Bd. XI. Sitzung vom 21. Juli. Protok. Nr. LXI. S. 49.)

## §. 3.

### Vorstellung des Pfarrers Wilhelm Lehmus in Marktbreit, die Aufhebung der Sonntagsmärkte betreffend, welche sich der Abgeordnete Thomasius als Antrag aneignete. 1831.

Es bewährte sich, daß, wenn in irgend einem Lande zu irgend einer Zeit der Sonntag nicht in stiller Ruhe

zur häuslichen und öffentlichen Gottesverehrung recht gebraucht und geheiligt werde, es auch mit dem christlichen, kirchlichen, und darum auch häuslichen und bürgerlichen Leben nicht gut stehe.

Indem hierauf die manchfaltigen traurigen Folgen der Entheiligung des Sonntags durch Jahrmärkte mit lebhaften Farben geschildert werden, wird gebeten, daß diese Märkte, wenn sie ja nöthig sein sollten, auf Wochentage, wie in anderen Ländern geschah, verlegt werden mögen.

Der Ausschuß findet diesen Antrag nicht zum Wirkungskreis der Stände des Reichs geeignet, erachtet aber dessen Inhalt für wichtig genug, daß er beschloß, das Präsidium der Kammer sei zu ersuchen, denselben dem k. Staatsministerium des Innern zur Einsicht zugehen zu lassen, womit jedoch eine Stimme nicht einverstanden ist, die den Antrag lediglich auf sich beruhen lassen will.

(Verhandlungen der II. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahr 1831. Sitzung vom 7. September. Protokoll No. LXXXIX. S. 22. Bd. XVI.)

Anm. Die Vorstellung des Pfarrers Caupert in Eyrichshof, die Abschaffung der Sonntagsmärkte betreffend, kam lediglich dem dritten Ausschuß zur Einsicht zu.

## §. 4.

### Antrag des Abg. von Anns, die Vieh- und Jahrmärkte auf dem platten Lande betr. 1834. 24. März.

Damit die Sonntagsfeier in Würde erhalten, und zugleich der Zweck der Märkte für Consumenten und Producenten erreicht werde, stellt Herr v. Anns den Antrag:

„Es wolle auf verfassungsmäßigem Wege erwirkt werden, daß Jahr- und Viehmärkte nur zugleich und nur an Werktagen abgehalten werden dürfen.“

Dieser Antrag subsummirt sich unter die Bestimmungen des Titels VII. §. 2. der Verfassungs-Urkunde; daher wird derselbe nach dem Beschluße des Ausschußes durch drei Stimmen gegen zwei als geeignet zur Vorlage an die Kammer anerkannt.

Der erste Präsident: Dem Herrn Antragsteller steht die Befugniß zu, diesen Antrag zu entwickeln.

Der Abg. v. Anns. Die Herren Geistlichen werden mit meinem Antrage ohnehin ganz zufrieden sein und ich berufe mich auf Sie und ihre früheren Anträge.

Der Antrag, daß die Viehmärkte mit den Jahrmärkten zugleich abgehalten werden sollen, findet seinen Grund auch darin, weil der Landmann gewöhnlich erst durch den Verkauf seines Viehes das benöthigte Geld einnimmt, um sich seine Bedürfniße anzuschaffen; nun ist aber gewöhnlich am Sonntage vorher, wo der Landmann noch kein Geld eingenommen hat, und der Krämer sitzt da, und harrt vergeblich auf Losung. Daher mein Antrag, daß beide Märkte nicht getrennt abgehalten werden sollen.

Der erste Präsident. Wer sich über die Zuläßigkeit und Erörterung dieses Antrags zu äußern gedenkt, möge das Wort nehmen.

Der Abg. v. Harsdorf: Die beiden Stimmen, die den Antrag abweisen wollten, waren die des Herrn Baron von Freyberg und die meinige, indem wir von dem Grundsatz ausgingen, daß derselbe Gegenstände der inneren Verwaltung angehe, Polizeimaßregeln, den Vollzug bestehender administrativer Verordnungen betreffe, worauf nach dem Wortlaut der Verfassung sich das Petitionsrecht nicht zu erstrecken scheint.

Der Abg. v. Rudhardt: Eine solche allgemeine Anordnung kann wirklich viele Gemeinden, welche keine Städte sind, verletzen.

Der Abg. v. Anns: Wenn man sich nur nicht immer bemühte, meinen Reden, wenn man nicht damit einverstanden ist, eine andere Deutung zu geben!

Ich habe nicht von Stadtgemeinden gesprochen, bei denen sind Jahrmärkte nicht üblich, sondern lediglich von Landgemeinden. Ueberhaupt, meine Herren! wird mich Niemand mit Recht beschuldigen können, daß ich nur Städte oder eine Klasse zu vertreten suche. Ich bin da für's Allgemeine, dazu habe ich mich verpflichtet, und meine Pflicht habe ich noch niemal wissentlich verletzt.

Beschlüße:

lauten wie bei den vorhergehenden Anträgen.

(Verhandlungen der II. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im J. 1834. I. Bd. S. 344. Protokoll der V. öffentlichen Sitzung vom 24. März.)

## §. 5.

### Vortrag im dritten Ausschuße über den Antrag des Abgeordneten von Anns, die Vieh- und Jahrmärkte auf dem platten Lande betr. den 5. April 1834.

Unterm 12. März übergab der Abgeordnete Herr v. Anns eine an die Stände des Reichs gerichtete Vorstellung, worin er den schon von andern Seiten her, bei mehreren früheren Landtagsverhandlungen ausgesprochenen, selbst in besonderen Anträgen entwickelten, Wunsch wiederholt:

„Es wolle erwirkt werden, daß Jahr- und Vieh-
„märkte nur zugleich, und nicht mehr an Sonn-, son-
„dern bloß an Wochen- und Werktagen abgehalten
„werden dürfen."

Der Berichterstatter, dem diese, an den dritten Ausschuß gelangte Eingabe zur Begutachtung überstellt würde,

kann die Schwierigkeiten sich nicht verbergen, welche in gleichem Maaße sowohl einer unbedingten Empfehlung, als einer genugsam motivirten Zurückweisung derselben im Wege stehen dürften. Sie ganz unbeachtet zu lassen verbietet allein schon der edle Beweggrund, von dem sie ausgeht, und der gemeinnützige Zweck, welcher durch sie erreicht werden soll. Beweggrund und Zweck sind in der vollkommensten Uebereinstimmung mit den weisen Ansichten der k. Staatsregierung und ihrer rastlosen Fürsorge für das Gedeihen der Sittlichkeit und Religiosität in unserm Vaterlande, auf deren fester Begründung und stets wirksamer Belebung ganz vorzugsweise die wahre und allgemeine Wohlfahrt des Volkes beruht.

Auf der andern Seite läßt sich nicht läugnen, daß der in Frage stehende Antrag in das ökonomische Interesse einzelner Ortschaften und Staatsbürger, in ihre Bequemlichkeit, ihren Hang zu Vergnügungen und zu Volksfesten, vor Allem aber in die verjährten, und durch ihr langes Bestehen den hierbei Betheiligten werth und theuer gewordenen Rechte des Herkommens eingreife, und also in allen diesen Beziehungen sich nichts weniger, als eine freudige Aufnahme versprechen dürfe. Je häufiger die Veranlassungen sind, welche die einzelnen Marktflecken zu Zusammenkünften in ihrer Mitte den Bewohnern der Umgegend darbieten, desto lebhafter ist der Verkehr, dessen sie sich erfreuen, desto schneller der Absatz der Waaren und Lebensmittel, für welche sie zahlreiche Käufer sich zu versprechen haben, Verwandte und Freunde, die von einander entfernt wohnen, finden dabei eine erwünschte Gelegenheit, sich von Zeit zu Zeit wieder zu sehen, und manchen Fremdling treibt schon die Neugierde, von dem vielbewegten Tummelplatze des Geschäftsverkehres, wie der öffentlichen Lustbarkeiten, ohne dringende Noth nicht zurückzubleiben.

Ein solcher Markttag wird demnach allerdings zu einem Feiertage, jedoch nur insofern, als er den Arbeitenden Ruhe von dem gewohnten Tagwerke gestattet, und die Lebenslustigen zum Sinnengenuße und zu Zerstreuungen einladet.

Daß indessen dergleichen Feiertage auch dem Geiste und Herzen, der Sittlichkeit und Religiosität die Vortheile gewähren, die ein christlicher Staat an die von ihm, wo nicht veranstalteten, doch geduldeten Feiertage zu fordern hat, wird auch der beredteste Vertheidiger derselben nicht zu behaupten wagen. — Der öffentliche Gottesdienst sinkt da gewöhnlich zu einer, bei der Mehrzahl der Marktbesucher kaum im Vorübergehen der Aufmerksamkeit werth gehaltenen, oder gar nicht beachteten Nebensache herab, und an Sammelplätzen, welche zu Tanz, Spiel, Trinkgelagen und sonstigen geräuschvollen Vergnügungen einladen, sind die Tugenden der Sparsamkeit, Keuschheit und Nüchternheit in die Rechnung des zu hoffenden baaren Gewinnstes schwerlich mit aufgenommen. Hausväter und Hausmütter haben vielmehr, wie in pekuniärer, so auch in dieser Beziehung, hinsichtlich ihrer Kinder und Dienstboten, nur über Verlust zu klagen, und können dem Himmel nicht genug danken, wenn zu den Kosten für die genossene Lust sich nicht am Ende noch die des Gerichts gesellen, welche die, so vielfach zu blutigen Raufhändeln, ja bisweilen sogar zu Mord und Todschlag führende, ausgelassene Fröhlichkeit nach sich zieht.

Solchem Unfuge und Verderben zu steuern, haben schon in früheren Zeiten einzelne Staatsregierungen, namentlich ein weiser geistlicher Fürst im vorigen Jahrhunderte (der Fürstbischof zu Speier) Verordnungen erlassen, in Gemäßheit welcher alle Jahrmärkte oder, wie sie an sehr vielen Orten genannt werden, alle Kirchweihen (Kir-

mesfeste) im Lande an einem und eben demselben Tage gefeiert werden mußten, und der gottesdienstlichen Sonntagsfeier die ihr gebührende Achtung vorbehalten blieb. Auch in neuerer Zeit haben einzelne (protestantische) Kirchenversammlungen (Generalsynoden) diesen wichtigen Gegenstand dringend in Anregung gebracht, jedoch mit keinem glücklicheren Erfolge, als derjenige war, dessen die, in der hohen Kammer gestellten Anträge sich zu erfreuen hatten.

Wichtiger und dringender, als die Prüfung und Widerlegung der zum Theil höchst gehaltlosen Einwürfe, womit man diese bisher zu bekämpfen versuchte, und überzeugender, als die ausführliche Darstellung vermeinter Nachtheile, die, von verschiedenen Seiten her, der Einführung einer besseren Ordnung der Dinge zur Last gelegt werden wollen, dürften einige allgemeine, der näheren Würdigung des vorliegenden Antrags zur Einleitung dienende Bemerkungen sein, die bei der in Frage stehenden Angelegenheit: Förderung des sittlichen und religiösen Lebens, nichts weniger, als ganz unerheblich, erscheinen.

Unser Vaterland Bayern zählt eine Menge weiser und heilsamer Verordnungen, zu deren wohlthätiger Wirksamkeit gar nichts weiter fehlt, als daß sie befolgt, und daß demnach zu diesem Zwecke diejenigen, welche sie handhaben sollen, für die nachsichtslose Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich gemacht würden. So gewiß die Erfahrung lehrt, daß dieses nicht immer und allenthalben geschehe, so wenig läßt sich verkennen, daß manche Beeinträchtigungen der Ruhe und Würde, deren die Sonntagsfeier, so wie überhaupt alle auf Beförderung der Sittlichkeit und Religiosität hinzielenden Anstalten niemals entbehren sollten, höheren Orts theils ganz übersehen werden, theils sogar in besondern Einrichtungen des Staats ihren Grund haben.

Uebersehen werden die Jagdparthien, welche hie und da die Dienstfertigkeit der Landbewohner, und selbst der noch schulpflichtigen Jugend, für baares Geld oder frohnweise, auch an Sonntagen und während der gottesdienstlichen Stunden in Anspruch nehmen.

Uebersehen, ja vielleicht sogar als Maaßregel eines klugen Haushalters, belobt wird die Auswahl des Vorabends der Sonn- und Festtage zu Schmausereien und Tanzbelustigungen, die füglich bis an den hellen Tag währen dürfen, weil es ja doch nur ein Sonn- oder Festtag ist, an welchem, wenn auch nicht durchgängig die Krambuden und Schenkstuben, doch die Büreaux und Werkstätten geschloßen sind, und deshalb durch einen verspäteten Schlaf nichts versäumt wird, als höchstens die Kirche.

Aus besonderen Einrichtungen des Staats hervorgehend, oder wenigstens durch sie entschuldigt, ist der widrige Eindruck, welchen es bei den eifrigen Freunden der öffentlichen Gottesverehrung hervorbringen muß, wenn in den Frühstunden der ehrwürdigsten Festtage der, das Glockengeläute durchschneidende grelle Peitschenknall einer hereineilenden Lotterie-Staffete die Reihen der Gläubigen auseinander sprengt, die in das Gotteshaus strömen, bei deren Manchem aber vielleicht die Andacht, welche er pflegen wollte, von Besorgnißen oder Hoffnungen hinsichtlich des Schicksals der Nummern durchkreuzt wird, das ihm jedoch sogleich beim Heraustreten aus der Kirche die, Glück oder Unglück verkündenden Tafeln an den Ecken der gangbarsten Straßen vor Augen stellen.

In besonderen Einrichtungen des Staates begründet, oder doch durch sie geduldet, ist die Thätigkeit in gewißen Amts- und Geschäftsstuben, wo die des guten Raths bedürftigen, ihrem Gottesdienste entlaufenen Land- oder Stadtleute, auf Unkosten des kirchlichen Lebens, für ihre

Sonntagsbelustigungen oder Wochentagsarbeiten die nöthige Zeit zu ersparen Gelegenheit finden.

Durch besondere Einrichtungen des Staates gerechtfertigt ist der Lärmen der Schelle des Ausrufers, die unmittelbar vor dem Sonn= oder Festtagsgeläute Versteigerungen bekannt macht, deren Publikation, nach ausdrücklicher Vorschrift der im Rheinkreise bestehenden Gesetze, in gewissen namentlich bezeichneten Fällen vorzugsweise oder wenigstens da gerade an solchen Tagen geschehen muß, wo der, zwischen dem Tage des Vollzugs und dem der Bekanntmachung, gesetzlich fixirte Zeitraum die Benutzung auch selbst eines Festtages unumgänglich macht.

Von höheren, und da sie im Amtsblatte bekannt gemacht wurden, gesetzlichen Bestimmungen, wobei jedoch das Edikt über die äußeren Rechtsverhältniße des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und Kirchengesellschaften (Abschn. IV. Cap. 1. §. 82) nicht mit genügender Strenge erwogen worden zu sein scheint, mag es herrühren, daß die Feier des, doch nur Einer der drei christlichen Religionsgesellschaften heiligen kirchlichen Frohnleichnamsfestes der des allen Bekennern des Christenthums gleich ehrwürdigen Todestages des Erlösers als nicht minder verbindlich für Alle an die Seite gesetzt wurde, an dem zuletzt genannten Festtage aber, selbst in der königlichen Residenzstadt, alle Kaufläden offen stehen, Holz gespalten, Gasse für Gasse gefegt und der Dünger durch die frequentesten Straßen gefahren wird. Ein Uebelstand dieser Art muß um so auffallender für die Ankömmlinge aus solchen Theilen des Reichs sein, in welchen es nicht an Beispielen fehlt, daß in Orten, deren Bewohner, der Mehrzahl nach, protestantische Christen sind, am Frohnleichnamsfeste ihnen auch selbst die dringendste Notharbeit untersagt, ja sogar die protestantischen Volksschulen geschloßen wurden.

Daß dieser, in befangenen Gemüthern leicht den Verdacht der Partheilichkeit weckende Mangel an Ernst und Nachdruck im Betreff des genauen Vollzugs höherer Verordnungen ihr Ansehen untergräbt und ihre Wirksamkeit vereitelt, liegt in der Natur der Dinge, und braucht nicht erst durch Beispiele aus der Erfahrung bewiesen zu werden.

Also Hülfe im Allgemeinen und ein kräftiges Einschreiten von oben her zur Aufrechthaltung und Anwendung des schon Gegebenen und Bestehenden und zur Entfernung dessen, was durch eine zu nachsichtsvolle Duldung sich hier und da eingeschlichen, und was um so leichter zu beseitigen ist, als diese Beseitigung den Wünschen aller rechtlich und fromm Gesinnten entspricht, möchte vor Allem das Erste und Dringendste sein, was Noth thut, um der Sonntagsfeier ihre gefährdete und geschmälerte Würde und Heiligkeit wieder zu sichern.

Nur das reine und ganze Wollen des Guten kann zur vielwirkenden vollständigen That, und diese allein wird und muß von einem segensreichen Erfolge gekrönt werden.

Auch das, was zu diesem Zwecke, nach dem Wunsche des Herrn Antragstellers, hinsichtlich der Jahr- und Viehmärkte geschehen soll, dürfte bei weiser Belehrung des Volkes über die Heilsamkeit der vorgeschlagenen Maaßregel und bei möglichst schonender Umsicht in Durchführung derselben schwerlich den Anstoß finden, den man davon befürchten zu müßen glaubt.

Vernünftig Denkenden kann das, was vernunftgemäß, und christlich Gesinnten das, was dem Geiste des Christenthums entsprechend ist, niemals lästig, geschweige denn verletzend sein, und eine Sünde gegen die patriotische Denkweise und ehrwürdige Stellung der so freisinnigen Vertreter des bayerischen Volkes würde es sein, auch nur bei Einem derselben jene engherzigen Rücksichten voraussetzen

zu wollen, denen der pekuniäre Gewinn einzelner Wirthschaften und Gewerbe werther und wichtiger wäre, als die gewissenhafte Beachtung dessen, was der Sittlichkeit und Religiosität, also dem wahren Wohle der Gesammtheit frommet.

Alles dieses ganz reiflich erwogen, möchte es doch am rathsamsten sein, im Betreff dessen, was zur Erreichung eines so großen und allgemein heilbringenden Zweckes als dienlich erscheinen dürfte, der so vielseitig erprobten Weisheit der königlichen Staatsregierung nicht durch bestimmte Anträge vorgreifen zu wollen, welche vielleicht von einem allzubeschränkten Standpunkte ausgehend, nicht hinlänglich oder kaum theilweise geeignet wären, zu den, in wohlbemessenem Zusammenhange sich über das Ganze und Allgemeine verbreitenden Maaßregeln einer Fürsorge zu passen.

Und so genüge es dann, einen so hochwichtigen Gegenstand, wie die Beförderung der Sittlichkeit und Religiosität des Volkes ist, auf Veranlassung der besonderen Eingabe des Herrn Antragstellers, mit angelegentlicher Empfehlung an das k. Staatsministerium des Innern, abermals öffentlich zur Sprache gebracht zu haben, und jeder nur möglichen Beachtung und Herbeiführung dessen, was dem wahren Freunde des Vaterlandes in dieser Beziehung wichtig und theuer sein muß, mit freudiger Hoffnung entgegen sehen zu dürfen.

München den 5. April 1834.

Dr. Schultz.

## Auszug aus dem Sitzungs = Protokoll des III. Ausschußes vom 5. April 1834.

Der Herr Abg. Schultz referirte über den von dem Abg. von Anns an die Kammer gebrachten Antrag die Verlegung der Vieh = und Jahrmärkte auf Wochentage betr.

Die

Die Majorität war der Meinung, daß die Märkte auf die Wochentage zu verlegen seien; zwei Stimmen wünschen aber, daß diese Verlegung bloß bei den Viehmärkten geschehen möge. Der Beschluß ging dahin, den Antrag an das Staatsministerium des Innern zu bringen.

München am 5. April 1834.

v. Anns, Vorstand.

Kapp, Sekretair.

## Antrag des Abgeordneten von Anns, die Vieh- und Jahrmärkte auf dem platten Lande betr.

Hohe Ständeversammlung!

In mehreren früheren Landtagsversammlungen wurde der Wunsch ausgesprochen, und wurden zugleich auch die Anträge gestellt, es möge die Regierung verfügen, daß die Jahr- und Viehmärkte nicht mehr an Sonn-, sondern an Werktagen abgehalten werden.

Jene Wünsche und Anträge wurden zum Theil, nämlich in Bezug auf die Viehmärkte realisirt; allein die Jahrmärkte bestehen noch, nach wie vor, an Sonntagen fort, somit ist die Absicht, die Feier des Sonntags zu heben, keineswegs erreicht.

Ferner steht die Trennung der Viehmärkte von den Jahrmärkten in Widerspruch mit dem beabsichtigten Zweck dieser Märkte als Mittel und Gelegenheit für den Landmann, seine Bedürfniße sich anzuschaffen, denn in der Regel ist der Viehmarkt am Mondtag, der Jahrmarkt aber den Tag vorher, nämlich am Sonntag.

Der Landmann, welcher nun erst sein Vieh am andern Tage verkaufen kann, hat sonach noch nicht die Mittel in Händen, den Jahrmarkt für Anschaffung seiner Be-

dürfniße zu benützen, und andrerseits leiden die Handelsleute, Gewerbsleute und Krämer empfindlichen Abbruch an Abnahme seiner Feilschaften, welches hauptsächlich die inländischen Handelsleute am empfindlichsten fühlen; weniger die ausländischen, welche das Inland auf und ab, und in allen Richtungen umherziehen, wobei sie häufig Gelegenheit finden, auch außer den Märkten ihre Waare an die Landleute abzusetzen.

Damit nun die Sonntagsfeier in Würden erhalten, und zugleich der Zweck der Märkte für Consumenten und Produzenten erreicht werde, stellt Unterzeichneter den Antrag:

„Es wolle erwirkt werden, daß Jahr- und Viehmärkte nur zugleich und nur an Werktagen abgehalten werden dürfen.“

Hochachtungsvoll bestehet

München den 12. März 1834.

v. Anns, Abgeordneter.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Kgrchs. Bayern im Jahre 1834. II. Beilageband. Seite 141. Beil. XVIII.)

## §. 6.

### Berathung und Schlußfassung über den Antrag des Abg. v. Anns, die Vieh- und Jahrmärkte auf dem platten Lande betr. Den 10. April 1834.

Der erste Präsident: der Herr Abg. von Anns hat den Antrag gestellt:

„Es wolle erwirkt werden, daß die Jahr- und Viehmärkte auf dem platten Lande nur zugleich und nicht mehr an Sonn-, sondern blos an Wochen- und Werktagen abgehalten werden dürfen.“

Der Ausschuß war in seiner Majorität der Meinung, daß die Märkte auf die Wochentage zu verlegen seien, zwei Stimmen im Ausschusse aber wünschen, daß diese Verlegung bloß bei den Viehmärkten geschehen möge. Der Beschluß des Ausschusses enthält das Gutachten, den Antrag an das Staatsministerium des Innern zu bringen.

Ich eröffne die Berathung über den Antrag des Herrn Abg. v. Anns, so wie über das desfallsige Ausschußgutachten.

Der Abg. Zinn: Ich begreife nicht, was den verehrlichen Deputirten von Regensburg bestimmte, den Antrag zu stellen, daß die Jahrmärkte bloß auf dem platten Lande nicht an Sonntagen abgehalten, und die Viehmärkte damit verbunden werden sollen; wenn er es für gar so nützlich und gut hält, warum verlangt er nicht dasselbe auch für Regensburg und für alle übrigen größern Städte? Mir scheint, der Herr Antragsteller hat die Absicht, die Märkte in den kleinern Orten zu Gunsten der großen Städte zu vernichten, und wenn wir auf seinen Antrag eingehen, wird auch diese Absicht, wie ich keineswegs daran zweifle, vollkommen erreicht werden.

Die Jahrmärkte an den Sonn= und Feiertagen sind es, die besonders dadurch frequent sind, daß die jungen Leute vom Lande sie gleichfalls besuchen und ihre Bedürfnisse dort kaufen können. Verlege man die Jahrmärkte auf Werktage, so werden diese jungen Leute nicht mehr die Märkte besuchen können, sie werden von ihren Dienstherrschaften die Erlaubniß hierzu nicht erlangen, und der Grund zum Ruin der kleineren Orten ist gelegt.

Wer in kleinern Orten wohnt, wird mit meiner Meinung übereinstimmen; ich berufe mich diesfalls auf alle verehrlichen Mitglieder der Kammer, welche die Verhältnisse etwas genauer kennen.

Was die Abhaltung der Krämer- und Viehmärkte an einem Tage betrifft, so scheint mir dies an manchen Orten rein unmöglich ausführbar zu sein, indem es sogar an vielen Orten an dem Raume hiezu gebricht. Wenn ich daher die Sache auch noch so sehr überlege, so kann ich keinen hinreichenden Grund finden, diesem Antrage beizustimmen.

Das Lied über das flotte Leben der Landleute und der Entweihung der Sonntagsfeier wird wohl auch heute wieder viel gesungen werden; doch, meine Herren, ich sage ihnen voraus, daß ich nicht mitsinge; denn dieses Lied, man mag es alt oder neu nennen, es gefällt mir nicht. Ich stimme gegen den Antrag.

Der Abg. Rabl: Ich erlaube mir von vorne herein zu bemerken, daß ich den vorliegenden Gegenstand nicht so fest in das Ressort der Kammer, als in das Ressort der Regierung gehörend betrachte.

Ich will durch diese Bemerkung keineswegs das Recht der Kammer in Bezug auf den §. 19. Tit. VII. der Verfassungs Urkunde beschränken, welcher §. den Ständen das Recht einräumt, in Bezug auf alle in ihren Wirkungskreis gehörige Gegenstände dem Könige ihre allgemeinen Wünsche vorzutragen. Ich wünsche nur, daß nicht allzuviel gewünscht werde, insbesondere, wenn es alte Volsgebräuche betrifft.

Ich kann bezeugen, und wie ich vermuthe, mich auch auf das Testimonium mehrerer verehrter Mitglieder berufen, daß die Aufhebung der Viehmärkte an Sonntagen und die Verlegung derselben auf die Werktage auf dem platten Lande allgemeine Unzufriedenheit erregte, indessen ist man wieder im Geleise. Die Sache ist beigelegt, und die Viehmärkte werden nunmehr an Werktagen abgehalten; ob nicht mit Verlust sowohl von Seite der Käufer als der Verkäufer, des Volkes, wie der Handelsleute selbst, das wer-

den diejenigen am besten wissen und fühlen, die es hauptsächlich betrifft.

Im Allgemeinen ist aber dennoch wahr, daß die Verlegung der Viehmärkte auf Werktage großen Schaden im Verkehre angerichtet hat. Nun geht man noch weiter; man wünscht, auch die Jahrmärkte sollen auf Werktage verlegt werden. Ich wünsche dieses nicht und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß selbst der Wunsch des Herrn Antragstellers nicht vollständig erfüllt werden kann. Ich kenne Jahrmärkte, die länger dauern, als einen Tag, z. B. in Straubing am St. Peter und Paul, am Laurentimarkte dauern sie acht Tage.

Mehrere: Hier ist die Sprache von dem platten Lande.

Abg. Rabl: Ich kann auch Straubing dahinrechnen, weil man sich auch dort hauptsächlich mit dem Landbaue abgiebt.

In solchen Fällen ist die Haupttendenz des Antrags, nämlich die Feier des Sonntages, dennoch verfehlt, und daneben ist noch Gefahr vorhanden, daß die kleinern Städtchen und Märkte ihren bisherigen Erwerb, den sie an Sonn- und Feiertagen hatten, verlieren und zu Grunde gehen.

Nach dem Referate sollen auch alle Volksbelustigungen an Sonn- und Feiertagen aufhören. Ich kann aber auch einer solchen Ansicht meine Zustimmung nicht geben. Wenn das Landvolk die sechs Tage der Woche hindurch mit angespannter Anstrengung arbeitete, so will es denn doch auch am siebenten Tage eine Erholung genießen. Mißgriffe und Unordnungen hat nur die Polizei zu verhüten oder zu bestrafen. Ich liebe das Vielregieren nicht, noch weniger das ewige Bevormunden; bewegen wir uns innerhalb der Herrschaft des Gesetzes! Ich stimme gegen den Antrag.

Der Abg. v. Dippel: Es ist nicht zu läugnen, daß das Abhalten der Jahrmärkte an gebotenen Feiertagen in einem christlichen Staate einen widrigen Eindruck bei eifrigen Religionsverehrern hervorbringen müsse. Doch, nicht so fast die Jahrmärkte sind es, wodurch der geweihte Tag entheiligt wird, sondern vielmehr die täglich mehr um sich greifende Sittenlosigkeit des größten Theils des Volkes.

Würde diese auf die Seite geräumt, dann dürften die Jahrmärkte so schädlich nicht sein; besonders wenn streng darauf gehalten wird, daß die Buden nicht früher geöffnet werden dürfen, als bis der Gottesdienst abgehalten ist.

Würden die Jahrmärkte auf Wochentage verlegt, dann dürfte der Absatz der Waaren und Lebensmittel, kurz jeder Geschäftsverkehr minder gefährdet sein, es würde alles allmählig in das vorige Geleise kommen; allein der Landmann, der Gewerbtreibende hätte dann wieder um einen Arbeitstag weniger, und der sogenannte blaue Mondtag würde, wenn der Markttag etwa auf den Mittwoch verlegt würde, auch noch einen blauen Donnerstag nach sich ziehen.

Ich schließe mich daher der Minorität des Ausschußes an, deren Antrag dahin geht, bloß die Viehmärkte, wo sie noch an Sonn- und Feiertagen bestehen, auf Wochentage zu verlegen.

Der Abg. Foliot: Sowohl dem Antrage des verehrlichen Herrn Antragstellers, als auch den verschiedenen Bemerkungen, welche der Ausschuß demselben beifügte, muß ich meine volle Zustimmung geben.

Meine Herren! Das Religiöse, das Sittliche sollte doch wohl zuerst berücksichtigt werden, und deswegen jeder andere Nebenzweck als kleinlich demselben weichen müßen.

Die Tage, wo sonst nur ernste Stimmung herrschte, jedes Geräusch schwieg, und nur die feierlichen Töne der

Glocke die hohe Bestimmung ankündigte; diese Tage sind jetzt ohnehin, ich will nicht sagen allgemein, aber doch an manchen Orten zu Trink= und Geschäftstagen herabgewürdigt. Weil nun an solchen Tagen auch noch die Jahrmärkte stattfinden, so ist jeder Entweihung voller Raum gegeben. — Während dem ein Theil der Christen dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnt, in den Kirchen dem höchsten Wesen huldigt, oder an einem christlichen Vortrage Erbauung sucht, während eben dieser Zeit befindet sich ein vielleicht noch weit größerer Theil in den offenen Schenken, in öffentlichen Amtsstuben und auf den Jahrmärkten.

Die traurige Folge hievon ist, daß an manchen Zeiten des Jahres, z. B. während der Heuernte und desgleichen auch bei Fortdauer der schönsten Witterung diese Tage den Werktagen ganz gleich geachtet, und an denselben die Arbeiten ununterbrochen fortgesetzt werden.

Daß dadurch der sittlich religiöse Sinn nach und nach erkalten, und der Keim dieses Gefühles auch schon bei der aufblühenden Jugend erstickt werden müsse, ist leicht zu denken, auch durch die Erfahrung nur zu sehr bestättiget. —

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1824 und 13. April 1825 sind der zweite Ostertag, der zweite Pfingsttag, der zweite Weihnachtsfeiertag, der Charfreitag und der Frohnleichnamstag unter die gesetzlichen Feiertage aufgenommen; sie sollten demnach als solche heilig geachtet werden.

Darum hat es auch mich, wie den Herrn Referenten des Ausschußes, nicht erbauend angesprochen, mußte sogar im Allgemeinen auffallend erscheinen, daß an einem dieser Tage (am Charfreitage nämlich) „selbst in der Haupt= und Residenzstadt alle Kaufläden offen stehen, Holz gespalten, Gasse für Gasse gefegt, und der Dünger durch die frequentesten Straßen gefahren wird.“ Es ist aber eben so auf=

fallend, daß dieses an manchen Orten, ja sogar in Städten, am Frohnleichnamstage stattfindet.

Ich mißbillige Eines, wie das Andere; jedem Confessionstheile sollte die gesetzlich bestimmte Feier des andern heilig sein. —

Indem ich also wiederhole, daß ich gegenwärtigem Antrage meine Zustimmung gebe, will ich nur noch die Bemerkung beifügen, die Staatsregierung möchte darauf bedacht sein, daß die gegebenen Verordnungen auch gehandhabt und aufrecht gehalten werden.

Der Abg. Riegg: Auch ich stimme dem sehr beachtenswerthen Antrage des Herrn Abgeordneten v. Anns bei, und vorzüglich pflichte ich den Gesinnungen, welche der verehrliche Berichterstatter ausgesprochen hat, bei. Es ist wahr und richtig, daß durch die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und gebotenen Feiertagen in Beziehung auf Religion und Moralität sehr große Nachtheile hervorgebracht werden. Eben diese Tage sind es, an welchen nicht nur den Kirchen desjenigen Ortes, wo die Jahrmärkte abgehalten werden, die andächtigen Besucher entzogen werden, sondern an ihnen findet man auch die Kirchen der Nachbarschaft von 2 bis 3 Stunden entweder fast ganz leer, oder die Kirchenstühle nur von alten gebrechlichen Leuten besucht. —

Bei Jahrmärkten werden auf solche Weise die vorgeschriebenen Christenlehren vernachläßigt, und selbst die Feiertagsschüler suchen sich dem Unterrichte zu entziehen!

Nehmen wir an, daß es manche Pfarrorte giebt, die von mehreren solchen marktberechtigten Orten umgeben sind, — wie z. B. bei uns der Fall ist, wo in einer Umgebung von 2 Stunden des Jahres wenigstens vierzehn solche Märkte abgehalten werden; so muß für solche Gemeinden der Nachtheil noch um so erheblicher sein.

Blicken wir, meine Herren! auf England, auf dieses gewiß industriöse und merkantilische Volk hin, da wird an Sonn- und Feiertagen weder ein Markt noch eine Tanzbelustigung gestattet.

Selbst die Juden halten ihren Sabbath heilig und befinden sich deswegen in finanzieller Beziehung um nichts schlechter, als die christlichen Kaufleute. Um kurz zu sein, schließe ich mich der Majorität und dem Antrage des Herrn v. Anns an, und trage darauf an, daß die Jahrmärkte nicht an Sonn-, sondern an Werktagen abgehalten werden sollen.

Der k. Kommissair, Ministerialrath Bezold: Meine Herren! Es ist in der Aeußerung eines verehrlichen Herrn Redners so eben die Behauptung vorgekommen, daß es zu bedauern sei, daß an Sonn- und Feiertagen öffentliche Geschäfte ungehindert betrieben werden. Die Veranlassung zu dieser Angabe kann nur in dem Mangel der Vollziehung gegebener Bestimmungen den Grund gehabt haben; denn seit dem Jahre 1818 sind sowohl für die Kreise diesseits des Rheins, als für den Rheinkreis die allerbestimmtesten Verordnungen erlassen worden, daß an Sonntagen und an gebotenen Feiertagen die königlichen Behörden öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen nicht vornehmen, noch solche Verhandlungen gestattet werden sollen.

Der Abg. Schulz: Meine Herren! Ohne in den von einem, dem vorliegenden Antrag nicht günstigen Redner befürchteten Gesang des alten und des neuen Liedes, wie er sagte, von meiner Seite mit einstimmen zu wollen, kann ich doch mein Erstaunen über eine früher gehörte Aeußerung unseres gelehrten Collegen Herrn Rabl nicht unterdrücken und möchte deshalb mir die Frage an ihn erlauben, ob er denn etwa die blutigen Köpfe, welche es leider bei den Kirchweih- und Marktbelustigungen nicht

selten absetzt, unter die unschuldigen Vergnügungen der guten Landleute zähle. Nicht von diesen Vergnügen, wohl aber von dem Unfuge, welcher dabei verübt wird, von den Raufhändeln, die, wie bekannt, so oft dabei vorfallen, ist in dem Referate die Rede. Fern sei es von mir, den braven Landleuten, welche die Woche hindurch im sauern Tagewerke sich abmühen, den ihnen zur Ruhe und Erholung nöthigen Feiertag, und die bei solcher Gelegenheit sich ihm darbietenden anständigen Vergnügungen zu mißgönnen; wenn aber, wie dieses so oft im Rheinkreise, und, wie ich höre, noch öfter in anderen Kreisen, der Fall ist, dergleichen Vergnügungen in dem Grade ausarten, daß sie zu Mord und Todschlag führen, wie die Jahrbücher der Gerichte es nur mit zu zahlreichen Beispielen beweisen, dann ist es gewiß heilige Pflicht jedes ächtpatriotischgesinnten Deputirten, die Aufmerksamkeit der k. Staatsregierung auf diesen Uebelstand hinzulenken, den Wunsch, daß er möge beseitigt werden, öffentlich auszusprechen, im Uebrigen aber die Art und Weise, wie dieses am füglichsten geschehen könne, vertrauensvoll dem weisen Ermessen der höchsten Verwaltungsstelle zu überlassen.

Der Abg. Rabl: Diese Aeußerung des verehrten Herren Kollegen bedarf einer Widerlegung; ich glaube, daß derselbe meinen Nachsatz überhört habe. Ich sagte deutlich: „Mißgriffe und Unordnungen hat die Polizei zu verhüten.“

Darin liegt deutlich, daß ich keineswegs an Raufereien und blutigen Händeln meine Freude habe.

Indeß glaube ich bestimmt, daß auch der Herr Referent zugeben muß, daß auch an den Werktagen dergleichen Unfug nicht verhütet werden kann, und daß es auch bei Tanzvergnügungen und unsittlichen Ergötzungen, wenn solche auch an Jahrmärkten, die an Werktagen gehalten werden, stattfinden, nicht an Exzessen mangeln wird.

Der Abg. Mätzler: Ueber Sonntagsfeier habe ich schon im Jahre 1825 einen Antrag an die Ständeversammlung gebracht, welcher vielseitige Theilnahme, Erörterung und Unterstützung fand. Ich stellte jenen Antrag jedoch nicht auf neue gesetzliche Bestimmungen, sondern nur darauf, daß die Staatsregierung gebeten werde, die in dieser Sache schon bestehenden bayerischen Landesgesetze und Verordnungen in Vollzug setzen zu lassen, und diesen Vollzug geeignet bewachen zu wollen.

Dieser Ansicht bin auch ich hinsichtlich des gegenwärtigen von Herrn v. Anns gestellten Antrages.

Was den Inhalt dieses Antrages betrifft, so muß ich schon in meiner Stellung als Geistlicher, dabei aber auch aus meiner innigsten Ueberzeugung mich dahin aussprechen, daß von den Sonntagen Alles, Märkte und Anderes, entfernt werden möge, was der würdigen christlichen Feier derselben im Wege steht.

Es hat sich eine Stimme vernehmen lassen, daß nicht so fast die Märkte, als vorzüglich das, was zur Unsittlichkeit führe, von den Sonntagen beseitigt werde. Ich füge bei, daß gerade die würdige Sonntagsfeier vorzugsweise geeignet ist, Religiosität und Sittlichkeit allgemeiner wieder herzustellen, und scheue mich nicht, die Ueberzeugung auszusprechen, daß die Vernachlässigung der Sonntagsfeier der vorzüglichste Grund des zu beklagenden Verfalls der Religion und der guten Sitten ist. Der allweise Schöpfer hat wohl nicht umsonst sechs Tage zur Arbeit, und den siebenten — bei körperlicher Ruhe — zur Erholung des Geistes bezüglich seiner erhabenen, ewigen Bestimmung geschaffen. Dieser Rücksicht muß, wie Herr Kollege Foliot so richtig dargestellt hat, jede andere weichen. Damit will ich jedoch keineswegs aussprechen, daß Frohsinn, Erheiterung und anständige Erlustigungen der würdigen Sonntags-

feier im Wege stehen; — nein diese sind der Belebung des religiösen und tugendhaften Sinnes nicht hinderlich, sondern dieser wird dadurch nur noch mehr erhöht. Allein viele der Unterhaltungen an Sonntagen, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, sind von der Art, daß sie nicht bloß allen religiösen Sinn ganz unterdrücken, sondern auch den Körper weit mehr ermüden und verderben, als alle Anstrengungen bei den Arbeiten der Wochentage. Bezüglich auf diese kann man wahrlich nicht sagen: man muß dem Arbeiter nach einer ermüdenden Woche eine Erholung am Sonntage gönnen.

Der Herr Kollege v. Anns bringt in seinem Antrage auch die Kirchweihfeste vor, nämlich daß dieselben auf einen Tag verlegt werden sollen. Ich habe diesen Gegenstand in früheren Ständeversammlungen bei mehreren Anläßen in Anregung gebracht, und trete daher auch heute aus voller Ueberzeugung der Ansicht des Herrn v. Anns bei, — ohne weitere Erläuterungen, die ich unnöthig erachte, jedoch mit der Bemerkung, daß ich die Verlegung der Kirchweihfeier auf einen und denselben Tag in Rücksicht des Einflußes auf Sittlichkeit wenigstens für eben so wichtig, als die Entfernung der Märkte von den Sonntagen halte.

Ich komme nun zu dem in der früheren Diskussion übersehenen „Extravaganten" des sehr verehrten Herrn Kollegen v. Anns, und bitte um Entschuldigung, daß ich diese Episode hier einmenge.

Herr v. Anns brachte in dem Referate über meinen unglücklichen Antrag „die Militairkonskription betr." die abgestellten Feiertage in Anregung. Ich frage meine Herren! wo sind diese? wer hält und erhält sie? von wem werden sie begünstigt? Von den Geistlichen? Geschähe dieß von Einzelnen noch, so soll gebührend gegen sie von den geistlichen und weltlichen Behörden eingeschritten werden.

Allein wenn die Geistlichkeit keine Veranlassung dazu giebt, so muß man ihr auch nicht auf die Tafel schreiben, was sie nicht verhüten kann. Was hier im Referate bezüglich auf so manche andere Hinderniße der Sonntagsfeier angeführt ist, dem stimme ich vollkommen bei, und wünsche, daß der vollziehenden Behörde die Abstellung gelingen möge. Schmerzlich hat es mich ergriffen, zu hören, daß der Tag, der uns Christen allen ohne Unterschied der Konfessionen der wichtigste sein soll, der Charfreitag, auf eine solche Weise heruntergesetzt wird, und um so mehr muß ich mich mit schmerzlichem Gefühle darüber aussprechen, wenn diese Herabwürdigung zur Kränkung der Protestanten, denen der Tag, wie jedem wahren Katholiken heilig ist, geschieht; so wie auch der wahre Protestant den dem Katholiken heiligen Frohnleichnamstag gewiß nicht mißachtet.

Wenn indessen der Herr Kollege Foliot meint, jede Konfession solle jeden Feier= und Festtag der andern Konfession auch feiern, resp. an selbem von der Arbeit ruhen; so möchte ich dieser Meinung in solcher Allgemeinheit nicht beistimmen, sondern möchte sie nur auf die vorzüglichsten Festtage beschränken und nicht etwa z. B. auf Patrozinien und andere, ich möchte sagen, spezielle Feiertage.

Es ist bezüglich der Dienstboten gesagt worden, daß sie auch an Werktagen auf die Jahrmärkte laufen würden. Ich glaube, daß dieses nicht geschehen könne und werde, wenn der Dienstherr es nicht bewilligt. Wenigstens in meiner Gegend muß es so geschehen, — ist der Dienstbote nicht zufrieden, so bekommt er seine Entlassung. Dem Dienstherrn steht die Dienstbotenordnung und die Hülfe der Obrigkeit zur Seite.

Ich stimme dafür, daß der beantragte Gegenstand dem Staatsministerium des Innern zur reifen Berücksichtigung empfohlen werde.

Der Abg. Thomasius: Meine Herren! wir können der hohen Staatsregierung nicht genug danken für den hohen Ernst und die Aufmerksamkeit, welche sie dem in Rede stehenden Gegenstande neuerer Zeit gewidmet hat, wofür so manche ergangene Verordnungen zeugen. Nichts desto weniger kann man nicht oft und stark genug die Vorsicht empfehlen, und nur sie bitten, womit der Staat in Absicht der Volksbelustigung zu Werk zu gehen hat.

Das Volk soll seine Lust haben. Wer wollte sie ihm nehmen, mißgönnen, wenn man sieht und täglich Zeuge ist, wie es im Schweiße des Angesichts des Tages Last und Hitze trägt.

Allein, meine Herren, das Volk ist genügsam; unser guter ehrlicher Landmann, unser gewerbfleißiger Bürger findet und fand sich zu allen Zeiten leicht befriedigt mit seltener, einfacher Lust. Eben er, der besonnene Landmann, der einfache, schlichte Gewerbsmann im Lande, dieser Kern der Nation, beklagt am meisten, daß um und neben ihm sich die Gelegenheiten, Einladungen und Verlockungen zu Genüßen und Lust so vervielfältigen, daß er selbst sich ihnen kaum entschlagen, geschweige seine Angehörigen, Kinder und Untergebenen davor bewahren kann.

Vor 40 und mehreren Jahren konnte der Geistliche am Sonntage, nach geendigtem Gottesdienste von einem Parochialorte zum andern wandern, und gewiß darauf rechnen, den größten Theil seiner Parochien in angenehmer, wohlthätiger Ruhe zu treffen. — Und wie? der Hausvater im Kreise seiner Kinder, deren Schulfleiß er kontrolirte, ihre Schriften nachsah, sie im Lesen übte, Kinder und Dienstboten mit leichten Arbeiten, erheiternden Beschäftigungen begriffen, sich übend für den folgenden Tag.

Er versuche es heut zu Tage, was wird er finden? Der gute Hausvater hat kaum schnell genug von seiner

Kirche zurückeilen können, um sein einfaches Mittagmahl einzunehmen, und er wird ins Gemeindehaus berufen; und wie allsonntäglich die Gegenstände der Verhandlung wechseln und sich erneuern, weiß er am besten. Außerdem ruft und stört ihn bald dieser und jener Fall, die das Referat so schon Seite 4 und 5 theils unter den besondern Einrichtungen, theils unter den Uebersehen bei wohlgemeinten Verordnungen aufführt, und seine Zeit, Besonnenheit und Ruhe am Tage der Ruhe in Anspruch nimmt.

Nun nehmen Sie die sonntäglichen Märkte dazu, die weniger das Familienhaupt, wohl aber desto mehr die Glieder der Familie, Kinder, Dienstboten und Untergebene verlocken. — Weil es Sonntag ist, lassen sie sich weniger zurückhalten. „Der Sonntag gehört uns,“ ist Grundsatz, und der männliche Ernst des Hausvaters vermag nichts dagegen. Und so geht es dem Markte zu, nicht sowohl um des Bedürfnisses des Kaufes willen, als zur Lust, zur wilden Lust, um die ersparten Groschen, oder einen nicht geringen Theil des Lohnes in wildem Taumel zu vergeuden, — und dann — mit dem schweren Kopfe nicht selten mit dem Bewußtsein der begangenen Schuld in der Brust — auch für den nächsten Tag halb für die Arbeitsthätigkeit verloren zu sein.

Nehmen Sie, meine Herren, ein Städtchen, einen Markt, der jährlich 6 bis 8 Sonntagsmärkte hält, — und solcher Orte vielleicht 2 bis 3 im Umkreise von 4 bis 5 Stunden, und berechnen Sie nun, wie viel der genußlustigen Jugend Sonntage übrig bleiben, um in eigener Körper- und Geistesruhe sich angetrieben zu fühlen, sich an etwas Höheres zu erinnern, sich einer andern Bestimmung, als des täglich gemeinen Berufs und der sonntäglichen Lust bewußt zu werden.

Glauben Sie mir, meine Herren, die Sonntagsmärkte

werden nicht von dem besonnenen gutdenkenden Landmann, sie werden nur von den Gewerbsleuten in Städten und Städtchen gewünscht; diese würden aber an Kauf und Gewinn nicht viel verlieren, wenn sie auf Werktage verlegt würden; — denn jeder Dienstbote würde sich einen oder zwei Märkte beim Dingen vorbehalten, dann aber nicht alle Sonntage laufen.

So wird durch die vielfältige Verlockung durch Volksfeste aller Art, die Kirchlichkeit gestört und vernichtet. Auf ihr aber beruht die Sittlichkeit, Religiosität des großen Haufens allermeist; mit der täglich steigenden Vereitlung und höher gesteigerten Genußlust wird Religiosität und Sittlichkeit untergraben, und um diesem Verderben zu wehren, schließe ich mich an das Gutachten des Vortrags an, der hohen Staatsregierung diese Angelegenheit aufs neue zur reifsten Erwägung in ihrer Weisheit und zu einer fortschreitenden Abhülfe anzuempfehlen.

Der Abg. Lösch: Ich habe nur noch wenig beizusetzen zu dem Votum des Abgeordneten Herrn Thomasius.

Er hat erwähnt, daß die Dienstboten bei Jahrmärkten, die an Sonntagen gehalten werden, Gelegenheiten zu Vergnügungen finden, welche zu vielen unsittlichen Handlungen Veranlassung geben. Ich muß noch hinzusetzen, sie finden auch Gelegenheit, ihr bischen Geld auf Flitterstaat und Gegenstände des Luxus, die durchaus keinen reellen Werth haben, zu verwenden.

Dienstboten werden bei diesen Gelegenheiten von den kleinern Krämern und namentlich den Juden so lange auf dem Fuße verfolgt, bis sie ihnen etwas abkaufen, und so gehet oft die kleine Baarschaft, die als Nothpfennig hätte zurückgelegt werden sollen, verloren, so verschwindet allmählich der Sinn für Sparsamkeit und weise Sorge für die Zukunft.

Ich

Ich wiederhole es, der Leichtsinn findet auf diesen Jahrmärkten Nahrung; er begleitet dann die ärmere Klasse später in den eigenen Hausstand und wird die Quelle ihrer gänzlichen Verarmung.

Wollen Sie daher, meine Herren, daß die Gemeinden immer mehr mit der Unterstützung verarmter leichtsinniger Menschen belästigt werden, wollen Sie, daß die Zahl derer sich mehre, die man als eine Geißel für die braven Bürger betrachten muß, so stimmen Sie für die Beibehaltung der Jahrmärkte an den Tagen des Herrn.

Ich stimme für den Antrag des Herrn v. Anns.

Der Abg. Schwindel: Meine Herren! Ich würde das Wort nicht mehr ergriffen haben, wenn nicht der ganze Berathungs-Gegenstand durch die vielseitigen Deklamationen und Predigten verrückt worden wäre. Der Antrag des Herrn Abg. v. Anns betrifft bloß das platte Land. Dem platten Lande will er die bisherigen Jahrmärkte entziehen, den Städten aber sollen sie in der bisherigen Weise erhalten werden.

Der Eigennutz, meine Herren, hat nur zu oft eine scheinheilige Larve; ich meine damit nicht Herrn v. Anns, sondern nehme den Antrag, wie er ist, und würde ihn noch entrüsteter zurückweisen, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß er aus reinen Absichten, aus wahrem Eifer für Religiosität und Sittlichkeit, von Seite des Herrn Antragstellers hervorgegangen wäre.

Allein, meine Herren, man muß die Folgen eines solchen Antrages berücksichtigen. Wollen sie denn diesen kleinen Märkten, Hofmarken und Dörfern, welche sich solcher Jahrmärkte zu erfreuen haben, oft ihren einzigen Handelsverkehr wegnehmen, so müßen sie durchaus verarmen. Die Landbrauhäuser, Wirthe und die sehr verarmten Landgewerbe gehen total zu Grunde. Wenn diese Sache

ohne nachtheilige Einwirkung auf das bürgerliche Wohl je hätte geschlichtet werden können, so wäre es gewiß längst geschehen. Man hat ja schon seit 1800 Jahren dagegen gekämpft. Das Treiben der Krämer und Kaufleute war längst schon ein Gräuel in den Augen der Religionslehrer. Sogar der weise, göttliche Lehrer unserer Religion, Christus, hat sich darüber entrüstet, wiewohl er die Geduld selbst war, und peitschte die Krämer und Kaufleute von dem Tempel hinweg.

Ich würde übrigens dem Antrage gern beitreten, wenn es wahrer heiliger Ernst wäre, die Sonntagsfeier würdiger zu gestalten, wenn es sich darum handelte, überall, in Städten so gut, als auf dem platten Lande, an diesem Tage alle Buden, Wirthshäuser und Belustigungsorte zu schließen; allein einer Ansicht zu huldigen, die bloß einzelne städtische Interessen begünstigt, den letzten Lebenshauch unserer lockeren Gewerbe bei einem überall matten schlummernden Verkehr auszublasen, einem solchen Antrage kann ich nicht beitreten. Wir ächte Deutsche werden uns nicht leicht zur südlichen Gleißnerei herbei lassen; wir werden immer redlich für Gott und Menschen sein; wir werden unsere Sitten erhalten; die Religion wohnt und thront im Herzen und wenn sie da nicht auf dem Kissen der Tugend ruht, dann ist sie bloß eine fade, rauhe Schale über eine taube Nuß.

Wenn man geneigt ist, überhaupt über Sittenlosigkeit zu klagen, so muß ich die Herren bitten, alle welche die Geschichte gelesen haben und die Geschichte kennen, auf dieselbe Rücksicht zu nehmen, wie gerade früher die Moralität am Abgrunde des Verderbens war. Nehmen Sie dagegen, meine Herren, die gegenwärtige Verfeinerung der Sitten auf dem platten Lande, nehmen Sie den Anstand des Bauers, wie er in Kleidung und Haltung durchaus

dem Städter sich nähert, — nur ein veredelter Baum trägt solche Früchte; — und wenn man sagt, der Hausvater ist Sonntags nicht unter seinen Kindern und Dienstboten zu Haus, nach dem Frühgottesdienste christliche Lehre spendend, mit heiliger Schrift und Evangelium beschäftigt, der war selbst auf dem Lande nie zu Hause, sondern stets nur an seinem grämlichen Stehpulte. Ich stimme durchaus gegen den Antrag, theils im nationalökonomischen Interesse, theils aus dem Grunde, weil auf dem platten Lande die Werktage genau in das Auge gefaßt werden müßen. Am Sonntage geht man ungehindert auf den Markt, und wenn noch eine größere Zahl dieser Märkte auf die Werktage verlegt wären, so würde sich halbe Wochen kein Dienstbote bei der regelmäßigen Arbeit zurückhalten lassen. Ich stimme wiederholt gegen den Antrag, und glaube auch, daß alle übrigen Stände, den der Geistlichkeit ausgenommen, demselben gleichfalls nicht zustimmen werden.

Der Abg. Kapp: Meine Herren! Sie haben sich wohl Alle gewundert über die Invective, welche wir gleich anfangs gehört haben, die aber nur eine Deklamation ohne Gründe war. Zwei Sachen sind es, um welche sich dieselbe gedreht hat. Erstlich, daß durch die beantragte Verlegung die jungen Leute abgehalten würden, die Märkte zu besuchen. Dieser Wahn ist schon durch das widerlegt, was vorhin Herr Abg. Thomasius gesagt hat. Um dergleichen Behauptungen hinzustellen, muß man erst die Zeit abwarten. Kommen doch jetzt die jungen Bursche schaarenweise in die Stadt, wenn an Wochentagen dort die Messe ist. Auch spricht die Erfahrung der früheren Zeit, wo die nun abgeschafften Feiertage noch waren, gegen die Meinung, als ob es dem Landvolke so schwer sei, an Wochentagen sich abzumüßigen von der Arbeit. Wie viele

Zeit wird nutzlos und ohne Arbeit auch an Werktagen auf dem Lande, wie in den Städten zugebracht. Das zweite, was der Redner am Anfang gesagt hat, „er singe das alte oder neue Lied von der Sonntagsentweihung nicht mit," ist doch gewiß kein Argument. Ob er mit singt, oder nicht, ist ganz gleichgültig — darauf kommt sicherlich nichts an.

Was Herr Abg. Schwindel aus dem Evangelium angeführt hat, spricht ja gegen ihn, und vollfertigt den angefochtenen Antrag. Denn wenn es Unrecht ist, an heiligen Orten Krämerei zu treiben, oder lärmendes Wesen hier auszuüben, so ist es eben so unrecht, die heiligen Zeiten in wilden und tobenden Getreibe hinzubringen.

Man hat die Meinung ausgesprochen, als beabsichtige man mit dem Antrag, dem Landvolk alles Vergnügen am Sonntag zu nehmen. Daran denkt wohl kein Vernünftiger. Aber, meine Herren, ist denn das ein Vergnügen, wenn die Gensdarmen eingreifen müßen, und wie oft ist das der Fall — wo man so oft an den bekannten Vers unsers Göthe erinnert wird, als höre man singen:

„uns ist ganz kannibalisch wohl."

Gegen diese Verirrungen stellt sich der Antrag; — diese Extravaganzen sind doch keine Freude, kein Vergnügen zu nennen. Freilich, wenn die Polizeibehörden auf dem Lande die bestehenden Verordnungen schärfer handhaben, so würden so häufige, immer fort sich wiederholende Klagen und Anträge dieser Art nicht vorkommen. In den Städten ist der Unfug bei den Märkten, wiewohl auch da zu finden, doch nicht so arg, wie auf dem Lande; die Störungen des Gottesdienstes, wenn Messe ist, sind nicht so häufig, eben, weil hier mehr Aufsicht statt findet.

Ich frage nun jeden Unbefangenen, wenn er in eine Wagschale den Krämer- und Bierschenkengewinn, in die

andere aber die Moralität des Volkes legt, was mehr Berücksichtigung verdient? die Kammer mag beides gegeneinander abwägen, und dann entscheiden.

Der Abg. Ebert: Ganz conform mit dem Herrn Abg. Zinn stimme ich gegen den Antrag des Abg. v. Anns.

Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen über diese oft erwähnte Sittenlosigkeit und Demoralisation der Landleute. Ich bin hier im Namen der Landbewohner, ich bin von den Bauern gewählt und bin selbst Bauer.

Man spricht immer von Schlechtigkeiten, von Schwelgereien und Raufhändeln an Sonntagen, bei Marktgelegenheiten, und man glaubt, wenn die Märkte auf die Werktage verlegt würden, sei man diesem weniger ausgesetzt; allein das glaube ich nicht, daß dieß an Werktagen weniger geschieht, als an Sonntagen, daß nämlich weniger geprügelt oder gemordet wird. Oder will man einen Unterschied zwischen den Prügeln machen? Sind die Werktagsprügel besser, als die Sonntagsprügel? Ich finde keinen Unterschied!

Ich kann nur mein Bedauern ausdrücken, daß man immer so im Allgemeinen spricht, und sagt, das ganze Landvolk ist verdorben; in allen Theilen des Königreichs bin ich freilich nicht bekannt, folglich kann ich auch nichts von der Moral oder der Sittenlosigkeit der Bewohner anderer Kreise sagen.

Ich kann aber das Gegentheil von meiner Gegend sagen, und fordere die Herren Kollegen meines Kreises auf, zu sagen, wie viel bei uns noch wegen Prügeleien nach Plassenburg gekommen, und welche Strafen noch wegen Rauferei über die Bauern verhängt worden sind, oder wie viel sind bei solchen Belustigungen schon gemordet worden; ich kenne keinen einzigen Fall, daß ein Bauer oder ein Bauernbursche deshalb nach Lichtenau verurtheilt worden

ist. Ich habe die Ehre, schon viermal Mitglied dieser Kammer zu sein, und jedesmal höre ich diese Ausfälle, und wünsche daher, daß doch einmal von der so oft wiederholten Demoralisation unseres Landvolkes zu sprechen aufgehört werde, stimme auch ganz dem Abgeordneten Herrn Schwindel bei, denn auch die Bauern in der Gegend, wo ich wohne, treten Jedem gerade, ehrenvoll, bescheiden und mit Würde entgegen: Man komme hin zu uns auf das Land und frage nach, und lerne sie kennen, so wird man Leute finden, die nicht demoralisirt sind, sondern diese braven Hausväter halten ihre Kinder zur Sittlichkeit und Moralität an, und sorgen strenge dafür, daß die Schulen fleißig besucht und die Tugend der Kinder bewacht werde.

Nachdem hiermit die Debatte geschlossen war, äusserte noch

der Abg. v. Anns als Antragsteller: Die verehrten Mitglieder von dem geistlichen Stande haben es übernommen, das Religiöse zu vertreten, ich habe es nun noch mit dem Nahrungsstande zu thun.

Vorerst habe ich dem Herrn Dr. Schwindel auf seine achtungslose, unüberlegte Anmerkung zu entgegnen, daß mein Karakter und meine Grundsätze, welche die verehrlichen Mitglieder aller früheren Ständeversammlungen haben kennen lernen, noch unverändert sind, und niemals die Farbe gewechselt haben. Und nun zur Sache: es ist geäußert worden, warum nur das platte Land, und nicht auch die Städter.

Meine Herren! unter dem platten Land begreift der Antrag auch alle Städte und Märkte, welche den Ruralgemeinden zugetheilt sind. Bei den größern Städten ist das Verhältniß ganz anders. Diese haben eine Art von Dult, welche eine ausgedehntere Zeit haben und von anderer Bedeutung sind; auf dem platten Lande hingegen

dauert der Jahrmarkt nur einen Tag und in der Regel am Sonntag wird er abgehalten, und am Mondtag darnach der Viehmarkt. Womit soll der Landmann nun seine Bedürfniße einkaufen, wenn er erst den andern Tag das Geld sich dazu zu verschaffen vermag.

Es wurde behauptet: Jahrmarkt und Viehmarkt an einem Tage abzuhalten sei unmöglich, es gebreche an Platz. Das Gegentheil beweisen die Jahr- und Viehmärkte in meiner Gegend, welche an mehreren Orten gleichzeitig, seit undenklichen Jahren abgehalten werden.

Mit Recht bemerkte ein ehrenvolles Mitglied: der Antrag eigne sich nicht in die Kammer, sondern zum Ministerium. Dieß war auch die Absicht, wie der Antrag auch nach seiner Fassung zu erkennen giebt, allein durch die Kammer sollte er an die Regierung gehen, weil ich es wirksamer und empfehlender hielt und es mehr Gewicht hat, als wenn eine solche Vorstellung von einem Einzelnen an die Regierung gelangt, da derlei Vorstellungen gar viele an die Regierung gelangen und bei den überhäuften Geschäften in Vergessenheit kommen. Es ist auch der Vorwurf gemacht worden, daß man nur den Krämern und Handelsleuten einen Vortheil einräumen wolle. Ich berufe mich auf unser verehrtes Mitglied Herrn Dechant Weinzierl, ob es nicht Handwerker waren, welche diesen Antrag veranlaßten! Solche waren es, welche ihre Noth vorstellten, daß sie an den Markttagen nichts lösen können, weil der Landmann kein Geld habe, und der Verkehr mit diesen nur immer den auswärtigen Handelsleuten und Schacherjuden vorbehalten sei, weil diese Jahr aus Jahr ein das Land durchziehen.

Dem Wunsche, daß die Kirchweihfeste auf einen Tag verlegt werden sollten, stimme ich von Herzen bei. Man muß sich nur in die Lage stellen, in welche der Landmann

oft bei den dringendsten Fällen kommt. Ich kann aus Erfahrung sprechen. Ich hatte selbst ein Oekonomiegut, in dessen Umgegend sich vielleicht zwanzig Ortschaften befinden, in welchen zu verschiedenen Zeiten Kirchweihen gehalten werden. An diesem Tage war jedesmal der ganze Hof menschenleer, das Vieh wurde vernachläßigt, und am Mondtag darauf geschah die Arbeit nur halb. Die verehrten Mitglieder vom Lande werden mir nicht widersprechen.

In Betreff der Jahrmärkte müßen sie sich doch wohl noch erinnern, wie oft in unseren Versammlungen über die Anzahl derselben geklagt wurde, und beantragt wurde, solche zu mindern, weil sie notorisch dem inländischen Gewerbsmanne durch das Zudrängen der Ausländer und Juden empfindlich schaden.

Allein wenn es dazu kommen soll, ernstlich auf Verminderung hinzuarbeiten, so gewinnt Egoismus und das leidige Interesse Einzelner über das allgemeine Interesse die Oberhand.

Mein Schluß geht dahin, der k. Staatsregierung den Antrag anheimzustellen; Sie wird in ihrer Weisheit beschließen, was gut und dem Volke zuträglich ist.

Der Abg. Schulz als Berichterstatter: Als Referent habe ich nichts mehr zu erinnern, als daß es mir zur besonderen Genugthuung gereicht, im Verlaufe der sich jetzt schließenden Verhandlungen eine Rechtfertigung der Bedenklichkeiten zu finden, die ich im Anfange meines Referats wenigstens andeuten, und um welcher willen ich für keinen Antrag mich bestimmt aussprechen, aber auch nicht verbergen zu sollen glaubte, daß neben den Störungen, welche die Sonntagsfeier durch Vieh- und Jahrmärkte erleidet, wohl auch noch manches Andere, was ihr wesentlichen Abbruch thut, in Betrachtung zu ziehen sein dürfte. Es war, wie Sie gehört haben, meine Herren, wirklich das alte

und das neue Lied, was hier angestimmt wurde, und jedesmal angestimmt werden wird, so oft dieser Gegenstand wieder zur Sprache kommt. Nur Eines möchte ich in Beziehung auf das, was der verehrte Redner, Herr Abg. Schwindel, wenn auch bloß im Vorbeigehen, gesagt hat, hier nicht unbemerkt lassen. Bedauern müßte ich, wenn seine Voraussetzung: für den gestellten Antrag werde aller Wahrscheinlichkeit nach nur die Geistlichkeit stimmen, in weiteren Umkreisen zur Vermuthung Anlaß gäbe, den nicht geistlichen Mitgliedern der hohen Kammer liege die Sittlichkeit und Religiosität des Volkes, und zur Beförderung derselben auch die Sonntagsfeier weniger nahe am Herzen, als den geistlichen.

Der erste Präsident: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Da der Ausschuß begutachtet hat, daß der Antrag des Herrn Abg. v. Anns dem Staatsministerium des Innern zugeschloßen werde, so wird zuerst die Abstimmung über diesen Vorschlag durch Aufstehen und Sitzenbleiben vorzunehmen sein.

Der Abg. v. Anns: Ich halte den vom Ausschuße beantragten Weg für den geeigneten.

Der Abg. v. Rudhart: Auf diese Art würde der Herr Antragsteller selbst den Antrag fallen lassen.

Der erste Präsident: Das kann er nicht mehr ohne Zustimmung der Kammer.

Der Abg. v. Rudhart: Ueber die Fragestellung muß ich bemerken, daß der Ausschuß bloß im Allgemeinen begutachtete, den Antrag dem k. Staatsministerium des Innern zu übergeben, nicht empfehlend, sondern zur Erwägung. Das k. Ministerium kann ihn liegen lassen, kann ihn erwägen, kann ihn hinaus geben zur Begutachtung, oder kann — und dieß scheint das Beste zu sein — die Sache den Gemeinden überlassen.

Die hierauf gestellte Frage:

ob die Kammer den vorliegenden Antrag des Abg. von Anns, vorausgesetzt, daß derselbe im Ganzen ihre Zustimmung erhalte, was sich durch die alsbald unter Namensaufruf vorzunehmende Abstimmung entscheiden werde, dem k. Staatsministerium des Innern zuschließen lassen wolle?

wurde mit großer Majorität verneint und bei der unter namentlichen Aufruf geschehenen Abstimmung über den gedachten Antrag nach seiner ursprünglichen Stellung haben

a) verneinend gestimmt nachstehende Abgeordnete:

1) Platner 2) v. Wachter 3) Reuß 4) Fitting 5) v. Oerthel 6) Gr. v. Deynn 7) Hagen 8) Mätzler 9) Klein 10) Urban 11) Flurschütz 12) Pöppel 13) Gletzle 14) Ebert 15) Kühbacher 16) Frh. von Fraunhofen 17) Schäfer 18) Schattenfroh 19) Gr. v. Seinsheim 20) Seifelder 21) v. Rudhart 22) v. Harsdorf 23) Sabbadini 24) Kremer 25) Hartl 26) Blaß 27) Willich 28) Pummerer 29) Lechner. 30) v. Utzschneider 31) Reich 32) v. Dresch 33) v. der Tann 34) Schalkhauser 35) Rietzter 36) Frh. v. Westernach. 37) Werndle. 38) Vetterlein. 39) Mutz 40) Schnitzer 41) Schmid 42) Frh. v. Künsberg 43) Buchner: 44) Müller 45) Schmaus 46) Seeholzer 47) Bertele 48) Günther 49) Mayer 50) Zink. 51) v. Dippel 52) Binder 53) Heydenreich 54) Scheuing 55) Dr. Gmeiner 56) Rabl 57) Gehauf 58) Heinzelmann 59) Weinmann 60) Elobinger 61) Eckert 62) Sartorius 63) Leuchs 64) Schickenbanz 65) Saringer 66) Schwindel 67) v. Schedel 68) Ott 69) Weigenthaler 70) Kern 71)

Eisenhofer 72) Zinn 73) Deuringer 74) Marzius 75) Billmann 76) Scheiderer 77) Hartmann 78) Aschenbrenner 79) Dr. Windwart 80) Dr. Schunk 81) Frh. v. Schrenk.

b) bejahend — nachbenannte Abgeordnete:

1) Kraus 2) v. Anns 3) Frh. v. Kreß 4) Riegg 5) Foliot 6) Kapp 7) Weinzierl 8) Dr. Schultz 9) Jäger 10) Thomasius, 11) Weinman 12) Lechner 13) Lösch.

Wornach der fragliche Antrag des Abg. v. Anns mit 81 gegen 13 Stimmen verworfen war.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Kgrchs. Bayern im Jahre 1834. Bd. II, S. 49. Protokoll der VII. öffentlichen Sitzung vom 10. April.)

## §. 7.

Referat über den Antrag des Abgeordneten Pfarrers Lambert, Verlegung der Märkte auf dem Lande von Sonn- und Feiertagen auf Werktage betr., vorgetragen in der III. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 25. Jänner 1840.

„Jahrmärkte seien, sagt der Antragsteller — überhaupt kein Bedürfniß mehr, nachdem sich allmählich in Städten und Märkten eine hinreichende Anzahl von Handelsleuten angesiedelt habe, an Sonn- und Festtagen aber entziehen sie das Gemüth den religiösen Uebungen, die Schuljugend den Feiertagsschulen und der Christenlehre, und seien der stärkste Anlaß zur Verschwendung, zur Unsittlichkeit und zu Rauferceßen.

Nach dem hierüber abgegebenen Referate competire ein solcher Antrag nicht zur hohen Kammer, sondern an die Verwaltungsstellen, denen, wie aus dem §. 29.

No. XIV. des IV. Edicts hervorgehe, die Bewilligung von Jahrmärkten, und somit auch die Feststellung ihrer Tage überlassen sei. Der Referent (Abgeordn. Freyherr von Welden) bemerkte, er müsse sich zu dieser Ansicht bekennen, obwohl derselbe Antrag in der Kammersitzung vom 24. März 1834 an den betreffenden Ausschuß verwiesen worden sei (Prot. Bd. I. S. 344.)

Der Ausschuß pflichtete dem Vortrage des Referenten bei, und beschloß, daß dieser Antrag des Abg. Lambert auf sich zu beruhen habe.

(Verhandl. der Kammer der Abg. im J. 1840. Prot. Bd. I. S. 249. 250.)

## II. Schilderung der Sonntagsfeier in Schottland.

(Aus Gembergs Schottischer Nationalkirche. *)

ꝛc. ꝛc.

„Wir fangen mit dem öffentlichen Gottesdienst an, lassen ihm aber die Darstellung einer Feier vorangehen, von welcher aus ein bedeutendes Licht auf ihn fällt, und uns in sein innerstes Wesen hineinblicken läßt, nämlich die Sabbathfeier, denn in sie scheint er sich zu erweitern, oder vielmehr aus ihr wie ein Kulminationspunkt hervor zu heben.

Wenn die allgemeine feierliche Begehung der gottesdienstlichen Tage und der zahlreiche regelmäßige Besuch der gottesdienstlichen Versammlungen, leider nicht in todter habitueller Form, noch weniger in sich selbst eine Bedeutung suchend, sondern aus Ueberzeugung, und einem darauf gegründeten Bedürfniß hervorgehend, und auf innerliche Heiligkeit zurückwirkend, als Bürgschaft gelten für die

---

*) Hamb. 1828. S. 74 ff.

Frömmigkeit eines Volkes, so haben wir diese vor andern dem schottischen zuzuerkennen. Während eines fast viermonatlichen Aufenthalts in der Hauptstadt, in größern und kleinern Provinzialstädten und auf dem Lande, fand ich die Kirchen Vor- und Nachmittags immer und zahlreich besucht, die Tage aber auf eine Weise begangen, die meine hochgespannte Erwartung weit übertraf. Man hält darüber mit einer Strenge und Konsequenz, welche selbst den Engländer, der sie ungleich feierlicher, wenigstens formeller, als der Kontinent, begeht, in Erstaunen setzt. Wie man im häuslichen Kreise das Tagewerk mit einer Andachtsstunde beginnt, so feiert man unter den Tagen der Woche den ersten als einen Tag des Gebets und der Lehre, sowohl im häuslichen als im weiteren Kreise der Gemeine, und zwar letzteres um so gewissenhafter und allgemeiner, als man sich durch göttlichen Befehl dazu gebunden fühlt. Als ein Tag der Erinnerung an den, der, als die Sonne der Gerechtigkeit verkündigt, aus der Grabesnacht erstanden und den Seinigen erschienen, gilt er als ein Sonntag im höheren Sinne, und ist wirklich, wie man ihn am liebsten bezeichnet, ein Tag des Herrn (Day of the Lord). Dazu macht ihn nicht bloß die öffentliche und Privatandacht, sondern die Erhebung der Seele über das alltägliche Treiben und Sorgen, ihre anhaltende Richtung auf Gott, der ununterbrochene Ernst, mit dem man heut die höheren Geschäfte des Geistes treibt an sich und an Andern. Er ist, wie man ihn auch gern nennt, ein wahrer Sabbath, nicht wegen der Ruhe von Berufsarbeiten, noch wegen der Abwendung von ergötzlichen Zerstreuungen, sondern wegen der Stille und Sammlung des Gemüthes in Gott, in und mittelst welcher man sein wahres Heil schafft.

Nachdem man das Lager verlassen, und — was so-

gleich geschieht — sich vollständig angekleidet, liest man für sich in der heiligen Schrift, welche ich selbst in den Fremdenzimmern der Gasthöfe häufig vorfand, bis die Hausglocke oder ein anderes Zeichen sämmtliche Glieder der Familie, und was sonst von Fremden, Gesellen und Gesinde mit ihr zusammenwohnt, zur Morgenandacht versammelt *). Alles erscheint in reinlicher Tracht, ohne Prunk und eitlen Putz, wie man dem Gottesdienst beiwohnt. Man begrüßt und setzt sich, liest, singt, betet, wie es eben der Hausvater ordnet. Gegen zehn Uhr, nach eingenommenem Frühstück, dem ein kurzes Tischgebet vorhergeht, nimmt die Mutter (der Vater ist oft dabei behülflich) die Kinder zusammen, liest mit ihnen in der Schrift, giebt ihnen biblische Stellen, Katechismusstücke oder Liederverse zum stillen Nachlesen oder Memoriren auf, überhört sie, geht das Gelesene mit ihnen durch, legt es ihnen aus, prägt es ihnen ein, und sucht mit ächt mütterlicher Treue die zarten Keime der Frömmigkeit in den jungen Gemüthern ans Licht zu fördern. Auch Mägde und Lehrlinge, wenn sie es bedürfen, erfahren ihre liebevolle Unterweisung. Bis die Kirchenglocken einläuten, sind die Straßen leer, Alles ist daheim beschäftigt für das eigene und fremde Seelenheil. Vom frühsten Morgen an ists auf Märkten und Gassen still und geräuschlos, nur hie und da zeigt sich ein Fremder, oder wandeln Einzelne ernst vorüber, oder eilt ein Bote in dringenden Angelegenheiten. Alle Läden sind geschloßen, nirgend wird gekauft und verkauft, in keiner Werkstatt, in keinem Privat-, in keinem öffentlichen Büreau wird gearbeitet, Restaurationen, Lese- und Gesellschaftszimmer sind unbesucht, Landparthien,

*) Im Sommer gewöhnlich gegen neun Uhr.

Spaziergänge, Spazierritte und Fahrten unterbleiben für den ganzen Tag. Keine Miethkutschen halten auf den Plätzen, keine Land- und Wasserposten gehen ab, keine Dampf- und Paquetböte, keine Stage-Coaches, die aus England kommenden machen an der Gränze Halt, nur die königliche Mail eilt weiter.

Um eilf Uhr beginnt der erste Gottesdienst. Die Straßen beleben sich, die Häuser werden leer, Eltern und Kinder, Herrschaften und Dienstboten, Meister und Gesellen, wandern schaarenweise, doch mit würdevoller Ruhe, zu den Gotteshäusern, eben so nach anderthalb Stunden wieder nach Hause. Die Eltern unterreden sich mit ihren Kindern und Angehörigen über das, was gesungen und gepredigt worden, bis die Glocken zum zweiten, dem eigentlichen Hauptgottesdienst, rufen, um zwei Uhr. Alles schickt sich zum zweiten Kirchgang an, Vornehme und Geringe, Gelehrte und Ungelehrte unter einander. Ueber alle darüber aburtheilende Argumente und Eingebungen eigner Weisheit geht und gilt ihnen das einfache Bibelwort: „lasset uns nicht verlassen unsere Versammlung", welches Verlassen als der muthwillige Anfang des Abfalls vom Glauben angedeutet ist (Hebr. X, 26 u. 29). Die Kirchen füllen sich noch mehr. Nichts stört die Andacht von außen, kein schreiendes Getümmel, kein Trommelschlag. Von Kirchenparaden, Militärschau und Janitscharenmusik weiß man nicht. Um die Kirchen, auf den Plätzen bilden sich mancherlei Gruppen, man begrüßt und freut sich, aber durch das Ganze herrscht ein Ernst, der sich als etwas Freies und Wahres ankündigt. Gegen vier sind Alle daheim, die Meisten beim Mittagsmahl. Das ist einfacher, als gewöhnlich, man speist zum Theil kalt, um die Dienenden so wenig, als möglich von den Geschäften des Geistes abzuhalten, oder durch weltliche Besorgungen zu zer-

streuen. Gäste werden nur ausnahmsweise geladen, die Gespräche versiren meist im Reiche Gottes, die englischen Trinkgelage nach dem Mahl sind selten.

Darauf beschäftigt sich die Mutter wiederum mit den Kleinen, und widmet ihnen ganze Stunden, die ihr an Werkeltagen selten so zu Gebote stehen. Dadurch werden sie vom müßigen Umhertreiben und Spielen abgehalten. Ihr Geschrei hört man nicht im Hofe, ihren Lärm nicht auf den Gassen, man läßt sie den ganzen Tag nicht aus den Augen. Man liest ihnen vor, läßt sie lesen und lernen, erzählt ihnen, belehrt sie, aber den Einen großen Zweck festhaltend, dem heut Alles vorzugsweise untergeordnet ist, ihre Seelen wachsen zu machen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, und durch ihn reich an aller Lehre und in aller Erkenntniß. Ihre Privatlectüre bestimmt sich eben dadurch, Geschichten und Poesien, alles was den Verstand und die Phantasie lehrreich und angenehm unterhält, was für die Schule und das bürgerliche Leben ersprießlich ist, sind ausgeschloßen, wenn sie nicht unmittelbar jenem Zwecke dienen, den Geist aufzuhellen über Gott, das Herz anzuregen für ihn.

Niemand sieht man hinter den Fenstern oder vor den Thüren müßig sitzen und gaffen (von eitler Schaulust ist auch sonst wenig Spur), Niemand mit Dingen beschäftigt, welche die Aufmerksamkeit auf etwas anderes, als das Ueberirdische lenken. Gespräch, Lesung, Spiel und Sang, alles ist mehr religiöser Art, oder unterbleibt ganz. Selbst kleine weibliche Handarbeiten, wenn sie nicht gerade nothwendig sind, oder Andern zur Liebe geschehen, pflegen zu ruhen, man treibt sie sonst, weil man etwas Reelles damit bezweckt, nie bloß, um sich den Schein der Beschäftigung damit zu geben, oder einer leeren Sitte zu Gefallen. Man unterläßt, was der höheren Erregung des Gemüths

müths nicht zusagt, und wozu man sich nicht von innen getrieben fühlt, und meidet, was irgendwie zerstreuen, oder dem Schwächern einen Anstoß geben, oder gar hinderlich werden könnte, den Zweck des Tages zu erreichen. Die Erregung selbst ist zu innig und wahr, als daß sie sich mit leichteren Tändeleien vertrüge, nach dem Gottesdienst spielt und singt man wohl für sich Psalmen und Hymnen, fühlt sich aber schwerlich gestimmt, gemeine Walzer und Opernstückchen zu spielen, oder sich spielen zu lassen.

Um sieben öffnen sich zum dritten Mal eine Anzahl von Kirchen zu einem Abendgottesdienst, bei den Seceders und anderen dissentirenden Kongregationen, deren es im ganzen Lande giebt. Viele Familien, auch von der Nationalkirche, nehmen daran Theil, wo nur an dem Glauben der Väter gehalten wird, übersehen sie gerne die äusseren kirchlichen Unterschiede. Der Abend wird still in den Familien zugebracht, selbst wenn diese sich zu größeren Verwandten-Cirkeln erweitern. Nicht leicht ladet man Fremde, oder veranlaßt zerstreuende **Soirées** und **Assemblées**. Oeffentliche Theater, Tanz-, Opern- und Concertsäle, Kasino's und andere Lust- und Spielhäuser sind als Centralpunkte weltlicher Ergötzung geschloßen, der Sinn dafür fehlt, der ohnehin nicht groß ist. Niemand klagt darüber, oder denkt in kleinen gesellschaftlichen Kreisen an Karten- oder rauschende Spiele. Man ist ruhig froh unter den Seinigen, da verweilt man auch an anderen Abenden am liebsten nach vollbrachtem Tagewerk, und beschließt den Tag, wie sonst, mit Opfern des Preises und Dankes, welche der priesterliche Hausvater, ehe man sich zur Ruhe begiebt, eben so wie die Morgenopfer darbringt.

Ganz ähnlich ist die Sabbathfeier auf dem Lande. Das Land ist im Besitz weniger angesehenen Grundherren, welche ihre Pächter, diese ihre Unterpächter, und diese

ihre Taglöhner und Hirten haben, ihre Wohnungen stehen zerstreut auf ihren Feldmarken, in den Flecken und Dörfern leben mehr Manufakturisten und Handwerker. Alle diese stehen bei dem vortrefflichen Landes-Schulwesen, bei dem öffentlichen kirchlichen und politischen Leben, bei dem durch keinen Preßzwang gehemmten öffentlichen Gedankenaustausch, auf einer anderwärts nicht gewöhnlichen Stufe der Bildung und Urbanität. Die Gattin des Farmer und des geringsten Cottager verrichtet das Geschäft einer religiösen Bildnerin an ihren Kindern mit derselben Sorgfalt und demselben Erfolg, als die ihres Laird. An Frömmigkeit bleiben die Landbewohner hinter den Städtern so wenig zurück, daß man ihnen darin allgemein den Vorzug giebt.

Gegen eilf, — öfters erst gegen zwölf, wo die Parochie sich weit ausdehnt — erschallt vom hochgelegenen Kirchthurm oder vom Giebel einer Pachterhütte oder aus den Zweigen eines kräftigen Eichbaums herab die ländliche Glocke, und ruft zum Gotteshause, welches in den Hochlanden gewöhnlich abgesondert, auf einem Felsen oder am Abhang steht, in seiner Nähe das Pfarrhaus (Manse). Dahin strömen nun von allen Seiten die Landbewohner zusammen, Manche aus stundenweiten Fernen. Der Anblick ist rührend, Väter und Mütter, Greise und Kinder wie Wallfahrer schaarenweise von den Bergen herunter, aus den Thälern herauf, über die Seen herüber und aus dunklen Wäldern hervor Einem Punkte zuwandern zu sehen, folgsam dem Ruf ihres Gottes, und zu Lobe seiner herrlichen Gnade, womit er auch sie hat angenehm gemacht in dem Geliebten. Alle erscheinen in ihrem schlichten reinlichen Festschmuck, nach Landesart, aber Männer und Frauen festlicher noch im heiligen Schmuck, welcher nicht auswendig ist mit köstlichen Gewändern, eitlem Goldum-

hängen und Haarflechten (I. Petr. III, 4). Sie sammeln sich rings um die Kirche zwischen den einfachen Grabhügeln der Ihrigen, begrüßen einander, und warten still, bis das Geläut verhallt ist, und der Pfarrer unter ihren Begrüßungen in das Haus der Andacht eintritt. Nach einem doppelten Gottesdienst begiebt sich Alles auf dieselbe Weise wieder heim. Dergleichen Sabbathzüge, welche ohne Prozessionenzwang, ohne Formenspiel, mit freiem würdigen Ernst geschehen, sah ich beim **St. Ronanswell** im Süden, um die **Boleskine Kirk** im Norden, bei den **Clachans** von **Roseneath** im Westen, dieser romantischen Halbinsel zwischen dem Hafen **Greenock** und dem Bad **Helensburgh.** Kein Schiff segelte aus dem einen, kein Gast lustwandelte in den Umgebungen des andern. Kein Badender zeigte sich in der **Clyde**, keine Gruppen von Spaziergängern, von Reitern und Wagen belebten ihre malerischen Ufer. Kein Schuß fiel in den nahen Waldgebirgen *). Keine Gondel bewegte sich den schönen **Loch**

---

*) „Allen Fremden, die Schottland noch bereisten, hat kein Anblick mehr Befriedigung und Vergnügen gewährt, als der, sonntäglich Schaaren von Menschen in ihrem besten Schmuck mit allen Zeichen der Dankbarkeit und Andacht dahin eilen zu sehen, wo sie ihrem Schöpfer die vereinigten Opfer ihrer Ehrfurcht darbringen, in seinem Namen gegebene Belehrungen anhören, und zur Unterstützung der Armen unter ihren Brüdern beitragen, während Viele von ihnen den Abend des geheiligten Tages der Unterweisung ihrer Familien widmen. Selbst die vernunftlose Schöpfung genießt an dem Tage eine Ruhe von ihrer Arbeit, und das Wild flieht nicht mit Schrecken vor dem Menschengeschlecht." **cf. Sir John Sinclair Analysis of the Statist. Account of Scotland.**

Gare entlang, selbst das Fährboot ruhte, wenn es nicht Kirchengänger überfuhr.

Schon der kleinere Katechismus, der der Jugend frühzeitig eingeprägt wird, beantwortet die Frage, wie der Sabbath zu feiern sei? mit den Worten: „durch eine heilige Ruhe den ganzen Tag über (nämlich von einer Mitternacht zur andern) indem man sich nicht nur aller weltlichen Beschäftigungen und Vergnügungen, welche an andern Tagen gestattet sind, enthalte, sondern den Tag in öffentlichen und häuslichen Andachtsübungen zubringe.“ Von Gott verboten, heißt es weiter, ist an diesem Tage die Verabsäumung oder lässige Erfüllung auferlegter Pflichten, die Entweihung desselben durch Müßiggehen, unnöthige Gedanken, Worte und Werke. Nur Werke der Liebe und der Noth sind gestattet. Begründet wird diese Einrichtung dadurch, „Gott habe von Anfang der Welt bis zur Auferstehung unseres Herrn den siebenten (und seitdem bis zum Ende der Welt den ersten Wochentag) als einen Ruhetag ausgesondert, er erlaube uns die sechs übrigen für beliebige Beschäftigungen, nur den Einen habe er als den seinigen im besondern Sinn ausgezeichnet, uns selber ein Beispiel gegeben, und den Sabbathtag gesegnet.“ Unter den Schriftstellen werden Exod. XX, 8, XVI, 25—28. Neh. XIII, 15—22, Luc. IV, 16, Act. XX, 7, Matth. XII, 1, 2, 12 angeführt und gegen das schlaffe Unbeschäftigtsein Act. XX, 7—9.

Die Würde, welche noch immer die öffentliche Meinung dem Tage zueignet, wird überall bis in die ärmlichsten Hütten mit einem wohlmeinenden, aber nicht selten eigensinnigen Eifer aufrecht erhalten.

Daß man auf dem Kontinent, besonders da, wo man statt der Erholung genießende Zerstreuung, und diese am liebsten außer dem Hause im Strudel öffentlicher Lust

und Schau sucht, über eine Sabbathstrenge, wie die dargestellte, leicht aburtheilt, und sie einem Mangel an Volksaufklärung beimißt, spricht noch nicht gegen sie. Der eitle Schein, worin die Wahrheit, das lüsterne Spiel, wenn auch nur der Phantasie, worin die Kraft und der Ernst des Lebens untergegangen, haben die Häuser der Kunst und Vergnügung gefüllt, aber die Kirchen geleert, und dem Sonntage ein Gepräge gegeben, unter dem man ihn erträgt und selbst herbeiwünscht. Einer altherkömmlichen oder verjüngten Gewohnheit zu Liebe besucht man den Gottesdienst, und eilt leichten Sinnes, sich neuen Eindrücken zu überlassen, wie sie sich eben darbieten, wenn sie nur unvermerkt beitragen, der erstern möglichst bald los zu werden. Triftiger sind die Gegengründe ernster wohlgesinnter Christen, welche fürchten, solch ein eifriges Halten über alttestamentlichen Formen und Satzungen, deren bindende Autorität für Christen sich so wenig nachweisen lasse, daß sie der Apostel Paulus zu den schwachen, dürftigen Anfängen zählt (Gal. IV, 9, Gal. IV, 3. Col. II, 8, 20. Hebr. V, 12) und den Schatten nennt von dem, das zukünftig war, führe am Ende zu einem werkheiligen fleischlichen Mechanismus und dabei noch zum geistlichen Dünkel. Und in der That scheint es eine seltsame Inconsequenz, hier auf übereinstimmende Formen zu dringen, denen man im Kultus bis zum Eigensinn widerstrebt. Man entgegnete mir darauf: das Sabbathgesetz sei göttlicher Autorität, seit den Tagen der Urväter (nach Gen. II, 2, 3) habe es Gott gegeben, und durch Mosen zunächst für das Volk Israel erneuert, Christus habe es nicht aufgehoben, sondern den Geist hinzugebracht, es recht auszulegen und recht zu halten. Es sei kein bloßes Ritualgesetz, sondern stehe unter den Geboten des Dekalog, welche er in der Bergpredigt geisti-

ger fassen lehre, aber nicht aufhebe. Paulus warne (Röm. XIV, 5, 6, Gal. IV, 10. Col. II, 16) vor der falschen jüdischen Weise der Feier, und schärfe mit Recht das Eine Nothwendige ein, daß Christus in uns eine Gestalt gewinne, ohne darum ein uraltes göttliches Gebot zu antiquiren. Die Sabbathfeier sei so wenig, als die des Gottesdienstes und der Sacramente, absolut erforderlich für die Wiedergeburt und Seligkeit, und habe als ein äußerer Akt ihre Bedeutung nur in Rückbeziehung auf das Innere, aber es sei sündlich, sie zu vernachläßigen. Weltliche Geschäfte und Zerstreuungen müßen unterbleiben als unvereinbar mit ihrem Zweck, und darum verboten, nicht als sei die Unterlassung für sich etwas, oder gar die Hauptsache, worauf es ankomme.

Mag man nun von der Autorität dieses mosaischen Gebots halten, was man wolle, sie als schlechthin verpflichtend gelten lassen, oder auf die einer heilsamen kirchenpolizeilichen Maaßregel beschränken, so kommt es doch vorzüglich darauf an, in welchem Geist das Gebot gehalten wird, und der ist kein jüdischer noch mönchischer, obwohl äußerlich Manches von dem noch vorkommen mag, was Moses den Israeliten (Exod. XVI, 22—30, XX, 8—11, XXXV, 2, 3) vorschreibt, oder Josephus von den Essäern berichtet (Bell. Jud. Lib. II, cap. VII). Die Strenge, mit der man feiert, hat nichts Knechtisches, nichts Dumpfmechanisches, nichts Selbstgerechtes. Man weiß, was man will, und will, was man erkannt hat. Andere Kirchenfeste, menschlicher Anordnung, verwirft man gänzlich, den Sabbath hält man gern, aus Pietät gegen die Schrift. Man bleibt, hat man sich eine feste Ueberzeugung gebildet, nirgend auf halbem Wege stehen, ein Halbfromm und Mittelgut kennt man nicht, sondern ist, was man ist, ganz, und hält auch den Ruhe-

tag streng, oder gar nicht. Man ist sich wohl bewußt, wie leicht die natürliche Trägheit den Verstand in Sold nimmt, um dagegen zu argumentiren, aber man hält an dem göttlichen Wort, bringt lebendige Manchfaltigkeit in die Feier, und wacht, daß sie nicht zum Schaden ausschlage. Man weiß, daß dem Gerechten kein Gesetz gegeben ist, aber weiß auch, daß das Gesetz gut ist, so sein jemand recht braucht (1. Tim. I, 8, 9). Man arbeitet auf Entfaltung und Befruchtung des religiös sittlichen Lebens hin, feiert damit den Tag, freut sich des Segens, der davon ausgeht, und erfüllt das Wort des Apostels, das er den Christen in Rom zuruft: „Welcher auf die Tage hält, der thut es dem Herrn. Ein jeglicher sei in seiner Meinung gewiß!"

Wer den Tag miterlebt und seinen Einfluß auf das gemeinsame Leben miterfahren hat, wird sich nicht nur mit ihm befreunden, sondern die Ueberzeugung gewinnen, daß dem Leben der Seele, soll es ein geistlicher, ein ununterbrochener Gottesdienst werden, solche Tage der Andacht, der ausschließlichen Beschäftigung mit dem Höheren in engern und weitern Kreisen, wichtig, und ihre Feier, so frei im Ganzen von pedantischem Zwange, so wahr und fruchtbar, jeder christlichen Gemeinschaft zu wünschen ist. Um so mehr ist zu bedauern, — denn dieß darf nicht unbemerkt bleiben — daß im Einzelnen theils zu wenig, theils zu viel geschieht. Manche aus dem niedern Volke sollen, besonders in der Hauptstadt, einen großen Theil des Tages über in ihren schmutzigen Betten zubringen, weil sie sich in ihren Alltags-Lumpen öffentlich zu erscheinen schämen, und Andere aus den höheren Ständen Tags zuvor aufs Land gehen, sich dem Gottesdienst entziehen, und ihrer gewohnten Lebensweise überlassen. Manche zeigen einen engherzigen unverständigen Eifer, richten die,

welche feiern, aber nicht auf ihre Weise, machen eine zu scharfe Scheidung zwischen geistlicher und weltlicher Beschäftigung, und schließen letztere nicht als um der ersteren willen vom Herrn untersagt, sondern als an sich profan von dem Tage aus, offenbar gegen den Geist des Evangeliums, der, wo er waltet, das Leben zu einem ewigen Gottesdienst weiht, und — mit Novalis zu reden — das Herz fest macht in dem Glauben an die Allfähigkeit alles Irdischen, Wein und Brot des ewigen Lebens zu sein.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Sembergs schottische Nationalkirche. Hamburg 1828. S. 74 ff.)

Erlangen
Verlag von Carl Heyder.
1840.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Irmischer, Johann Konrad,

Staats- und Kirchen-Verordnungen über die christliche Sonntags-Feier

Bd.: 2,1

Erlangen 1840

J.can.f. 70 m-1/2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543782-6